

Einladung

– öffentlich –

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte und Ortsvorsteher,

zur Gemeinderatsitzung am **Montag**, den **23.01.2017, 19.30 Uhr**,
in den Bürgersaal im Bürgerhaus Hofgrund werden Sie herzlich
eingeladen. Sie werden gebeten, entsprechend § 34 Abs. 3 GemO Baden-
Württemberg an der Sitzung teilzunehmen.

Nachfolgend die Tagesordnungspunkte:

1. **Bekanntgaben** (keine Vorlage)
2. **Bebauungsplan Goldmatte, hier: Abwägung der Bedenken und Anregungen aus der 1. Offenlage und Erneute Offenlage**
3. **Haushalt 2017, hier: Beschluss**
4. **Verschiedenes** (keine Vorlage)
5. **Frageviertelstunde** (keine Vorlage)


Klaus Vosberg, Bürgermeister

TOP 2 Aufstellung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Goldmatte“ auf Flst.Nr 22 und 22/5 der Gemarkung Oberried

A. Beratung über die Anregungen und Stellungnahmen aus der freiwilligen Frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

B. Billigung des Planentwurfs und Beschluss zur Durchführung der Offenlage gemäß § 3 (2) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

A. Begründung:

Am 13.10.2014 hat der Gemeinderat für den Bereich der Goldmatte (ehemaliges Ursulinenareal) die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Danach wurde den Bürgern die Planung an einem Info-Abend vorgestellt, danach wurden die Träger öffentlicher Belange (Fachbehörden und andere Stellen) gehört. Aus dieser sogenannten frühzeitigen Beteiligung wurden Seitens der Fachbehörden unterschiedliche Anforderungen an den Bebauungsplan und die darin zu bearbeitenden Themen gestellt. Nun sind die privaten und öffentlichen Belange gerecht unter und gegeneinander durch den Gemeinderat abzuwägen.

Für die Abwägung ist als Anlage ein Abwägungsvorschlag beigelegt, dieser behandelt die Anregungen der Fachbehörden und enthält Lösungsansätze die in den vorgestellten Offenlageentwurf eingeflossen und von den wesentlichen Punkten mit den Fachbehörden abgestimmt sind. Für A. gilt daher folgender

A. Beschlussantrag:

Die Anregungen und Bedenken aus der von der Gemeinde freiwillig durchgeführten frühzeitigen Beteiligung sind wie in der Anlage dargelegt gerecht für und untereinander abgewogen, dem Verwaltungsvorschlag wird so zugestimmt.

B. Begründung

Aus der Abwägung heraus und den einzelnen Fachgutachten ergeben sich die beigefügten Satzungen mit Bebauungsplan, örtlichen Bauvorschriften, Umweltbericht, Schalltechnischer Untersuchung und Begründung. Im nächsten Verfahrensschritte sollte nun die Offenlage erfolgen.

B. Beschlussantrag

Der vorgelegte Entwurf des Bebauungsplanes mit seinen Bestandteilen wird gebilligt. Die Verwaltung wird mit der Offenlage und der Anhörungen der Träger öffentlicher Belange beauftragt.

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 1 von 19
A	Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange.....		2
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz.....		2
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz.....		7
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser, Boden, Altlasten ...		7
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung und Geoinformation.....		9
A.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Katastrophenschutz		10
A.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 660/680 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger.....		10
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau.....		10
A.8	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege.....		11
A.9	Regionalverband Südlicher Oberrhein.....		12
A.10	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein		12
A.11	Deutsche Telekom Technik GmbH		12
A.12	bnNETZE GmbH.....		13
A.13	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....		14
A.14	Südbadenbus.....		14
B	Keine Bedenken und Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange.....		14
B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz		14
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht.....		14
B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst.....		14
B.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 530 Struktur- und Wirtschaftsförderung		15
B.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneueordnung und Landentwicklung.....		15
B.6	Regierungspräsidium Freiburg – Referat 44 - Straßenplanung.....		15
B.7	Stadt Freiburg im Breisgau – Stadtplanungsamt		15
C	Private Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern.....		15
C.1	Bürger 1		15
C.2	Bürger 2		17

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 2 von 19
-----	--------------------	--------------------	----------------

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

A.1	LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 410 BAURECHT UND DENKMAL-SCHUTZ (gemeinsames Schreiben vom 09.06.2015)	
A.1.1	Weder dem Anschreiben noch den Planunterlagen ist zu entnehmen, um welchen Verfahrensschritt es sich bei der Beteiligung handelt. Die Hinweise „1. Offenlage“ und „Vorentwurf“ lassen darauf schließen, dass es sich trotz Verfahren nach § 13a BauGB um eine frühzeitige Beteiligung i.S.d. § 4 Abs. 1 BauGB handelt. Wir bitten dies zukünftig klar darzustellen.	Dies wird berücksichtigt. Bei den Unterlagen handelte es sich um die (freiwillige) Frühzeitige Beteiligung des angewandten § 13a-Verfahrens. Zur Offenlage werden die Unterlagen eindeutig beschriftet.
	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:	
A.1.2	Das Gebiet soll als Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO ausgewiesen werden. Laut Begründung ist jedoch ein Mehrgenerationenhaus, sowie Wohnnutzung geplant. Dies entspricht nicht dem Charakter eines Dorfgebiets. Zwar wird über die Zulässigkeit der geplanten Vorhaben erst auf der Baugenehmigungsebene entschieden, ist also bei der Planung noch nicht unmittelbar zu berücksichtigen. Allerdings könnte die Planung nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB sein, wenn bereits in diesem Stadium abzusehen ist, dass eine Umsetzung nicht möglich sein wird. Dies insbesondere auch deshalb, weil sich die Begründung absolut nicht mit diesem Thema auseinandersetzt. Die (Neu-)Ausweisung eines Dorfgebietes könnte den Eindruck einer Scheinplanung anstelle eines Allgemeinen Wohngebietes erwecken. Insbesondere wird in der Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen Land- und/oder Forstwirtschaft überhaupt nicht erwähnt. Jedoch ist Sinn und Zweck der Ausweisung eines Dorfgebietes nach § 5 BauNVO eben gerade die Möglichkeit land- und forstwirtschaftliche Betriebe anzusiedeln, wobei die übrigen zulässigen Nutzungsarten auf diese Rücksicht zu nehmen haben, auch wenn eine bestimmte prozentuale Mischung nicht zwingend vorgegeben ist. Entscheidend ist, dass zukünftig auch Wirtschaftsstellen land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe vorhanden sein müssen. Die vorliegende Planung lässt jedoch in ihrer bisherigen Form und Begründung eher	Dies wird berücksichtigt. Zur Offenlage wird das Gebiet als Allgemeines Wohngebiet (WA) bzw. als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Soziale Zwecke“ ausgewiesen.

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 3 von 19
	<p>auf eine geplante Hauptnutzung „Wohnen“ schließen. Die Ausweisung eines Dorfgebietes, in dessen Geltungsbereich land- oder forstwirtschaftliche Betriebe weder vorhanden sind noch in naher Zukunft angesiedelt werden können, sind nicht zulässig (OVG RhPf, Urteil vom 22.09.2000, AZ 1 C 12156/99).</p> <p>Sollte an der Festsetzung eines Dorfgebiets festgehalten werden, muss zumindest der erforderliche Bedarf in der Begründung ausführlicher dargelegt werden. Die genannten Gründe „Ortsbild“ und „dörflich geprägtes Gefüge“ rechtfertigen die Festsetzung Dorfgebiet in keinster Weise. Diese Ziele sind ggf. mittels anderer Bebauungsvorschriften zu sichern, nicht mittels Festsetzung des Gebietstyps.</p>		
A.1.3	<p>Es ist der planungsrechtlichen Festsetzung Ziffer 2.2 nicht eindeutig zu entnehmen, welche Straße als Erschließungsstraße angesehen wird und somit maßgebend für die Höhenfestsetzung ist. Damit könnte die Festsetzung zu unbestimmt und damit nichtig sein.</p> <p>Wir regen daher an, die maßgebende Erschließungsstraße für jedes Baufenster eindeutig zu definieren. Sollte es sich dabei um eine noch nicht bestehende und erst herzustellende Straße handeln, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass der Bezug der Höhenfestsetzung auf eine zum Zeitpunkt der Planaufstellung noch nicht fertiggestellte oder vorhandene Straße unzulässig ist, da sie gegen das Bestimmtheitsgebot des § 18 BauNVO verstößt. Dies könnte die Unwirksamkeit der gesamten Planung mit sich bringen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Offenlage beziehen sich die Höhenfestsetzungen auf die Lage über NN.</p>	
A.1.4	<p>Die das Plangebiet vertikal durchziehende Fläche mit Leitungsrecht zerschneidet das nördlich gelegene Baufenster nahezu mittig sowie das westliche an dessen südwestlichen Rand. Es handelt sich dabei um eine Festsetzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB und bedarf somit der Begründung. Auch empfehlen wir eine Aufnahme in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes.</p> <p>Zudem sind die Begünstigten zu nennen und mittels Eintragung im Plan kenntlich zu machen.</p> <p>Eine Bebauung der mit Leitungsrecht belegten Fläche ist nicht zulässig. Insofern kollidiert diese Festsetzung mit der bezüglich der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen).</p> <p>Wir bitten, dies in Übereinstimmung zu</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im weiteren Planungsprozess hat sich eine neue Leitungsplanung ergeben. Der vorliegende Entwurf ergibt in Zusammenhang mit der Bestandssituation eine Verengung im südwestlichen Geltungsbereich (zwischen südlichem Baufenster und Trafostation). Diese Verengung ist städtebaulich unproblematisch, erschwert jedoch die Kanalverlegung. Aus diesem Grund darf das Leitungsrecht an dieser Stelle überbaut werden, wenn die Zugänglichkeit der Leitung dennoch ständig gesichert ist und die Gebäudestatik im Wartungsfall nicht beeinflusst oder gefährdet wird.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 4 von 19
	<p>bringen, um einer evtl. Unwirksamkeit der Festsetzungen der Baufenster und Leitungsrechte entgegenzutreten. Diese könnte die Unwirksamkeit der gesamten Planung nach sich ziehen, da ohne Festsetzung der Baufenster der Plan vermutlich nicht in dieser Form erlassen worden wäre.</p> <p>Da die festgesetzte offene Bauweise ohnehin lediglich Gebäude bis 50 Meter zulässt, sollte das Baufenster dazu ggf. unterteilt werden.</p>		
	<p>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p>		
A.1.5	<p>Die in der Begründung genannten Ausschlüsse sind festzusetzen, sofern diese gewollt sind. Durch bloße Erwähnung in der Begründung erfolgt kein wirksamer Ausschluss. Zudem sind hierfür die städtebaulichen Gründe noch näher darzulegen. Aufgrund der aktuellen Formulierung der Festsetzung wären alle Nutzungen des Katalogs aus § 5 BauNVO zulässig.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.1.6	<p>Bei der Regelung des § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO handelt es sich um unmittelbar anwendbares Recht. Einer Festsetzung im Bebauungsplan bedarf es insofern nur, wenn gemäß Satz 3 hiervon abweichende Bestimmungen getroffen werden sollen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.1.7	<p>Wir regen an, die generell im Plangebiet zulässigen Nebenanlagen in Ziffer 4 der planungsrechtlichen Festsetzungen in ihrer Größe zu begrenzen, da die genannten Ziele einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ggf. sonst nicht nachvollziehbar sind.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Die Zulässigkeit der Nebenanlagen wird begrenzt.</p>	
A.1.8	<p>Die Festsetzung in Ziffer 4 ist hinsichtlich des Gebiets, in dem Stellplätze, Carports und Garagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sein sollen, zu unbestimmt. Eine klare Abgrenzung dieses Gebiets ist erforderlich, um die nötige Bestimmtheit herzustellen. So ist nicht ersichtlich, welche Erschließungsstraße gemeint ist und bis zu welcher Tiefe die Stellplätze etc. zulässig sind.</p> <p>Außerdem ist nicht nachvollziehbar, weshalb Flächen für Stellplätze gesondert ausgewiesen werden, wenn in diesem Bereich Stellplätze, Carports und Garagen ohnehin ggf. zulässig sein sollen.</p> <p>Wir empfehlen daher dringend, den Bereich, in dem die Stellplätze, Carports und Garagen zulässig sein sollen, (nach Mög-</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Der Bereich, in dem Stellplätze, Carports und Garagen zulässig sein sollen, wird eindeutig abgegrenzt.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 5 von 19
	lichkeit mittels Planzeichen 15.3 der PlanzV) eindeutig abzugrenzen.		
A.1.9	Entgegen der textlichen Festsetzung in Ziffer 7 sind im zeichnerischen Teil keine privaten Grünflächen ausgewiesen. Wir bitten dies zu überprüfen und in Übereinstimmung zu bringen.	Dies wird berücksichtigt. Der zeichnerische und textliche Teil werden in Übereinstimmung gebracht.	
A.1.10	Bei Ziffer 8 der planungsrechtlichen Festsetzungen handelt es sich erkenntlich um eine örtliche Bauvorschrift, was auch der darin sogar genannten Rechtsgrundlage zu entnehmen ist. Wir bitten daher um korrekte Einordnung bzw. ggf. Streichung, da eine entsprechende Regelung in Ziffer 12 der örtlichen Bauvorschriften vorhanden ist.	Dies wird berücksichtigt.	
A.1.11	Gewässerrandstreifen sind gesetzlich geregelt und bedürfen daher nicht der gesonderten Festsetzung. Eine nachrichtliche Übernahme ist sinnvoll, jedoch sollte diese nicht suggerieren, dass es sich dabei um eine planungsrechtliche Festsetzung handelt. Aus diesem Grund empfehlen wir in der Legende zum Planzeichen 13.1 der PlanzV nicht „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ als Bezeichnung zu wählen sondern besser den Hinweis auf § 9 Abs. 6 BauGB aufzunehmen.	Dies wird berücksichtigt. Die Planzeichnung wird entsprechend überarbeitet.	
A.1.12	Die örtliche Bauvorschrift in Ziffer 1.1 ist nicht hinreichend bestimmt, da nicht geregelt ist, welche Dachdeckung und Dachneigung maßgebend ist, wenn eine Angleichung nicht sichergestellt ist oder werden kann. Die Vorschrift sollte entsprechend ergänzt werden.	Dies wird zum Teil berücksichtigt. Die Festsetzung entfällt.	
A.1.13	Zudem ist generell fraglich, ob eine Bindung an die Dacheindeckung des Nachbarn bindend sein kann, wenn in den Bauvorschriften zu deren Ausgestaltung überhaupt keine Vorschriften gemacht wurden. Somit würde der zuerst Bauende, da noch an keine vorhandene Dacheindeckung oder Gestaltungsvorschrift gebunden, ggf. die gestalterischen Vorgaben für das Baugebiet machen. Dies dürfte jedoch der Gemeinde vorbehalten sein. Wir empfehlen dies zu überprüfen und erforderlichenfalls Vorschriften zur Dacheindeckung zu erlassen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung entfällt.	
A.1.14	Wir empfehlen zu Ziffer 1.1 der örtlichen Bauvorschriften klarstellend darauf hinzuweisen, ob die darin geregelten Dachneigungen und -formen auch für Nebenanlagen bindend sind.	Dies wird berücksichtigt. Die Festsetzung wird präzisiert.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 6 von 19
A.1.15	<p>Zu den Dachaufbauten wurde in Ziffer 1.3 der örtlichen Bauvorschriften geregelt, dass diese bis 50 % der Trauflänge zulässig sein sollen. Die Trauflänge wird dabei von Ortgang zu Ortgang gemessen und kann so ggf. die Länge der darunter liegenden Wandfläche überschreiten. Durch lange Dachaufbauten kann sich eine neue Trauflinie bilden. Diese ist nur dann regelmäßig unbeachtlich, wenn sie 50 % der darunter liegenden Gebäudelänge nicht überschreitet. Bei Ausnutzung der vollen möglichen Länge wäre der Dachaufbau aber ggf. länger als 50 % der darunter liegenden Gebäudelänge.</p> <p>Wir weisen daher darauf hin, dass in solchen Fällen die neu gebildete Trauflinie des Dachaufbaus maßgebend und bei der Höhenberechnung heranzuziehen ist und regen an zu prüfen, ob für solche Fälle eine Anpassung der in Ziffer 2.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen geregelten Traufhöhe sinnvoll wäre.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Festsetzung wird überarbeitet.</p>	
A.1.16	<p>Wir regen an zu überprüfen, ob es sich bei der Regelung der Substrathöhe in Ziffer 1.5 tatsächlich um eine örtliche Bauvorschrift oder ggf. doch um eine planungsrechtliche Festsetzung handelt. Örtliche Bauvorschriften sind gestalterisch zu begründen und können somit auch nur aus gestalterischen Gesichtspunkten erlassen werden. Dazu bedarf es aber auch der Sichtbarkeit der Auswirkung einer örtlichen Bauvorschrift.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Rechtsgrundlage wird angepasst. Die Festsetzung ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB der planungsrechtlichen Festsetzungen umzusetzen.</p>	
A.1.17	<p>Mit Ziffer 11 der örtlichen Bauvorschriften sollen Werbeanlagen eingeschränkt werden. Der Begründung ist zu entnehmen, dass „Fremdwerbung“ generell ausgeschlossen werden soll. Zum einen regelt die Bauvorschrift in ihrer derzeitigen Ausgestaltung dies nicht. Fremdwerbung wäre demnach innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Es ist zum anderen aber auch darauf hinzuweisen, dass es sich bei Fremdwerbung im Mischgebiet um gewerbliche und damit um eine Hauptnutzung handeln kann. Ein Ausschluss aufgrund gestalterischer Vorschriften ist dann zumindest innerhalb der Baugrenzen nicht möglich.</p> <p>Für einen Ausschluss von Fremdwerbung bedürfte es einer planerischen Festsetzung entsprechend den Möglichkeiten des § 1 BauNVO. Wir bitten um Überprüfung.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Festsetzung entfällt.</p>	
A.1.18	<p>Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht auf dem Privatweg Begünstigten sind noch zu nennen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Benennung der Begünstigten (Gemeinde Ober-</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 7 von 19
		ried) erfolgt.	
A.1.19	Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen.	Dies wird berücksichtigt.	
A.1.20	Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns ggf. vorgetragenen Anregungen.	Dies wird berücksichtigt.	
A.2	LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 420 NATURSCHUTZ (gemeinsames Schreiben vom 09.06.2015)		
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:		
A.2.1	<p>Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt. Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich ist daher nicht erforderlich. Die naturschutzrechtlichen Belange sind dennoch in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.</p> <p>Der Naturschutzbeauftragte weist darauf hin, dass sich auf der dargestellten öffentlichen Grünfläche vier, zum Teil sehr schöne Obstbäume befinden. Wir regen an, diese durch Erhaltungsgebot zu sichern und bei Abgang die Nachpflanzung eines entsprechenden Obstbaumes vorzusehen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Geländebegehung waren nur noch drei Obstbäume im Plangebiet vorhanden, zwei am nordwestlichen Plangebietsrand und einer am südwestlichen Rand. Beide Bäume im Nordwesten können aufgrund der geplanten Wegeverbindung über die Brugga an dieser Stelle nicht erhalten werden. Der Baum, der im südwestlichen Bereich des Gewässerrandstreifens steht, befindet sich auf einer mit einem Leitungsrecht belasteten Fläche und kann daher nicht erhalten werden.</p>	
A.3	LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 430/440 UMWELTRECHT / WASSER, BODEN, ALTLASTEN (gemeinsames Schreiben vom 09.06.2015)		
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:		
A.3.1	<p>Bodenschutz / Altlasten</p> <p>Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Die folgenden Bestimmungen sollen dazu dienen, die Erhaltung des Bodens und seiner Funktion zu sichern. Gesetzliche Grundlage ist das Landes -Bodenschutz- und Altlastengesetz. Nach § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes ist insbesondere bei Baumaßnahmen auf einen sparsamen und schonenden und haushälterischen Umgang mit dem Boden zu achten.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
	Allgemeine Bestimmungen:		
A.3.1.1	Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur so viel Mutterboden abgeschoben	Dies wird berücksichtigt. Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 8 von 19
	wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.		
A.3.1.2	Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.	Dies wird berücksichtigt. Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.	
A.3.1.3	Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.	Dies wird berücksichtigt. Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.	
A.3.1.4	Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebietes, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschleppen. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.	Dies wird berücksichtigt. Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.	
A.3.1.5	Die Bodenversiegelung durch Nebenanlagen ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken, womöglich sind Oberflächenbefestigungen durchlässig zu gestalten. Zur Befestigung von Gartenwegen, Garageneinfahrten, Stellplätzen usw. werden Rasengittersteine oder Pflaster mit groben Fugen empfohlen.	Dies wird berücksichtigt. Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.	
A.3.1.6	Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugruben, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden.	Dies wird berücksichtigt. Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.	
A.3.1.7	Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.	Dies wird berücksichtigt. Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.	
	Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden		
A.3.1.8	Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen oder wiederverwertbar auf geeigneten (gemeindeeigenen) Flächen in Mieten zwischenzulagern).	Dies wird berücksichtigt. Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.	
A.3.1.9	Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.	Dies wird berücksichtigt. Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.	
A.3.1.10	Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind	Dies wird berücksichtigt. Es wird ein entsprechender	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 9 von 19
	<p>Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis an die wasserdurchlässige Schicht zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.</p>	<p>Hinweis aufgenommen.</p>	
<p>A.3.1.11</p>	<p>Die Auftragshöhe soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>	
<p>A.3.2</p>	<p>Wasserversorgung / Grundwasserschutz Für das Bauprojekt, das im Jahre 2008 nördlich angrenzend an den geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes realisiert wurde, war für die Bauzeit eine Grundwasserhaltung genehmigt worden. Dies sollte als Hinweis genügen, um für die jetzt geplanten Maßnahmen zunächst eine sorgfältige Erkundung der Grundwasserhältnisse zu beauftragen. Ohne jede Angabe zum Grundwasserstand und dessen Schwankungsbereich sowie zur Höhenlage der geplanten Gründung fehlt jegliche Grundlage für eine fachliche Beurteilung des Vorhabens.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Ein Bodengutachten liegt vor.</p>	
<p>A.3.3</p>	<p>Oberflächengewässer / Gewässerökologie / Hochwasserschutz In Ziffer 10 der textlichen Festsetzungen zum gesetzlichen Gewässerrandstreifen im Innenbereich, bedarf es einer kleinen redaktionellen Änderung der Zitierweise der Rechtsgrundlage. Richtig müsste es heißen: § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 29 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG). Wir bitten dies zu korrigieren.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Die Nachrichtliche Übernahme wird dementsprechend überarbeitet.</p>	
<p>A.4</p>	<p>LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 470 VERMESSUNG UND GEOINFORMATION (gemeinsames Schreiben vom 09.06.2015)</p>		
	<p>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p>		
<p>A.4.1</p>	<p>Nach § 1 Absatz 2 der Planzeichenverordnung sollen sich aus den Planunterlagen die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster ergeben. Der Vorentwurf der Planzeichnung erfüllt diese Anforderung nicht. Erstes Ordnungsmerkmal des Liegenschaftskatasters ist die Gemarkung. In der Gemeinde Oberried gibt es vier Gemarkungen. Der Gemarkungsname „Oberried“ sollte deshalb nicht nur im Textteil (z.B. Begründung S. 3 Nr. 4) aufgeführt sein, sondern auch in</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung entspricht den Vorgaben gem. PlanZV.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 10 von 19
	der Planzeichnung (Projekt Bebauungsplan „Goldmatte“, Gemeinde Oberried, Gemarkung Oberried).		
A.5	LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 520 BRAND- UND KATASTROPHENSCHUTZ (gemeinsames Schreiben vom 09.06.2015)		
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:		
A.5.1	Die Löschwasserversorgung ist entsprechend dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW in Abhängigkeit der Nutzung (FwG § 3, LBOAVO § 2 Abs. 5) hier 96 m³/h über die Dauer von zwei Stunden zu gewährleisten. Die Abstände der Hydranten sind nach den Angaben der Arbeitsblätter W 331 und W 400 des DVGW festzulegen. Zufahrten und Aufstellflächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr sind nach VwV - Feuerwehrflächen (LBOAVO § 2 Abs. 1-4) zu berücksichtigen.	Dies wird berücksichtigt. Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Die Gemeinde stellt die notwendige Löschwasserversorgung sicher (96 m³/h über die Dauer von zwei Stunden).	
A.6	LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 660/680 UNTERE STRAßENVERKEHRSBEHÖRDE UND LANDKREIS ALS STRAßENBAULASTTRÄGER (gemeinsames Schreiben vom 09.06.2015)		
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:		
A.6.1	Die Erschließung des Gebiets erfolgt über private Verkehrsanlagen. Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen den Bebauungsplan „Goldmatte“.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.6.2	Wir weisen jedoch darauf hin, dass wir die Lage der südlichen Stellplätze im Bereich der abknickenden Vorfahrtsstraße (Kreisstraße K 4960) für problematisch halten. Ein aus diesen Stellplätzen rückwärts herausstoßender Fahrzeugführer hat hierbei aufgrund des Kreuzungsbereiches vorrangigen Verkehr nicht nur auf der Hauptstraße zu beachten, sondern auch den Verkehr, welcher von der Talstraße kommt.	Dies wird berücksichtigt. Das Stellplatzkonzept wird überarbeitet und im südöstlichen Bereich (Kreuzungsbereich) ein Zufahrtsverbot festgesetzt.	
A.7	REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (Schreiben vom 02.06.2015)		
A.7.1	Geotechnik Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungsho-	Dies wird berücksichtigt. Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 11 von 19
	<p>rizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p>		
A.7.2	<p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.7.3	<p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.7.4	<p>Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.7.5	<p>Bergbau Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.7.6	<p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. Wir verweisen auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.7.7	<p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.8	REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART – LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE (Schreiben vom 27.05.2015)		
A.8.1	<p>Zur Planung bestehen im Grundsatz keine Anregungen von Seiten der Denkmalpflege. Wir bitten jedoch einen Hinweis auf § 20 DSchG zum Fund von Kulturdenkmälern in die Planunterlagen aufzunehmen bzw. in den Planunterlagen wie folgt zu modifizieren: Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG</p>	Dies wird berücksichtigt. Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 12 von 19
	<p>Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.</p>		
A.9	<p>REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Schreiben vom 28.05.2015)</p>		
A.9.1	<p>Wir bedanken uns für die übersandten Planunterlagen und teilen Ihnen mit, dass dem folgerichtig aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungsplan-Entwurf aus regionalplanerischer Sicht zugestimmt wird.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.10	<p>INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER SÜDLICHER OBERRHEIN (Schreiben vom 07.05.2015)</p>		
A.10.1	<p>Gegen die Intention der Gemeinde, mit der Aufstellung des Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Mehrgenerationenhauses und ergänzender Wohnbebauung zu schaffen, sind keine Bedenken zu äußern.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.10.2	<p>Zwischen Festsetzung Ziffer 1.1 und Begründung Ziffer 7.1 (Art der baulichen Nutzung) bestehen noch Differenzen. Es wird angeregt, den Ausschluss bestimmter Arten der Nutzung dann auch näher zu begründen. Warum hier ein Dorfgebiet MD ausgewiesen werden soll, ist noch nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Zur Offenlage wird das Gebiet als Allgemeines Wohngebiet (WA) bzw. als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Soziale Zwecke“ ausgewiesen. Die Begründung erfolgt entsprechend.</p>	
A.11	<p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH (Schreiben vom 25.06.2015)</p>		
A.11.1	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Pla-</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 13 von 19
	nung nehmen wir wie folgt Stellung:		
A.11.2	<p>Im genannten Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Zur Versorgung des Planbereiches mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Für unsere rechtzeitige Planung und Bauvorbereitung (Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Ver- und Entsorger) ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Telekom unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Es erfolgt eine rechtzeitige Benachrichtigung.</p>	
A.12	BNNETZE GMBH (Schreiben vom 19.05.2015)		
A.12.1	<p>Wir weisen darauf hin, dass im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes, an der südlichen Grenze des Verfahrensgebiets, eine Trafostation der bnNETZE GmbH besteht, die für die öffentliche Versorgung mit elektrischer Energie weiterhin benötigt wird. Die Anlage ist im Grundbuch dinglich gesichert. Wir bitten um nachrichtliche Übernahme der Versorgungsanlage durch Planzeichen gemäß § 2 PlanzV 90 mit der Zweckbestimmung Elektrizität (Anlage zur PlanzV 90, Nr. 7) in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Die Planzeichnung wird entsprechend überarbeitet.</p>	
A.12.2	<p>Planauskünfte sind bei unserer Tochtergesellschaft regioDATA GmbH, Tullastraße 61, 79108 Freiburg i. Br. erhältlich.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.12.3	<p>Das Anwesen Hauptstraße 20 ist mit Strom versorgt. Bezüglich des geplanten Gebäudeabbruchs weisen wir daraufhin, dass gemäß § 53 Abs. 4 S. 2 LBO eine Anhörung der bnNETZE GmbH im Rahmen der nachfolgenden bauordnungsrechtlichen Antragsverfahren erforderlich ist.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die bnNETZE GmbH wird angehört.</p>	
A.12.4	<p>Die Versorgung der geplanten Bebauung mit elektrischer Energie erfolgt aus dem bestehenden Niederspannungskabelnetz der bnNETZE GmbH. Hausanschlüsse werden nach den technischen Anschlussbedingungen der bnNETZE GmbH, den Bestimmungen der NAV und den Maßgaben der einschlägigen Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung ausgeführt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.12.5	<p>In Anlehnung an die DIN 18012 wird für Neubauvorhaben ein Anschlussübergaberaum benötigt. In diesem ist ausreichend Platz für Zähler der bnNETZE GmbH vor-</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Hausanschlussräume werden vorgesehen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 14 von 19
	zusehen. Der Hausanschlussraum ist an der zur Straße zugewandten Außenwand des Gebäudes einzurichten. Anschlussleitungen sind geradlinig und auf kürzestem Weg vom Abzweig der Versorgungsleitung bis in den Hausanschlussraum zu führen.		
A.12.6	Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes und um Zusendung einer rechtskräftigen Ausfertigung als pdf-Datei.	Dies wird berücksichtigt.	
A.13	BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR (Schreiben vom 08.05.2015)		
A.13.1	Bei der o.a. Maßnahme bestehen seitens der Bundeswehr keine Bedenken. Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Auf eine Beteiligung im weiteren Verfahren kann verzichtet werden. Sollte diese Höhe (30 m über Grund) überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.14	SÜDBADENBUS (Schreiben vom 07.05.2015)		
A.14.1	Wir von der Südbadenbus haben keine Einwände zum Bebauungsplan. Berücksichtigen Sie uns jedoch rechtzeitig wenn der ÖPNV (Öffentlicher Personennahverkehr) in irgendeiner Form betroffen wäre. Umleitungen während der Bauphase, Sperren während der Bauphase oder gar Verlegungen/Änderungen des ÖPNV im gesamten.	Dies wird berücksichtigt.	

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 320 GESUNDHEITSSCHUTZ (gemeinsames Schreiben vom 09.06.2015)		
B.2	LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 450 GEWERBEAUF SICHT (gemeinsames Schreiben vom 09.06.2015)		
B.3	LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 510 FORST (gemeinsames Schreiben vom 09.06.2015)		
	Soweit die derzeitige Planung beibehalten wird, ist eine weitere Beteiligung am Ver-		

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 15 von 19
	fahren nicht notwendig.		
B.4	LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 530 STRUKTUR- UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG (gemeinsames Schreiben vom 09.06.2015)		
B.5	LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 540 FLURNEUORDNUNG UND LANDENTWICKLUNG (gemeinsames Schreiben vom 09.06.2015)		
B.6	REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – REFERAT 44 - STRAßENPLANUNG (Schreiben vom 08.05.2015)		
B.7	STADT FREIBURG IM BREISGAU – STADTPLANUNGSAMT (Schreiben vom 08.05.2015)		

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

C.1	BÜRGER 1 (Schreiben vom 27.05.2015)	
C.1.1	Da eine konkrete Bebauung, insbesondere hinsichtlich des nördlichen, an den Ursulinenweg angrenzenden Baugebiets, aus den Plänen nicht ersichtlich ist, können wir nur weitgehend allgemein Stellung nehmen, bitten aber, dies in den weiteren Planungen zu berücksichtigen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
C.1.2	<u>Neuaufstellung Bebauungsplan "Goldmatte", Bauvorschriften, 1.2.1.: GRZ</u> Im Ursulinenweg wurden auf 3595 m ² 12 Wohneinheiten gebaut; diese Dichte ist nur erträglich, da 4 Wohneinheiten an $\frac{3}{4}$ des Jahres kaum belegt sind. Die Gesamtfläche der Neubebauung beträgt 2800 m ² , also mehr als 20% weniger. In einem Mehrfamilienhaus waren bei einem Erörterungstermin im Januar 2015 bis zu 6 Wohneinheiten vorgesehen. Deshalb sollten aus unserer Sicht nicht mehr als ein Mehrfamilienhaus, eine Doppelhaushälfte und eine Dreier-Reihenhauszeile gebaut werden. Im ursprünglichen Entwurf des Siegers im Architekturwettbewerbs waren 4 Doppelhäuser vorgesehen. Eine GRZ von 0,6, mit Stellplätzen und Wegen mit der vom Gesetzgeber maximal erlaubten GRZ von 0,8 erinnert ein wenig an Maße für Käfighaltung. Insoweit ist auf eine realistische Anzahl von Gebäuden, auch im Hinblick auf erforderliche Parkmöglichkeiten (siehe auch C.1.5.1) zu achten.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Dies wird zum Teil berücksichtigt. Zum Offenlageentwurf wurde das Konzept für den nördlichen Geltungsbereich überarbeitet und die Baufenster so weit wie möglich nach Süden versetzt. Zusätzlich wurde die GRZ auf 0,4 reduziert. Die Gliederung in zwei Baufenster garantiert baurechtlich, dass keine zu massiven Baukörper entstehen können. Es wurde in der Planung berücksichtigt, dass nur nachbarschaftsverträgliche Volumina realisiert werden können. Ein Stellplatzkonzept, welches für ausreichend Parkmöglichkeiten sorgt, wurde erarbeitet.

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 16 von 19
C.1.3	<p><u>Neuaufstellung Bebauungsplan "Goldmatte", Bauvorschriften, 1.2.1.: Firsthöhe</u></p> <p>Die Firsthöhe beträgt bei unserem Haus Nr. 8 in Richtung Neubaugebiet von Boden Erdgeschoß bei einer Dachneigung von 40 Grad 10,58 m, vom Ursulinenweg aus gemessen 11,80 m. Da das zu bebauende Grundstück zur Brugga hin 1,5 bis zu 2 m höher liegt, sollten diese Maße (bislang FH 12 m) auf keinen Fall überschritten werden, um eine weitgehende Beschattung, abhängig auch vom Abstand der neuen Gebäude zu den Grundstücken "Ursulinenweg" zu vermeiden. Vor Festlegung der Bebauung muss auch eine Beschattungsanalyse durchgeführt werden.</p>	<p>Dies wird zum Teil berücksichtigt.</p> <p>Da die Baufenster weitmöglichst nach Süden versetzt wurden und gemäß der vorliegenden konkreten Planung für diesen Bereich eine Gebäudehöhe von ca. 11 m zu erwarten ist, ist nicht mit einschränkenden Verschattungen zu rechnen.</p>	
C.1.4	<p><u>Neuaufstellung Bebauungsplan "Goldmatte", Bauvorschriften I., 5 (Landschaft), Absatz 4.</u></p> <p>Hier wird vom Bebauungsplan gefordert, dass sowohl Wege und Stellplätze als auch deren Zufahrten in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung auszuführen und zu begrünen sind. Dies ist für Wege und Stellplätze sinnvoll, für die Zufahrten von diesen aber unzumutbar, da es dabei, insbesondere nachts, auf Grund der Abrollgeräusche der Reifen zu einer unzumutbaren Lärmbelästigung der Anwohner kommt. Hier muss, wie beim Ursulinenweg auch, eine lärmarme Oberflächenbefestigung gewählt werden, die auch durch Lkw, z.B. zur Durchführung von Umzügen oder Lieferung von schweren Artikeln, befahrbar ist. Dieser Absatz muss dementsprechend geändert werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Es wird festgesetzt, dass lediglich Stellplatzflächen in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung auszuführen sind.</p>	
C.1.5	<p><u>Allgemeines</u></p>		
C.1.5.1	<p>Parkplätze:</p> <p>Im Ursulinenweg (Privatweg) stehen 11 Carports und 20 Stellplätze zur Verfügung; von diesen sind 13 als Privateigentum (d.h., jede Wohneinheit hat 2 Parkmöglichkeiten), 7 in Gemeinschaftseigentum, d.h. als Besucher-/Handwerkerparkplätze verfügbar. Bei der Anzahl der Parkplätze im Neubaugebiet ist auch aufgrund des sehr eingeschränkten Angebots an öffentlichen Verkehrsmitteln auf eine realistische Anzahl von Parkplätzen incl. Besucherparkplätzen zu achten, um zu vermeiden, dass unsere Parkplätze und diejenigen beim Gasthaus Hirschen, wie derzeit schon bei größeren Veranstaltungen, zugeparkt wer-</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen und es werden ausreichend Stellplatzflächen vorgesehen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 17 von 19
	den.		
C.1.5.2	<p>Sichtschutz: Da die Gärten des Ursulinenwegs an die künftige Zugangsstraße angrenzen und diese in weiten Bereichen höher liegt, ist ein adäquater Sichtschutz sicherzustellen, damit die Privatsphäre im Garten erhalten bleibt und nachts keine Störung durch die Scheinwerfer der Autos eintritt.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Es ist an dieser Stelle eine begrünte Einzäunung geplant. Da das Parken nun jedoch vollständig im Bereich der Hauptstraße abgewickelt wird, ist entlang der Gartenbereiche mit deutlich weniger Verkehr zu rechnen, als es dem Vorentwurf entsprechend fällig gewesen wäre.</p>	
C.1.6	<p>Uns ist klar, dass das Neubaugebiet vieles verändern wird, dies muss sich allerdings in erträglichen Grenzen halten. Wir verstehen, dass die Gemeinde zur Realisierung des Mehrgenerationenprojekts dieses Areal bebauen muss, hoffen aber, im Sinne gutnachbarschaftlicher Beziehungen vernünftige Lösungen bei der Bebauung zu erreichen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	
C.2	BÜRGER 2 (Schreiben vom 03.06.2015)		
C.2.1	<p>Anbei die E-Mail von Bürger 1 die Ihnen bereits vorliegt. Ich habe diese E-Mail als Grundlage genommen und noch in einzelnen Bereichen ergänzt. Ansonsten verweisen wir auf unsere bisherigen E-Mails zum Bauvorhaben.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	
C.2.2	<p><u>Neuaufstellung Bebauungsplan "Goldmatte", Bauvorschriften, 1.2.1.: GRZ</u> Im Ursulinenweg wurden auf 3595 m² 12 Wohneinheiten gebaut; diese Dichte ist nur erträglich, da 4 Wohneinheiten an $\frac{3}{4}$ des Jahres kaum belegt sind. Die Gesamtfläche der Neubebauung beträgt 2800 m², also mehr als 20% weniger. In einem Mehrfamilienhaus waren bei einem Erörterungstermin im Januar 2015 bis zu 6 Wohneinheiten vorgesehen. Deshalb sollten aus unserer Sicht nicht mehr als ein Mehrfamilienhaus, eine Doppelhaushälfte und eine Dreier-Reihenhauszeile gebaut werden. Im ursprünglichen Entwurf des Siegers im Architekturwettbewerbs waren 4 Doppelhäuser vorgesehen. Eine GRZ von 0,6, mit Stellplätzen und Wegen mit der vom Gesetzgeber maximal erlaubten GRZ von 0,8 erinnert ein wenig an Maße für Käfighaltung. Insoweit ist auf eine realistische Anzahl von Gebäuden, auch im Hinblick auf erforderliche Parkmöglichkeiten (siehe auch C.2.5.1) zu achten.</p>	<p>Vgl. C.1.2</p>	
C.2.3	<p><u>Neuaufstellung Bebauungsplan "Goldmatte", Bauvorschriften, 1.2.1.: Firsthöhe</u></p>	<p>Vgl. C.1.3</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 18 von 19
	<p>Die Firsthöhe beträgt bei unserem Haus Nr. 8 in Richtung Neubaugebiet von Boden Erdgeschoß bei einer Dachneigung von 40 Grad 10,58 m, vom Ursulinenweg aus gemessen 11,80 m. Da das zu bebauende Grundstück zur Brugga hin 1,5 bis zu 2 m höher liegt, sollten diese Maße (bislang FH 12 m) auf keinen Fall überschritten werden, um eine weitgehende Beschattung, abhängig auch vom Abstand der neuen Gebäude zu den Grundstücken "Ursulinenweg" zu vermeiden. Vor Festlegung der Bebauung muss auch eine Beschattungsanalyse durchgeführt werden.</p> <p><i>Sobald die Gemeinde sich für einen endgültigen Entwurf zur Bebauung dieses Areals festgelegt hat, sollte ein Schaugerüst aufgestellt werden, das die Dimensionen für jeden deutlich sind, bevor der Bauantrag gestellt wird.</i></p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der vorgenommenen Reduzierungen und des Abrückens der Baufenster erscheint das Aufstellen eines Schaugerüsts nicht erforderlich.</p>	
C.2.4	<p><u>Neuaufstellung Bebauungsplan "Goldmatte", Bauvorschriften I., 5 (Landschaft), Absatz 4.</u></p> <p>Hier wird vom Bebauungsplan gefordert, dass sowohl Wege und Stellplätze als auch deren Zufahrten in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung auszuführen und zu begrünen sind. Dies ist für Wege und Stellplätze sinnvoll, für die Zufahrten von diesen aber unzumutbar, da es dabei, insbesondere nachts, auf Grund der Abrollgeräusche der Reifen zu einer unzumutbaren Lärmbelästigung der Anwohner kommt. Hier muss, wie beim Ursulinenweg auch, eine lärmarme Oberflächenbefestigung gewählt werden, die auch durch Lkw, z.B. zur Durchführung von Umzügen oder Lieferung von schweren Artikeln, befahrbar ist. Dieser Absatz muss dementsprechend geändert werden.</p>	<p>Vgl. C.1.4</p>	
C.2.5	<p><u>Allgemeines</u></p>		
C.2.5.1	<p>Parkplätze:</p> <p>Im Ursulinenweg (Privatweg) stehen 11 Carports und 20 Stellplätze zur Verfügung; von diesen sind 13 als Privateigentum (d.h., jede Wohneinheit hat 2 Parkmöglichkeiten), 7 in Gemeinschaftseigentum, d.h. als Besucher-/Handwerkerparkplätze verfügbar. Bei der Anzahl der Parkplätze im Neubaugebiet ist auch aufgrund des sehr eingeschränkten Angebots an öffentlichen Verkehrsmitteln auf eine realistische Anzahl von Parkplätzen incl. Besucherparkplätzen zu achten, um zu vermeiden, dass unsere Parkplätze und diejenigen beim Gasthaus Hirschen, wie derzeit schon bei</p>	<p>Vgl. C.1.5.1</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 19 von 19
	<p>größeren Veranstaltungen, zugeparkt werden.</p> <p><i>Von Stellplätzen direkt an der Grundstücksgrenze ist für uns als Nachbarn mit einer erhöhten Lärmbelästigung zu rechnen, wie bereits von Gemeinderäten erkannt.</i></p>	<p>Potenziell einschränkende Lärmquellen wurden mit den zuständigen Behörden abgestimmt.</p> <p>Seitens des Parkplatzes im Plangebiet ist nicht mit erhöhten Lärmbelastungen zu rechnen.</p>	
C.2.5.2	<p>Sichtschutz:</p> <p>Da die Gärten des Ursulinenwegs an die künftige Zugangsstraße angrenzen und diese in weiten Bereichen höher liegt, ist ein adäquater Sichtschutz sicherzustellen, damit die Privatsphäre im Garten erhalten bleibt und nachts keine Störung durch die Scheinwerfer der Autos eintritt.</p> <p><i>Da wir diese Erfahrung bereits mit dem ehemaligen Betreiber gemacht haben, dass eine Grünhecke nicht die dauerhafte Lösung bringt, würden wir eine feste, wartungsarme Lösung vorschlagen.</i></p> <p><i>Hier würde sich eine Gabionenwand sehr gut dafür eignen. Planung und Ausführung kann dann zum gegebenen Zeitpunkt gemeinsam gesprochen werden.</i></p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	



Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Goldmatte“

Satzungen
Planzeichnung
Bebauungsvorschriften
Begründung
Umweltbeitrag
Schalltechnische Untersuchung

Stand: 23.01.2017

Offenlage

gem. § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. § 13a BauGB



fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

SATZUNGEN DER GEMEINDE OBERRIED

über

- a) den Bebauungsplan „Goldmatte“ und**
b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Goldmatte“

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberried hat am _____.____.

- a) den Bebauungsplan „Goldmatte“ und
b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplans „Goldmatte“

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften jeweils als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2014 (GBl. S. 501)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1)

§ 1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für

- a) den Bebauungsplan „Goldmatte“
b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Goldmatte“

ergibt sich aus der Abgrenzung im Bebauungsplan (Planzeichnung vom _____.____.).

§ 2

Bestandteile

1. Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans bestehen aus:
 - a) zeichnerischem Teil, M 1:500 vom __.__.____
 - b) textlichem Teil – Bebauungsvorschriften vom __.__.____

2. Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:
 - a) zeichnerischem Teil, M 1:500 vom __.__.____
 - b) textlichem Teil - örtlichen Bauvorschriften vom __.__.____

3. Beigefügt ist:
 - a) gemeinsame Begründung vom __.__.____
 - b) Umweltbeitrag vom __.__.____
 - c) Schalltechnische Untersuchung vom 08.12.2016

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

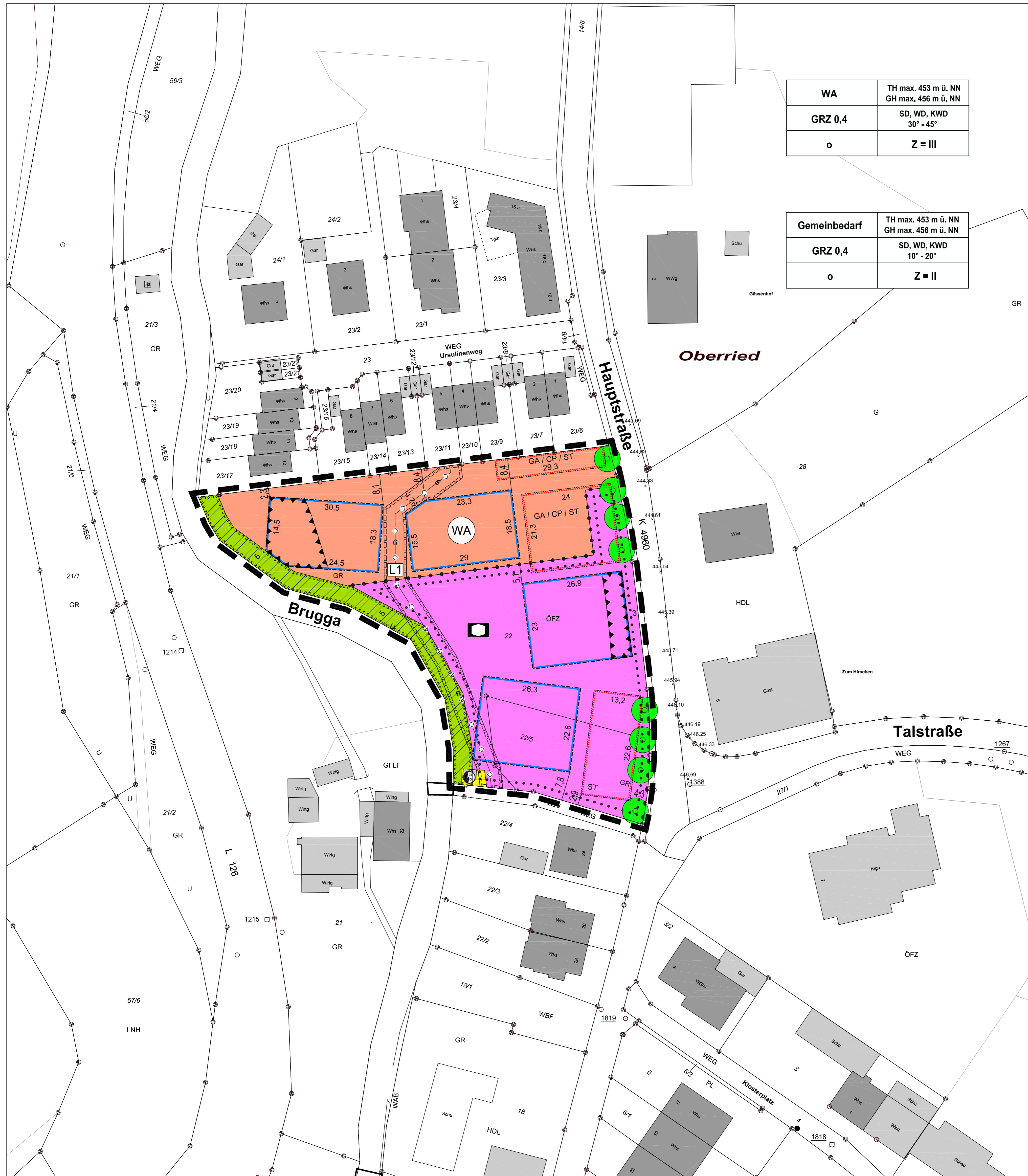
§ 4

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan treten mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Oberried, den __.__.____

Klaus Vosberg
Bürgermeister



WA	TH max. 453 m ü. NN GH max. 456 m ü. NN
GRZ 0,4	SD, WD, KWD 30° - 45°
o	Z = III

Gemeinbedarf	TH max. 453 m ü. NN GH max. 456 m ü. NN
GRZ 0,4	SD, WD, KWD 10° - 20°
o	Z = II

Zeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-11 BauNVO)
 - WA Allgemeines Wohngebiet WA (§ 4 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)
 - GRZ Grundflächenzahl
 - Z = II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 - TH max. maximal zulässige Traufhöhe in m ü. NN (Meter über Normalnull)
 - GH max. maximal zulässige Gebäudehöhe in m ü. NN (Meter über Normalnull)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)
 - o Offene Bauweise
 - Baugrenze
- Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)
 - Flächen für den Gemeinbedarf
 - Zweckbestimmung: Soziales Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
 - Flächen für Versorgungsanlagen
 - Zweckbestimmung: Elektrizität
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
 - unterirdischer Schmutzwasserkanal (geplant)
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - Öffentliche Grünfläche
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
 - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB)
 - Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB)
 - Anpflanzung Bäume
- Sonstige Planzeichen
 - Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
 - Zweckbestimmung: GA: Garage CP: Carport ST: Stellplatz
 - Mit Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Oberried belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
 - Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Straßenverkehrslärm im Sinne des BImSch (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder des Maßes der Nutzung (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Vorschriften nach § 74 LBO
 - SD Satteldach WD Walmdach KWD Krüppelwalmdach
- Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)
 - Gewässerrandstreifen
- Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)
 - 443,69 Straßenhöhen in m ü. NN (Meter über Normalnull)
- Nutzungsschablone

Art des Baugebiets	maximale Traufhöhe TH max.
Grundflächenzahl	maximale Gebäudehöhe GH max.
Bauweise	Dachform und Dachneigung (örtliche Bauvorschriften)
	Zahl der Vollgeschosse

Gemeinde Oberried



Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Goldmatte"

Verfahrensdaten

Aufstellungsbeschluss 13.10.2014
 Frühzeitige Beteiligung 04.05.2015 - 05.06.2015
 Offenlage 06.02.2016 - 10.03.2016
 Satzungsbeschluss _____
 In Kraft getreten am _____

Ausfertigungsvermerk:
 Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes sowie die zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Oberried übereinstimmen.
 Oberried, den _____

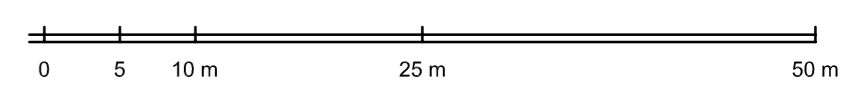
 Bürgermeister
 Vosberg

Bekanntmachungsvermerk:
 Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der _____.

Die Planunterlage nach dem Stand vom 18.11.2015 entspricht den Anforderungen des § 1 PlanZVO vom 17.11.2016

Plandaten

M. 1 / 500
 Im Planformat: 765 x 637



Planstand: 23.01.2017
 Projekt-Nr: S-16-125
 Bearbeiter: Burg / Rad

Ergänzend zum zeichnerischen Teil gelten folgende planungsrechtlichen Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften:

Teil A

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2014 (GBl. S. 501)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)

1.1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Im Allgemeinen Wohngebiet WA sind die in § 4 Abs. 3 Nr. 2 bis 5 BauNVO genannten Nutzungen Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig.

1.1.2 Gemeinbedarfsfläche „Soziale Zwecke“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Die Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Soziale Zwecke“ dient einer gemeinwohlorientierten Pflege-, Wohn und Begegnungsstätte für alte oder in ihren körperlichen oder geistigen Möglichkeiten eingeschränkten Menschen.

Zulässig sind:

- Anlagen und Einrichtungen, die der Pflege und der Betreuung von alten oder in ihren körperlichen oder geistigen Möglichkeiten eingeschränkten Menschen dienen
- Betreutes Wohnen sowie Wohnungen für die in der Pflegeeinrichtung arbeitenden Personen (Betreuungs-, Bereitschafts- oder Aufsichtspersonen sowie Hausmeister)
- Alle der Hauptnutzung dienenden Funktions- und Nebenräume (z.B. Verwaltungs-, Personal- oder Technikräume)

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung ist der Planzeichnung zu entnehmen und wird bestimmt durch den angegebenen maximalen Wert der Grundflächenzahl (GRZ), Traufhöhe (TH max.), Gebäudehöhe (GH max.) und die Zahl der Vollgeschosse (Z).

1.3 Maximale Trauf- und Gebäudehöhe baulicher Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)

1.3.1 Es gelten die in der Planzeichnung festgesetzten maximalen Trauf- und Gebäudehöhen in m ü. NN.

1.3.2 Die maximale Traufhöhe wird gemessen am obersten Schnittpunkt Außenwand/äußere Dachhaut.

1.3.3 Die maximale Gebäudehöhe wird gemessen am obersten Punkt des Gebäudes.

1.3.4 Die maximale Gebäudehöhe (GH max.) darf durch Aufbauten, die der Gebäudetechnik sowie der Tageslichtzufuhr dienen, um maximal 1 m überschritten werden.

1.4 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

Entsprechend der Planzeichnung wird im gesamten Plangebiet die offene Bauweise (o) festgesetzt.

1.5 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

1.5.1 Maßgebend für die überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) sind die in der Planzeichnung festgesetzten Baugrenzen.

1.5.2 Im Allgemeinen Wohngebiet WA und auf der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Soziale Zwecke“ sind gebäudeverbindende bauliche Anlagen (Gänge, Überdachungen etc.) im Bereich der Erdgeschosszonen auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

1.5.3 Im Allgemeinen Wohngebiet WA sind Dachüberstände bis zu 1,0 m außerhalb der Baugrenzen zulässig.

1.6 Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB und § 22 BauNVO)

In der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Soziale Zwecke“ können die bauordnungsrechtlich geforderten Abstandsflächen zwischen Gebäuden auf demselben Grundstück bis zum brandschutztechnisch erforderlichen Abstand unterschritten werden.

1.7 Garagen, Carports und Pkw-Stellplätze (§ 12 BauNVO)

Garagen (GA), Carports (CP) und offene Stellplätze (ST) sind nur zulässig innerhalb der dafür festgesetzten Zonen und innerhalb der Baufenster. Tiefgaragen sind überall zulässig.

- 1.8 Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)**
- 1.8.1 Im Plangebiet sind hochbaulich in Erscheinung tretende Nebenanlagen über 25 m³ Bruttorauminhalt im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) sowie in den festgesetzten GA/CP/ST-Flächen zulässig. Innerhalb der ST-Fläche sind diese unzulässig.
- 1.8.2 Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO sind im gesamten Plangebiet zulässig.
- 1.9 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
- 1.9.1 Stellplatzflächen sind in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (z.B. Pflaster mit Rasenfugen bzw. anderen wasserdurchlässigen Fugen, Schotterrassen, wassergebundene Decke) auszuführen. Dies gilt nur, sofern keine Fahrzeuge gewartet / gereinigt werden und kein Lagern, Umschlagen, Verwenden oder Be- und Entladen wassergefährdender Stoffe erfolgt. Ausgenommen von der vorgenannten Verpflichtung sind Fahrspuren entlang von Stellplatzflächen.
- 1.9.2 Kupfer-, zink- oder bleigedeckte Dächer sind im Plangebiet nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind. Eine Kontamination des Bodens ist dauerhaft auszuschließen.
- 1.9.3 Zum Schutz nachtaktiver Insekten wird die Verwendung UV-anteilarmer Außenbeleuchtung zur Minderung der Fernwirkung festgesetzt (z.B. Natriumdampf-Niederdrucklampen, LED-Leuchten).
- 1.9.4 Garagen und Carports sind auf mindestens 80 % der Dachfläche extensiv zu begrünen. Die Substrathöhe hat mindestens 5 cm zu betragen.
- 1.10 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**
- 1.10.1 Im Gewässerrandstreifen sind entlang der Böschungsoberkante der Brugga standortheimische Laubbäume und Laubsträucher (Laubbäume Qualität mindestens: Hochstamm, 3xv mDB, StU 16 – 18 cm; Laubsträucher Höhe mind. 80 cm) zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang gleichartig zu ersetzen (gemäß Pflanzliste unter Anhang 5.1).
- 1.10.2 Im Allgemeinen Wohngebiet und auf der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Soziale Zwecke“ sind je angefangene 400 m² ein hochstämmiger, großkroniger, standortgerechter Laubbaum (Qualität mindestens: Hochstamm, 3xv mDB, StU 16 – 18 cm) oder ein hochstämmiger Obstbaum (Qualität mindestens: Hochstamm, 3xv mDB, StU 12 – 14 cm) und drei standortgerechte Laubsträucher (Höhe min. 80 cm) zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang gleichartig zu ersetzen (Pflanzempfehlungen unter Anhang 5.2). Die gem. 1.10.3 gepflanzten Bäume können hierauf angerechnet werden.

1.10.3 An den in der Planzeichnung festgesetzten Baumstandorten sind standortgerechte, mittelkronige Laubbäume (Qualität mindestens: Hochstamm, 3xv mDB, StU 18 – 20 cm) zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen (Pflanzempfehlungen unter Anhang 5.3). Von den Standorten kann geringfügig abgewichen werden.

1.11 Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

1.11.1 Entsprechend der Planzeichnung ist die Fläche L1 mit einem Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Oberried zu belasten.

Hinweis:

Das eingetragene Leitungsrecht kann überbaut werden, wenn die Zugänglichkeit der Leitung ständig gesichert ist und die Gebäudestatik im Wartungsfall nicht beeinflusst oder gefährdet wird.

1.12 Lärmschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

1.12.1 Schalldämmung der Außenbauteile

Bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen ab Lärmpegelbereich III sind die Umfassungsbauteile im Allgemeinen Wohngebiet und in der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Soziale Zwecke“ in schallschützender Bauweise mindestens entsprechend DIN 4109-Schallschutz im Hochbau herzustellen. Das erforderliche Schalldämm-Maß der Außenbauteile eines Raumes ergibt sich aus dem festgesetzten Lärmpegelbereich (siehe Anhang 6.1) in Verbindung mit der nachfolgenden Tabelle 8 der DIN 4109. Das notwendige Schalldämm-Maß ist in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und Raumgröße im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärm in dB(A)	Resultierendes Schalldämm-Maß in dB(A)	
		Aufenthaltsraum in Wohnungen	Büroräume und ähnliches
I	bis 55	30	---
II	56 – 60	30	30
III	61 – 65	35	30
IV	66 – 70	40	35
V	71 – 75	45	40
VI	76 - 80	50	45
VII	> 80	*	50

(Quelle: DIN 4109, Tabelle 8)

*: Die Anforderungen sind hier anhand der örtlichen Begebenheiten festzulegen

1.12.2 Belüftung von Schlafräumen

Im gesamten Plangebiet sind für Schlafräume geeignete Lüftungseinrichtungen (wie bspw. passive Außendurchlasselemente) vorzusehen, die den erforderlichen Mindestraumluftwechsel auch bei geschlossenen Fenstern ermöglichen (siehe Anhang 6.2).

Auf die schallgedämmten Lüfter kann verzichtet werden, wenn im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens der Nachweis erbracht wird, dass in Schlafräumen durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen (z.B. Doppelfassaden, verglaste Vorbauten etc.) ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird.

Teil B

2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Rechtsgrundlage

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2014 (GBl. S. 501)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1)

2.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Leuchtfarben und reflektierende Materialien sind zur Oberflächengestaltung der Gebäude (Dach und Fassade) unzulässig. Großflächige Fenster und Anlagen zur Energiegewinnung sind hiervon ausgenommen. Solaranlagen auf Dächern und die entsprechenden Dachflächen sind farblich aufeinander abzustimmen.

2.2 Dachgestaltung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

2.2.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind die Dächer der Hauptbaukörper als Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 30° - 45° herzustellen.

2.2.2 Auf der Gemeinbedarfsfläche sind die Dächer mit einer Dachneigung von 10° - 20° herzustellen.

2.2.3 Wellfaserzement und offene Bitumenbahnen sowie glänzende oder reflektierende Materialien sind für Dacheindeckungen und Wandverkleidungen nicht zugelassen.

2.3 Gauben und Dacheinschnitte der Hauptbaukörper (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

2.3.1 Die untere Begrenzung der Gauben und Dacheinschnitte muss auf einer gemeinsamen horizontalen Linie liegen. Übereinander liegende Gauben und Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

2.3.2 Gauben und Dacheinschnitte müssen von der Giebelwand einen Abstand von mindestens 2 m einhalten.

2.3.3 Der Dachansatz von Gauben und Dacheinschnitten muss, gemessen parallel zur Dachfläche, mindestens 0,80 m unter dem Hauptfirst liegen.

2.4 Grundstücksgestaltung (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

- 2.4.1 Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten.
- 2.4.2 Nebenflächen wie Mülltonnenplätze, Abfallplätze und Lagerplätze sind dauerhaft gegenüber dem Straßenraum und anderen öffentlichen Räumen abzuschirmen und gegen direkte Sonneneinstrahlung zu schützen. Die Anlagen zur Abschirmung sind - sofern es sich bei diesen nicht bereits um Gehölze (Hecken) handelt - zu begrünen (Kletterpflanzen oder Spalierbäume).

2.5 Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

- 2.5.1 Entlang der Straße darf die Höhe der Einfriedungen 0,80 m, bezogen auf die Oberkante der angrenzenden Verkehrsfläche, nicht überschreiten.
- 2.5.2 Maschendraht und Drahtzäune sind nur mit Heckenhinterpflanzung zulässig. Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig. Der Abstand von Hecken und Hinterpflanzungen zur öffentlichen Verkehrsfläche muss mindestens 0,75 m betragen.
- 2.5.3 Geschlossene Einfriedungen (Mauern, Wände, Gabionen etc.) müssen einen Abstand von 0,50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.

2.6 Außenantennen (§ 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

Außenantennen und/oder Parabolanlagen sind an einem Standort am Wohngebäude zu konzentrieren.

2.7 Freileitungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Freileitungen (z. B. für Niederspannung, Telekommunikation) sind nicht zugelassen. Die entsprechenden Netze sind in Erdverkabelung auszuführen.

2.8 Anlagen zum Sammeln oder Versickern von Niederschlagswasser (§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO)

- 2.8.1 Zur Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers sind auf den Baugrundstücken dauerhaft begrünte Versickerungsanlagen (z.B. Mulden) herzustellen.
- 2.8.2 Das zufließende Regenwasser ist über eine belebte Bodenzone zu versickern. Als Pflanzsubstrat für das Muldenbett müssen mindestens 25-30 cm humushaltigen Oberbodens vorhanden sein.
- 2.8.3 Bei der Dimensionierung der Versickerungsanlage ist eine Überlaufhäufigkeit von $n = 3$ (dreimal pro Jahr) anzusetzen. Der Überlauf ist in die Brugga einzuleiten.

3 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Gewässerrandstreifen

Auf den als Gewässerrandstreifen festgesetzten Flächen gelten die Bestimmungen des § 38 WHG i.V.m. § 29 WG. Die derzeit zum Teil im Bereich des festgesetzten Gewässerrandstreifens liegende bauliche Anlage (Trafo) bleibt für die Dauer ihres Bestandes rechtmäßig (Bestandsschutz). Substanzerhaltende Verbesserungen und Betriebsmodernisierungen ohne Neubauten bleiben dabei zulässig.

4 HINWEISE

4.1 Bodenschutz

4.1.1 Allgemeine Bestimmungen

- 4.1.1.1 Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur so viel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.
- 4.1.1.2 Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
- 4.1.1.3 Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.
- 4.1.1.4 Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.
- 4.1.1.5 Baugruben und Leitungsgräben sind mit reinem Erdmaterial - kein Humus oder Bauschutt - aufzufüllen und außerhalb befestigter Flächen mit Humus abzudecken.
- 4.1.1.6 Die Bodenversiegelung durch Nebenanlagen ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken.
- 4.1.1.7 Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden.
- 4.1.1.8 Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.
- 4.1.1.9 Zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen auf den Boden während der Bauphase sind die technischen Regelwerke DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial" und Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei der Flächeninanspruchnahme" zu berücksichtigen.

4.1.2 Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden

- 4.1.2.1 Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen oder wiederverwertbar auf geeigneten (gemeindeeigenen) Flächen in Mieten zwischenzulagern).
- 4.1.2.2 Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.
- 4.1.2.3 Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.
- 4.1.2.4 Die Auftragshöhe soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

4.2 Abfall

- 4.2.1 Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge in und Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.
- 4.2.2 Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind gemeinwohlverträglich zu beseitigen.
- 4.2.3 Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden.
- 4.2.4 Falls organoleptisch eine Verunreinigung festzustellen ist, sind Einrichtungen bis zur Klärung der Laborbefunde zur Sammlung des Bodenaushubes zu schaffen, z.B. einzelne Mulden mit Abdeckplanen aufzustellen.
- 4.2.5 Bei belastetem Erdaushub ist mit dem Material entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14. März 2007, Az: 25-8982.31/37 zu verfahren.
- 4.2.6 Bei Verdacht einer erheblichen Verunreinigung sind Material-, Bodenproben zu nehmen und die Originalsubstanz bzw. das wässrige Eluat der Proben auf pH-Wert, Leitfähigkeit und auf weitere betriebsspezifische Parameter (nach den Vorgaben des Altlastenhandbuchs) hin untersuchen zu lassen. Die Untersuchung ist von einem zugelassenen Labor auf Kosten des Betreibers vorzunehmen. Materialproben können in Absprache durch das Landratsamt Emmendingen - Untere Abfallrechtsbehörde - genommen werden.
- 4.2.7 Nicht verwertbares Aushub- und Erdmaterial einschließlich aller Gegenstände, die im Zuge der Aushubarbeiten als Abfall entsorgt werden müssen, sind je nach Art getrennt zu erfassen und in abfallrechtlich zulässiger Weise zu entsorgen.
- 4.2.8 Falls unbelastetes Aushubmaterial nicht auf dem Anfallflurstück verbleiben darf/kann, so ist die Verwendung mit dem Landratsamt Emmendingen - Untere Abfallrechtsbehörde - zu klären.

- 4.2.9 Es darf kein teerhaltiges Material zur Aufbereitung gelangen. Auf den "Leitfaden zum Umgang mit teerhaltigem Straßenaufbruch vom März 2010" wird hingewiesen.

4.3 Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung der Maßnahmen archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder die Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

4.4 Geotechnik

Im Rahmen der Planung wurde ein Bodengutachten eingeholt. Dies kann bei der Gemeinde eingesehen werden. Bei etwaigen weiteren geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.

4.5 Grundwasser

- 4.5.1 Sofern durch Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen wird, ist dies unverzüglich dem Landratsamt Emmendingen - untere Wasserbehörde - anzuzeigen.
- 4.5.2 Für Baumaßnahmen im Grundwasser und für eine vorübergehende Ableitung von Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes kann dauerhaften Grundwasserableitungen nicht zugestimmt werden.
- 4.5.3 Die Verlegung von Drainagen ist nicht zulässig.
- 4.5.4 Das Grundwasser ist sowohl während des Bauens als auch nach Fertigstellung des Vorhabens vor jeder Verunreinigung zu schützen (Sorgfalt beim Betrieb von Baumaschinen und im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Anwendung grundwasserunschädlicher Isolier- Anstrich- und Dichtungsmaterialien, keine Teerprodukte usw.). Abfälle jeglicher Art dürfen nicht in die Baugrube gelangen.

4.5.5 Der Arbeitsraum (zwischen Gebäude und Baugrubenböschung) und die Zuleitungsgräben sind mit reinem Erdmaterial - kein Humus abzudecken

4.6 Abwasser

Fachliche und rechtliche Grundsätze zum Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten sind den Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten der LUBW zu entnehmen. Die Arbeitshilfen stehen auf der Internetseite der Landesanstalt für Messungen, Umwelt und Naturschutz (LUBW) als Download unter www.lubw.baden-wuerttemberg.de zur Verfügung.

4.7 Hochwasser

Im Plangebiet können aufgrund der Lage in einem HQ_{extrem} äußerst selten auftretende Überschwemmungen nicht ausgeschlossen werden. Unabhängig von der Größe der Gebäudegrundfläche sind bauliche Anlagen im Überschwemmungsgebiet HQ_{extrem} in einer hochwasserangepassten Bauweise (Wasserdichte Wanne, Schutz vor Aufschwimmen, angepasste Erdgeschossfußbodenhöhe) herzustellen, um sie vor eindringendem Wasser und Bauschäden zu schützen. Der Schutz des Bauwerks vor eindringendem Wasser und Bauschäden liegt in der Verantwortung des Bauherrn.

4.8 Löschwasserversorgung

4.8.1 Die Löschwasserversorgung ist entsprechend dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW in Abhängigkeit der Nutzung (FwG § 3, LBOAVO § 2 Abs. 5) hier 96 m³/h über die Dauer von zwei Stunden zu gewährleisten. Die Abstände der Hydranten sind nach den Angaben der Arbeitsblätter W 331 und W 400 des DVGW festzulegen.

4.8.2 Zufahrten und Aufstellflächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr sind nach VwV - Feuerwehrflächen (LBOAVO § 2 Abs. 1-4) zu berücksichtigen.

4.9 Altlasten

4.9.1 Nach derzeitigem Erkenntnisstand sind im Plangebiet keine altlastenverdächtigen Flächen vorhanden. Sollten bei Erdarbeiten wider erwarten offenkundige, bislang unbekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung im Zuge der geplanten Bebauung (ungewöhnliche Färbungen oder Geruchsemissionen) wahrgenommen werden, sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen und das Landratsamt, Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu verständigen.

Gemeinde Oberried, den ____.

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Klaus Vosberg
Bürgermeister

Planverfasser

5 ANHANG: PFLANZLISTEN

5.1 Pflanzliste 1

Schwarzerle (*Alnus glutinosa*)
Faulbaum (*Prunus padus*)
Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
Faulbaum (*Frangula alnus*)
Traubenkirsche (*Prunus padus*)
Schneeball (*Viburnum opulus*)

5.2 Pflanzliste 2

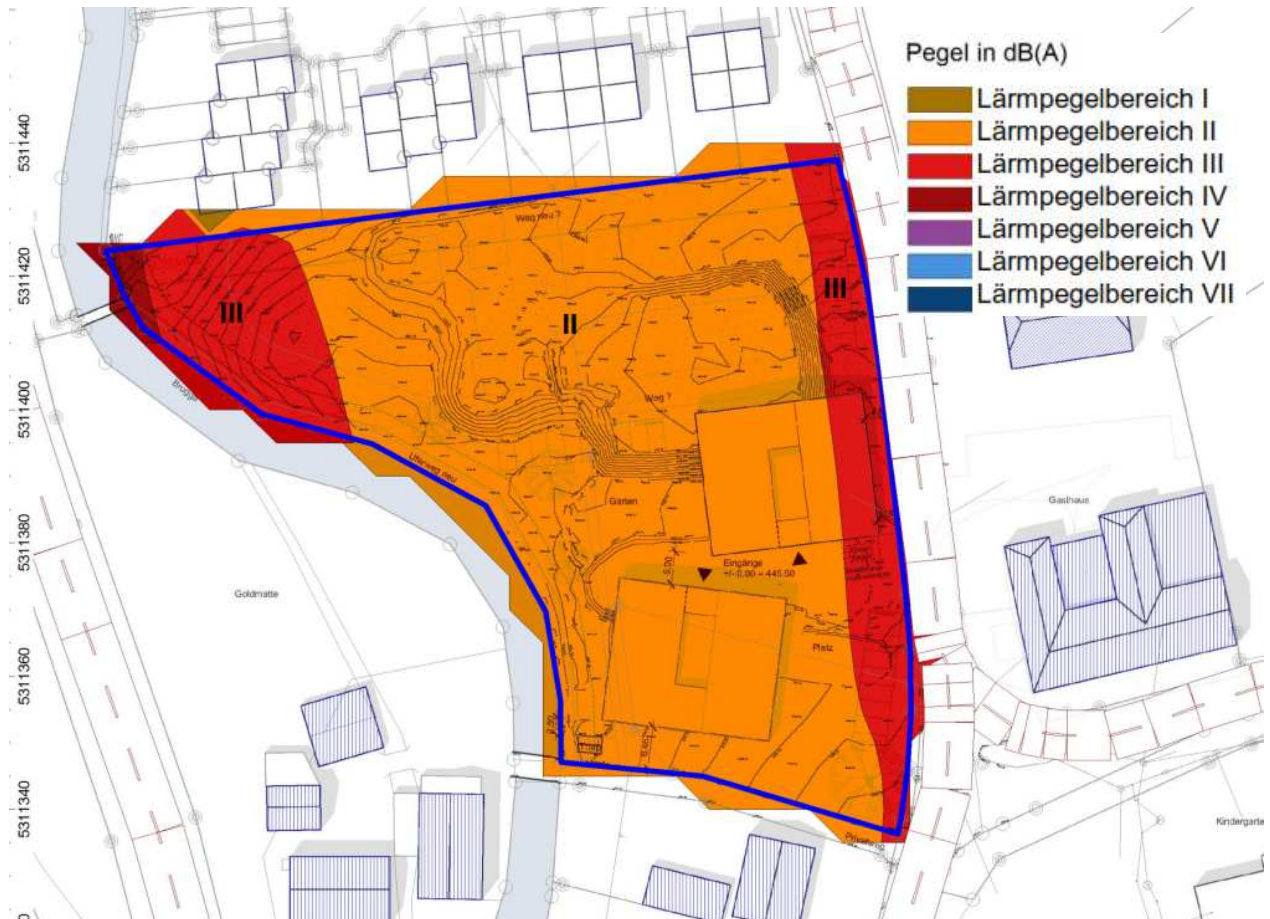
Apfelbaum (*Malus spec.*) in Sorten
Birnenbaum (*Pyrus spec.*) in Sorten
Pyramiden Hainbuche (*Carpinus betulus* ‚Fastigiata‘)
Gefülltblühende Vogelkirsche (*Prunus avium* ‚Plena‘)
Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
Hunds-Rose (*Rosa canina*)

5.3 Pflanzliste 3

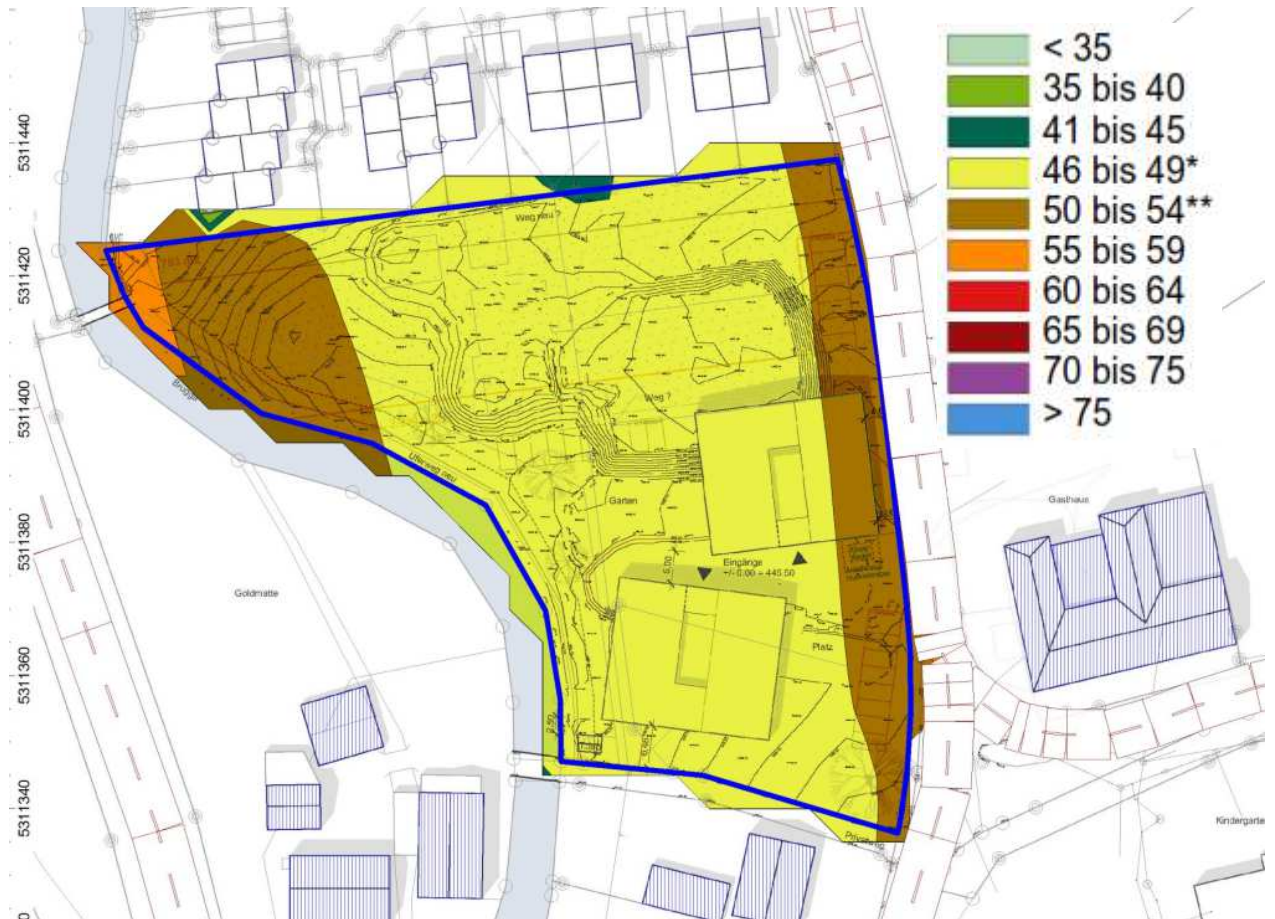
Pyramiden Hainbuche (*Carpinus betulus* ‚Fastigiata‘)
Gefülltblühende Vogelkirsche (*Prunus avium* ‚Plena‘)
Spitzahorn (*Acer platanoides* ‚Allershausen‘)
Stadt-Birne (*Pyrus calleryana* ‚Chanticleer‘)

6 ANHANG: LÄRMPEGELBEREICHE UND BEURTEILUNGSPEGEL

6.1 Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109



6.2 Beurteilungspegel in dB (nachts)



INHALT

Teil A	2
1 ALLGEMEINES	2
1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung	2
1.2 Lage des Plangebiets / Geltungsbereich	2
1.3 Planungsrechtliche Situation / Flächennutzungsplan	4
1.4 Planverfahren nach § 13a BauGB	4
2 KONZEPTION DER PLANUNG	6
2.1 Städtebau und Freiraumplanung	6
2.2 Verkehrskonzept	7
2.3 Ver- und Entsorgungskonzept	8
2.4 Umweltbelange	8
2.5 Leitungsrecht	9
2.6 Lärmschutz	9
2.6.1 Allgemeines und Schutzbedürftigkeit	9
2.6.2 Gewerbelärm	9
2.6.3 Straßenverkehrslärm	10
3 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	10
3.1 Art der baulichen Nutzung	10
3.2 Maß der baulichen Nutzung	11
3.3 Bauweise	12
3.4 Überbaubare Grundstücksfläche	12
3.5 Abstandsflächen	12
3.6 Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen	12
3.7 Umweltschutz und Baumpflanzungen	13
4 KENNZIFFERN	13
5 KOSTEN UND FINANZIERUNG	13
6 UMLEGUNG	13
Teil B	14
7 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	14
7.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen	14
7.2 Dachgestaltung	14
7.3 Grundstücksgestaltung und Einfriedungen	14
7.4 Außenantennen	15
7.5 Freileitungen	15

Teil A

1 ALLGEMEINES

1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Die Gemeinde Oberried beschäftigt sich seit Jahren mit der gesellschaftspolitischen Aufgabe, welche Auswirkungen die zunehmende Alterung der Bevölkerung auf die weitere Entwicklung der Gemeinde haben wird. Ein Teilaspekt ist hierbei die Frage, welche Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen, um den Bürgern im Alter ein Wohnen im Ort zu ermöglichen.

Als erster Baustein soll in Trägerschaft der Gemeinde auf dem unmittelbar an das Ortszentrum angrenzende Ursulinenareal ein Pflegeeinrichtungsprojekt realisiert werden. Das ehemalige, zwischenzeitlich abgebrochene Gebäude wurde bis 2013 durch die Arbeiterwohlfahrt als Behindertenwohnheim betrieben.

Im Rahmen eines Architektenwettbewerbs wurden im Jahr 2013 Konzepte sowohl zur baulichen Ausgestaltung einer Pflegeeinrichtung als auch zur städtebaulichen Arrondierung und Ergänzung mit einer Wohnbebauung ausgearbeitet.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau der Pflegeeinrichtung und die ergänzende Wohnbebauung zur Nutzung vorhandener Potenziale im Innenbereich der Gemeinde geschaffen werden. Die brach liegenden Flächen werden im Rahmen der Innenentwicklung wieder nutzbar gemacht und nachverdichtet.

Es werden insbesondere folgende städtebauliche Ziele verfolgt:

- Integration in den städtebaulichen Kontext und ökonomische Erschließung
- Bildung von flächensparenden Quartieren und Nachbarschaften
- Wegevernetzung
- Hohe Wohn- und Freiraumqualität.

Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung, der Wiedernutzbarmachung von Flächen sowie der Nachverdichtung und wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB mit Frühzeitiger Beteiligung und ohne Umweltprüfung aufgestellt. Der Bebauungsplan kann nicht aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans entwickelt werden, der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung an die Planung angepasst.

1.2 Lage des Plangebiets / Geltungsbereich

Der Standort befindet sich im Norden der Gemeinde Oberried und umfasst die Grundstücke mit den Flurstücksnummern 22 sowie 22/5 vollumfänglich. Im Norden grenzt das Plangebiet unmittelbar an die Reihenhausanlage am Ursulinenweg, im Osten an die Hauptstraße, im Süden an den Weg zur Klostermühle und im Westen an die Brugga. Unweit des Geltungsbereichs befinden sich das Oberrieder Rathaus, mehrere Ferienwohnungen, eine Grundschule sowie Einrichtungen zur Nahversorgung. Im Geltungsbereich befindet sich derzeit eine innerörtliche Brache.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (ca. 0,67 ha) ist der Planzeichnung zu entnehmen:



Lage des Plangebiets im Geltungsbereich



Lage des Plangebiets im Luftbild (vor Abriss des Wohnheims)

1.3 Planungsrechtliche Situation / Flächennutzungsplan

Regionalplanerische Vorgaben sind durch die Planung nicht betroffen. Der rechts-wirksame Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Dreisamtal vom 02.11.2011 stellt die Fläche als Mischbaufläche dar. Damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, muss der Flächennutzungsplan berichtigt werden. Da der Bebauungsplan nach § 13a BauGB aufgestellt wird, kann der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst werden. Dementsprechend wird der tangierte Bereich im Flächennutzungsplan analog zum Bebauungsplan in eine Wohnbaufläche im Norden und eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Soziale Zwecke“ im Süden gegliedert.



Ausschnitt: Flächennutzungsplan (ohne Maßstab)

1.4 Planverfahren nach § 13a BauGB

Bebauungspläne der Innenentwicklung können nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Voraussetzung für das beschleunigte Verfahren im Sinne des § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist, dass die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO 20.000 m² unterschreitet. Bei ca. 15.000 m² Baugebietsfläche und GRZ 0,4 liegt die zulässige Grundfläche unter 6.000 m² und somit deutlich unterhalb des im Gesetz angegebenen Schwellenwertes.

Bei der Flächenberechnung sind neben dem Bebauungsplan „Goldmatte“ auch Bebauungspläne zu berücksichtigen, die kumulativ in engem zeitlichem, räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen. Da keine weiteren Bebauungspläne diese Kriterien erfüllen, steht die „Kumulationsregel“ der Anwendung des beschleunigten Verfahrens nicht entgegen.

Der Bebauungsplan „Goldmatte“ trägt zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum bei, sodass auch diesem Belang Rechnung getragen wird. Auch die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß § 13a Abs. 1 BauGB für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens sind erfüllt, da kein Baurecht für ein UVP-pflichtiges Vorhaben begründet wird. Nahegelegene Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Das Plangebiet befindet sich zum Teil im FFH-Gebiet (siehe Umweltbeitrag).

Eine Frühzeitige Beteiligung wurde trotz theoretischer Verzichtmöglichkeit durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren kann weiterhin von einer formellen Umweltprüfung und dem Umweltbericht abgesehen werden. Bei Planungen bis zu einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO von weniger als 20.000 m² ist auch die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nicht notwendig. Artenschutzrechtliche Belange sind auch im Verfahren nach § 13a BauGB zu berücksichtigen, stehen der Planung jedoch nicht entgegen.

Verfahrensablauf Bebauungsplanverfahren:

13.10.2014	Der Gemeinderat der Gemeinde Oberried beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans „Goldmatte“
14.01.2015	Öffentlicher Erörterungstermin für Bürger
13.04.2015	Der Gemeinderat der Gemeinde Oberried billigt den Bebauungsplanvorentwurf und beschließt die Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
04.05.2015 bis 05.06.2015	Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
Schreiben vom 07.05.2015 mit Frist bis 12.06.2015	Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
___.__.____	Der Gemeinderat der Gemeinde Oberried behandelt die in der Frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Anregungen und beschließt die Durchführung der Offenlage gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
___.__.____ bis ___.__.____	Durchführung der Offenlage zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB
Schreiben vom ___.__.____ mit Frist bis ___.__.____	Durchführung der Offenlage zur Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
___.__.____	Behandlung der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen. Der Gemeinderat der Gemeinde Oberried beschließt gem. § 10 (1) BauGB den Bebauungsplan „Goldmatte“ als Satzung

2 KONZEPTION DER PLANUNG

2.1 Städtebau und Freiraumplanung

Als Grundlage für den Bebauungsplan wurde ein städtebauliches Konzept erarbeitet, das eine flächensparende Erschließung und eine hohe Wohnqualität sicherstellt. Außerdem wurden unter anderem die Integration in den städtebaulichen Kontext, eine Wegevernetzung, das Bilden von Nachbarschaften und eine hohe Freiraumqualität berücksichtigt. Mit dem Projekt soll das vorhandene Entwicklungspotential im Innenbereich der Gemeinde genutzt werden, um der Notwendigkeit einer Ausweitung von Siedlungs- und Verkehrsflächen im Außenbereich zur Deckung des Wohnbedarfs entgegenzuwirken. Somit wird der Flächenverbrauch reduziert und das Landschaftsbild geschützt.

Das Baugebiet wird in zwei überschaubare typologische Einheiten gegliedert. Die zwei Baukörper im nördlichen Bereich sollen als Geschosswohnungsbauten der Wohnbaugenossenschaft Ursulinhof realisiert werden. Abgezielt wird hierbei vor allem auf die Schaffung von preisgünstigem Wohnraum, um die Gemeinde Oberried auch attraktiv für die Ansiedlung von Singles oder jungen Paaren zu gestalten, welche ggf. eine Familiengründung beabsichtigen. Auf diese Weise möchte die Gemeinde auch den aktuellen Mietpreisentwicklungen im Raum Freiburg begegnen und entgegenwirken. Architektonisch sieht das Projekt dieserorts traditionelle schwarzwalddtypische Bauten vor, welche idealerweise von der Nordseite erschlossen werden können. Der westliche Baukörper orientiert sich städtebaulich am Verlauf der Brugga, was das freiraumplanerische Konzept der Nähe zu hochwertigen Freiräumen unterstützt. Das östliche Gebäude ist mit der Südseite auf den quartiersinneren Freiraum ausgerichtet und fasst diesen zusätzlich ein.

Die zwei geplanten Gebäude im Süden sind als Pflegeeinrichtungsprojekt vorgesehen. Das städtebauliche Konzept für diesen Bereich geht aus dem Ergebnis eines Architekturwettbewerbs aus dem Jahr 2013 hervor, welcher von dem Studio Bornheim aus Frankfurt am Main gewonnen wurde. Eine zentrale Frage im Zusammenhang mit dem Wettbewerb war, welche Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen, um den Bürgern im Alter ein Wohnen im gewohnten sozialen Umfeld zu ermöglichen. Die privat vorhandenen Wohnmöglichkeiten sind meist nicht oder nur eingeschränkt barrierefrei. Das Projekt besteht aus barrierefreien Wohnungen, Apartments für vorübergehende Pflege oder Wohnen und Räumen für eine Tagespflege. Geplant ist auch, dass die Apartments für Personen genutzt werden, die sich in einer vorübergehenden Notlage befinden oder kurzzeitig auf besondere Unterstützung angewiesen sind. Beispielsweise sollen auch Urlaubsreisende ihre pflegebedürftigen Angehörigen dort betreuen lassen können.

Im Südosten des Plangebiets entsteht als Eingangssituation vom Ortskern kommend ein kleiner Platz, welcher fußläufig auch über eine Stufenanlage erschlossen werden kann und in das Gebietsinnere überleitet. Dieser dient ebenso der Anlieferung von beispielsweise Hackschnitzeln o.ä. und kann aufgrund der geplanten Sitzelemente auch als Aufenthaltsort genutzt werden. Im Quartierskern ist die Schaffung von hochwertigen Freiraumqualitäten mit viel Grün vorgesehen. Ein Treffpunkt mit Natursteinquadern und Sitzmöglichkeiten, großzügige Rasenflächen, Versickerungsflächen oder auch Hochbeete zur Eigengestaltung sind Gegenstand der Planungen. Vor allem auch die Brugga soll erlebbar gemacht und unmittelbar mit dem Quartier verknüpft werden. Hierzu gehören sowohl die Einbindung in das regionale Wanderwegenetz als auch die Ertüchtigung des Steges im nordwestlichen Geltungsbereich.

Durch die vier Baukörper entsteht insgesamt ein sehr hochwertiger gemeinschaftlich nutzbarer und verkehrsfreier Innenbereich mit vielfältigen Qualitäten.

Die Stellplatzflächen im gesamten Plangebiet orientieren sich entlang der Straße, um das Quartiersinnere bestmöglich vom Verkehr freizuhalten. Die südliche Parkreihe des nördlichen Parkplatzbereiches wird dem Pflegeeinrichtungsprojekt zugesprochen. Die Sinnhaftigkeit einer Tiefgarage wurde geprüft. Um jedoch tatsächlich günstigen Wohnraum sichern zu können, erscheinen nur oberirdische Stellplatzflächen plausibel, die auch in der erforderlichen Anzahl bereitgestellt werden können. Im Norden sind auf der Stellplatzfläche auch Überdachungen, Carports etc. denkbar. Im südlichen Bereich ist dies aus städtebaulichen und gestalterischen Gründen (Platz- und Kreuzungssituation) nicht sinnvoll und daher auch nicht zulässig. Am östlichen Geltungsbereichsrand ist zur Aufwertung des Ortsbildes und als Puffer zum Verkehr eine grüne Einsäumung mit Baumpflanzungen geplant.



Städtebaulicher und freiraumplanerischer Entwurf

2.2 Verkehrskonzept

Die Erschließung ist durch die bestehende Hauptstraße bereits gesichert. Abgesehen von der Schaffung der Stellplätze ist somit kein verkehrerschließungstechnischer Aufwand erforderlich. Um den Verkehr im Plangebiet zu minimieren, orientieren sich die Stellplatzzonen entlang der Hauptstraße, wodurch das Areal äußerst effizient und flächensparend erschlossen werden kann. Folglich bleiben große Teile des Gebiets autofrei.

Trotz der Lage im ländlichen Raum ist es aufgrund der Zielgruppe (vor allem ein-

kommensschwächere Familien und Singles) nicht erforderlich, im Allgemeinen Wohngebiet mehr als einen Stellplatz pro Wohneinheit (insgesamt 24) zu realisieren. Auch im Süden auf der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Soziale Zwecke“ wurde die erforderliche Mindestzahl von 18 kalkuliert, da dort mit einer gewissen Fluktuation zu rechnen ist.

Aus ökonomischen Gründen kam der Bau einer Tiefgarage nicht infrage.

2.3 Ver- und Entsorgungskonzept

Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser von Dach-, Hof- und Verkehrsflächen wird über Grundleitungen und offene Rinnen in Versickerungsanlagen (z.B. Muldenversickerungen) eingeleitet. Die Muldenversickerung ist eine Versickerungsmaßnahme mit oberirdischer Speicherung des Regenwassers in dauerhaft begrünten und beliebig geformten Mulden. Zur Schadstoffreduktion muss das zufließende Regenwasser über eine belebte Bodenzone versickern. Als Pflanzsubstrat für das Muldenbett sollten mindestens 25-30 cm humushaltigen Oberbodens vorhanden sein.

Aufgrund der Bodenverhältnisse im Bereich Goldmatte ist bei der Dimensionierung der Versickerungsanlage eine Überlaufhäufigkeit von $n = 3$ (dreimal pro Jahr) anzusetzen. Der Überlauf wird in den benachbarten Vorfluter (Brugga) eingeleitet.

Schmutzwasser

Jedes Grundstück erhält eine Anschlussleitung an den Schmutzwasserkanal. Zur Entsorgung des Schmutzwassers wird eine bestehende Kanaltrasse durch das Neubaugebiet umverlegt.

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung für das Baugebiet Goldmatte erfolgt über die bestehenden Wasserleitungen entlang der Hauptstraße. Die Grundstücke erhalten jeweils eine Hausanschlussleitung.

Energieversorgung

Zur Energieversorgung ist die Verwendung von Nahwärme (Hackschnitzelheizung) geplant.

Strom- und Fernmeldeversorgung

Die Strom- und Fernmeldeversorgung wird über den Anschluss an das bestehende Netz gesichert.

2.4 Umweltbelange

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB handelt, ist die Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung nicht erforderlich. Dennoch sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Auswirkungen des Bebauungsplans auf Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere, Klima, Luft und das Wir-

kungsgefüge zwischen ihnen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Hierzu wird ein Umweltbeitrag erstellt und der Begründung beigelegt.

2.5 Leitungsrecht

Zur Sicherung der Erschließung muss ein bereits vorhandener Schmutzwasserkanal verlegt werden. Dessen Verlauf ist im Plan ablesbar.

Der vorliegende Entwurf ergibt in Zusammenhang mit der Bestandssituation eine Verengung im südwestlichen Geltungsbereich (zwischen südlichem Baufenster und Trafostation). Diese Verengung ist städtebaulich unproblematisch, erschwert jedoch die Kanalverlegung. Aus diesem Grund darf das Leitungsrecht überbaut werden, wenn die Zugänglichkeit der Leitung dennoch ständig gesichert ist und die Gebäustatik im Wartungsfall nicht beeinflusst oder gefährdet wird.

2.6 Lärmschutz

2.6.1 Allgemeines und Schutzbedürftigkeit

Zur Untersuchung der Gewerbe- und Verkehrslärmeinwirkungen auf das Plangebiet wurde durch das Ingenieurbüro für Technischen Umweltschutz Dr.-Ing. Frank Dröschler aus Tübingen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Schalltechnische Untersuchung durchgeführt.

Da weder die DIN 18005-1 noch die TA Lärm Orientierungs- oder Richtwerte für Gemeinbedarfsflächen beinhalten, ist zunächst zu erörtern, welche Werte auf selbiger sinnvollerweise anzusetzen sind. Charakteristisch kommt die festgesetzte Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Soziale Zwecke“ im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit vor Lärm am ehesten einer Mischgebietsfläche nahe, da die Planung in diesem Bereich kein klassisches Wohnen, sondern eine Einrichtung vorsieht, die vor allem der Pflege und der Betreuung dient. Die Form des zulässigen betreuten Wohnens auf der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Soziale Zwecke“ unterscheidet sich weiterhin insofern maßgeblich von dem Wohnen im Allgemeinen Wohngebiet, dass dort ganztägig mit Besucherverkehr und Fluktuationen zu rechnen ist. Der nördliche Bereich im Allgemeinen Wohngebiet hingegen wird vor allem nachmittags und abends belebt sein, da dort vermutlich Arbeitnehmer oder Kindergarten- bzw. Schulkinder wohnen werden. Auch aufgrund der Zulässigkeit von weniger schutzbedürftigen Funktions- und Nebenräumen, wie beispielsweise Verwaltungs-, Personal- oder Technikräumen, erscheint es plausibel, dieserorts im Vergleich zum Allgemeinen Wohngebiet im Norden des Geltungsbereiches hinsichtlich der Schutzwürdigkeit verschiedene Maßstäbe heranzuziehen.

2.6.2 Gewerbelärm

Östlich des Plangebiets besteht in der Hauptstraße 5 als gewerbliche Nutzung das Gasthaus „Zum Hirschen“. Die maßgeblichen zu untersuchenden gewerblichen Geräuschemissionen waren hierbei die Warenanlieferung am Gasthaus, die zugehörigen Pkw-Stellplätze, Gespräche im Außenbewirtschaftungsbereich sowie im Raucherbereich an der Eingangstür, die Küchenabluft auf dem Dach und Schallabstrahlungen über geöffnete Fenster. Die Untersuchung weist nach, dass die Orientierungswerte der DIN 18005-1 Beiblatt 1 sowie die Immissionsrichtwerte der TA Lärm

an allen im Plangebiet vorgesehenen Gebäuden im Tag- und Nachtzeitraum in der gewerblichen Gesamtbelastung nicht überschritten werden. Demzufolge sind für die angrenzenden Bewohner im Allgemeinen Wohngebiet und auf der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Soziale Zwecke“ seitens des Gasthofes keine unzumutbaren Lärmeinwirkungen zu erwarten.

Weitere Gewerbebetriebe tragen aufgrund der Abstandsverhältnisse zum Plangebiet nicht maßgeblich zu den Gewerbelärmimmissionen bei.

2.6.3 Straßenverkehrslärm

Das Plangebiet ist dem Straßenverkehrslärm der etwa 60 m westlich verlaufenden Landesstraße L 126, der unmittelbar östlich verlaufenden Kreisstraße K 4960 (Hauptstraße sowie weiter im Südosten Talstraße) sowie der südliche Teil der Hauptstraße (südlich Talstraße) ausgesetzt. Weitere Straßen tragen aufgrund der geringen Verkehrsstärke oder der Abstandsverhältnisse zum Plangebiet nicht maßgeblich zu den Verkehrslärmimmissionen bei.

Sowohl für den Bereich des Allgemeinen Wohngebietes als auch für die Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Soziale Zwecke“ werden wegen dieser Vorbelastungen Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Die Ergebnisse des Gutachtens bezüglich des Verkehrslärms wurden in den Bebauungsplan eingearbeitet. Konkret wurden Lärmpegelbereiche festgesetzt, die einen passiven Schallschutz gewährleisten. Diese Maßnahmen sind ausschließlich im nordwestlichen Teil des Plangebietes umzusetzen (siehe Planzeichnung). Neben dieser grundsätzlichen Anforderung zur Luftschalldämmung von Außenbauteilen ist die Bedeutung der Frischluftzufuhr in schutzbedürftigen Räumen unter anderem aus Gründen der Hygiene und der Begrenzung der Luftfeuchte hervorzuheben. Aus diesem Grund sind im gesamten Plangebiet geeignete Lüftungseinrichtungen (wie bspw. Außendurchlasselemente) vorzusehen.

Grundsätzlich sind aktive Schallschutzmaßnahmen passiven vorzuziehen. Aktive Schallschutzmaßnahmen (wie Schallschutzwälle oder Wände) erscheinen für die vorgesehene Bebauung jedoch nicht zweckmäßig, zumal allenfalls die untersten Geschosse geschützt werden könnten, keine geeigneten Aufstellflächen vorhanden sind und die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Mischgebiete lediglich im Nachtzeitraum im nordwestlichen Bereich des Plangebiets überschritten werden.

3 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

3.1 Art der baulichen Nutzung

Das Baugebiet wird im Norden zur Unterbringung von vor allem reinen Wohnhäusern als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Mit dem Ausschluss von Gartenbaubetrieben und Tankstellen (Emissionen, Verkehr etc.) wird dem planursächlichen Flächenbedarf für Wohnen der Vorrang eingeräumt.

Der südliche Bereich des Plangebiets wird als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Soziale Zwecke“ festgesetzt.

Zentrale gesellschaftspolitische Aufgabe wird es zukünftig sein, Lösungen für die Auswirkungen der zunehmenden Alterung auf die weitere Entwicklung der Gemeinde zu realisieren. Entsprechende Betreuungseinrichtungen fehlen in Oberried bisher gänzlich. In Trägerschaft der Gemeinde soll ein sozial ausgerichtetes Pflege- und

Begegnungszentrum entstehen. Für die Betreuung der Bewohner und zur Unterstützung ihrer sozialen Belange hat sich die „Bürgergemeinschaft Oberried“ gegründet. Diese Bürgergemeinschaft erarbeitet helfende Angebote im "Ursulinenhof" und setzt diese um.

Insgesamt soll eine enge Verzahnung zwischen ehrenamtlichem Engagement, Dorfgemeinschaft und den Betreuenden erreicht werden. Die Gemeinde Oberried sieht diese Form der Betreuung als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge. Somit ist zur Realisierung des Projekts die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Soziale Zwecke“ im südlichen Teil des Plangebietes am zielführendsten, da vor allem großes gemeindliches Interesse und Engagement damit einhergehen. Die zulässige Wohnnutzung ist in die Pflegekonzeption integriert und unterscheidet sich hinsichtlich der hohen Rotation und Fluktuation der Bewohner bzw. Nutzer deutlich von einer normalen Wohnnutzung.

Die Zuschnitte der beiden Flächen ergeben sich aus den existierenden Grundstücksverhältnissen. Da das Allgemeine Wohngebiet und die Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Soziale Zwecke“ jedoch in einem engen städtebaulichen, funktionalen und nutzungstechnischen Zusammenhang stehen (gemeinsame Stellplätze, ganzheitliches Freiraumkonzept etc.), ist die Einteilung der Baugebiete auf Grundstücksebene durchaus sinnvoll.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung der beiden Gebiete unterscheidet sich in Abhängigkeit von den jeweiligen Konzeptionen, welche sich jedoch insgesamt zu einem stimmigen städtebaulichen Gesamtbild fügen. Während für beide Baugebiete die gleiche Grundflächenzahl (GRZ) sowie die gleichen Trauf- und Firsthöhen festgesetzt werden, unterscheiden sich die Zahlen der Geschossigkeit in beiden Bereichen.

Im Sinne einer flächensparenden Bauweise ist sowohl für das Allgemeine Wohngebiet als auch für die Gemeinbedarfsfläche für die Grundflächenzahl die Obergrenze nach BauNVO von 0,4 festgesetzt. Weil die Gemeinde Oberried im Rahmen ihrer Siedlungsentwicklung auf eine flächensparende Bauweise Wert legt, bleibt die festgesetzte Grundflächenzahl nicht hinter der zulässigen Obergrenze zurück. Eine ortstypische und aufgelockerte Bebauung ist in diesem Rahmen möglich. Außerdem soll damit einerseits eine aufgelockerte Bebauung, andererseits eine angemessene Verdichtung erreicht werden.

Die Überschreitungsmöglichkeiten des § 19 BauNVO durch Garagen, Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen sind zusätzlich möglich und bleiben hiervon unberührt. Damit wird dem hohen Motorisierungsgrad im ländlichen Raum entsprochen.

Die Höhe der baulichen Anlagen wird durch die maximale Gebäudehöhe in Metern über Normalnull festgesetzt und deckt sich in beiden Bereichen. Im Allgemeinen Wohngebiet sind III und auf der Gemeinbedarfsfläche II Vollgeschosse zulässig. Vom nördlichen zum südlichen Geltungsbereichsrand steigt das Gelände um ca. 3 m an. Aufgrund dieses Anstiegs treten die Gebäude trotz gleicher maximaler Gebäudehöhen unterschiedlich in Erscheinung. Von der Hauptstraße aus betrachtet, kann das östliche Gebäude des Allgemeinen Wohngebietes mit ca. 11,50 m und das nördliche Gebäude der Gemeinbedarfsfläche mit ca. 10,50 m in Erscheinung treten. Diese Differenz ist jedoch verträglich, da das höhere Gebäude im Allgemeinen Wohngebiet auch eine höhere Distanz zur Straße aufweist.

Aufgrund dieser Höhenentwicklung sind die unterschiedlichen Vollgeschosszahlen, jedoch gleichen maximalen Trauf- und Gebäudehöhen verträglich und ergeben ein einheitliches Bild im Plangebiet, was den Zusammenhang des ganzheitlichen Bauungskonzepts der vier geplanten Baukörper unterstützt.

Mit diesen Festsetzungen wird dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung getragen. Bei den festgesetzten Höhen und Vollgeschosszahlen handelt es sich um ortstypische Dimensionen in Oberried, die auch an diesem Standort vertretbar erscheinen, sich in die Umgebung einfügen und zur Umsetzung der Konzeptideen notwendig sind. Eine Erdgeschossfußbodenhöhe wird nicht festgesetzt, um den Bauherren weitere Spielräume einzuräumen.

3.3 Bauweise

Für die Gemeinde Oberried ist die offene Bauweise mit einem Grenzabstand ortsbildprägend. Um diese Bauweise des Siedlungsbestands planungsrechtlich auch für das Neubaugebiet abzubilden, wird diese daher sowohl für das Allgemeine Wohngebiet als auch für die Gemeinbedarfsfläche festgesetzt.

3.4 Überbaubare Grundstücksfläche

Die Anordnung der Baufenster orientiert sich am vorliegenden städtebaulichen Entwurf. Zur Sicherung der Entwurfsidee werden darüber hinaus nur geringe Spielräume für die Anordnung der Gebäude eingeräumt.

Zur Sicherung der Freiräume ist ein Überschreiten der Baufenster in der Erdgeschosszone lediglich für gebäudeverbindende bauliche Anlagen zulässig.

Dachüberstände, wie sie für das Ortsbild prägend sind, dürfen die Baugrenze bis zu einem Maß von 1,0 m überschreiten.

3.5 Abstandsflächen

Die Abstandsflächenunterschreitung ist erforderlich, um das geplante Bauungskonzept umzusetzen. Der Siegerentwurf des Wettbewerbs für den südlichen Planbereich sieht eine raumbildende Bebauung mit zwei nahezu identischen Baukörpern vor. Sie stehen somit in einem engen räumlichen Kontext, der durch einen relativ geringen Abstand betont werden soll. Die Unterschreitung der erforderlichen Abstandsflächen ist allenfalls marginal und wird sich in der Ausführung der Planung auf wenige Zentimeter beschränken. Nachbarschutzrechtliche Belange werden nicht berührt, da beide Gebäude in einem unmittelbaren nutzungstechnischen Zusammenhang mit gleicher Eigentümerin (Gemeinde) stehen. Da durch das architektonische Konzept auch eine ausreichende Belichtung sichergestellt ist, ist trotz der eventuellen Unterschreitung der Abstandsflächen von gesunden Wohnverhältnissen auszugehen.

3.6 Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen

Garagen, Carports und offene Stellplätze (GA, CP, ST) sind im Baugebiet nur innerhalb der dafür vorgesehenen Zonen sowie innerhalb der Baufenster zulässig, womit sowohl eine Stellplatzorganisation auf kurzem Wege unmittelbar an der öffentlichen

Verkehrsfläche als auch ein weitgehend verkehrsfreier Quartierskern gesichert werden kann.

Unterirdische bauliche Anlagen (z.B. Tiefgaragen) sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstückflächen zulässig, sofern sie komplett unter dem natürlichen Gelände liegen und in die Gestaltung unbebauter Grundstücksflächen (Gartengestaltung) eingebunden sind.

Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind zur Sicherung städtebaulichen Ordnung nur innerhalb der überbaubaren Grundstückflächen (Baufenster) sowie in den festgesetzten GA/CP/ST-Flächen zulässig. Zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung sind diese innerhalb der ST-Fläche unzulässig. Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO können auch außerhalb der überbaubaren Fläche zugelassen werden.

3.7 Umweltschutz und Baumpflanzungen

Kupfer-, zink- oder bleihaltige Außenbauteile sind nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind, um eine Kontamination des Bodens durch Metallionen zu verhindern. Diese Regelung greift auch bei Gründächern in Verbindung mit Kantblechen und derartigen Bauteilen. Mit der Festsetzung wasserdurchlässiger Beläge soll die Versiegelung im Baugebiet und die Beeinträchtigung des natürlichen Wasserkreislaufs minimiert werden. Weitere Informationen sind dem Umweltbeitrag zu entnehmen.

4 KENNZIFFERN

Allgemeines Wohngebiet	ca. 2.586 m ²
Gemeinbedarfsfläche	ca. 3.591 m ²
öffentliche Grünfläche	ca. 565 m ²

Geltungsbereich	ca. 6.742 m²
------------------------	--------------------------------

5 KOSTEN UND FINANZIERUNG

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist verkehrstechnisch an die Hauptstraße angeschlossen. Wasser- und Abwasseranschlüsse liegen bereits zu den Baugrundstücken. Die Kosten für die erforderliche Verlegung des Schmutzwasserkanals belaufen sich auf etwa 85.000 €.

6 UMLEGUNG

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes ist keine Bodenordnungsmaßnahme nach dem Baugesetzbuch erforderlich.

Teil B

7 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

7.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

Vorschriften zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen (z.B. Ausschluss von Leuchtfarben und reflektierenden Materialien) sollen einer gestalterischen Einbindung des Gebiets in den städtischen Kontext dienen. Hierbei werden die Anforderungen an eine zeitgemäße und verträgliche Gestaltung im gesamtörtlichen Zusammenhang berücksichtigt.

7.2 Dachgestaltung

Die Oberrieder Dachlandschaft ist überwiegend von Satteldächern, Walmdächern sowie Krüppelwalmdächern geprägt. Damit sich auch das Neubaugebiet in diese Umgebung einfügt, wurden die prägenden Gestaltungselemente des Dachbestands bauordnungsrechtlich für das Baugebiet Goldmatte festgesetzt.

Sowohl im Allgemeinen Wohngebiet als auch auf der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Soziale Zwecke“ sind ausschließlich Satteldächer, Walmdächer und Krüppelwalmdächer zulässig, weil diese Dachformen auch in der umliegenden Bebauung am weitesten verbreitet sind und so ein einheitliches Erscheinungsbild umgesetzt werden kann. Die zulässigen Dachneigungen dürfen sich im Allgemeinen Wohngebiet zwischen 30 und 45° und auf der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Soziale Zwecke“ zwischen 10° und 20° bewegen. Damit ist ein ausreichender Spielraum für Bauvorhaben gesichert und zugleich die ortstypische Dachneigung widergegeben. Die unterschiedlichen Dachneigungen sind auf die divergierenden Nutzungen und Funktionen beider Bereiche zurückzuführen. Im südlichen Teil auf der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Soziale Zwecke“, auf welcher kein klassisches Wohnen vorgesehen ist, beabsichtigt die Gemeinde eine Architektur, welche sich von den übrigen Wohnnutzungen abhebt. Auch aus diesem Grund wurde der Architekturwettbewerb ausgelobt. Auf diese Weise kann die besondere Funktion der Fläche gestalterisch unterstützt und herausgearbeitet werden. Dem gegenüber steht im nördlichen Bereich des Baugebiets das Allgemeine Wohngebiet, welches ausschließlich dem Wohnen dient und in dem dementsprechend auch die ortsüblichen Dachneigungen für Wohnnutzungen anzusetzen sind. Untergeordnete Dachaufbauten oder Dachteile wie beispielsweise Gauben oder Krüppelwalme können andere Neigungsgrade als das Hauptdach aufweisen.

Die Festsetzungen bzgl. Gauben und Dacheinschnitten gewährleisten, dass die Proportionen zwischen Gebäudekörper und Dach eingehalten werden und das Ortsbild nicht negativ beeinflusst wird, denn die Dachlandschaften spielen bei einem harmonischen Ortsbild eine entscheidende Rolle.

7.3 Grundstücksgestaltung und Einfriedungen

Zur gestalterischen Aufwertung ungenutzter Freiflächen sind diese gärtnerisch zu gestalten. Ebenso sollen unattraktive Abstellplätze optisch abgeschirmt und begrünt werden. Im vorderen Grundstücksteil (straßenseitig) sollen die Grundstücke offen er-

scheinen und den Straßenraum optisch nicht weiter einschränken. Daher wird die Höhe der Einfriedung hier auf 0,80 m begrenzt, wodurch auch das Sichtfeld von Kindern und Autofahrern weitgehend uneingeschränkt bleibt. Im Sinne der attraktiven Gestaltung wird Stacheldraht ausgeschlossen. Bepflanzungen sollen für ein freundliches Erscheinungsbild von Drahtzäunen und geschlossenen Einfriedungen sorgen und nicht in die öffentlichen Flächen hineinragen.

7.4 Außenantennen

Die Konzentration von Außenantennen und Parabolanlagen an einem Standort am Wohngebäude soll einen Antennenwildwuchs vermeiden und das Ortsbild schützen.

7.5 Freileitungen

Zur Vermeidung von räumlichen Konflikten mit der Bebauung, zur Freihaltung des Baugebiets von städtebaulich unerwünschten Verdrahtungen und zum Schutz des Ortsbildes werden Freileitungen nicht zugelassen.

Gemeinde Oberried, den _____.____.

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Klaus Vosberg
Bürgermeister

Planverfasser

Gemeinde Oberried

Bebauungsplan „Goldmatte“

Umweltbeitrag als Teil der Begründung

Freiburg, den 23.01.2017



Landschaftsarchitekten bdl
www.faktorgruen.de

Freiburg
Merzhauser Str. 110
0761-707647-0
freiburg@faktorgruen.de

Heidelberg
Franz-Knauff-Str. 2-4
06221-9854-10
heidelberg@faktorgruen.de

Rottweil
Eisenbahnstr. 26
0741-15705
rottweil@faktorgruen.de

Stuttgart
Schockenriedstr. 4
0711-48999-480
stuttgart@faktorgruen.de

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	3
1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans.....	3
1.2 Aufgabenstellung	5
1.3 Planungsvorgaben	6
1.4 Datengrundlagen und Methoden	7
2. Wirkfaktoren der Planung	8
3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen/Maßnahmen.	9
3.1 Fotodokumentation	9
3.2 Mensch	9
3.2.1 Bestandsaufnahme und -bewertung.....	9
3.2.2 Wirkung des Vorhabens und Maßnahmen	9
3.3 Tiere, Pflanzen, Biotope	10
3.3.1 Bestandsaufnahme und –bewertung.....	10
3.3.2 Wirkung des Vorhabens und Maßnahmen	11
3.4 Boden	11
3.4.1 Bestandsaufnahme und -bewertung.....	11
3.4.2 Wirkung des Vorhabens und Maßnahmen	12
3.5 Wasser.....	12
3.5.1 Bestandsaufnahme und -bewertung.....	12
3.5.2 Wirkung des Vorhabens und Maßnahmen	12
3.6 Klima / Luft.....	13
3.6.1 Bestandsaufnahme und -bewertung.....	13
3.6.2 Wirkung des Vorhabens und Maßnahmen	13
3.7 Landschafts- / Ortsbild	13
3.7.1 Bestandsaufnahme und -bewertung.....	13
3.7.2 Wirkung des Vorhabens und Maßnahmen	13
3.8 Kultur- und Sachgüter	14
3.8.1 Bestandsaufnahme und -bewertung.....	14
3.8.2 Wirkung des Vorhabens	14
3.9 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	14
4. Grünordnung.....	14
5. Artenschutz	15
5.1 Aufgabenstellung	15
5.2 Relevanzprüfung.....	17
5.2.1 Europäische Vogelarten	17
5.2.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	17
5.3 Prüfung der Verbotstatbestände.....	17
5.3.1 Europäische Vogelarten	17
5.3.2 Fledermäuse.....	18
6. Zusammenfassung	19

1. Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Anlass

Der Gemeinde Oberried ist es ein großes Anliegen, den Bürgern auch im Alter ein Wohnen im Ort zu ermöglichen. Aufgrund des demografischen Wandels erscheint es vor diesem Hintergrund sinnvoll, ein Mehrgenerationenprojekt nahe dem Ortszentrum zu realisieren. Im Rahmen eines Architektenwettbewerbs wurden bereits Konzepte zur baulichen Ausgestaltung eines Mehrgenerationenhauses als auch zur städtebaulichen Arrondierung entwickelt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Goldmatte sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben geschaffen werden.

Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Bei dem 6.700 m² großem Plangebiet handelt es sich um das unmittelbar an das Ortszentrum angrenzende Ursulinenareal in der Hauptstraße in Oberried. Nach Westen wird das Plangebiet von der Brugga begrenzt. Im Norden und Süden grenzen Wohnhäuser an, östlich befindet sich die Hauptstraße. Durch die Lage mitten im Ort bietet sich eine Nachverdichtung an. Die Gebäude in Abbildung 1 wurden bis 2013 durch die Arbeiterwohlfahrt als Behindertenheim betrieben und wurden mittlerweile abgerissen. Auch wurde mittlerweile ein großer Teil der in Abbildung 1 sichtbaren Gehölze gerodet.



Abbildung 1: Lage des Plangebiets (Quelle: Geodatenportal Baden-Württemberg, Stand 19.12.2016)

Bebauungsplan



Abbildung 2: Bebauungsplan, Planstand 11.01.2017

Der Bebauungsplan (Abbildung 2) sieht im Süden eine Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ vor, im Norden handelt es sich um ein allgemeines Wohngebiet. Im allgemeinen Wohngebiet entstehen zwei Gebäudekörper mit drei Vollgeschossen, auf der Fläche für Gemeinbedarf entstehen ebenfalls zwei Baukörper mit zwei Vollgeschossen. Der Gewässerrandstreifen am westlichen Plangebietsrand ist 5 m breit und als öffentliche Grünfläche ausgewiesen. Flächen für PKW-Stellplätze sind nordöstlich und südöstlich zur Hauptstraße hin geplant. So wird das restliche Plangebiet von Verkehr freigehalten.

Freiflächengestaltungsplan



Abbildung 3: Freiflächengestaltungsplan

Der Freiflächengestaltungsplan sieht die Begrünung und gärtnerische Gestaltung der großen Innenfläche des Plangebiets vor. Auch soll die Brugga durch einen Fußweg zugänglich sein. So werden hochwertige Freiraumqualitäten geschaffen.

1.2 Aufgabenstellung

Bebauungsplan der Innenentwicklung

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, d.h. als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt. Die Umweltprüfung und die Pflicht zur Erstellung eines formellen Umweltberichtes entfallen damit. Darüber hinaus findet die Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG) keine Anwendung. Die Notwendigkeit zur Eingriffsbilanzierung und zur Kompensation von Eingriffsfolgen entfällt.

Belange des Umweltschutzes im Bebauungsplan

Dessen ungeachtet muss sich der Bebauungsplan mit den Belangen des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB beschäftigen.

Die Behandlung der Belange des Umweltschutzes ist die Aufgabe des hier vorliegenden Umweltbeitrages.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind unter Buchstabe a die Auswirkungen der Planung auf die natürlichen Schutzgüter zu berücksichtigen. In der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter sind in dem vorliegenden Umweltbeitrag außerdem folgende, nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 ebenfalls zu untersuchende Aspekte enthalten:

- Auswirkungen auf Natura-2000-Schutzgebiete (Buchstabe b) unter Kapitel 3.3: Tiere, Pflanzen, Biotope
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine

Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (Buchstabe c) unter Kapitel 3.2: Mensch

- die Vermeidung von Emissionen (Buchstabe e) in den Kapiteln 3.4 bis 3.6 (soweit relevant) sowie die Nutzung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz (Buchstabe f) im Kapitel 3.6 (Klima / Luft)
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter (Buchstabe d) in Kapitel 3.8
- die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes a, c und d (Buchstabe i) in Kapitel 3.9

Grünordnung / Freiflächengestaltung

Im vorliegenden Umweltbeitrag werden zusätzlich zur Prüfung der Belange des Umweltschutzes gemäß BauGB Vorschläge für die grünordnerische Gestaltung des Plangebiets formuliert. Diese finden sich in den grünordnerischen Festsetzungen wieder.

Artenschutz im Bundesnaturschutzgesetz

Seit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 18.12.2007 hat sich die Behandlung des Artenschutzes gemäß der Vorgabe der EU-Richtlinien geändert. Diese Bestimmungen des besonderen Artenschutzes sind auch im neuen BNatSchG, das zum 1.3. 2010 in Kraft getreten ist, unverändert enthalten.

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG *besonders* und *streng* geschützten Arten (wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten bestimmte Zugriffs- und Störungsverbote. Bei nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Eingriffen gelten diese Verbote bislang jedoch nur für nach europäischem Recht geschützte Arten (alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten).

Der vorliegende Umweltbeitrag prüft aus diesem Grund, ob vom Bebauungsplan solche Arten betroffen sind, und ob durch die Realisierung des Bebauungsplans die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten können.

1.3 Planungsvorgaben

Flächennutzungsplan

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Dreisamtal vom 02.11.2011 ist das Plangebiet als Mischbaufläche ausgewiesen. Der Bebauungsplan kann demnach aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt werden.

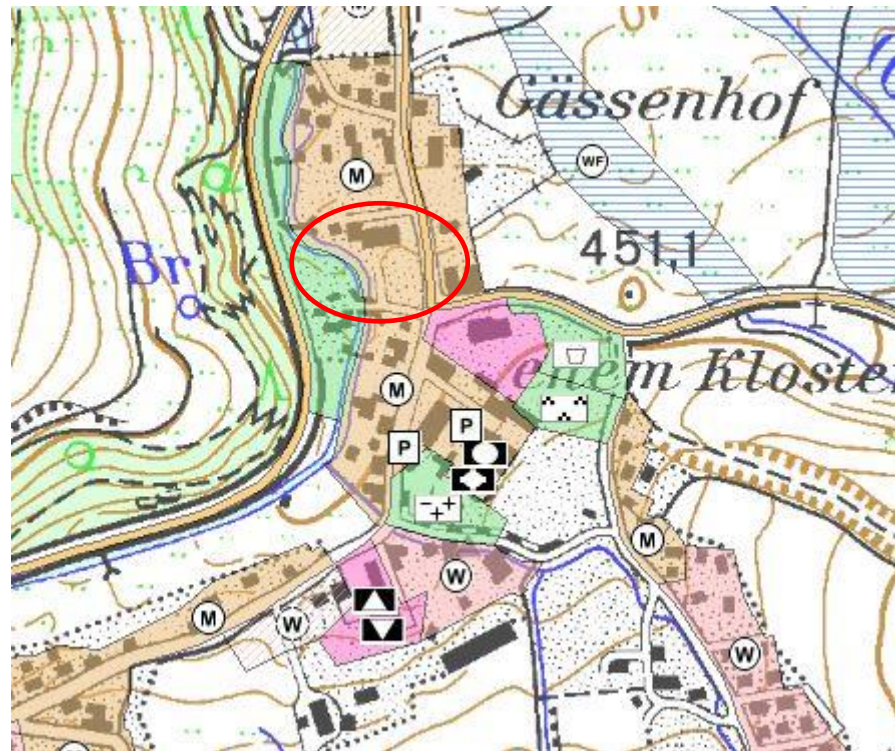


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan (Quelle: Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg). Roter Kreis: Plangebiet.

Gewässerrandstreifen /
Natura 2000

Westlich an das Plangebiet verläuft direkt angrenzend die Brugga. Sie ist durch eine Ufermauer vom Plangebiet getrennt. Im Innenbereich gilt gemäß § 38 WG ein Gewässerrandstreifen von 5 Metern. Im Innenbereich kann die Gemeinde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde durch Rechtsverordnung schmalere Gewässerrandstreifen festsetzen, soweit dies mit den Grundsätzen des § 38 WHG vereinbar ist und Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.

Die Brugga sowie der angrenzende Gewässerrandstreifen gehören zum FFH-Gebiet „Kandelwald, Rosskopf und Zartener Becken“

1.4 Datengrundlagen und Methoden

Datengrundlagen
Umweltbeitrag

Folgende Datengrundlagen wurden für die Erstellung des Umweltbeitrags herangezogen:

- Flächennutzungsplan (Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg)
- Daten- und Kartendienst der LUBW online
- Geländebegehungen am 02.09.2016
- Geotechnischer Bericht der Ingenieur Gruppe Geotechnik (03.11.2016)
- aktuelle Rote Listen

Artenschutz /
Vorgehensweise

Auf Grundlage der Übersichtsbegehung wird abgeschätzt, welche artenschutzrechtlich relevanten Arten (-gruppen) möglicherweise betroffen sind (Relevanzprüfung). Artenschutzrechtlich relevant sind die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten. Sollte für artenschutzrechtlich relevante Arten im Plangebiet Lebensraumpotential bestehen, so wird überprüft inwieweit mit dem Eintreten artenschutzrechtlicher

Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu rechnen ist.

2. Wirkfaktoren der Planung

<i>Wirkfaktoren</i>	Durch das Vorhaben kommt es baubedingt, anlagenbedingt und betriebsbedingt zu verschiedenen Umweltauswirkungen. Folgende Faktoren sind hierbei zu berücksichtigen:
<i>Baubedingte Faktoren</i>	Während der Bauphase kann es zu einer Flächeninanspruchnahme durch Befahren mit Baumaschinen, durch Ablagerung von Material sowie durch Bodenabgrabungen und -umlagerungen im gesamten Plangebiet kommen. Des Weiteren können baubedingte Emissionen in Form von Schall, Erschütterungen und Luftschadstoffen (einschließlich Stäuben) auftreten.
<i>Anlagebedingte Faktoren</i>	Anlagebedingt kommt es ebenfalls zu einer vollständigen Inanspruchnahme des Plangebietes durch die geplante Wohnbebauung sowie durch Wege, Stellplätze und sonstige Freianlagen.
<i>Betriebsbedingte Faktoren</i>	Betriebsbedingt kommt es durch den bewirkten Mehrverkehr zu geringfügig erhöhten Schall- und Schadstoffemissionen. Zudem entstehen durch die Beleuchtung von Wegen und Gebäuden Lichtemissionen.

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen/Maßnahmen

3.1 Fotodokumentation



Abbildung 5: Blick von Osten nach Westen ins Plangebiet, die großflächige Schotterfläche



Abbildung 6: Trafohäuschen im südwestlichen Bereich, rechts der Gewässerrandstreifen.



Abbildung 7: Bereich des verwilderten Gartens im Süden.



Abbildung 8: Zwei der drei noch bestehenden Obstbäume nordwestlich im Plangebiet. Der linke Baum ist durch Astbruch beschädigt.

3.2 Mensch

3.2.1 Bestandsaufnahme und -bewertung

Lärm	Im Umfeld des Plangebiets befindet sich schutzbedürftige Wohnbebauung. Im Plangebiet selbst ist schutzbedürftige Wohnbebauung geplant.
Erholung	Erholungsrelevante Bereiche sind im Plangebiet selbst sowie in dessen Umfeld nicht vorhanden.

3.2.2 Wirkung des Vorhabens und Maßnahmen

Lärm	Mit nennenswerten Lärmemissionen aus dem Plangebiet heraus oder in
------	--

das Plangebiet hinein ist aufgrund der vorhandenen bzw. geplanten Wohnbebauung nicht zu rechnen.

Erholung

Keine Betroffenheit.

3.3 Tiere, Pflanzen, Biotope

3.3.1 Bestandsaufnahme und –bewertung

Schutzgebiete und geschützte Biotope

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Natur- und Landschaftsschutzgebieten. Die entlang des Plangebiets verlaufende Brugga inklusive des Gewässerrandstreifens ist jedoch Teil des FFH-Gebiets „Kandelwald, Rosskopf und Zartener Becken“. Ein typischer Gewässerrandstreifen ist insofern nicht vorhanden, dass die Brugga in dem Bereich durch eine Mauer eingefasst ist. Der im Innenbereich 5 m breite Gewässerrandstreifen liegt innerhalb des Plangebiets und ist gärtnerisch angelegt.

Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind im Plangebiet selbst nicht vorhanden. Bei dem nördlichen Bereich der an das Plangebiet angrenzenden Brugga handelt es sich jedoch um ein gesetzlich geschütztes Biotop (Brugga zwischen Gässenhof und Oberried, siehe Abbildung 9).

Karte Schutzgebiete



Abbildung 9: Karte Schutzgebiete, blau schraffiert = FFH-Gebiet, rot = gesetzlich geschützte Biotope

Biotoptypen – Bestand und Bewertung

Zum Zeitpunkt der Geländebegehung am 02. September 2016 waren bereits alle Gebäude im Plangebiet abgerissen. Im nördlichen Bereich des Plangebiets waren daher nur noch Schotterflächen mit vereinzeltem Aufwuchs von Ruderalflur zu finden (Abbildung 5). Der zum FFH-Gebiet gehörende und entlang der Brugga verlaufende Gewässerrandstreifen ist naturfern und gärtnerisch angelegt. Das östliche Ufer der Brugga ist durch eine Betonwand eingefasst und entlang des Ufers verläuft eine Eibenschnitthecke.

Es befinden sich drei Obstbäume im Plangebiet, die alle am westlichen Plangebietsrand entlang der Brugga stehen, einer ist beschädigt (Abbildung 8). Im südlichen Bereich befindet sich, wie in Abbildung 6 zu erkennen, ein Trafohäuschen im Bereich des Gewässerrandstreifens. Außerdem sind dort noch Fragmente eines Gartens zu finden, eine verfilzte Wiese und eine Hecke aus jungen Fichten und Buchsbaum (Abbildung 7).

3.3.2 Wirkung des Vorhabens und Maßnahmen

Das Vorhaben nimmt größtenteils bereits ehemals gebäudebestandene und somit durch Siedlung überprägte Flächen in Anspruch. Es sind keine Lebensräume von besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung betroffen. Bezogen auf den Biotypenbestand ergeben sich durch die Planung keine Verschlechterungen, da die Freiflächen nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder gärtnerisch angelegt werden.

Der 5 m breite Gewässerrandstreifen entlang der Brugga bleibt im südlichen Teil frei von Bebauung. Laut Freiflächenplan verläuft im mittleren und nördlichen Bereich im Gewässerrandstreifen ein 1,80 m breiter Fußweg (Abbildung 3). Es ist jedoch nicht mit einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Gewässerrandstreifens zu rechnen. Zur Kompensation werden die Freiflächen um die Gebäude und der große Platz in der Mitte des Plangebiets umfangreich bepflanzt und gärtnerisch gestaltet (siehe Freiflächengestaltungsplan). Die drei noch im Plangebiet befindlichen Obstbäume können aufgrund von Leitungsrecht und geplanten Wegeverbindungen über und an der Brugga nicht erhalten werden.

Zur Gewässerunterhalten ist geplant, die bereits vorhandene, nordwestlich an das Plangebiet angrenzende Brücke über die Brugga an den durch das Plangebiet verlaufenden, wassergebundenen Fußweg anzubinden (Abbildung 3). Gemäß § 38 WHG sind Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung, zu der die Anlage eines Fußweges zu rechnen ist im Gewässerrandstreifen zulässig. Da die betroffenen Bereiche derzeit gärtnerisch angelegt sind und durch die bestehende ca. 2 Meter hohe Ufermauer kein direkter Kontakt zum Gewässer besteht, ist nicht mit einer nennenswerten Verschlechterung des derzeitigen Zustandes zu rechnen.

FFH-Gebiet

Bezüglich des FFH-Gebietes, welches die Brugga sowie den angrenzenden Gewässerrandstreifen umfasst, ist nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen. Der Gewässerrandstreifen oberhalb der Ufermauer ist gärtnerisch angelegt und beinhaltet keine Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Zudem bietet er keinen Lebensraum für für das FFH-Gebiet gemeldete Arten. Dementsprechend ist für das Vorhaben keine FFH-Vorprüfung vorgesehen.

3.4 Boden

3.4.1 Bestandsaufnahme und -bewertung

Beschaffenheit der Böden In der Bodenkarte 50 finden sich für das Plangebiet keine Angaben zum Boden, da der Bereich als Siedlung ausgewiesen ist und dementsprechend von einer anthropogenen Überprägung ausgegangen wird. Bei dem unmittelbar nach Westen anschließenden Bereich handelt es sich um einen braunen Auenboden-Auengley aus Auensand/-lehm. Die Böden sind nur unzureichend versickerungsfähig.

<i>Bodenfunktionen</i>	<p>Böden können hinsichtlich ihrer Bodenfunktionen bewertet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausgleichskörper im Wasserkreislauf ▪ Filter und Puffer für Schadstoffe ▪ natürliche Bodenfruchtbarkeit ▪ Standort für die natürliche Vegetation ▪ Archiv der Natur- und Kulturgeschichte <p>Die beiden letztgenannten Funktionen spielen im Untersuchungsgebiet keine Rolle. Den übrigen Bodenfunktionen wird im Bereich unversiegelter Böden eine jeweils mittlere Funktionserfüllung zugeordnet werden. In den versiegelten Bereichen sind sämtliche Bodenfunktionen unterbunden.</p>
------------------------	--

3.4.2 Wirkung des Vorhabens und Maßnahmen

<i>Bauarbeiten</i>	Während der Bauarbeiten kommt es zu Abgrabungen, Umlagerungen und Verdichtungen im gesamten Plangebiet. Aufgrund der bereits stark überformten Böden wird dies als mittlere Beeinträchtigung bewertet.
<i>Versiegelung</i>	In Bereichen, die entsprechend der Planung neu versiegelt werden sollen, werden die Bodenfunktionen vollständig unterbunden. Kleinflächig werden dabei Böden mit mittlerer Funktionserfüllung überbaut. Dies ist als mittlere Beeinträchtigung zu werten.
<i>Dachbegrünung</i>	<p>Im Bebauungsplan wird die Begrünung von Garagen und Carports festgesetzt. Dadurch wird der Verlust der Filter- / Pufferfunktion sowie der Verlust der Ausgleichsfunktion des Bodens im Wasserhaushalt vermindert.</p> <p>Die Dachbegrünung hat überwiegend mit Pflanzenarten der Magerrasen und Magerwiesen zu erfolgen. Die Substratschicht ist in einer Stärke von mindestens 5 cm auszuführen.</p>

3.5 Wasser

3.5.1 Bestandsaufnahme und -bewertung

<i>Grundwasser</i>	Bei dem Grundwasserleiter handelt es sich um Lockergestein jungquartärer Flusskiese und –sande. Die Messungen ergaben, dass der Grundwasserstand im Plangebiet bei ca. 441 mNN liegt. Dabei steht das Grundwasser im südöstlichen Bereich ca. 1 m höher als im nordwestlichen Bereich. Dort entspricht der Grundwasserstand etwa dem Stand der Brugga. Insgesamt steht das Grundwasser sehr hoch und durch die bindige Decklage muss stellenweise mit gespannten Grundwasser-Verhältnissen gerechnet werden.
<i>Fließgewässer / Gewässerrandstreifen</i>	Die am Plangebiet westlich vorbeifließende Brugga wird durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt. Der Gewässerrandstreifen der Brugga liegt dagegen vollständig im Plangebiet. Das Gewässer wird vom Gewässerrandstreifen durch eine ca. 2 m hohe Ufermauer getrennt. Der Gewässerrandstreifen ist insgesamt naturfern angelegt (nicht standortheimische Bepflanzung, Ufermauer).

3.5.2 Wirkung des Vorhabens und Maßnahmen

<i>Bauarbeiten / Abgrabungen</i>	Im Zuge der Bauarbeiten werden Geländeauffüllungen zum Höhenausgleich notwendig. Da der Boden hier bereits stark anthropogen überprägt ist, werden die Beeinträchtigungen als mittel bewertet.
--------------------------------------	--

<i>Grundwasser</i>	Teile der Bauwerke werden im grundwasserbeeinflussten Bereich ausgebildet. Um Einflüsse auf das Grundwasser zu verhindern, müssen die verwendeten Materialien für den Grundwasserschwankungsbereich zugelassen sein. Die Beeinträchtigungen werden als mittel bewertet.
<i>Versickerung</i>	Die schwach bindigen bis bindigen Erdschichten lassen Niederschlagswasser nur unzureichend versickern. Aufgrund der geologischen Gegebenheiten wird daher von einer Versickerung abgeraten. Um die Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser abzumindern und das Entwässerungssystem zu entlasten, werden die PKW-Stellplätze wasserdurchlässig ausgebildet (z.B. aus Rasenfugenpflaster). Geringe Niederschläge können so noch vor Ort versickern.

3.6 Klima / Luft

3.6.1 Bestandsaufnahme und -bewertung

<i>Klima</i>	Das Plangebiet liegt im Innenbereich von Oberried. Aufgrund des ländlichen Umfeldes mit hohen Wald- und Wiesenanteilen und den umgebenden Tälern ist von einem guten Luftaustausch durch Berg-Talwind-Systeme und einer geringen Schadstoffbelastung trotz der angrenzenden Bundesstraße auszugehen. Das Plangebiet selbst hat keine besondere Bedeutung für das Lokalklima.
--------------	--

3.6.2 Wirkung des Vorhabens und Maßnahmen

<i>Klima</i>	Durch die Bebauung ergibt sich eine geringfügig höhere Versiegelung. Zunehmende Versiegelung begünstigt die Entwicklung eines Stadtklimas. Um dieser Entwicklung entgegen zu wirken, werden Grünflächen angelegt und Gehölze gepflanzt. Zudem wird die Begrünung von Garagen und Carports im Bebauungsplan festgesetzt.
--------------	---

3.7 Landschafts- / Ortsbild

3.7.1 Bestandsaufnahme und -bewertung

Das Plangebiet befindet sich in einem durch Wohnbebauung geprägtem Bereich und hat keine besondere Eigenart oder Schönheit. Vor dem Abriss befanden sich dort bereits Gebäude und Grünflächen.

3.7.2 Wirkung des Vorhabens und Maßnahmen

Die geplante Bebauung hat von der Dichte und Höhe einen ähnlichen Charakter wie die bereits abgerissenen Gebäude und verändert das Ortsbild nicht nennenswert. Zwar gehen durch die Bauarbeiten zu Beginn Grünflächen in geringem Umfang verloren, diese werden jedoch durch die gärtnerische Gestaltung der Außenanlagen ersetzt. Zur Aufwertung des Ortsbildes werden zudem am östlichen Plangebietsrand zur Straße hin Bäume gepflanzt.

3.8 Kultur- und Sachgüter

3.8.1 Bestandsaufnahme und -bewertung

Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet selbst und dessen Umfeld nicht vorhanden.

3.8.2 Wirkung des Vorhabens

Keine nachteiligen Auswirkungen.

3.9 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

*Räumliche
Wechselwirkungen*

Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern sind nicht zu erkennen.

4. Grünordnung

Maßnahmen

Zur Eingrünung des Plangebiets und Aufwertung des Ortsbildes ist die Anpflanzung von Bäumen entlang der Hauptstraße am östlichen Plangebietsrand geplant. Der Gewässerrandstreifen wird mit standortheimischen und standortgerechten Gehölzen bepflanzt. Im Quartierskern ist die Schaffung einer attraktiven Grünfläche mit hohen Aufenthaltsqualitäten geplant.

Die in Kapitel 3 beschriebenen Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung negativer Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter finden sich in den grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans wieder, um eine Umsetzung zu gewährleisten. Folgende grünordnerischen Festsetzungen finden sich in den Bauvorschriften:

*Grünordnerische
Festsetzungen*

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Garagen und Carports sind extensiv zu begrünen. Die Substrathöhe muss mindestens 5 cm betragen.
- Kupfer-, zink- oder bleigedachte Dächer sind im Plangebiet nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind, so dass keine Kontamination des Bodens durch Metallionen zu erwarten ist.
- Zum Schutz nachtaktiver Insekten wird die Verwendung UV-anteilarmer Außenbeleuchtung zur Minderung der Fallenwirkung festgesetzt (z.B. LED oder Natriumdampf-Niederdrucklampen).
- Wege- und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten sind in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (z.B. Pflaster mit Rasenfugen bzw. anderen wasserdurchlässigen Fugen, Schotterrasen, begrüntes Rasenpflaster) auszuführen und zu begrünen.

Pflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- Im Gewässerrandstreifen sind entlang der Böschungsoberkante der Brugga standortsheimische Gehölze entsprechend der Pflanzliste 1 zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

Pflanzliste 1:

- Schwarzerle (*Alnus glutinosa*)
 - Faulbaum (*Prunus padus*)
 - Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*)
 - Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
 - Faulbaum (*Frangula alnus*)
 - Traubenkirsche (*Prunus padus*)
 - Schneeball (*Viburnum opulus*)
- Auf der Fläche für Gemeinbedarf und dem allgemeinen Wohngebiet (WA) ist je angefangene 400 m² ein hochstämmiger, großkroniger, standortgerechter Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum und drei standortgerechte Laubsträucher zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

Empfohlene Gehölze (Pflanzliste 2):

- Apfelbaum (*Malus spec.*) in Sorten
 - Birnenbaum (*Pyrus spec.*) in Sorten
 - Pyramiden Hainbuche (*Carpinus betulus* ‚Fastigiata‘)
 - Gefülltblühende Vogelkirsche (*Prunus avium* ‚Plena‘)
 - Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
 - Hunds-Rose (*Rosa canina*)
- An den in der Planzeichnung ausgewiesenen Standorten am östlichen Plangebietsrand sind standortgerechte, mittelkronige Laubbäume (Qualität mindestens: Hochstamm, 3xv mDB, StU 18 – 20 cm) zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

Empfohlene Gehölze (Pflanzliste 3):

- Pyramiden Hainbuche (*Carpinus betulus* ‚Fastigiata‘)
- Gefülltblühende Vogelkirsche (*Prunus avium* ‚Plena‘)
- Spitzahorn (*Acer platanoides* ‚Allershausen‘)
- Stadt-Birne (*Pyrus calleryana* ‚Chanticleer‘)

Gestaltung unbebauter Flächen der bebauten Grundstücke (§ 74 ABS.1 NR. 3 LBO)

- Die nicht versiegelten Flächen im Plangebiet sind zu begrünen bzw. gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

5. Artenschutz

5.1 Aufgabenstellung

Rechtliche Vorgaben

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14

BNatSchG *besonders* und *streng* geschützten Arten.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zitat),

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Neben diesen *Zugriffsverboten* gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Nach § 44 Abs. 5 gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts die aufgeführten Verbotstatbestände bislang **nur für nach europäischem Recht geschützte Arten, d.h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten.**

Es liegt außerdem dann kein Verbotstatbestand im Sinne des Abs. 1 Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, oder wenn dies durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden kann. In diesem Fall sind auch mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbundene unvermeidliche Beeinträchtigungen von Individuen vom Verbot in Abs. 1 Nr. 1 ausgenommen.

Wenn die Festsetzungen des Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und sich der Erhaltungszustand für die Arten trotz des Eingriffs nicht verschlechtert.

Prüfschritte

Für die im Rahmen der Relevanzprüfung ermittelten Artengruppen ist zu prüfen, ob sie durch die Planung möglicherweise beeinträchtigt werden. D.h. es ist zu prüfen, ob

- durch die Planung eine erhebliche Störung während der Zeit vom 01. März bis 30. September eintritt, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- es zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art kommt. Die Zerstörung von Nahrungs- und Jagdhabitaten ist nur dann relevant, wenn sie einen essentiellen Bestandteil des Habitats darstellen und z.B. für die betroffenen Individuen nicht an anderer Stelle zur Verfügung stehen.
- es zur Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang von Individuen kommt, und ob diese unvermeidbar sind.

Gegebenenfalls sind Vermeidungsmaßnahmen zu treffen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.

Wenn durch diese Maßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände nicht verhindert werden kann, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gegeben sind.

5.2 Relevanzprüfung

5.2.1 Europäische Vogelarten

*Erwartetes
Artenspektrum*

Aufgrund der zentralen Lage in der Ortsmitte von Oberried sind als Brutvögel im Plangebiet ausschließlich siedlungstolerante Arten zu erwarten. Die meisten dieser Arten, wie z.B. die Amsel (*Turdus merula*) oder die Kohlmeise (*Parus major*) sind weit verbreitet und in ihrem Bestand ungefährdet. Einige, möglicherweise vorkommenden Arten stehen dagegen auf der Vorwarnliste der Roten Liste, wie z.B. der Haussperling (*Passer domesticus*), der in Gebüsch und Hecken am westlichen Rand des Plangebiets brüten könnte.

Die wenigen, bisher noch nicht gefälltten Bäume im Plangebiet weisen vereinzelt Strukturen (kleine Höhlen, Risse) auf, die potentiell von Vogelarten genutzt werden könnten.

5.2.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

In Baden-Württemberg kommen aktuell 74 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Das Vorkommen folgender Artengruppen kann ohne nähere Betrachtung ausgeschlossen werden, da essentielle Lebensraumstrukturen (wie Totholz, Gewässer, Magerwiesen) fehlen: Fische, Krebstiere, Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge, Käfer, Pflanzen.

Innerhalb der Artengruppe der Säugetiere besteht für die Gruppe der Fledermäuse insofern Lebensraumpotential, dass das Plangebiet möglicherweise als Nahrungshabitat genutzt wird. Sämtliche baden-württembergischen Fledermausarten sind in Anhang IV FFH-RL aufgeführt.

5.3 Prüfung der Verbotstatbestände

5.3.1 Europäische Vogelarten

*Tötungs- /
Verletzungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 1*

Es befinden sich noch einige Gehölze im Plangebiet, die potentiellen Brutraum für Vögel darstellen. Um die Tötung und Verletzung von Jungvögeln und brütenden Individuen zu vermeiden, dürfen Gehölze innerhalb des Plangebiets nur außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum von 30. September bis 01. März gerodet werden.

*Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2*

Mögliche Störfaktoren sind im Zusammenhang mit den geplanten Bauarbeiten Licht-, Lärm- und Schadstoffemissionen sowie Personen- und Fahrzeugbewegungen. Nach Umsetzung des Planvorhabens ist nicht mit Störungen über das aktuell wirksame Maß im innerdörflichen Bereich hinaus zu rechnen.

Das Plangebiet selbst und dessen Umfeld sind dörflich geprägt, so dass die vorkommenden Vogelarten an Störungen angepasst sind. Eine erhebliche Störung während der Bauarbeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen ist nicht zu erwarten.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3

Eine größere Anzahl von Gehölzen wurde im Plangebiet bereits gerodet. Es befinden sich jedoch noch wenige Gehölze im Plangebiet (Zierhecke, drei Obstbäume), die potentiellen Brutraum für Vögel darstellen.

Bei den sehr wahrscheinlich betroffenen Arten handelt es sich um weit verbreitete, siedlungstolerante Arten (z.B. Blau- und Kohlmeise, Amsel, Rotkehlchen), die im Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten finden (z.B. in angrenzenden Gärten). Es wird davon ausgegangen, dass die Funktion der Brutlebensräume im räumlichen Zusammenhang dadurch weiterhin bestehen bleibt. Arten der Roten Liste Baden-Württembergs sind im Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

Eine Nutzung des Plangebiets als Nahrungshabitat durch ubiquitäre Vogelarten ist sehr wahrscheinlich. Aufgrund der umgebenden Gärten und des nahen Ortsrandes handelt es sich jedoch um kein essenzielles Nahrungshabitat. Im Umfeld sind ausreichend Grünflächen und Offenland als Ausweichmöglichkeiten vorhanden.

Fazit

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden bzgl. der Artengruppen der Vögel keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG erfüllt.

5.3.2 Fledermäuse

Tötungs- / Verletzungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 1

Das Plangebiet bietet keine erkennbaren Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Fledermäuse im Plangebiet durch Umsetzung des Planvorhabens ist daher nicht zu erwarten.

Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2

Mögliche Störfaktoren sind während der Bauarbeiten Licht-, Lärm- und Schadstoffemissionen sowie Personen- und Fahrzeugbewegungen. Nach Umsetzung des Planvorhabens ist nicht mit Störungen über das aktuell wirksame Maß im innerdörflichen Bereich hinaus zu rechnen.

Das Umfeld des Plangebiets ist bereits heute dörflich geprägt, so dass die im Umfeld vorkommenden Fledermausarten an die genannten, zeitlich befristeten Störfaktoren angepasst sind. Eine von der Planung ausgehende erhebliche Störung mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen ist daher nicht zu erwarten.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3

Die noch im Plangebiet vorhandenen Gehölze bieten Fledermäusen keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Es ist nicht mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen zu rechnen.

Für Fledermäuse essentielle Nahrungshabitats werden durch das Planvorhaben nicht entwertet. Das Plangebiet wird weiterhin als Nahrungshabitat für in Siedlungen jagende Fledermäuse nutzbar sein.

Maßnahmen

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

6. Zusammenfassung

Die Stadt Oberried stellt den Bebauungsplan „Goldmatte“ auf. Es ist der Bau einer sozialen Einrichtung und nördlich daran anschließenden Wohnhäusern geplant. Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB und wird daher im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Das Plangebiet hat eine Größe von 0,67 ha und liegt im Innenbereich von Oberried.

Der hier vorliegende Umweltbeitrag behandelt die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB. Er enthält außerdem eine artenschutzfachliche Prüfung, um zu ermitteln, ob artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind und zeigt Lösungen für eventuelle Konflikte auf.

Das Plangebiet ist durch die Lage in Oberried bereits dörflich geprägt. Durch die bereits gerodeten Gehölze und abgerissenen Gebäude sind keine naturschutzfachlich wertvollen Biotoptypen im Plangebiet vorhanden. Die Brugga sowie der angrenzende Gewässerrandstreifen sind zwar Teil eines FFH-Gebietes, der Gewässerrandstreifen beinhaltet jedoch keine Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie oder für das FFH-Gebiet gemeldete Arten. Auch ist nicht mit Beeinträchtigungen der Brugga zu rechnen. Daher sind bei Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltbeeinträchtigungen und auch keine artenschutzrechtlichen Konflikte durch das Bauvorhaben zu erwarten.

Die zwischen den Gebäuden entstehenden Freiflächen werden gärtnerisch gestaltet und umfangreich bepflanzt. Durch Wegeverbindungen steht der Bereich an der Brugga auch der Öffentlichkeit zur Verfügung. Es entsteht somit ein Gebäudekomplex mit einer hohen Freiraum- und Wohnqualität.

Freiburg, den 23.01.2017

Anja Ullmann

M.Sc. Biodiversität und Ökologie

Edith Schütze

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin bdla

www.faktorgruen.de



Gemeinde Oberried

Bebauungsplan
„Goldmatte - Mehrgenerationen- und
Begegnungshaus Ursulinenhof“

Schalltechnische Untersuchung

Auftraggeber: Gemeinde Oberried
Projektnummer: 2136
Bearbeiter: Dr.-Ing. Frank Dröscher
Fabian Roser, M.Sc. Geoökologie

Dieser Bericht umfasst 29 Blätter
sowie 6 Blätter im Anhang.

- ◆ **Umweltgutachten**
- ◆ **Genehmigungen**
- ◆ **Betrieblicher
Umweltschutz**

**Ingenieurbüro für
Technischen Umweltschutz
Dr.-Ing. Frank Dröscher**

Lustnauer Straße 11
72074 Tübingen

Ruf 07071 / 889 - 28 -0
Fax 07071 / 889 - 28 -7
Buero@Dr-Droescher.de

8. Dezember 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung	3
2	Lageverhältnisse und Planung	4
3	Beurteilungsgrundlagen	6
3.1	DIN 18005-1 - Schallschutz im Städtebau	6
3.2	16. BImSchV - Verkehrslärmschutzverordnung	7
3.3	TA Lärm – Schutz gegen Gewerbelärm	9
4	Anzuwendende Beurteilungswerte	12
5	Geräuschemissionen	14
5.1	Straßenverkehr	14
5.2	Gewerbe	15
6	Ermittlung der Geräuschemissionen	19
7	Geräuschemissionen	21
7.1	Straßenverkehr	21
7.2	Gewerbe	22
8	Anforderungen zum Schallschutz (Straßenverkehrslärm)	23
8.1	Lärmpegelbereiche nach DIN 4109	23
8.2	Zusätzliche Anforderungen für Schlafräume	24
9	Zusammenfassung	25
10	Quellen	27
Anhang		
Anlage 1:	Übersichtslageplan mit Lage der Schallquellen	
Anlage 2	Straßenverkehr: Beurteilungspegel tags	
Anlage 3	Straßenverkehr: Beurteilungspegel nachts	
Anlage 4:	Lärmpegelbereiche nach DIN 4109	
Anlage 5:	Teilpegel des Gasthausbetriebs	

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Oberried bereitet derzeit die Aufstellung des Bebauungsplans „Goldmatte - Mehrgenerationen- und Begegnungshaus Ursulinenhof“ vor. Das Plangebiet befindet sich ca. 100 m nordwestlich des Rathauses von Oberried, westlich der Hauptstraße und umfasst eine Fläche von etwa 0,7 Hektar. Am Vorhabenstandort ist unter anderem der Bau eines „Mehrgenerationen- und Begegnungshauses Ursulinenhof“ geplant. Der Ursulinenhof wird nach seiner Fertigstellung sowohl die Tagespflege für ältere Menschen als auch selbstbestimmtes, gemeinschaftliches Wohnen für pflegebedürftige Menschen und solche mit dementieller Veränderung anbieten. Nach derzeitigem Planungsstand ist im nördlichen Teil des Plangebiets die Errichtung von 24 bis 30 Wohnungen vorgesehen.

In der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung werden die Schalleinwirkungen aus umliegenden Quellen (Straßen- und Gewerbelärm) auf die geplanten schutzbedürftigen Nutzungen untersucht. Die Schalleinwirkungen werden entsprechend den Vorgaben der DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau), der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) sowie der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm (Gewerbelärm) bewertet. Dabei werden die ermittelten Beurteilungspegel den entsprechenden Orientierungs-, Grenz- und Richtwerten gegenübergestellt.

Hierzu werden:

- die Schallemissionen von Straßenverkehr und Gewerbe in der Nachbarschaft des Standorts erfasst und bewertet,
- die Geräuschmissionen an den geplanten Gebäuden je Lärmart ermittelt,
- die Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 (maßgeblicher Außenlärmpegel nach DIN 4109) ausgewiesen. Anhand der Lärmpegelbereiche kann der erforderliche passive Schallschutz (erforderliche Luftschalldämmung von Außenbauteilen gegen Außenlärm) für schutzbedürftige Aufenthaltsräume bemessen werden.

Sämtliche Lärmeinwirkungen werden entsprechend den Vorgaben der DIN 18005-1, der 16. BImSchV und der TA Lärm bewertet. Soweit Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind, werden diese vorgeschlagen.

2 Lageverhältnisse und Planung

Das Plangebiet befindet sich ca. 100 m nordwestlich des Rathauses von Oberried, westlich der Hauptstraße und umfasst eine Fläche von etwa 0,7 Hektar. Am Vorhabenstandort ist unter anderem der Bau eines „Mehrgenerationen- und Begegnungshauses Ursulinenhof“ geplant. Der Ursulinenhof wird nach seiner Fertigstellung sowohl die Tagespflege für ältere Menschen als auch selbstbestimmtes, gemeinschaftliches Wohnen für pflegebedürftige Menschen und solche mit dementieller Veränderung anbieten. Nach derzeitigem Planungsstand ist im nördlichen Teil des Plangebiets die Errichtung von 24 bis 30 Wohnungen vorgesehen.

Die Lage des Plangebiets mit umliegenden Nutzungen gemäß Flächennutzungsplan /19/ ist in folgender Abbildung 1 dargestellt.

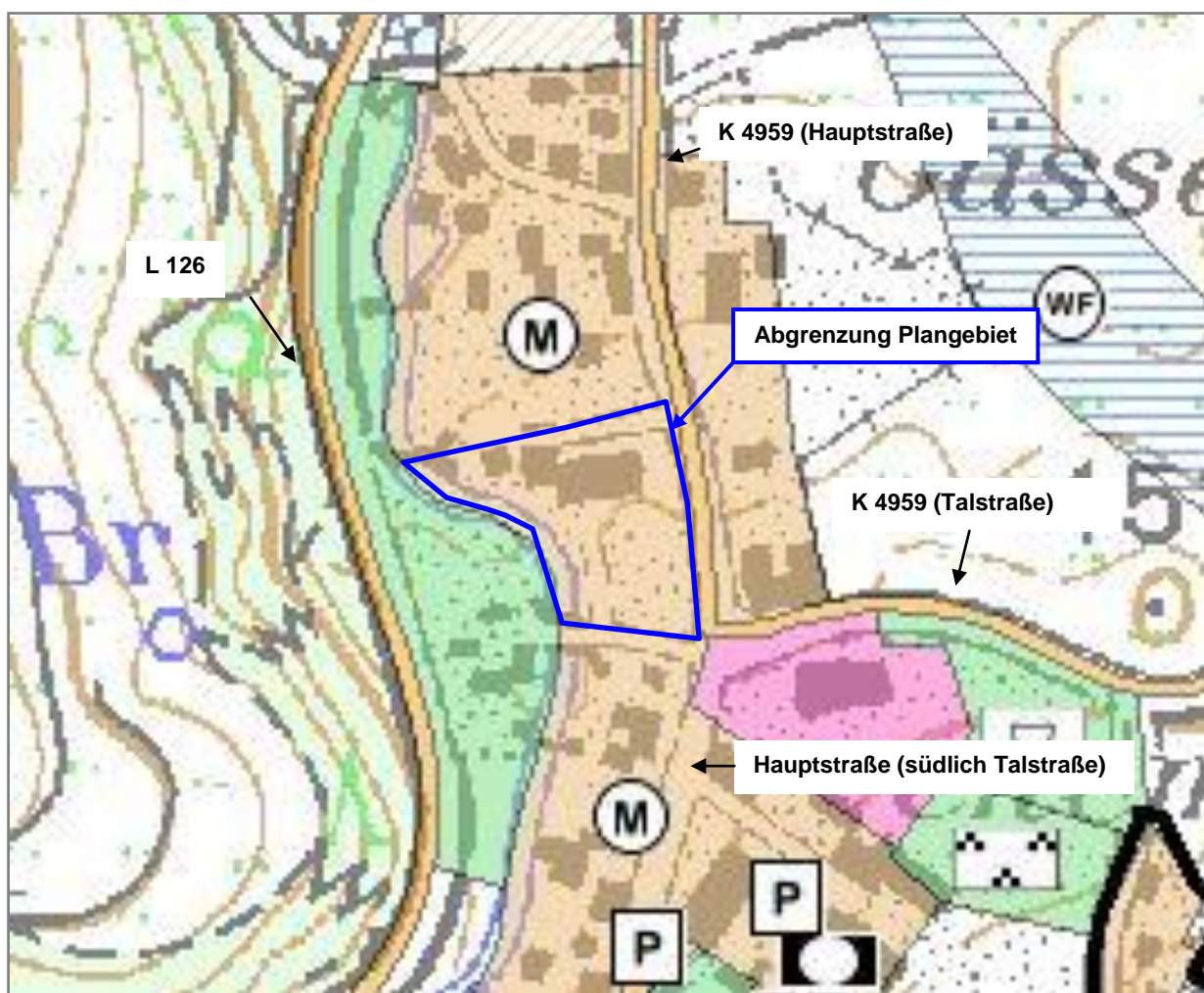


Abbildung 1: Lage des Plangebiets und umgebende Nutzungen gemäß FNP /19/

Zu den zwei Mehrgenerationenhäusern im südlichen Teil des Plangebiets existieren bereits konkretere Planungen, die genaue Lage der im nördlichen Teil des Plangebiets vorgesehenen Wohngebäude steht derzeit noch nicht fest. Das Gelände ist größtenteils eben. Die Planung ist in folgender Abbildung 2 dargestellt.

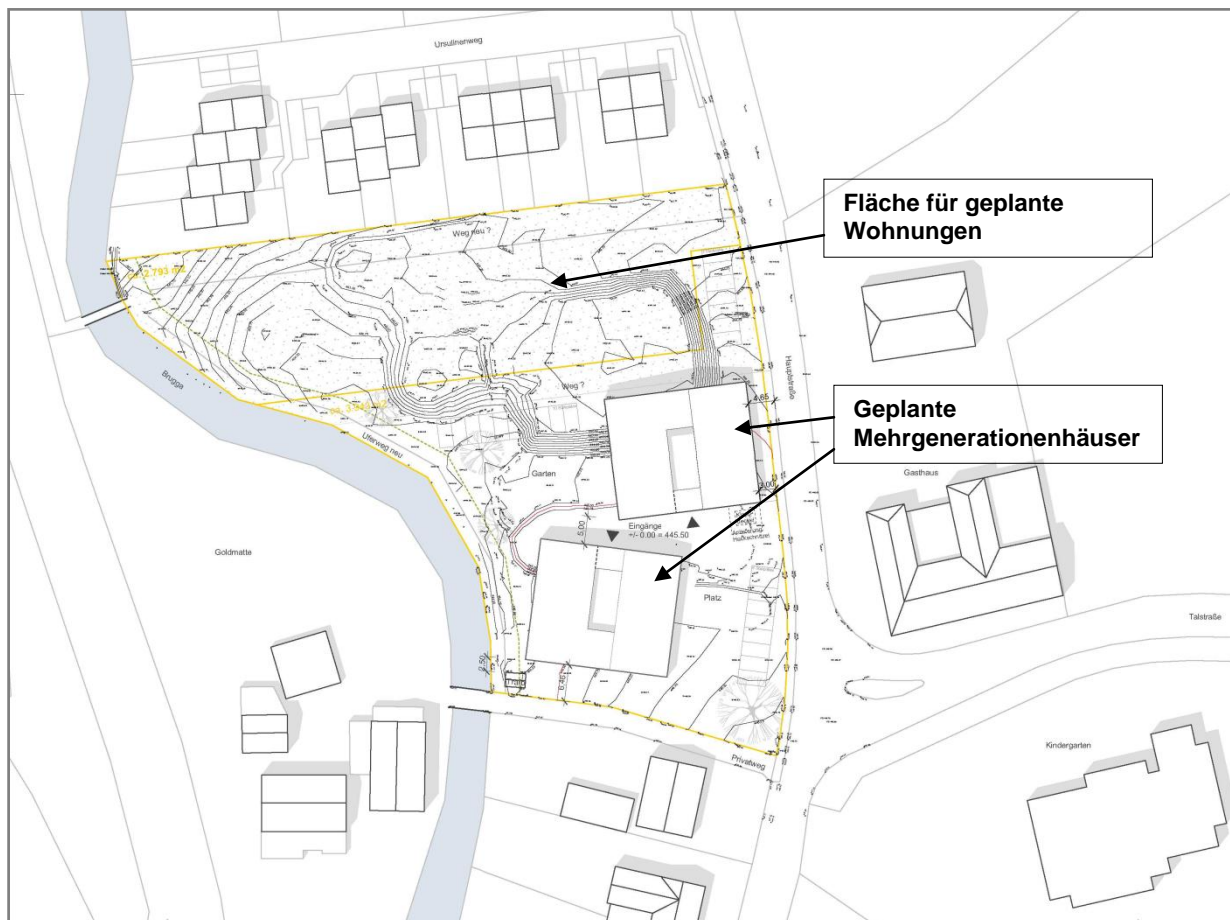


Abbildung 2: Lageplan zur im Plangebiet vorgesehenen Bebauung /18/

Die räumlichen Verhältnisse gehen zudem aus dem Übersichtslageplan in Anlage 1 im Anhang hervor.

3 Beurteilungsgrundlagen

Die gesetzliche Grundlage für die Aufstellung von Bebauungsplänen bildet das Baugesetzbuch (BauGB). In § 1 BauGB wird unter anderem bestimmt, dass in der Bauleitplanung „die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung“ zu berücksichtigen sind. Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz /1/ sind „die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen ... auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.“

Schädliche Umwelteinwirkungen sind nach der Definition in § 3 Abs. 1 BImSchG *Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.*

3.1 DIN 18005-1 - Schallschutz im Städtebau

Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen grundsätzlich gemäß DIN 18005-1 /12/. Die Norm ist keine Rechtsvorschrift, gilt aber mittelbar als anerkannte Regel der Technik.

Zur Beurteilung der Immissionen sind im Beiblatt 1 zur DIN 18005-1 /13/ schalltechnische Orientierungswerte festgelegt:

Tabelle 1: Schalltechnische Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005-1 (Auswahl)

Gebietsnutzung	Beurteilungszeit	Schalltechnischer Orientierungswert (OW)
Reine Wohngebiete (WR)	Tag	50 dB(A)
	Nacht	40 ¹⁾ bzw. 35 dB(A)
Allgemeine Wohngebiete (WA)	Tag	55 dB(A)
	Nacht	45 ¹⁾ bzw. 40 dB(A)
Mischgebiete (MI)	Tag	60 dB(A)
	Nacht	50 ¹⁾ bzw. 45 dB(A)
Gewerbegebiete (GE)	Tag	65 dB(A)
	Nacht	55 ¹⁾ bzw. 50 dB(A)

¹⁾ nur für Verkehr

Im Beiblatt 1 zur DIN 18005-1 wird erläutert:

„Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten.

Die Orientierungswerte sollen bereits auf den Rand der Bauflächen oder der überbaubaren Grundstücksflächen in den jeweiligen Baugebieten oder der Flächen sonstiger Nutzung bezogen werden. ...

Die Beurteilungspegel der Geräusche verschiedener Arten von Schallquellen (Verkehr, Industrie und Gewerbe, Freizeitlärm) sollen wegen der unterschiedlichen Einstellung der Betroffenen zu verschiedenen Arten von Geräuschquellen jeweils für sich allein mit den Orientierungswerten verglichen werden. ...

Wo im Rahmen der Abwägung mit plausibler Begründung von den Orientierungswerten abgewichen werden soll, weil andere Belange überwiegen, sollte möglichst ein Ausgleich durch andere geeignete Maßnahmen (z. B. geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung, bauliche Schallschutzmaßnahmen – insbesondere für Schlafräume) vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden.

Überschreitungen der Orientierungswerte und entsprechende Maßnahmen zum Erreichen ausreichenden Schallschutzes [...] sollen in der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben werden und ggf. in den Plänen gekennzeichnet werden.“

Folgende Zeiträume sind der Bewertung zugrunde zu legen:

Tag: 6.00 bis 22.00 Uhr

Nacht: 22.00 bis 6.00 Uhr

Im Bauleitplanverfahren werden die Orientierungswerte der DIN 18005-1 Beiblatt 1 als sachverständige Konkretisierung für in der Planung zu berücksichtigende Ziele des Schallschutzes herangezogen. Bei der Planung von schutzbedürftigen Nutzungen ist die Einhaltung der Orientierungswerte nach DIN 18005-1 Beiblatt 1 anzustreben. Sie stellen jedoch keine Grenzwerte dar.

Die DIN 18005-1 verweist für die Ermittlung der Geräuschimmissionen auf die jeweils für die entsprechende Lärmart rechtsverbindliche Vorschrift.

3.2 16. BImSchV - Verkehrslärmschutzverordnung

Die 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung gilt für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Verkehrswegen. Gemäß § 1 Abs. 2 16. BImSchV /3/ ist eine Änderung wesentlich, wenn

1. eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr oder ein Schienenweg um ein oder mehrere durchgehende Gleise baulich erweitert wird oder
2. durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms
 - mindestens 3 dB (A) oder
 - auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird.

Eine Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder 60 Dezibel (A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird.

Zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung sicherzustellen, dass die in § 2, Abs. 1, 16. BImSchV genannten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Tabelle 2: Immissionsgrenzwerte beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen (Auszug)

Gebietskategorie	Immissionsgrenzwert gem. 16. BImSchV	
	Tag	Nacht
Reine und allgemeine Wohngebiete	59 dB(A)	49 dB(A)
Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete	64 dB(A)	54 dB(A)
Gewerbegebiete	69 dB(A)	59 dB(A)

Die Tageszeit erstreckt sich von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr, die Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. Die Beurteilungszeiten betragen tags 16 Stunden, nachts 8 Stunden. Die Ermittlung des Verkehrslärms erfolgt grundsätzlich rechnerisch. Kurzzeitige Geräuschspitzen werden nicht beurteilt.

Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV sind höher angesetzt als die Orientierungswerte der DIN 18005-1 Beiblatt 1, die bei bestehenden Straßen- und Schienenwegen vielfach nicht eingehalten werden können. Zwar umfasst die hier zu beurteilende Planung keinen Neubau und keine wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen. Die in der 16. BImSchV aufgeführten Immissionsgrenzwerte gelten jedoch auch in der Bauleitplanung als wichtiger Schwellenwert zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, bei deren Nichteinhaltung Schallschutzmaßnahmen erforderlich werden können.

3.3 TA Lärm – Schutz gegen Gewerbelärm

Für den Betrieb von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen gewerblichen Anlagen ist die TA Lärm /2/ anzuwenden. Dieses Regelwerk bestimmt den Schutzanspruch der vorhandenen Bebauung gegenüber vorhandenen und geplanten gewerblichen Anlagen.

Grundlage der Beurteilung der Geräuschemissionen nach TA Lärm sind Beurteilungspegel, die an maßgeblichen Immissionsorten ermittelt werden. Der Beurteilungspegel L_r ist der aus dem Mittelungspegel (hier: aus berechneten Geräuschemissionen) des zu beurteilenden Geräusches und ggf. aus Zuschlägen für Ton- und Informationshaltigkeit, für Impulshaltigkeit und für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit (früher als Ruhezeiten bezeichnet) gebildete Wert zur Kennzeichnung der mittleren Geräuschbelastung während jeder Beurteilungszeit. Nach TA Lärm Nr. 6.5 kann von der Berücksichtigung des Zuschlages für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit abgesehen werden, soweit dies wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderlich ist.

Die Immissionsrichtwerte werden in TA Lärm Nummer 6 beschrieben. Zitat:

6.1 Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

a) <i>in Industriegebieten</i>	70 dB(A)
b) <i>in Gewerbegebieten</i>	
<i>tags</i>	65 dB(A)
<i>nachts</i>	50 dB(A)
c) <i>in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten</i>	
<i>tags</i>	60 dB(A)
<i>nachts</i>	45 dB(A)
d) <i>in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten</i>	
<i>tags</i>	55 dB(A)
<i>nachts</i>	40 dB(A)
e) <i>in reinen Wohngebieten</i>	
<i>tags</i>	50 dB(A)
<i>nachts</i>	35 dB(A)
f) <i>in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten</i>	
<i>tags</i>	45 dB(A)
<i>nachts</i>	35 dB(A).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

...

Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf folgende Zeiten:

1. tags	06:00 - 22:00 Uhr
2. nachts	22:00 - 06:00 Uhr.

Die Immissionsrichtwerte gelten während des Tages für eine Beurteilungszeit von 16 Stunden. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 1:00 bis 2:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel.

Die Geräuschbeurteilung gemäß TA Lärm erfolgt an definierten Einzelpunkten, für die mittels Schallausbreitungsrechnungen der Beurteilungspegel berechnet wird. Maßgeblicher Immissionsort ist der nach Nummer 2.3 TA Lärm zu ermittelnde Ort im Einwirkungsbereich einer Anlage, an dem eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist.

Nach Anhang A 1.3 TA Lärm liegen die Immissionsorte:

1. bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109,
2. bei unbebauten Flächen oder bebauten Flächen, die keine Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen enthalten, an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen.

Die Gesamtbelastung im Einwirkungsbereich einer gewerblichen Anlage setzt sich aus dem Immissionsbeitrag der Anlage (Zusatzbelastung) und der Vorbelastung durch gewerbliche Geräuschimmissionen zusammen. Zur Vorbelastung zählen nur die Geräuschimmissionen von Anlagen, für die die TA Lärm ebenfalls gilt (also z. B. nicht: Sport- und Freizeitanlagen, nicht genehmigungsbedürftige landwirtschaftliche Anlagen, Baustellen u. a.).

Innerhalb des Einwirkungsbereiches ist die Gesamtbelastung durch anlagenbedingte Geräuschimmissionen an den schutzwürdigen Immissionsorten mit der höchsten zu erwartenden Zusatzbelastung durch das Vorhaben (= maßgeblicher Immissionsort im Sinne von TA Lärm Nr. 2.3) zu ermitteln, wenn sich nicht aus der Vorbelastung bzw. der Schutzwürdigkeit der Immissionsorte etwas anderes ergibt.

Gemäß Nr. 2.2 TA Lärm definiert sich der Einwirkungsbereich einer Anlage über Flächen, in denen die von der Anlage ausgehenden Geräusche

- einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert liegt, oder
- Geräuschspitzen verursachen, die den für deren Beurteilung maßgebenden Immissionsrichtwert erreichen.

Unterschreitet die Gesamtbelastung als Summe aus Vor- und Zusatzbelastung den maßgeblichen Immissionsrichtwert, sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche im Sinne des BImSchG nicht zu erwarten.

Darüber hinaus sind maßgebliche Beiträge der Zusatzbelastung durch die Anlage definitionsgemäß auch dann auszuschließen, wenn die Zusatzbelastung durch die Anlage den Immissionsrichtwert um mindestens 6 dB unterschreitet (TA Lärm Nr. 3.2.1 Abs. 2). Die Bestimmung der Vorbelastung kann entfallen, sofern das Irrelevanzkriterium für die Gesamtanlage (= Immissionsrichtwert IRW - 6 dB) eingehalten ist.

Herrschen Fremdgeräusche durch nicht anlagenbezogenen Lärm (z. B. durch nicht der Anlage zuzuordnenden Straßenverkehr) ständig vor, ist bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen gemäß Nr. 3.2.1 ebenfalls von einer Irrelevanz der Beiträge der Anlage auszugehen. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn der Schalldruckpegel der Fremdgeräusche am Immissionsort in mehr als 95 % der Betriebszeit der Anlage in der jeweiligen Beurteilungszeit den Mittelungspegel der Anlage übersteigt.

Sofern wegen voraussehbarer Besonderheiten beim Betrieb einer Anlage zu erwarten ist, dass in seltenen Fällen oder über eine begrenzte Zeitdauer, aber an nicht mehr als zehn Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und nicht an mehr als an jeweils zwei aufeinander folgenden Wochenenden, die Immissionsrichtwerte nach den Nummern 6.1 und 6.2 auch bei Einhaltung des Standes der Technik zur Lärminderung nicht eingehalten werden können, kann gemäß TA Lärm Nr. 7.2 eine Überschreitung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für genehmigungsbedürftige Anlagen zugelassen werden („seltene Ereignisse“).

Beurteilung von Verkehrsgeräuschen auf öffentlichen Verkehrsflächen gemäß TA Lärm

Nach Nr. 7.4 TA Lärm sind Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück sowie bei der Ein- und Ausfahrt, die in Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage entstehen, der zu beurteilenden Anlage zuzurechnen und zusammen mit den übrigen zu berücksichtigenden Anlagengeräuschen bei der Ermittlung der Zusatzbelastung zu erfassen und zu beurteilen.

Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 m vom Betriebsgrundstück sollen in Gebieten nach Nr. 6.1 c bis f (im Wesentlichen Kern-/Dorf-/Mischgebiete, Wohngebiete, Kurgebiete) durch organisatorische Maßnahmen soweit wie möglich verhindert werden, soweit

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
- die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV /3/ erstmals oder weitergehend überschritten werden.

4 Anzuwendende Beurteilungswerte

Im Bauleitplanverfahren werden die Orientierungswerte der DIN 18005-1 Beiblatt 1 als sachverständige Konkretisierung für in der Planung zu berücksichtigenden Ziele des Schallschutzes herangezogen. Sie stellen jedoch keine Grenzwerte dar. Die DIN 18005-1 verweist für die Ermittlung der Geräuschimmissionen auf die jeweils für die entsprechende Lärmart rechtsverbindliche Vorschrift.

Im Plangebiet sollen vorwiegend Wohnnutzungen entstehen. Unter Berücksichtigung der umliegenden Nutzungen wird die Planung im vorliegenden Fall immissionsschutzfachlich „wie ein allgemeines Wohngebiet (WA)“ bzw. „wie ein Mischgebiet (MI)“ bewertet. Entsprechend sind an schutzbedürftigen Räumen die in Tabelle 3 aufgeführten Orientierungs-, Grenz- und Richtwerte anzuwenden.

Tabelle 3: Orientierungs-, Richt- und Grenzwerte für Schallimmissionen je Lärmart im Plangebiet

Art der baulichen Nutzung im Plangebiet	Art der baulichen Nutzung	Orientierungswerte DIN 18005-1 Beiblatt 1 Straßen- und Gewerbelärm tags / nachts [dB(A)]	Immissionsgrenzwerte 16. BImSchV (Straßenverkehrslärm) tags / nachts [dB(A)]	Immissionsrichtwerte TA Lärm (Gewerbelärm) tags / nachts [dB(A)]
IO 1: Mehrgenerationenhaus Süd, Ostfassade	Wie allgemeines Wohngebiet (MI) ¹	55 / 45 ² bzw. 55 / 40	59 / 54	55 / 40
IO 2: Mehrgenerationenhaus Süd, Nordfassade	Wie allgemeines Wohngebiet (MI) ¹	55 / 45 ² bzw. 55 / 40	59 / 54	55 / 40
IO 3: Mehrgenerationenhaus Nord, Südfassade	Wie Mischgebiet (MI) ¹	60 / 50 ² bzw. 60 / 45	64 / 54	60 / 45
IO 4: Mehrgenerationenhaus Nord, Ostfassade	Wie Mischgebiet (MI) ¹	60 / 50 ² bzw. 60 / 45	64 / 54	60 / 45
IO 5: Fläche im Norden für geplante Wohnungen	Wie allgemeines Wohngebiet (MI) ¹	55 / 45 ² bzw. 55 / 40	59 / 54	55 / 40

¹ Unbeplanter Innenbereich. Einstufung gemäß tatsächlich vorhandener Nutzung und FNP /19/.

² Nur für Verkehrslärmimmissionen

Verkehrslärm aus dem Plangebiet

Im Plangebiet sollen vorwiegend Wohnnutzungen entstehen. Die An- und Abfahrt von Kraftfahrzeugen im Plangebiet erfolgt über die östlich verlaufende Hauptstraße und Talstraße (Kreisstraße K 4960) und die westlich verlaufende Landesstraße L 126. Auf den Straßen ist von einer Vermischung mit dem übrigen Verkehr auszugehen. Bei Pkw-Stellplätzen, die Wohnnutzungen zugeordnet sind, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass keine billigerweise unzumutbaren Störungen hervorrufen werden, da diese Form der Nutzung von Garagen und Stellplätzen zu den üblichen Alltagserscheinungen gehört und gemeinhin keine erheblichen Belästigungen zu erwarten sind.

Eine Beurteilung von Verkehrsgeräuschen auf öffentlichen Verkehrsflächen ist damit nicht erforderlich. Durch das Vorhaben ist keine erhebliche Verkehrszunahme und Belästigung durch Verkehrslärm zu befürchten.

5 Geräuschemissionen

5.1 Straßenverkehr

Das Plangebiet ist dem Straßenverkehrslärm der etwa 60 m westlich verlaufenden Landesstraße L 126, der unmittelbar östlich verlaufenden Kreisstraße K 4960 (Hauptstraße sowie weiter im Südosten Talstraße) sowie der südliche Teil der Hauptstraße (südlich Talstraße) ausgesetzt. Weitere Straßen tragen aufgrund der geringen Verkehrsstärke oder der Abstandsverhältnisse zum Plangebiet nicht maßgeblich zu den Verkehrslärmmissionen bei.

Für die Landesstraße L 126 sowie die Kreisstraße K 4960 liegen Verkehrszahlen aus dem Verkehrsmonitoring Baden-Württemberg /21/ aus dem Jahr 2015 vor. Demnach ist beispielsweise auf dem Abschnitt der K 4960 von K 4949 Zastler bis L 126 Oberried mit einer DTV (durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke) von 1.356 Fahrzeugen zu rechnen. Verkehrsdaten aus dem Verkehrssicherheitsscreening BW 2011 /22/ stützen diese langfristigen Erhebungen. Für Lärmberechnungen sind die jeweils nach Tag- und Nachtzeitraum differenzierten stündlichen Verkehrsmengen (M) und Lkw-Anteile (p) maßgeblich. Für den Abschnitt ist im Tagzeitraum mit M=79 und p=1,7%, im Nachtzeitraum mit M=12 und p=2,3% zu rechnen.

Um einen angemessenen Prognosehorizont zu berücksichtigen, werden die Verkehrszahlen für das Jahr 2025 mit einer jährlichen Verkehrszunahme von 1 % hochgerechnet. In der folgenden Tabelle 4 sind die Eingangsdaten der Berechnung aufgeführt.

Tabelle 4: Eingangsdaten der Berechnung des Straßenverkehrslärms für das Prognosejahr 2025 und Emissionspegel gemäß RLS-90

Straßenabschnitt	DTV (durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke Montag bis Sonntag)	zuläss. Höchst- geschwin- digkeit	Fahr- bahn- längs- nei- gung	Beurtei- lungs- zeit- raum	mittlere stündliche Verkehrsstärke M	Lkw- Anteil p	L _{m,E} im Beurtei- lungs- zeitraum ⁴
Bezeichnung	[Kfz]	[km/h]	[%]		[Kfz/h]	[%]	[dB(A)]
L 126: Von L 126/K 4959 St. Wilhelm bis K 4960 Oberried ²	5.596	70	auto ³	Tag	324	5,3	61,4
				Nacht	50	7,3	54,0
K 4960: Von K 4949 Zastler bis L 126 Oberried	1.498	50	auto ³	Tag	87	1,7	51,5
				Nacht	13	2,3	43,6
Hauptstraße: Von K 4960 (Talstra- ße bis L 126 (südlich Talstraße) ¹	1.198	30	auto ³	Tag	70	1,7	48,2
				Nacht	11	2,3	40,5

¹ Konservative Annahme für DTV: 80% des DTV von K 4960.

² Konservative Annahme für DTV: Verkehr L126 südl. Oberried + Verkehr Hauptstr. südlich Talstraße.

³ auto: durch das Rechenmodell CadnaA digital aus dem Höhenmodell ermittelte Steigungen.

⁴ Emissionspegel als Mittelungspegel in 25 m Abstand von der Fahrbahnachse in 4 m Höhe ü. Grund gemäß RLS-90.

Die räumlichen Verhältnisse gehen aus dem Übersichtslageplan in Anlage 1 im Anhang hervor.

5.2 Gewerbe

Östlich des Plangebiets besteht in der Hauptstraße 5 als gewerbliche Nutzung das Gasthaus „Zum Hirschen“. Weitere Gewerbebetriebe tragen aufgrund der Abstandsverhältnisse zum Plangebiet nicht maßgeblich zu den Gewerbelärmmissionen bei.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind die Schalleinwirkungen aus umliegenden gewerblichen Quellen auf die geplanten schutzbedürftigen Nutzungen zu untersuchen. Die maßgeblichen gewerblichen Geräuschemissionen sind:

Gasthaus „Zum Hirschen“, Hauptstraße 5

a) Warenanlieferung Gasthaus:

Die Warenanlieferung für das Gasthaus erfolgt über den Hof nördlich des Gebäudes. Die Anlieferung per Kleintransporter findet dabei 1-mal täglich außerhalb der Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit statt. Die Waren werden dabei in der Regel (schalltechnisch irrelevant) per Hand verladen. Es wird die An- und Abfahrt von 1 Kleintransporter im Tagzeitraum zum Gasthaus veranschlagt. Die Schallemissionen der Fahrbewegungen bei der Warenanlieferung werden im schalltechnischen Modell als Linienquelle angesetzt.

b) Pkw-Stellplätze des Gasthauses:

Das Gasthaus „Zum Hirschen“ in der Hauptstraße 5 ist täglich von 11:00 bis 23:00 Uhr geöffnet. Die Schallemissionen der Pkw-Stellplätze werden gemäß der Parkplatzlärmstudie des Bayerischen Landesamts für Umwelt /6/ über die Nettogastraumfläche von 120 m² ermittelt. Dabei wird von einer ausgegangen. Die Pkw-Stellplätze (einschließlich An- und Abfahrt) auf dem Betriebsgelände werden im schalltechnischen Modell als Flächenquelle (Parkplatz) angesetzt.

c) Gespräche im Außenbewirtschaftungsbereich

Das Gasthaus „Zum Hirschen“ besitzt an der Hauptstraße vor dem Gasthofgebäude eine Außenterrasse, die westlich des Gasthofgebäudes liegt. Auf der Außenterrasse sind ca. 30 Sitzplätze vorhanden. In der Regel wird der Außenbewirtschaftungsbereich von 12:00 bis 21:00 Uhr betrieben. Für die Berechnungen wird überschätzend davon ausgegangen, dass sich in diesem Zeitraum dauerhaft 30 Personen aufhalten und stets 15 Personen gleichzeitig sprechen. Gemäß A.2.5.3 TA Lärm wird ein Impulszuschlag von 3 dB angesetzt. Die Schallemissionen der Gespräche im Außenbewirtschaftungsbereich werden im schalltechnischen Modell als Flächenquelle angesetzt.

d) Gespräche im Raucherbereich an Eingangstüre

Rauchende Gäste stehen in der Regel vor der Eingangstüre des Gasthauses, die sich an der Westfassade des Gebäudes befindet. Es wird überschätzend davon ausgegangen, dass von 12:00 bis 23:00 Uhr stets 4 Raucher vor der Türe stehen und stets 2 Personen gleichzeitig sprechen. Gemäß A.2.5.3 TA Lärm wird ein Impulszuschlag von 3 dB angesetzt. Die Schallemissionen der Gespräche im Raucherbereich an der Eingangstüre werden im schalltechnischen Modell als Flächenquelle angesetzt.

e) Küchenabluft auf Dach

Die Küchenabluft wird über einen Fortluftkamin auf dem Dach des Gasthauses abgeleitet. Überschätzend wird von einer Betriebsdauer von 6:00 bis 23:00 Uhr ausgegangen. Die Schallemissionen des Fortluftkamins wurden während des Ortstermins am 30.11.16 messtechnisch ermittelt. Die Schallabstrahlung wird als Punktquelle modelliert.

f) Schallabstrahlung über geöffnete Fenster

An der Westfassade des Gasthauses befindet sich eine Fensterfront, deren Fenster zeitweise geöffnet werden. In einem konservativ überschätzenden Ansatz wird die Schallabstrahlung über die Fensterfront über die Zeit von 12:00 bis 21:00 Uhr mit einem Innenpegel von 75 dB(A) veranschlagt. Überschätzend wird davon ausgegangen, dass 4 Fenster mit einer Gesamtfläche von 4 m² geöffnet sind. Die Schallabstrahlung wird als vertikale Flächenquelle modelliert.

In der nachfolgenden Tabelle 5 auf Blatt 17 sind die angesetzten Schalleistungspegel und die unter Berücksichtigung von Zu- und Abschlägen resultierenden Schalleistungsbeurteilungspegel für die beschriebenen Schallquellen angegeben. Ein Zuschlag für Ton- bzw. Informationshaltigkeit aufgrund der Art der Geräusche ist nicht zu vergeben. Die Impulshaltigkeit bestimmter Geräusche ist in den angesetzten Schalleistungspegeln bereits enthalten, andernfalls wurden entsprechende Zuschläge vergeben. Die Schalleistungspegel wurden entsprechend ihrer Einwirkzeit korrigiert.

Tabelle 5: Schalleistungsbeurteilungspegel der beschriebenen Schallquellen des Gasthauses „Zum Hirschen“

Quelle / Vorgang	Schallleistungspegel [dB(A)]	Impulszuschlag [dB]	Bemerkung, Quelle	Eiwirkzeit [h/Ereignis]	Anzahl der Vorgänge [x/d]	Einwirkzeit [h/d]	Korrektur Einwirkzeit [dB(A)]	Schalleistungsbeurteilungspegel [dB(A)]
Tagbetrieb (6:00 bis 22:00 Uhr)								
Kleintransporter: Anlieferung Gaststätte (Zu- und Abfahrt)	95,0	inkl.	68 m, 10km/h, in Anlehnung an /4/	0,007	1	0,01	-33,7	61,3
Pkw-Stellplätze: Zu- und Abfahrt Pkw	84,9	inkl.	11 Stunden Betrieb, 120 m ² Nettogastraumfläche gemäß /6/		1	11	-1,6	83,3
Gespräche im Außenbewirtschaftungsbereich	76,8	3	9 Stunden, 30 Gäste, 50% äußern sich gleichzeitig, L _{WA} = 65 dB gemäß /14/		1	9	-2,5	77,3
Gespräche im Raucherbereich an Eingangstüre	68,0	3	10 Stunden, 4 Raucher, 50% äußern sich gleichzeitig, L _{WA} = 65 dB gemäß /14/		1	10	-2,0	69,0
Küchenabluft auf Dach	74,0		16 Stunden, eigene Messungen	16	1	16	0,0	74,0
Schallabstrahlung über geöffnete Fenster	77,0		9 Stunden, L _I = 75 dB(A), 4 Fenster geöffnet, 4 m ²	9	1	9	-2,5	74,5
Nachtbetrieb								
Pkw-Stellplätze: Zu- und Abfahrt Pkw	78,9	inkl.	lauteste Nachtstunde, 120 m ² Nettogastraumfläche gemäß /6/		1	1	0,0	78,9
Gespräche im Raucherbereich an Eingangstüre	68,0	3	lauteste Nachtstunde, 4 Raucher, 50% äußern sich gleichzeitig, L _{WA} = 65 dB		1	1	0,0	71,0
Küchenabluft auf Dach	74,0		lauteste Nachtstunde, eigene Messungen	1	1	1	0,0	74,0

Beurteilung der Geräuschemissionen

Den Emissionen sind gemäß TA Lärm zur Bildung des Schalleistungsbeurteilungspegels eventuelle Zu- bzw. Abschläge hinzuzurechnen. Der Beurteilungspegel L_r berechnet sich gemäß Punkt A.1.4 der TA Lärm wie folgt:

$$L_r = 10 \lg \left[\frac{1}{T_r} \sum_{j=1}^N T_j \cdot 10^{0,1(L_{Aeq,j} - C_{met} + K_{T,j} + K_{I,j} + K_{R,j})} \right]$$

T_r	Beurteilungszeit: 16 h tags / 1 h nachts
T_j	Teilzeiten
N	Zahl der gewählten Teilzeiten
$L_{Aeq,j}$	Mittelungspegel während der Teilzeit T_j mit Fremdpegelkorrektur
C_{met}	meteorologische Korrektur gem. Gleichung (6) der DIN ISO 9613-2
$K_{T,j}$	Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit gem. Punkt A.3.3.5 der TA Lärm
$K_{I,j}$	Zuschlag für Impulshaltigkeit gem. Punkt A.3.3.6 der TA Lärm
$K_{R,j}$	Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit gem. Punkt 6.5 der TA Lärm

Einfluss der Einwirkzeit (Teilzeit)

Anhand der Dauer der Einzelvorgänge und deren Häufigkeiten werden die Einwirkzeiten und die Teilkorrekturen unter Bezug auf den Beurteilungszeitraum von tagsüber 16 h und nachts die lauteste Nachtstunde ermittelt (vgl. Tabelle 5).

Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit K_T

Eine Tonhaltigkeit der Geräusche wurde nicht festgestellt: $K_T = 0$ dB

Impulszuschlag K_I

Auftretende Impulse wurden durch Verwendung des Taktmaximalpegels in den Schalleistungspegeln berücksichtigt. Im Falle einer Impulshaltigkeit wird ein Zuschlag auf den Schalleistungspegel gewährt.

Zuschlag für Zeiten mit erhöhter Empfindlichkeit (Ruhezeitenzuschlag) K_R

Die TA Lärm weist in Wohngebieten, Krankenhäusern, Kurgebieten usw. wochentags (inkl. Sonnabend) Zeiten mit erhöhter Empfindlichkeit zwischen 06:00 und 07:00 Uhr sowie zwischen 20:00 und 22:00 Uhr (an Sonn- und Feiertagen zusätzlich die Zeiträume von 07:00 bis 09:00 Uhr sowie von 13:00 bis 15:00 Uhr) aus. Bei einer dauerhaften Einwirkung der Schallquellen (wie im vorliegenden Fall z.B. die Küchenabluft) wird entsprechend an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag von 3,6 dB vergeben.

Meteorologische Korrektur C_{met}

Aufgrund der geringen Abstände zwischen der Anlage und den Immissionsorten ist die meteorologische Korrektur nicht anzuwenden ($C_{met} = 0$ dB), was zu einer tendenziellen Überschätzung der Immissionen führt.

6 Ermittlung der Geräuschimmissionen

Aus den in Kapitel 5 dargestellten Schalleistungspegeln und Beurteilungskorrekturen werden die Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft mit Hilfe des Berechnungsprogramms CadnaA, Datakustik, Greifenberg, Version 2017 auf der Grundlage der ermittelten Schalleistungsbeurteilungspegel berechnet.

Die Ermittlung der Straßenverkehrslärmimmissionen erfolgt gemäß RLS-90 /4/, die Berechnung der gewerblichen Beurteilungspegel erfolgt gemäß DIN ISO 9613-2 /8/ punktuell für die Immissionsorte. Grundlage der Berechnungen bildet ein digitales Modell, das – soweit schalltechnisch bedeutsam – Gebäudehüllen, Abstände und das Höhenprofil realitätsnah erfasst.

Im Einzelnen werden aus den abgestrahlten Schalleistungen der Quellen über eine Ausbreitungsrechnung unter Berücksichtigung des Geländes, der Geometrie, der Luftabsorption, der Dämpfung durch Meteorologie und Boden, der Höhe der Quellen und der Immissionsorte über dem Gelände die jeweiligen zu erwartenden anteiligen Beurteilungspegel an den Immissionsorten unter Annahme einer mittleren Mitwindwetterlage berechnet.

Der Teilbeurteilungspegel am Immissionsort wird nach folgender Gleichung berechnet:

$$L = L_W + D_C - A - C_{met}$$

mit dem Dämpfungsterm $A = A_{div} + A_{atm} + A_{gr} + A_{bar} + A_{misc}$

Die Glieder bedeuten:

L	Schalldruckpegel einer einzelnen Schallquelle
L_W	Schalleistungspegel (bzw. Schalleistungsbeurteilungspegel)
D_C	Richtwirkungskorrektur
A_{div}	Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung (früher Abstandsmaß)
A_{atm}	Dämpfung aufgrund von Luftabsorption
A_{gr}	Dämpfung aufgrund des Bodeneffekts
A_{bar}	Dämpfung aufgrund von Abschirmung
A_{misc}	Dämpfung aufgrund verschiedener anderer Effekte (Bewuchs, Industriegelände, Bebauung)
C_{met}	meteorologische Korrektur nach DIN ISO 9613

Die meteorologische Korrektur C_{met} wird in konservativer Herangehensweise vernachlässigt (Standardmitwindlage), was zu einer tendenziellen Überschätzung der Immissionen führt. Es werden bis zu 3 Reflexionen berücksichtigt. Es wurde eine minimale Bodendämpfung über den Bodenfaktor von $G=0$ angesetzt. Eine Dämpfung durch möglichen Pflanzenbewuchs wurde nicht veranschlagt.

Der resultierende Schallimmissionspegel an einem Immissionsort ergibt sich aus der Überlagerung der Beiträge aus allen Einzelschallquellen. Flächen- oder Linienquellen werden bei der Berechnung in Teilflächen bzw. Teilabschnitte zerlegt. Hierbei wird die Zerlegung mit geringer werdender Entfernung zwischen Schallquelle und Aufpunkt verfeinert.

Qualität der Prognose

Die Ermittlung der Schalleistungspegel wurde ebenso entsprechend der Normungen vorgenommen wie die rechnerische Ermittlung der Immissionsbeiträge. Aufgrund der konservativen Ansätze ist von einer tendenziellen Überschätzung der Schallimmissionen auszugehen, da:

- eine minimale Bodendämpfung (Bodenfaktor $G=0$ für schallharten Untergrund) angesetzt wurde,
- keine Dämpfung durch möglichen Pflanzenbewuchs veranschlagt wurde,
- keine meteorologische Korrektur angesetzt wurde (Annahme einer ständigen Mitwindsituation zu jedem Immissionsort),
- die verwendeten Schalleistungspegel die Impulshaltigkeit überschätzen, da jede Quelle rechnerisch zur Impulshaltigkeit beiträgt und jeweils für sich einen 5 Sek.- Takt belegt. Es wird nicht berücksichtigt, dass tatsächlich teilweise mehrere Maximalpegelergebnisse unterschiedlicher Quellen in einem 5 Sek.-Takt zusammenfallen. Im Übrigen ist eine Impulshaltigkeit an den Immissionsorten zum Teil nicht mehr erkennbar.

Im tatsächlichen Betrieb kann damit in der Regel mit geringeren Geräuschimmissionen gerechnet werden.

7 Geräuschimmissionen

7.1 Straßenverkehr

Die flächenhaften Berechnungen werden in Form von Schallimmissionsplänen dargestellt. Sie wurden gemäß DIN 18005-1 Beiblatt 2 (Schallschutz im Städtebau – Lärmkarten) in einer Höhe von 4 m über Grund durchgeführt. Die Ergebnisse sind in den Anlagen 2 und 3 für den Tag- und Nachtzeitraum aufgeführt.

Hinweis: Die Darstellung berücksichtigt die gemäß 16. BImSchV vorgeschriebene Aufrundung der Immissionspegel auf ganzzahlige dB(A)-Werte zur Bildung des maßgeblichen Beurteilungspegels.

Bei der Planung von schutzbedürftigen Nutzungen im Einwirkungsbereich von Straßenverkehrslärm ist die Einhaltung der Orientierungswerte nach DIN 18005-1 Beiblatt 1 anzustreben. Die Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) im Tagzeitraum werden im Plangebiet bis einschließlich des orangefarbenen Farbflächenrasters überschritten (siehe Anlage 2). Die Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete von 45 dB(A) im Nachtzeitraum werden in den Plangebietern flächendeckend überschritten. Die Orientierungswerte stellen jedoch keine Grenzwerte dar.

Die angesetzten Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) von 59 dB(A) für allgemeine Wohngebiete im Tagzeitraum werden lediglich im unmittelbaren Nahbereich zu den Straßen im Nordwesten und im Osten des Plangebiets überschritten (siehe Anlage 2 im Anhang bis einschließlich des roten Farbflächenrasters). Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV von 49 dB(A) für allgemeine Wohngebiete im Nachtzeitraum werden bis einschließlich des braunen Farbflächenrasters überschritten (siehe Anlage 3 im Anhang).

Die höher angesetzten Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) von 64 dB(A) für Mischgebiete im Tagzeitraum werden hingegen nicht überschritten (siehe Anlage 2 im Anhang). Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV von 54 dB(A) für Mischgebiete im Nachtzeitraum werden lediglich im nordwestlichen Bereich des Plangebiets überschritten (siehe Anlage 3 im Anhang bis einschließlich des orangefarbenen Farbflächenrasters).

Es werden somit Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Mögliche Schallschutzmaßnahmen werden in Kapitel 8 diskutiert.

7.2 Gewerbe

In der folgenden Tabelle sind die Beurteilungspegel des Gewerbelärms an den maßgeblich betroffenen schutzbedürftigen Nutzungen im Plangebiet aufgeführt. Die Beurteilungspegel werden den Orientierungswerten der DIN 18005-1 Beiblatt 1 sowie den Immissionsrichtwerten der TA Lärm gegenübergestellt. Die Schallimmissionen basieren auf den in Kapitel 5.2 getroffenen Emissionsansätzen.

Tabelle 6: Beurteilungspegel des Gewerbelärms (für den maßgeblichen Betrieb an Sonn- und Feiertagen²) an den maßgeblichen Immissionsorten (jeweils ungünstigstes Stockwerk)

Immissionsort (IO) / Bezeichnung	Beurteilungspegel L _r	OW ¹ DIN 18005 entspricht IRW ² TA Lärm	Unterschreitung OW ¹ bzw. IRW ²
	tags / nachts [dB(A)]	tags / nachts [dB(A)]	tags / nachts [dB(A)]
IO 1: Mehrgenerationenhaus Süd, Ostfassade	50 / 40	55 / 40	10 / 0
IO 2: Mehrgenerationenhaus Süd, Nordfassade	49 / 39	55 / 40	11 / 1
IO 3: Mehrgenerationenhaus Nord, Südfassade	48 / 42	60 / 45	12 / 3
IO 4: Mehrgenerationenhaus Nord, Ostfassade	49 / 44	60 / 45	11 / 1
IO 5: Fläche im Norden für geplante Wohnungen	48 / 40	55 / 40	7 / 0

¹ OW - Orientierungswert der DIN18005-1, Beiblatt 1 / ² IRW – Immissionsrichtwert der TA Lärm

² Hinweis: In den Beurteilungspegeln ist bei Wohngebieten ein Zuschlag für Zeiten mit erhöhter Empfindlichkeit (Ruhezeitenzuschlag) für Sonn- und Feiertage berücksichtigt (= insg. 7 Stunden mit erhöhter Empfindlichkeit).

Bewertung der gewerblichen Schallimmissionen

Die Orientierungswerte der DIN 18005-1 Beiblatt 1 sowie die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden an den im Plangebiet vorgesehenen Gebäuden im Tag- und Nachtzeitraum in der gewerblichen Gesamtbelastung nicht überschritten. Die Planung ist aus schalltechnischer Sicht damit grundsätzlich realisierbar.

Die Beurteilung setzt voraus, dass die Gebäude wie gemäß /18/ geplant ausgeführt werden und das nördliche Gebäude mit einer geringeren Schutzbedürftigkeit „wie in einem Mischgebiet“ bewertet wird.

8 Anforderungen zum Schallschutz (Straßenverkehrslärm)

Gemäß BImSchG sind aktive Lärmschutzmaßnahmen wie Schallschutzwälle oder -wände passiven Maßnahmen wie Schallschutzfenstern grundsätzlich vorzuziehen. Generell sollten Abschirmungen so nahe wie möglich an der Schallquelle errichtet werden, um die Abmessungen der Lärmschutzwände in Höhe und Länge bei gleicher Wirksamkeit klein zu halten. Eine effektiv abschirmende Lärmschutzwand sollte deshalb jeweils möglichst nahe an der maßgeblichen Schallquelle (hier: Kreisstraße K 4959 bzw. Landesstraße L 126) verlaufen und neben der erforderlichen Höhe auch über eine entsprechende Länge verfügen. Aktive Schallschutzmaßnahmen (wie Schallschutzwälle oder Wände) erscheinen für die vorgesehene Bebauung jedoch nicht zweckmäßig, zumal allenfalls die untersten Geschosse geschützt werden könnten, keine geeigneten Aufstellflächen vorhanden sind und die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Mischgebiete lediglich im Nachtzeitraum im nordwestlichen Bereich des Plangebiets überschritten werden. Es werden deshalb Möglichkeiten geprüft, um den erforderlichen Schallschutz mit passiven Maßnahmen zu erreichen.

8.1 Lärmpegelbereiche nach DIN 4109

In Anlage 4 sind die Lärmpegelbereiche (maßgeblicher Außenlärmpegel nach DIN 4109, Ausgabe November 1989 /9/) ausgewiesen. Über die Lärmpegelbereiche (LPB) kann der erforderliche passive Schallschutz (erforderliche Luftschalldämmung von Außenbauteilen gegen Außenlärm) für schutzbedürftige Aufenthaltsräume bemessen werden. Bei der Ermittlung der maßgeblichen Außenlärmpegel des Verkehrslärms nach DIN 4109 sind den ganzzahligen aufgerundeten Beurteilungspegeln rechnerisch 3 dB(A) hinzuzuaddieren. Die Berechnungen wurden für die Fläche ohne Gebäude durchgeführt.

Die Luftschalldämmung der Außenbauteile von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen ist zum Schutz gegen Straßenverkehrslärm mindestens gemäß Tabelle 8 DIN 4109, Ausgabe November 1989 zu bemessen.

Hinweis: In den Lärmpegelbereichen I bis III werden die Anforderungen an die Schalldämmung gemäß DIN 4109 in der Regel bereits von herkömmlichen Außenwandkonstruktionen aufgrund der Bestimmungen in anderen Vorschriften, wie beispielsweise der Energieeinsparverordnung /20/ erfüllt. Ausnahmen können sich lediglich bei Fassaden mit einem sehr hohen Fensterflächenanteil ergeben. Im vorliegenden Fall sind somit in der Regel keine zusätzlichen Maßnahmen an den Außenbauteilen zum Schutz gegen Außenlärm vorzunehmen.

Anmerkung: Die Lärmpegelbereiche wurden in der vorliegenden Untersuchung gemäß DIN 4109, Ausgabe November 1989 ermittelt. Die DIN 4109, Ausgabe November 1989 ist in Baden-Württemberg als technische Baubestimmung bekannt gemacht und stellt die derzeit geltende Anforderung zur Bemessung der Luftschalldämmung von Außenbauteilen dar. Zwar ist seit Juli 2016 eine Neufassung der DIN 4109 (DIN 4109-1:2016 Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen) erschienen. Diese ist jedoch in Baden-Württemberg derzeit nicht als technische Baubestimmung eingeführt. Aus fachgutachterlicher Sicht ist zudem fraglich, ob die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gemäß DIN 4190-1, Ausgabe Juli 2016 in die Liste technischer Baubestimmungen aufgenommen werden, da in vielen Fällen zu hohe Schallschutzanforderungen gestellt werden.

8.2 Zusätzliche Anforderungen für Schlafräume

Neben dieser grundsätzlichen Anforderung zur Luftschalldämmung von Außenbauteilen ist die Bedeutung der Frischluftzufuhr in schutzbedürftigen Räumen unter anderem aus Gründen der Hygiene und der Begrenzung der Luftfeuchte hervorzuheben. Im Tagzeitraum wird davon ausgegangen, dass eine Stoßlüftung durch ein kurzzeitiges Öffnen der Fenster (in Abhängigkeit des Außenlärmpegels) zugemutet werden kann. Im Nachtzeitraum sollten dagegen insbesondere Räume, die dem Schlafen dienen, über eine ausreichende, vom Handeln der Bewohner unabhängige, Frischluftzufuhr verfügen.

Gemäß VDI 2719 /16/ sollte der Mittelungspegel in Mischgebieten im Nachtzeitraum in Schlafräumen 35 dB(A) nicht überschreiten. In Wohngebieten wird ein Mittelungspegel von 30 dB(A) gefordert. Im Plangebiet ist eine einheitliche Regelung zweckmäßig. Entsprechend wird im vorliegenden Fall die höhere Schallschutzanforderung für Wohngebiete zugrundegelegt. Es wird davon ausgegangen, dass der Außengeräuschpegel bei gekipptem Fenster um ca. 15 dB(A) gemindert werden kann. Demnach ist nach /16/ ab einem nächtlichen Außengeräuschpegel von über 45 dB(A) bei Räumen, die dem Schlafen dienen, eine schallgedämmte fensterunabhängige Lüftungseinrichtung erforderlich.

9 Zusammenfassung

Die Gemeinde Oberried bereitet derzeit die Aufstellung des Bebauungsplans „Goldmatte - Mehrgenerationen- und Begegnungshaus Ursulinenhof“ vor. Das Plangebiet befindet sich ca. 100 m nordwestlich des Rathauses von Oberried, westlich der Hauptstraße und umfasst eine Fläche von etwa 0,7 Hektar. Am Vorhabenstandort ist unter anderem der Bau eines „Mehrgenerationen- und Begegnungshauses Ursulinenhof“ geplant. Der Ursulinenhof wird nach seiner Fertigstellung sowohl die Tagespflege für ältere Menschen als auch selbstbestimmtes, gemeinschaftliches Wohnen für pflegebedürftige Menschen und solche mit dementieller Veränderung anbieten. Nach derzeitigem Planungsstand ist im nördlichen Teil des Plangebiets die Errichtung von 24 bis 30 Wohnungen vorgesehen.

In der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung wurden die Schalleinwirkungen aus umliegenden Quellen (Straßen- und Gewerbelärm) auf die geplanten schutzbedürftigen Nutzungen untersucht. Die Schalleinwirkungen wurden entsprechend den Vorgaben der DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau), der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) sowie der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm (Gewerbelärm) bewertet. Dabei wurden die ermittelten Beurteilungspegel den entsprechenden Orientierungs-, Grenz- und Richtwerten gegenübergestellt.

Die schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Goldmatte - Mehrgenerationen- und Begegnungshaus Ursulinenhof“ in Oberried ergab:

Straßenverkehrslärm

Die angesetzten Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) von 59 dB(A) für allgemeine Wohngebiete im Tagzeitraum werden lediglich im unmittelbaren Nahbereich zu den Straßen im Nordwesten und im Osten des Plangebiets überschritten (siehe Anlage 2 im Anhang bis einschließlich des roten Farbflächenrasters). Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV von 49 dB(A) für allgemeine Wohngebiete im Nachtzeitraum werden bis einschließlich des braunen Farbflächenrasters überschritten (siehe Anlage 3 im Anhang).

Die höher angesetzten Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) von 64 dB(A) für Mischgebiete im Tagzeitraum werden hingegen nicht überschritten (siehe Anlage 2 im Anhang). Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV von 54 dB(A) für Mischgebiete im Nachtzeitraum werden lediglich im nordwestlichen Bereich des Plangebiets überschritten (siehe Anlage 3 im Anhang bis einschließlich des orangen Farbflächenrasters).

Es werden somit Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Gewerbelärm

Die Orientierungswerte der DIN 18005-1 Beiblatt 1 sowie die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden an den im Plangebiet vorgesehenen Gebäuden im Tag- und Nachtzeitraum in der gewerblichen Gesamtbelastung nicht überschritten. Die Planung ist aus schalltechnischer Sicht damit grundsätzlich realisierbar.

Die Beurteilung setzt voraus, dass die Gebäude wie gemäß /18/ geplant ausgeführt werden und das nördliche Gebäude mit einer geringeren Schutzbedürftigkeit „wie in einem Mischgebiet“ bewertet wird.

Vorschlag von Schallschutzmaßnahmen gegen Straßenverkehrslärm

Lärmpegelbereiche / erforderlicher passiver Schallschutz

In Anlage 4 sind die Lärmpegelbereiche (maßgeblicher Außenlärmpegel nach DIN 4109, Ausgabe November 1989 /9/) ausgewiesen. Die Luftschalldämmung der Außenbauteile von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen ist zum Schutz gegen Straßenverkehrslärm mindestens gemäß Tabelle 8 DIN 4109, Ausgabe November 1989 zu bemessen.

Hinweis: In den Lärmpegelbereichen I bis III werden die Anforderungen an die Schalldämmung gemäß DIN 4109 in der Regel bereits von herkömmlichen Außenwandkonstruktionen aufgrund der Bestimmungen in anderen Vorschriften, wie beispielsweise der Energieeinsparverordnung /20/ erfüllt. Ausnahmen können sich lediglich bei Fassaden mit einem sehr hohen Fensterflächenanteil ergeben. Im vorliegenden Fall sind somit in der Regel keine zusätzlichen Maßnahmen an den Außenbauteilen zum Schutz gegen Außenlärm vorzunehmen.

Zusätzliche Anforderungen für Schlafräume

Zum Schutz vor Straßenverkehrslärm sind im gesamten Plangebiet an Gebäudefassaden mit in Anlage 3 im Anhang dargestellten nächtlichen Beurteilungspegeln von über 45 dB(A) für Schlafräume geeignete Lüftungseinrichtungen (wie bspw. passive Außendurchlasselemente) vorzusehen, die den erforderlichen Mindestraumluftwechsel auch bei geschlossenen Fenstern ermöglichen. Dabei müssen die Anforderungen der Schalldämmung an die Außenfassade gemäß DIN 4109, Ausgabe November 1989 weiterhin erfüllt werden. Der Nachweis ist im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erbringen.

Ingenieurbüro Dr. Dröscher

Dr.-Ing. Frank Dröscher

Öffentlich bestellter und vereidigter
Sachverständiger für Immissionsschutz –

Ermittlung und Bewertung von
Luftschadstoffen, Gerüchen und Geräuschen

Fabian Roser, M.Sc. Geoökologie

10 Quellen

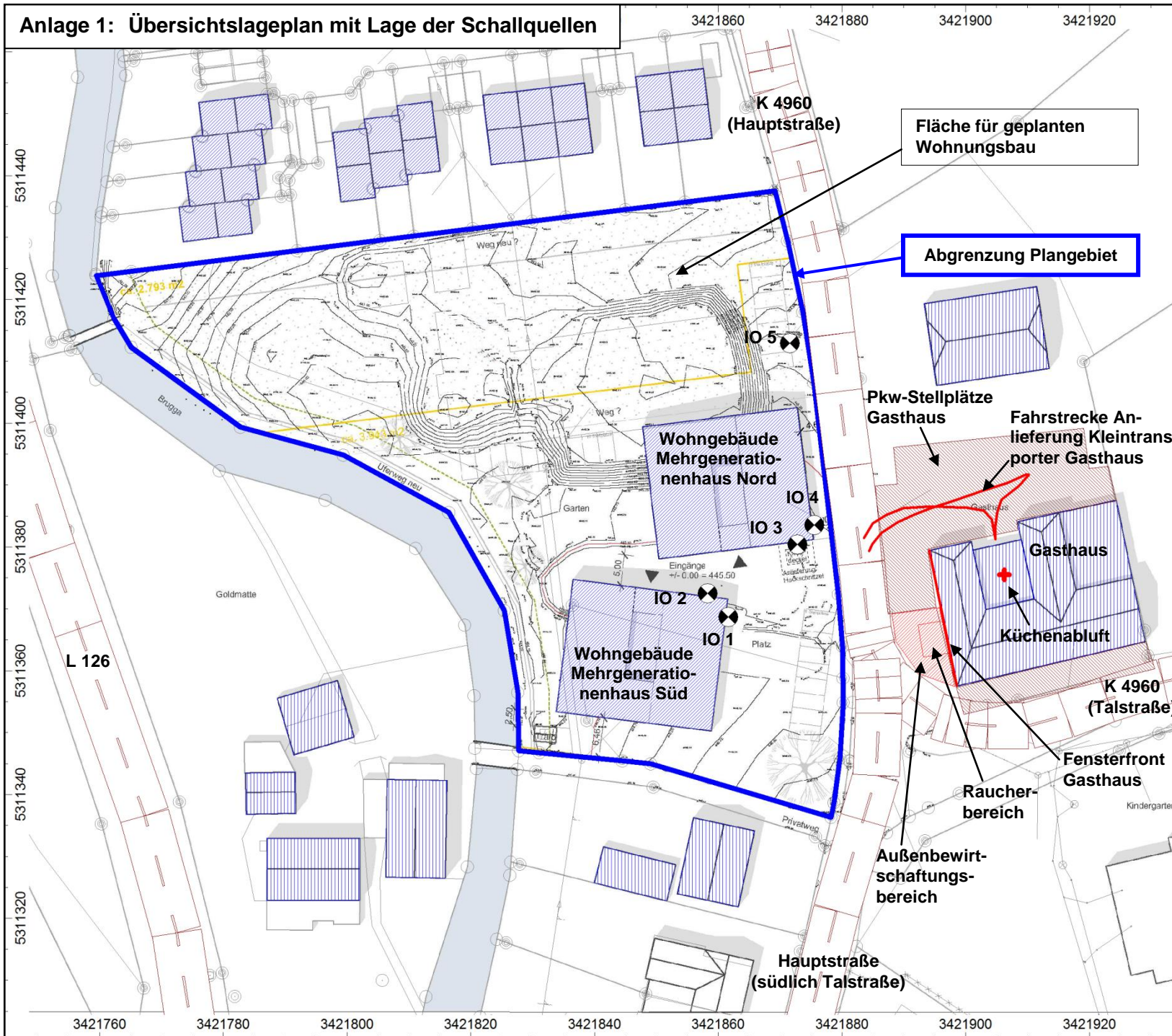
- /1/ Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274).
- /2/ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm). In der Fassung vom 26. August 1998.
- /3/ Sechszehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990.
- /4/ Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 – RLS 90, bekannt gemacht im Verkehrsblatt, Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland (VkBl.) Nr. 7 vom 14. April 1990 unter lfd. Nr. 79, in Verbindung mit den Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 14/1991, 17/1992, 5/2006.
- /5/ Bundesminister für Verkehr (1992): Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr.35/1992: Rechenbeispiele zu den Richtlinien für Lärmschutz an Straßen (RBLärm-92).
- /6/ Bayerisches Landesamt für Umwelt (2007): Parkplatzlärmstudie, 6. Auflage.
- /7/ Baunutzungsverordnung – Verordnung über bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO). In der Fassung vom 23. Januar 1990.
- /8/ DIN ISO 9613-2:1999-10, Akustik - Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien – Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren.
- /9/ DIN 4109:1989-11, Schallschutz im Hochbau; Anforderungen und Nachweise.
- /10/ DIN 4109-1:2016-07, Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen.
- /11/ DIN 4109-2:2016-07; Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen.
- /12/ DIN 18005-1:2002-07, Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Hinweise und Grundlagen für die Planung.
- /13/ DIN 18005 -1 Beiblatt 1:1987-05, Schallschutz im Städtebau; Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung.
- /14/ VDI-Richtlinie 3770:2012:09, Emissionskennwerte von Schallquellen – Sport- und Freizeitanlagen.
- /15/ DIN 18005 -1 Beiblatt 2:1991-09, Schallschutz im Städtebau; Lärmkarten; Kartenmäßige Darstellung von Schallimmissionen.
- /16/ VDI-Richtlinie 2719:1987:08, Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen.
- /17/ Behörde für Gemeindeentwicklung und Umwelt (2010): Hamburger Leitfaden in der Bauleitplanung 2010.
- /18/ Studio Born Heim Architekten (2016): Lageplan Mehrgenerationen- und Begegnungshaus Ursulinenhof, Vorabzug vom 31.08.2016.

- /19/ Geoportal Raumordnung (2016): Flächennutzungsplan GVV Dreisamtal vom 9. November 2012. Abrufbar unter: <https://www.geoportal-raumordnung-bw.de/kartenviewer>, Zugriff vom 02.12.2016.
- /20/ Energieeinsparverordnung (EnEV): Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden vom 24. Juli 2007.
- /21/ Verkehrsmonitoring 2015. Straßenverkehrszentrale Baden-Württemberg. <http://www.svz-bw.de/verkehrszaehlung.html>. Zugriff vom 01.12.2016
- /22/ Ministerium für Verkehr und Infrastruktur BW (Hrsg., 2011): Verkehrssicherheitscreening BW – Verkehrsdaten Zählstelle 83975 (K 4960).

Anhang

- Anlage 1: Übersichtslageplan mit Lage der Schallquellen**
- Anlage 2 Straßenverkehr: Beurteilungspegel tags**
- Anlage 3 Straßenverkehr: Beurteilungspegel nachts**
- Anlage 4: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109**
- Anlage 5: Teilpegel des Gasthausbetriebs**

Anlage 1: Übersichtslageplan mit Lage der Schallquellen



Projekt-Nr. 2136 - Anlage 1

Projekt:
Gemeinde Oberried

Bebauungsplan
"Goldmatte - Mehrgenerationen-
und Begegnungshaus
Ursulinenhof"

Schalltechnische Untersuchung

Planinhalt:
Übersichtslageplan

Auftraggeber:
Gemeinde Oberried

Erstellt durch:
Ingenieurbüro Dr.-Ing. Dröscher

- + Punktquelle
- Linienquelle
- Flächenquelle
- vert. Flächenquelle
- Straße
- Parkplatz
- Haus
- Immissionspunkt

Anlage 2: Straßenverkehr: Beurteilungspegel tags

3421840 3421860 3421880 3421900 3421920



Projekt-Nr. 2136 - Anlage 2

Projekt:
Gemeinde Oberried

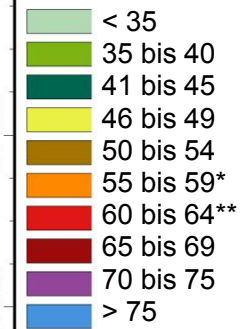
Bebauungsplan
"Goldmatte - Mehrgenerationen-
und Begegnungshaus
Ursulinenhof"

Schalltechnische Untersuchung

Planinhalt:
Straßenverkehr:
Beurteilungspegel
Tagzeitraum

Auftraggeber:
Gemeinde Oberried

Erstellt durch:
Ingenieurbüro Dr.-Ing. Dröscher

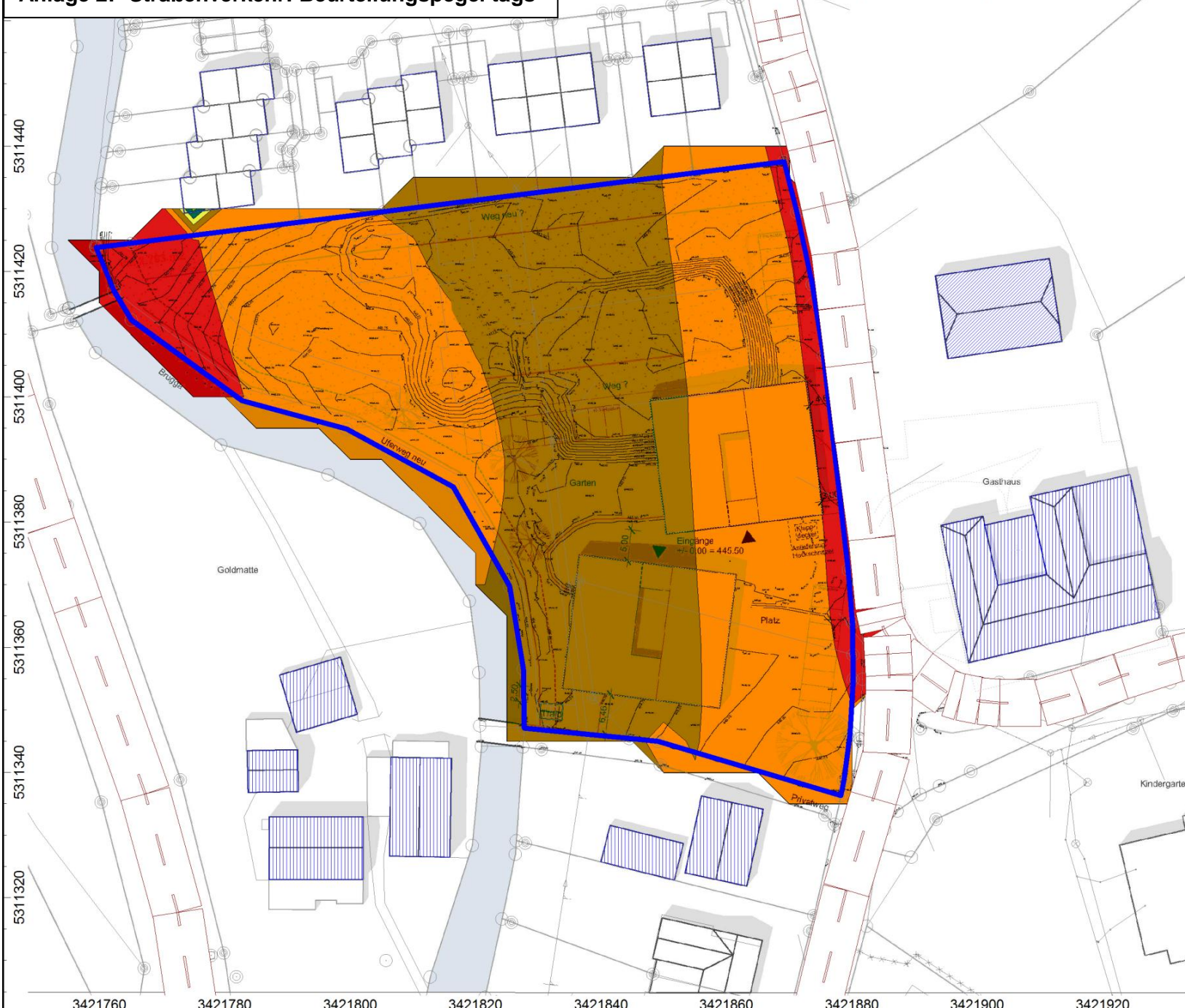


Immissionsgrenzwert

* WA eingehalten

** MI eingehalten

Tübingen, Dezember 2016



Anlage 3: Straßenverkehr: Beurteilungspegel nachts

421840 3421860 3421880 3421900 3421920



Projekt-Nr. 2136 - Anlage 3

Projekt:
Gemeinde Oberried

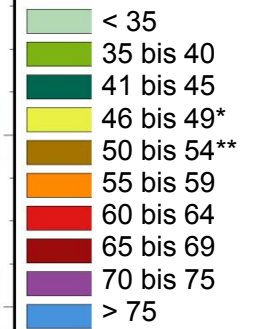
Bebauungsplan
"Goldmatte - Mehrgenerationen-
und Begegnungshaus
Ursulinenhof"

Schalltechnische Untersuchung

Planinhalt:
Straßenverkehr:
Beurteilungspegel
Nachtzeitraum

Auftraggeber:
Gemeinde Oberried

Erstellt durch:
Ingenieurbüro Dr.-Ing. Dröscher



Immissionsgrenzwert

* WA eingehalten

** MI eingehalten

Tübingen, Dezember 2016

Anlage 4: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109

0 3421840 3421860 3421880 3421900 3421920



Projekt-Nr. 2136 - Anlage 4

Projekt:
Gemeinde Oberried

Bebauungsplan
"Goldmatte - Mehrgenerationen-
und Begegnungshaus
Ursulinenhof"

Schalltechnische Untersuchung

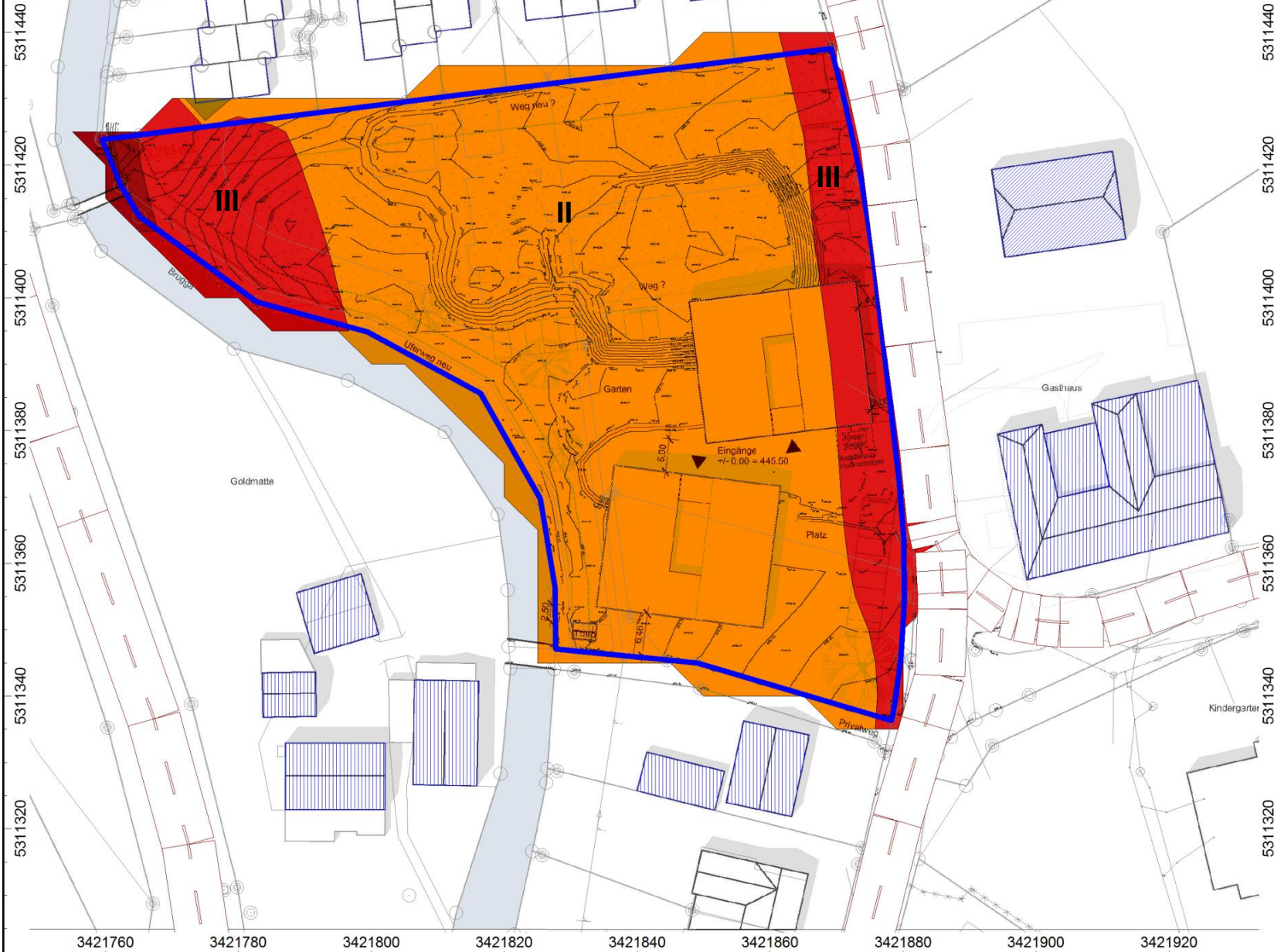
Planinhalt:
Lärmpegelbereiche
nach DIN 4109

Auftraggeber:
Gemeinde Oberried

Erstellt durch:
Ingenieurbüro Dr.-Ing. Dröscher

Pegel in dB(A)

-  Lärmpegelbereich I
-  Lärmpegelbereich II
-  Lärmpegelbereich III
-  Lärmpegelbereich IV
-  Lärmpegelbereich V
-  Lärmpegelbereich VI
-  Lärmpegelbereich VII

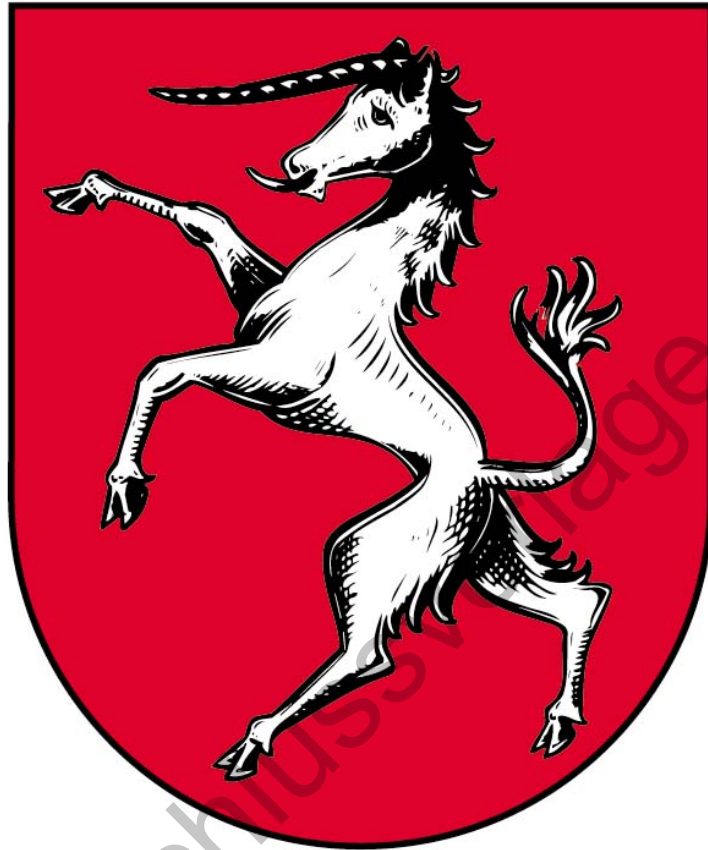


Tübingen, Dezember 2016

Anlage 5: Teilpegel des Gasthausbetriebs

Schallquelle / Vorgang	IO 1 Mehrgenerationen- haus Süd, Ost- fassade	IO 2 Mehrgenerationen- haus Süd, Nord- fassade	IO 3 Mehrgenerationen- haus Nord, Süd- fassade	IO 4 Mehrgenerationen- haus Nord, Ost- fassade	IO 5 Fläche im Norden für geplante Wohnungen
Tagzeitraum (6-22 Uhr) an Sonn- und Feiertagen					
Pkw-Stellplätze: Zu- und Abfahrt Pkw	45,5	44,9	44,7	47,0	46,3
Gespräche im Außenbewirtschaftungsbereich	44,9	44,1	42,2	42,3	38,2
Schallabstrahlung über geöffnete Fenster	42,4	42,2	40,8	41,1	37,6
Gespräche im Raucherbereich an Eingangstüre	37,1	36,5	33,8	33,9	30,9
Ventilator: Küchenabluft auf Dach	23,9	24,4	24,3	31,1	37,8
Kleintransporter: Anlieferung Gaststätte (Zu- und Abfahrt)	21,4	21,0	25,7	27,2	22,4
Maßgebliche volle Nachtstunde					
Pkw-Stellplätze: Zu- und Abfahrt Pkw	37,9	37,3	40,3	42,6	38,7
Gespräche im Raucherbereich an Eingangstüre	35,7	35,1	35,8	35,9	29,5
Ventilator: Küchenabluft auf Dach	20,3	20,8	24,3	31,1	34,1

Gemeinde Oberried
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald



Haushaltssatzung
und
Haushaltsplan
für das Haushaltsjahr
2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Oberried für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 17.01.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. den Einnahmen und Ausgaben von je		<u>7.436.307,00 €</u>
davon		
im Verwaltungshaushalt	<u>7.103.657,00 €</u>	
im Vermögenshaushalt	<u>332.650,00 €</u>	
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von		<u>249.470 €</u>
3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von		<u>- €</u>

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 900.000,00 €

§ 3

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf		<u>380 v.H.</u>
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf		<u>350 v.H.</u>
2. für die Gewerbesteuer auf		<u>360 v.H.</u>
der Steuermessbeträge		

79254 Oberried, den 23.01.2017

1. VORBERICHT ZUR HAUSHALTSPLANUNG 2017

1.1. HAUSHALTSVOLUMEN

Im Gemeindehaushalt sind veranschlagt:	Planung 2017	Planung 2016
Verwaltungshaushalt	7.103.657,00 €	7.010.805,00 €
Vermögenshaushalt	332.650,00 €	1.446.820,00 €
Summen	7.436.307,00 €	8.457.625,00 €
Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €	0,00 €

Die Haushaltsplanung für das Jahr 2017 kann im Verwaltungshaushalt ausgeglichen werden. Es ist auch möglich, die Mindestzuführungsrate von 79.280 €.

Unter Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse und des Abschlusses des Jahres 2015 wurden die Ansätze 2017 geplant.

Die Gruppierungsübersicht zeigt, dass bei den Ausgaben in Hauptgruppe 7/8 insbesondere die Zuschüsse und Umlagen Land und Kreis stark ansteigen und in Hauptgruppe 0 die Schlüsselzuweisungen zurückgehen.

Die Einnahmesteigerung in den Hauptgruppen 0 und 1 insbesondere bei der Gewerbesteuer, Einsparungen in den Hauptgruppen 5 und 6 sowie ein Globale Minderausgabe in Hauptgruppe 8 tragen wesentlich zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes bei.

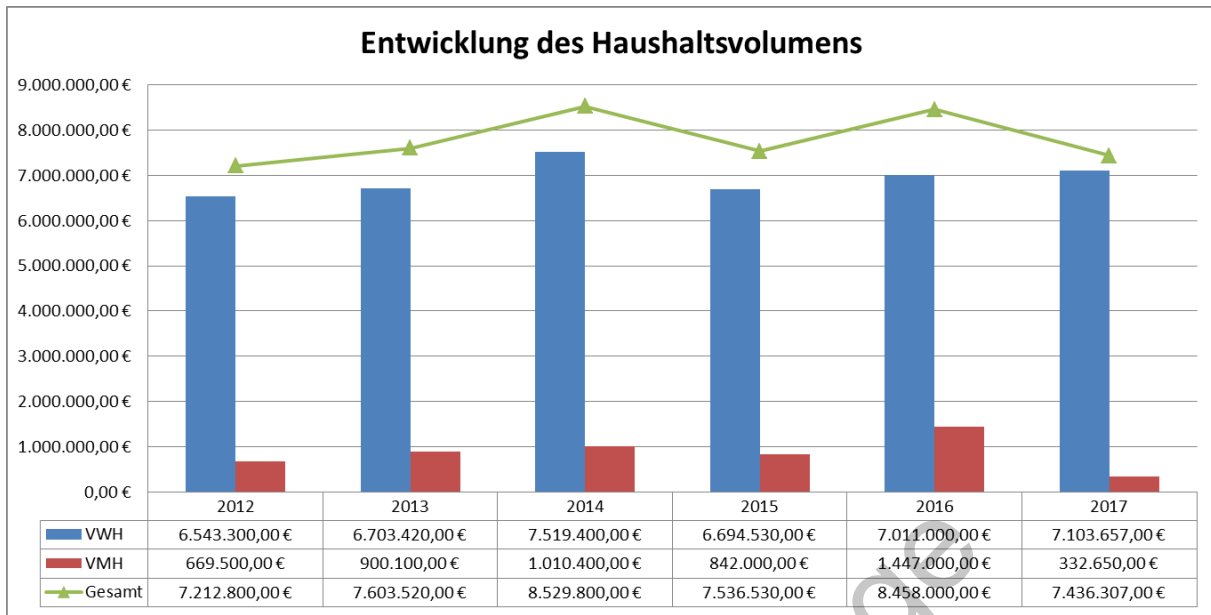
Die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten wurden den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Die weiteren Ansätze bewegen sich im Wesentlichen im Rahmen der Vorjahre.

Das Volumen des Gemeindehaushaltes verändert sich im kommenden Jahr um 1.021.318 € auf 7.436.607 €.

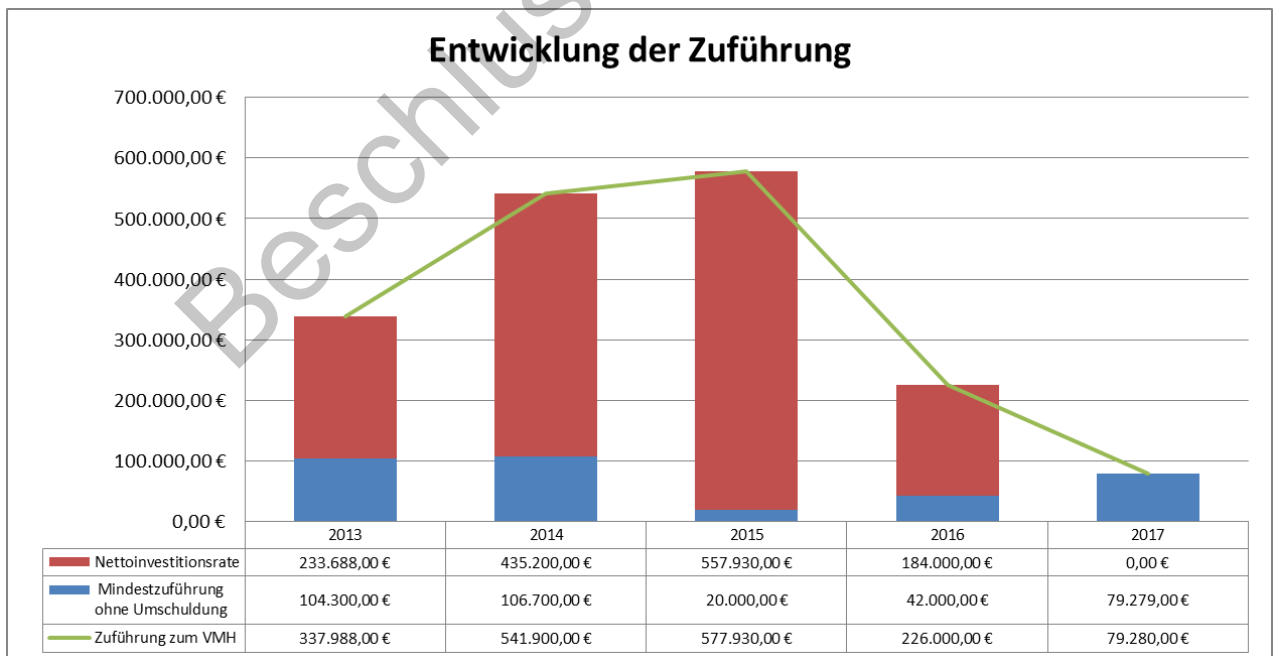
Derzeit können die Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer unverändert bleiben. Bei einer Erhöhung um 10 Prozentpunkte würden diese sich wie folgt entwickeln:

	Planung 2017		Veränderung des Hebesatzes		Differenz
	Hebesatz	Steuer	um 10 v.H.		
Gewerbesteuer	360%	694.443,00 €	370%	713.722 €	19.279 €
Grundsteuer A	380%	36.700,00	390%	37.665 €	965 €
Grundsteuer B	350%	285.300,00	360%	293.451€	8.151€
Summe		1.016.443,00€		1.044.838 €	28.395 €

Die Verwaltung wird gemeinsam mit dem Gemeinderat darauf achten, dass der Haushaltsvollzug 2017 transparent und entsprechend der Grundsätze Sparsamkeit, Dringlichkeit und Wirtschaftlichkeit praktiziert wird. Ziel ist es, durch vorausschauendes Handeln die wirtschaftliche Basis der Gemeinde weiter zu stärken.



1.2. ZUFÜHRUNG ZUM VERMÖGENSHAUSHALT UND ZUR RÜCKLAGE



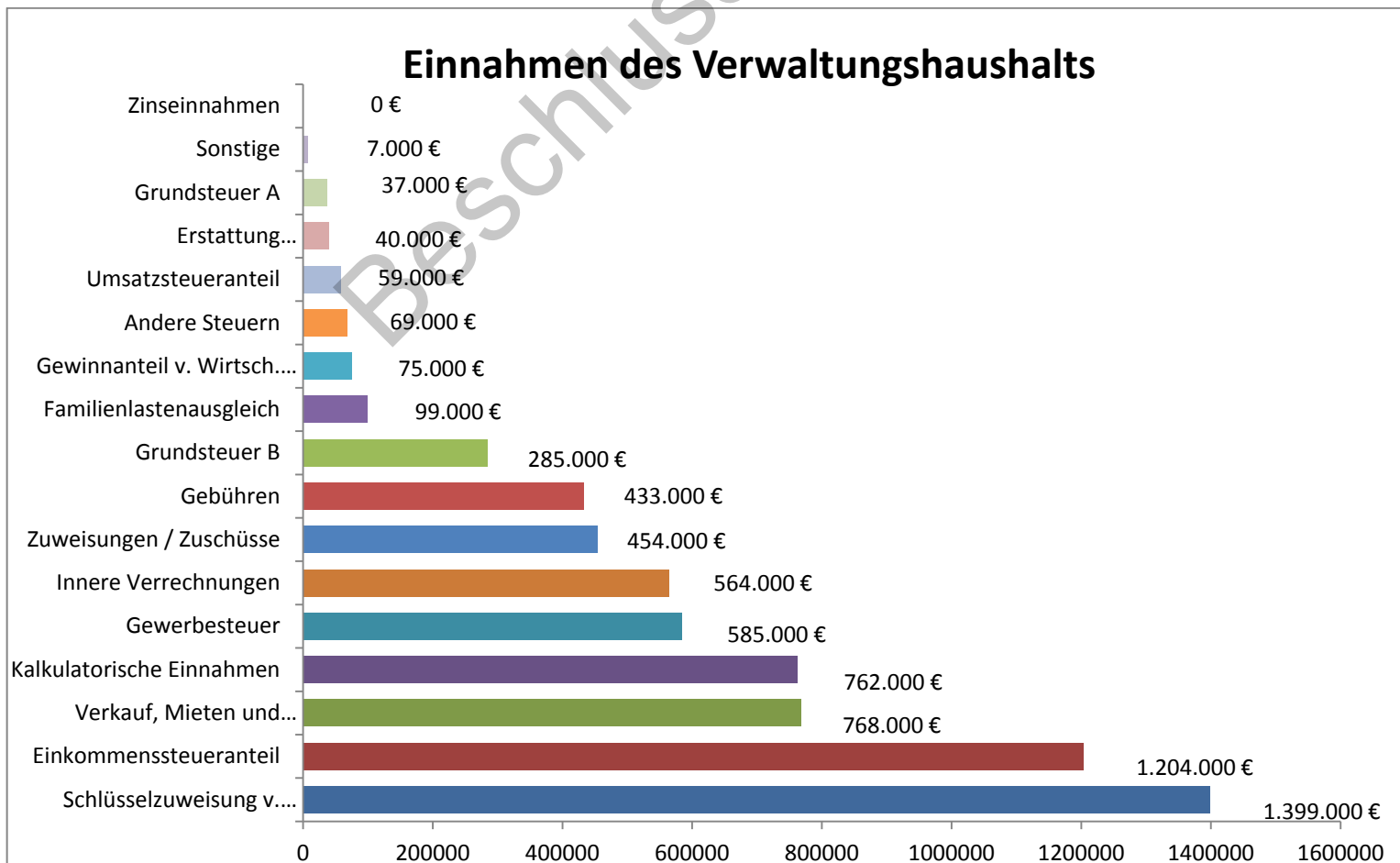
1.3. SCHULDENSTANDSÜBERSICHT

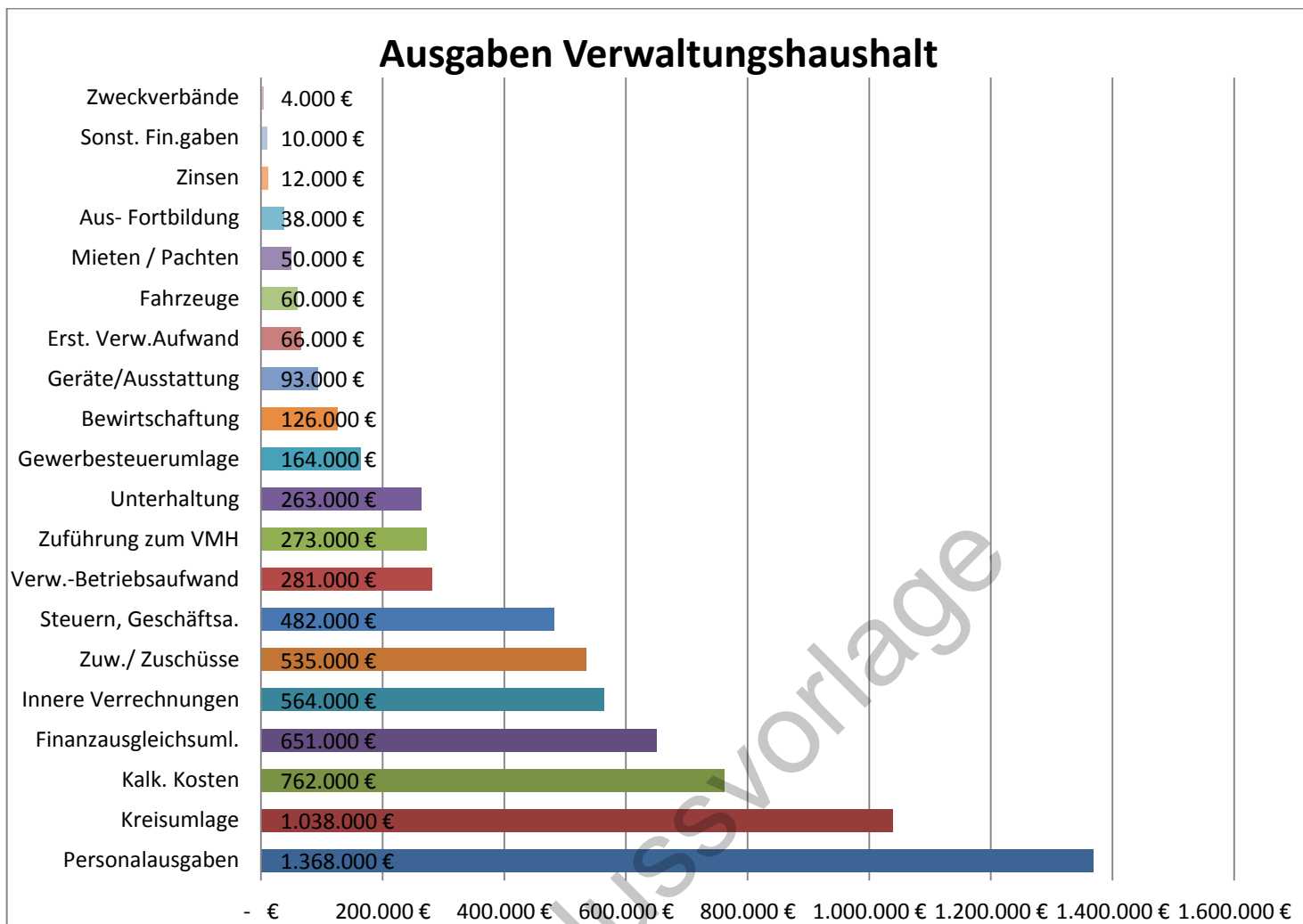
Darlehensgeber	Ursprungsbetrag	Stand 31.12.2016	Tilgung lfd. Jahr	Stand 31.12.2017	Zins lfd. Jahr	Zins in %	Zinsbindung bis	Einwohner zum 30.09.2016: 2870
DG-Hyp	289.500,00 €	250.239,00 €	4.441,55 €	245.797,45 €	9.396,57 €	3,780%	30.01.2036	
KFW	100.000,00 €	71.875,00 €	12.500,00 €	59.375,00 €	517,34 €	0,770%	15.08.2022	
KFW	150.000,00 €	150.000,00 €	0,00 €	150.000,00 €	0,00 €	0,000%	15.11.2025	
L-Bank	200.000,00 €	144.560,00 €	10.560,00 €	134.000,00 €	3.515,00 €	2,500%	15.08.2020	
L-Bank	100.000,00 €	72.280,00 €	5.280,00 €	67.000,00 €	1.757,50 €	2,500%	15.08.2020	
LBBW	153.320,08 DM	6.510,89 €	4.826,26 €	1.684,63 €	253,06 €	5,360%	01.04.2018	
LBBW	154.890,58 DM	6.577,33 €	4.875,73 €	1.701,60 €	255,63 €	5,360%	01.04.2018	
LBBW	189.000,00 €	189.000,00 €	10.000,00 €	179.000,00 €	1.980,33 €	1,130%	30.09.2025	
Sparkasse	147899,48 DM	41.441,93 €	4.000,00 €	37.441,93 €	878,32 €	2,199%	31.01.2024	
Sparkasse	37.986,84 €	17.575,00 €	3.700,00 €	13.875,00 €	542,28 €	3,350%	15.08.2021	
Summe		950.059,15 €	60.183,54 €	889.875,61 €	19.096,03 €			331 €

2. VERWALTUNGSBERICHT

2.1. VERWALTUNGSHAUSHALT

Die nachfolgenden Grafiken verdeutlichen die Einnahmen und Ausgaben.





2.1.1. Ansätze der Einzelpläne im Verwaltungshaushalt

Abschreibungen und Auflösungen der Beiträge sowie Zuweisungen und Zuschüsse werden im Haushaltsplan 2016 vollständig berücksichtigt.

Hinweis: Die Inneren Verrechnungen werden (z.B. beim Bauhof) immer nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet. Bei der Verwaltung wird auf die Innere Verrechnung zukünftig größtenteils verzichtet werden können, da die Einnahmen und Ausgaben sachgerecht verbucht werden, also dort, wo sie entstehen. Insgesamt jedoch verändert sich das Ergebnis nicht, da die Kalkulatorischen Kosten und Inneren Verrechnungen in Einnahmen und Ausgaben stets ausgeglichen sind.

Die Personalkosten wurden einzelnen Unterabschnitten sachgerecht zugeordnet.

Einzelplan 0

Die Ansätze wurden teilweise angepasst. Mehrheitlich entsprechen sie jedoch den Planansätzen der Vorjahre.

Da Bundestagswahlen anstehen, sind im Haushalt entsprechende Ansätze zu berücksichtigen.

Einzelplan 1

Im Abschnitt 1.1300 (Feuerwehr) wurde die Mittelanmeldung der Feuerwehr übernommen. Da 11 Feuerwehrleute aus der Jugendfeuerwehr in die freiwillige Feuerwehr wechseln, sind im Unterabschnitt Ausstattung sowie Dienst- und Schutzkleidung Mittel in entsprechender Höhe im Haushalt einzustellen.

Einzelplan 2

Die Ansätze für die Werkrealschule und Realschule wurden an die zu erwartenden Kosten angepasst.

Bei der Kernzeitbetreuung wurden evt. anfallende Kosten für weitere Räumlichkeiten berücksichtigt.

Einzelplan 3

Der Zuschuss an die Jugendmusikschule Dreisamtal e.V. (JMS) wurde aufgrund der angemeldeten Musikschülerzahlen im Haushaltsplan eingestellt. Je Schüler hat die Gemeinde Oberried 140 € an die JMS sowie einen einmaligen Mitgliedsbeitrag von 0,50 €/Einwohner zu entrichten.

Die Zuschüsse für die Volkshochschule erhöhen sich von 1,50 € auf 2 € pro Einwohner.

Beide Einrichtungen nutzen die Räumlichkeiten der Gemeinde unentgeltlich.

Im Unterabschnitt 3600 (Naturschutz und Landschaftspflege) werden Mittel für die Offenhaltung im Bereich der Bäche eingestellt.

Einzelplan 4

Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft Oberried mbH (GEO) werden direkt über die GmbH abgewickelt.

Im Unterabschnitt 4360 (Soziale Einrichtung für Aussiedler und Ausländer) werden vom Land in einem Pakt für Integration Mittel zum Zwecke der Integrationsarbeit zur Verfügung gestellt.

Im Unterabschnitt 4640 (Tageseinrichtungen für Kinder) werden die Sonstigen Verwaltungs- und Betriebseinnahmen entsprechend der Einnahmen der vergangenen Jahre angepasst. Ebenso der Betriebskostenzuschuss an die katholische Verrechnungsstelle. Die geplante Gebührenerhöhung wurde hierbei bereits berücksichtigt.

Einzelplan 5

Der Zuschuss für die Schwimmbadkarte wurde entsprechend der Nutzung im Jahr 2016 berücksichtigt. Kosten für einen Einzelantrag auf Vereinsförderung sowie die Ersatzbeschaffung defekter Tische in der Goldberghalle wurden eingestellt. Ansonsten wurden im Einzelplan 5 die Ansätze auf Grundlage der Vorjahresergebnisse geplant.

Einzelplan 6

Für die Erstellung von Bebauungsplänen wurden entsprechende Mittel eingeplant.

Der Winterdienst wurde nach den Erfahrungen der Vorjahre geplant. Hierbei kann es in den einzelnen Jahren immer wieder zu Veränderungen kommen je nach Witterungslage. Der Aufwand für den Betriebsaufwand und das Streumaterial lag in den vergangenen Jahren zwischen 106.000 € und 199.000 € im jeweiligen Winter.

Einzelplan 7

Im Unterabschnitt Ruheberg ist ein Betrag in Höhe von 150.000 € als Prozesskostenrisiko eingeplant. Eine Entscheidung des Finanzamtes Freiburg im Widerspruchsverfahren steht noch aus.

Die Aufwendungen für die Klosterscheune wurden nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre angepasst.

Das nun eröffnete Bürgerhaus Hofgrund wird in einem eigenen Unterabschnitt geführt.

Der Bauhof gleicht sich wie in den Vorjahren vollständig aus.

Wie bisher wird das Landschaftspflegegeld vom Landkreis und den Gemeinde innerhalb des Fördergebietes gemeinsam finanziert.

Einzelplan 8

Die Ansätze für Forstwirtschaftliche Unternehmen entsprechen den Ansätzen des Bewirtschaftungsplanes des Forstamtes. Der voraussichtliche Überschuss beläuft sich auf 157.000 €.

Im Unterabschnitt 8610 (Lifte Stollenbach) sind Kosten für den Austausch des Heizkessels eingestellt.

Einzelplan 9

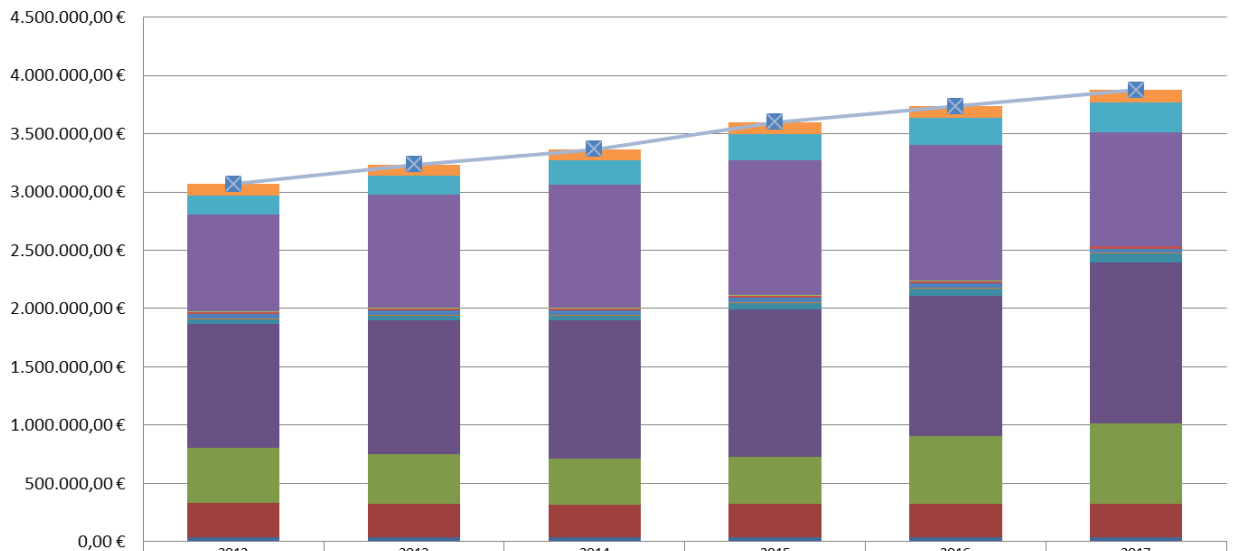
Im Herbst 2016 wurde der Haushaltserlass des Landes bekannt gegeben. Hierin sind die voraussichtlichen Zahlungen nach dem Finanzausgleich enthalten.

Die Zuführung an den Vermögenshaushalt entspricht der gesetzlichen Mindestzuführung.

Zum Ausgleich des Haushalts erfolgt eine globale Minderausgabe der Ausgabenansätze nach § 22 Abs. 4 GemHVO bei den Personalausgaben (Ausgabengruppe 4), sächlichem Verwaltungs- und Betriebsaufwand (Ausgabengruppe 5/6), Zuweisungen und Zuschüsse (Ausgabengruppe 7) und sonstige Finanzausgaben (Ausgabengruppe 8).

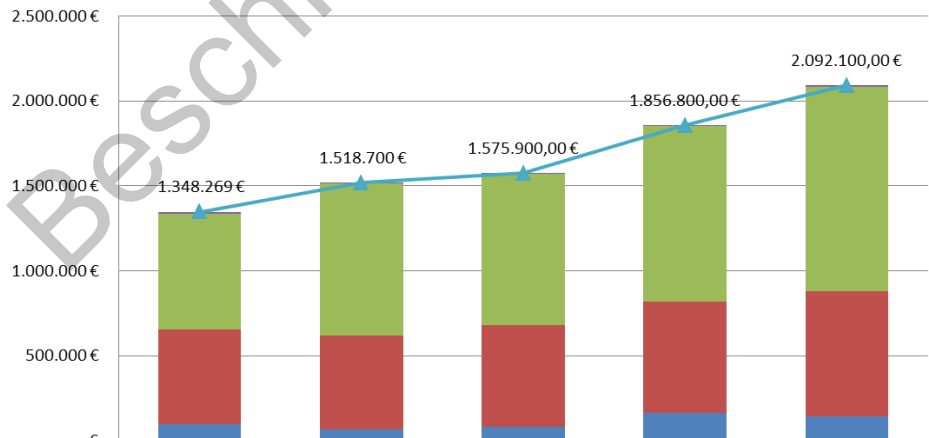
Sollten die als Prozesskostenrisiko eingeplanten Mittel nicht benötigt werden, so werden diese anstelle der Globalen Minderausgabe und für die Zuführung zum Vermögenshaushalt eingesetzt.

Entwicklung der Steuereinnahmen und Zuweisungen



	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Familienleistungsausgleich	94.968,00 €	95.260,00 €	99.200,00 €	101.800,00 €	98.900,00 €	109.100,00 €
Investitionszuschüsse	167.993,70 €	162.676,50 €	208.800,00 €	228.100,00 €	234.900,00 €	251.800,00 €
Schlüsselzuweisungen	830.564,30 €	972.745,60 €	1.054.000,00 €	1.155.400,00 €	1.163.900,00 €	981.300,00 €
Jagdrecht Eigenjagd	3.347,72 €	3.282,08 €	3.200,00 €	3.200,00 €	3.200,00 €	3.200,00 €
Jagd- u. Fischrecht	20.455,44 €	20.844,44 €	20.600,00 €	20.600,00 €	20.600,00 €	19.000,00 €
Zweitwohnungssteuer	37.537,50 €	35.887,50 €	37.200,00 €	37.200,00 €	37.600,00 €	35.000,00 €
Hundesteuer	7.665,00 €	7.952,00 €	7.200,00 €	7.200,00 €	8.000,00 €	7.200,00 €
Gemeindeanteil an Umsatzsteuer	36.601,53 €	37.510,64 €	38.800,00 €	50.900,00 €	58.800,00 €	73.600,00 €
Gemeindeanteil an Einkommensst.	1.059.870,74 €	1.147.687,02 €	1.188.700,00 €	1.265.000,00 €	1.203.500,00 €	1.380.000,00 €
Gewerbesteuer	477.496,94 €	431.825,73 €	391.000,00 €	406.500,00 €	584.900,00 €	694.443,00 €
Grundsteuer B	292.819,03 €	283.681,50 €	283.000,00 €	285.300,00 €	285.300,00 €	285.300,00 €
Grundsteuer A	37.638,27 €	36.648,82 €	36.500,00 €	36.700,00 €	36.700,00 €	36.700,00 €
Summe	3.066.958,17 €	3.236.001,83 €	3.368.200,00 €	3.597.900,00 €	3.736.300,00 €	3.876.643,00 €

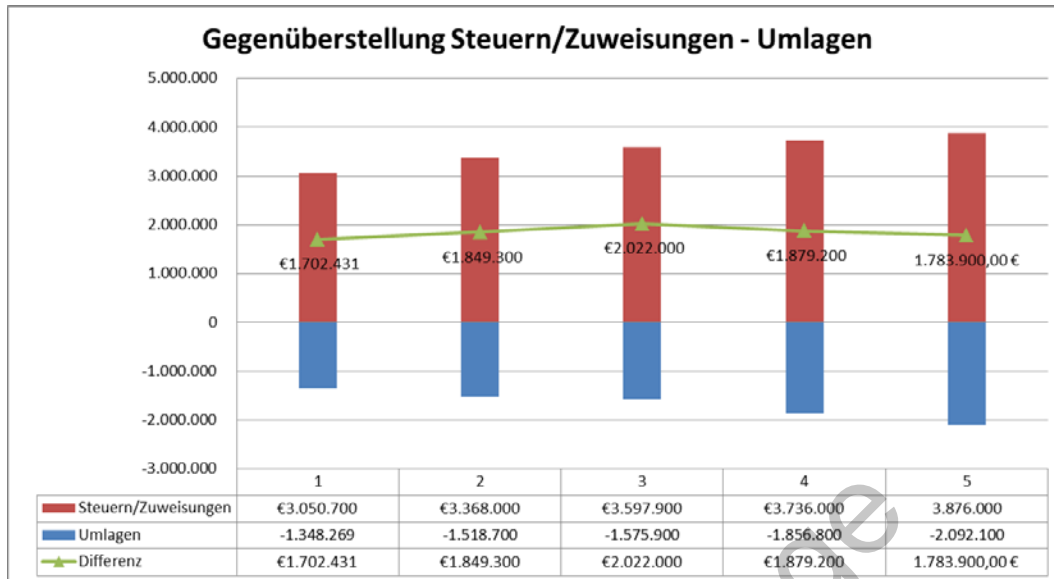
Umlagenentwicklung



	2013	2014	2015	2016	2017
Umlage GVV Dreisantal	13.898 €	3.500 €	3.500,00 €	3.500,00 €	10.000,00 €
Kreisumlage	680.174 €	896.100 €	895.000,00 €	1.037.500,00 €	1.200.800,00 €
FAG-Umlage	557.637 €	555.000 €	594.900,00 €	651.400,00 €	740.300,00 €
Gewerbesteuerumlage	96.560 €	64.100 €	82.500,00 €	164.400,00 €	141.000,00 €
Summe:	1.348.269 €	1.518.700 €	1.575.900,00 €	1.856.800,00 €	2.092.100,00 €

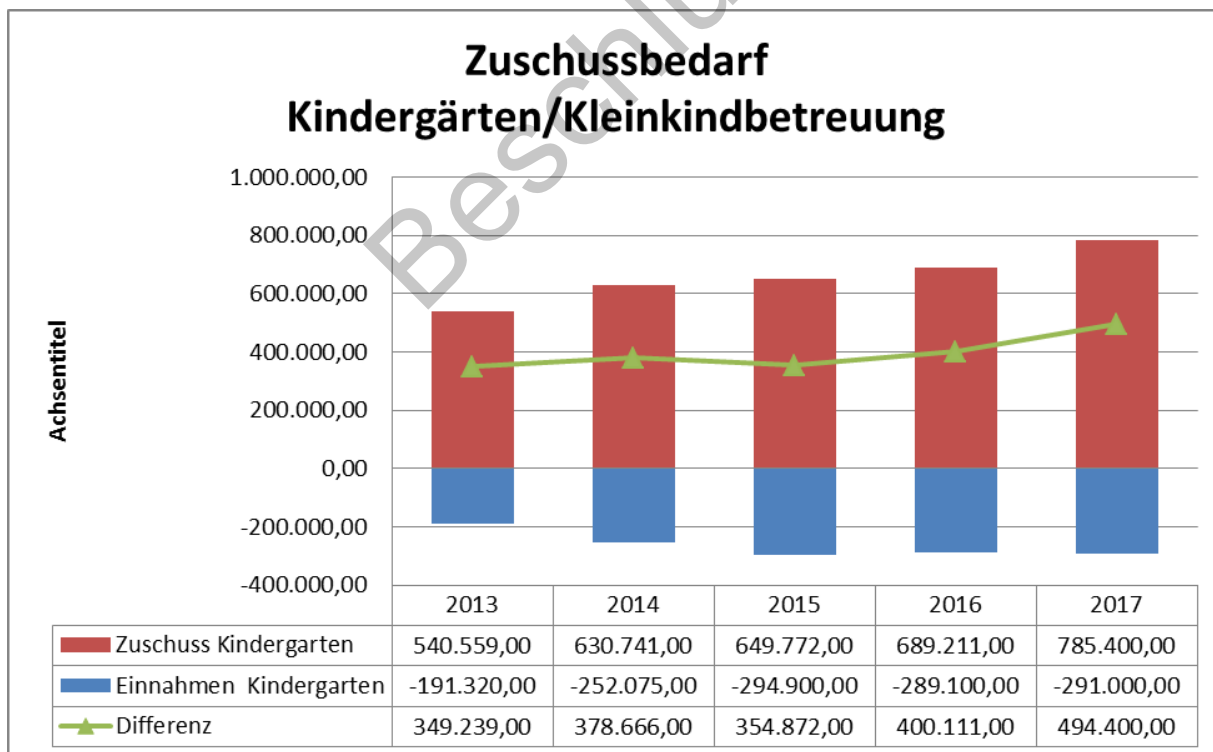
Die Kreisumlage bemisst sich wie die Schlüsselzuweisungen nach der Steuerkraft der Gemeinde. Ein Punkt Kreisumlage entspricht ca. 25.000 €. Der Umlagesatz der Kreisumlage liegt bei 35,85%

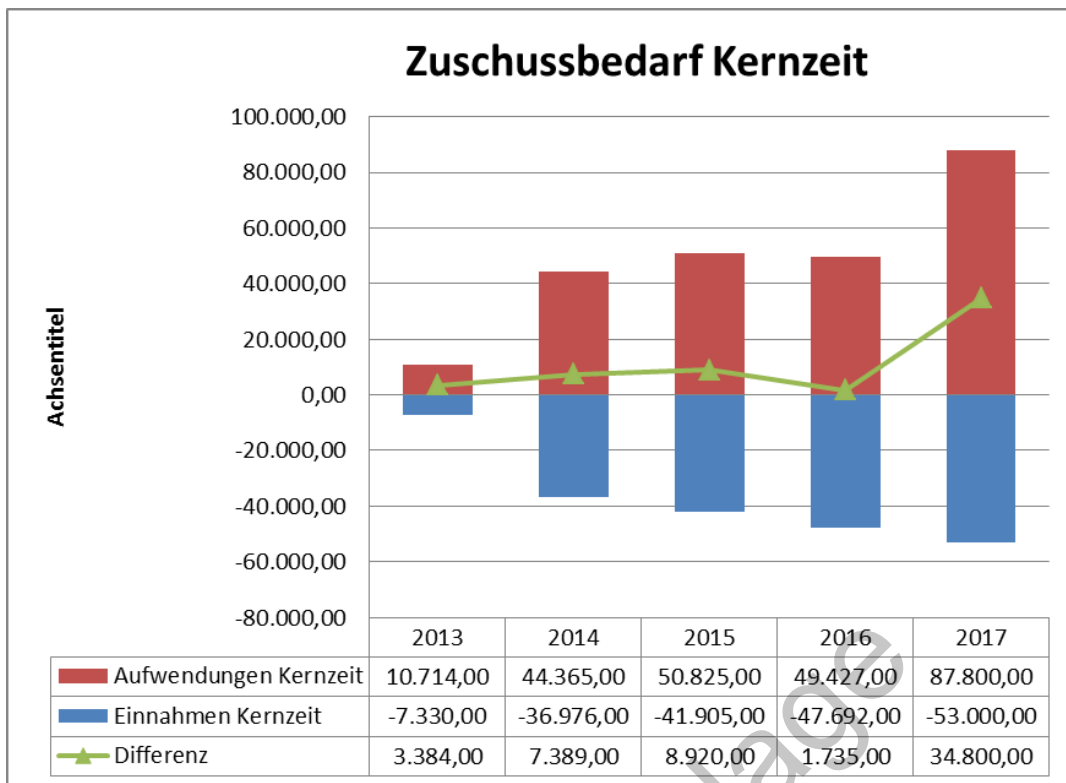
Die Gegenüberstellung der Steuern und Zuweisungen sowie der zu zahlenden Umlagen im Einzelplan 9 zeigt, dass im Saldo die Einnahmen stetigen Schwankungen unterworfen sind.



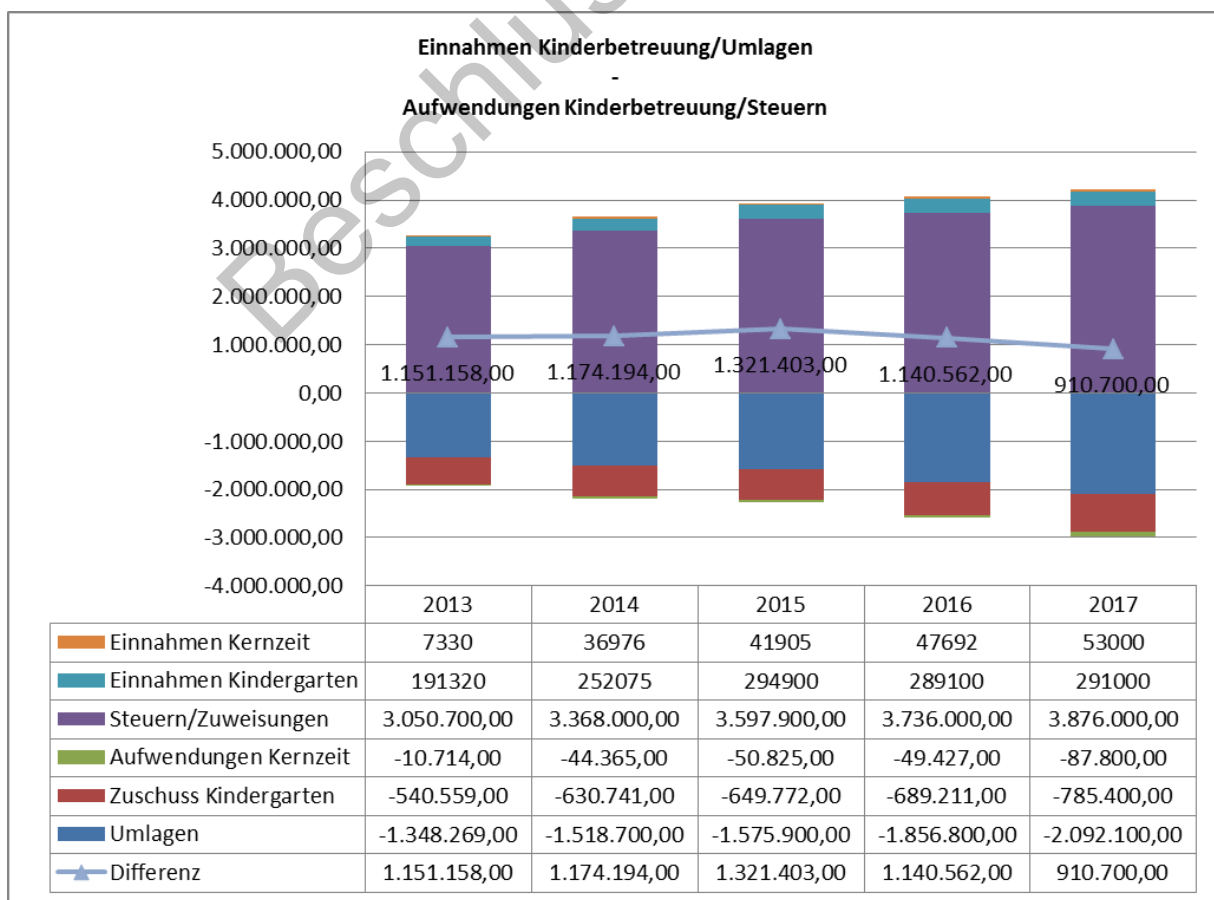
Entwicklung des Zuschussbedarfs in der Kinderbetreuung

Der Zuschussbedarf in Kindergärten und Kleinkindbetreuung erhöhte sich in den Jahren 2013 bis 2017 um 145.161 € auf 494.400 €.

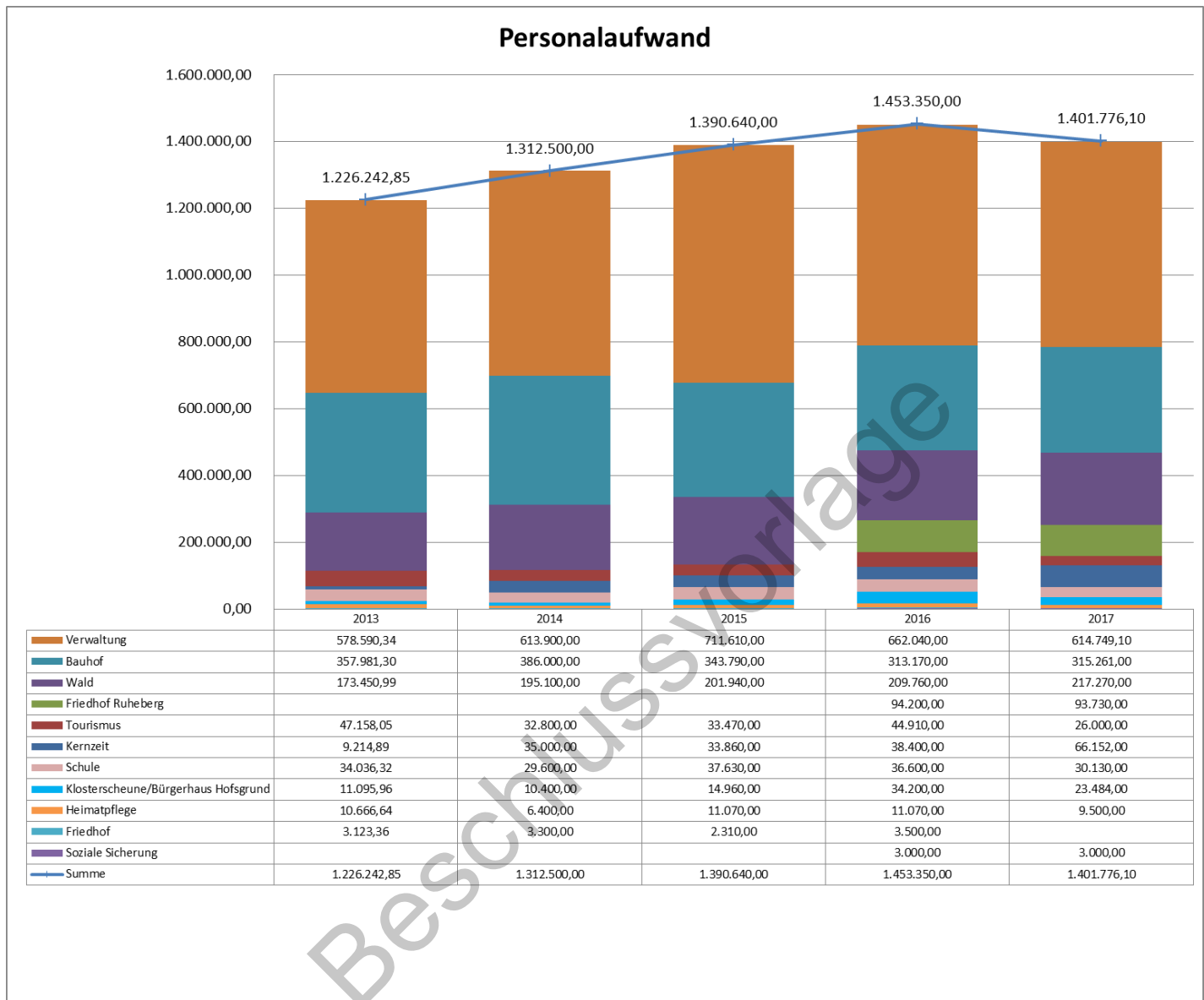




Die längerfristige Entwicklung zeigt, dass im Vergleich zu 2013 ca. 250.000 € weniger Haushaltsmittel allein aus Steuern/Zuweisungen und Umlagen sowie Einnahmen und Ausgaben im Bereich der Kinderbetreuung im Verwaltungshaushalt zur Verfügung stehen. Hier nicht berücksichtigt sind die Investitionen, die im Bereich Kinderbetreuung im Vermögenshaushalt getätigt wurden.



2.2. PERSONALAUFWAND



Bei der Berechnung der Personalkosten 2017 wurden u.a. folgende Faktoren planerisch berücksichtigt:

- Dienstalterssteigerungen
- Beförderungen
- Tarifliche Anpassungen
- Umlage an den Kommunalen Versorgungsverband.

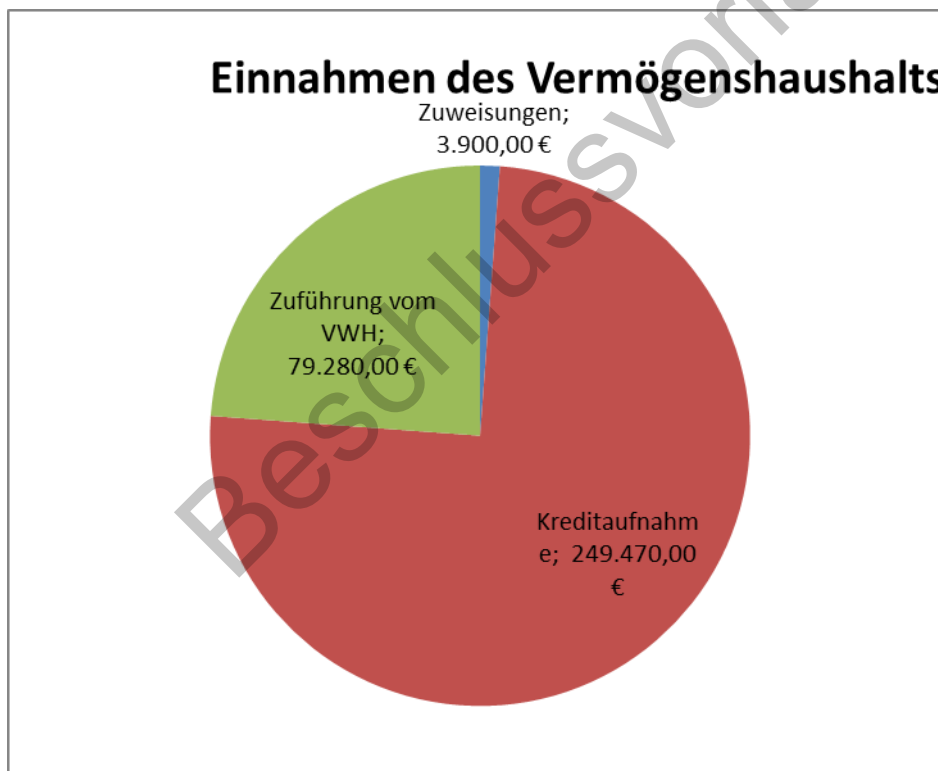
Desweiteren erfolgt neben der monetären Bezahlung der Gemeindemitarbeiter eine Bezahlung an Bedienstete der Gemeinde nach Vorliegen der Voraussetzungen und auf Antrag als Sachleistung in Form von Holz in Selbstwerbung.

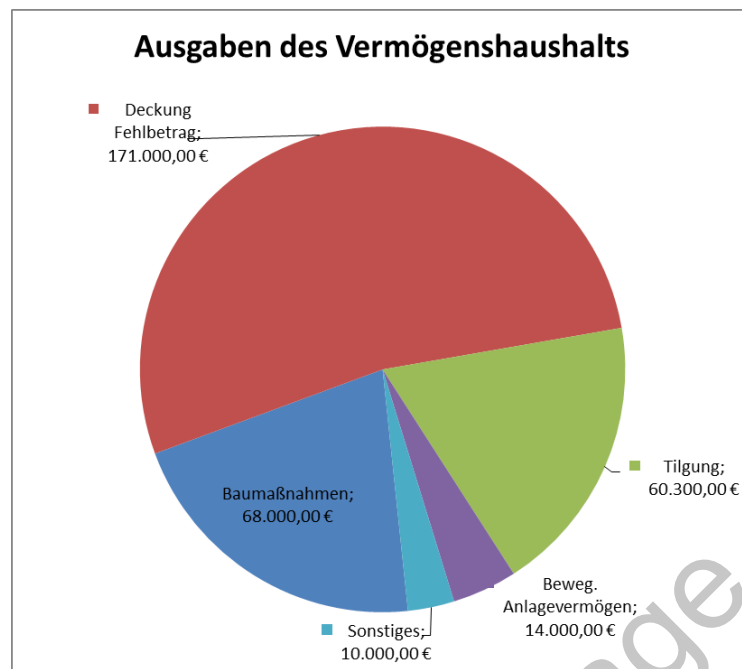
2.3. VERMÖGENSHAUSHALT

2.3.1. Übersicht

Im Vermögenshaushalt wurden Ansätze für größere und notwendige Investitionen eingeplant:

- Anschaffungen und Wegeneubau im Friedhof Ruheberg
- Waldwegeneubau
- Anschaffungen beim Bauhof
- Konzeptionierung im Bereich Besucherlenkung Stollenbach
- Anschaffungen Goldberghalle und Kernzeitbetreuung
- Konzeptionierung der Straßenbeleuchtungsumstellung
- Grundstückserwerb
- Darlehensaufnahme





2.3.2. Ausgleich des Vermögenshaushaltes

Für den Ausgleich des Vermögenshaushaltes ist in der vorliegenden Planung eine Darlehensaufnahmen von 249.470 € vorgesehen.

Die Mindestrücklage gemäß § 20 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) kann nach der derzeitigen Planansätzen eingehalten werden. Demnach müssen in der Regel mind. 2 v.H. der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre an Rücklagen vorhanden sein.

Für die Haushaltsplanung 2017 könnte nach dem derzeitigen Planungsstand der Rücklage keine Mittel entnommen werden.

Ausgaben des Verwaltungshaushaltes:

2014	7.540.491,00 €
2015	7.523.355,00 €
2016	7.103.657,00 €

Summe: 22.167.503,00 €

Jahresdurchschnitt: 7.389.167,00 €

davon 2% = Mindestrücklage 147.753.34 €

Rücklagenbestand zum 31.12.2016 147.490,42 €

Voraussichtliche Entnahme 2017 0,00 €

Mögliche Entnahme nach Abzug der Mindestrücklage 0,00 €

Stellenplan für das Haushaltsjahr 2017

Teil A: Beamte

Laufbahngruppe und Amtsbezeichnung	Besoldungs- gruppe	Zahl der Stellen					Nachrichtlich	
		Insgesamt	darunter				Zahl der tatsächl. besetzten Stellen am 30.06.2016	Vermerke, Erläuterungen (z. B. Aufwandsentschädigung)
			mit Zulage	Sonder- schlüssel	Leer- stellen	Stellen 2017		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
I. Gemeindeverwaltung - ohne Sondervermögen mit Sonderrechnung -								
Bürgermeister	A15	1				1	1	Ortsvorsteher s. Teil D
Gehobener Dienst	A13	1				1	1	
Gehobener Dienst	A 12	2				2	2	
Gehobener Dienst	A 11							
Insgesamt		4	0	0	0	4	4	0

Teil B: Beschäftigte

	Entgeltgruppe bzw. Sondertarif							
	9	4				4	4	
	8	3				3	3	
	6	11				11	11	
	4	1				1	1	
	2	1				1	1	
	Geringf. Besch.	20				20	19	
Insgesamt (B)		40	0	0	0	40	39	0
Beschäftigte insgesamt (A+ B)		44	0	0	0	44	43	0

Teil C: - nachrichtlich - Aufteilung der Stellen nach der Gliederung des Haushaltsplans

I. Beamte

Abschnitt UAbschnitt	Gliederungsplan	Bürgermeister, Beigeordnete	Höherer Dienst		gehobener Dienst			mittlerer Dienst		Vermerke, Erläuterungen (z. B. Aufwandsentschädigung)
			A 16	A 15	A 13	A 12		A11		
0000	Gemeindeorgane	A 15								
0200	Hauptverwaltung				1					
0300	Rechnungsamt					1				
7700/8550	Bauhof/Wald					1				

II. Beschäftigte

Abschnitt UAbschnitt	Gliederungsplan	Einteilung der Kopfspalte nach den Entgeltgruppen bzw. Sondertarif								Geringf. Beschäf.	
		10	9	8		6	4	2			
0200	Hauptverwaltung		1;2*	1*					1*	3	* = TZ TVÖD
0300	Rechnungsamt			2*							* = TZ TVÖD
1100	Einwohnermeldeamt		1								
2110	Grund-, Hauptschule								1*	1	* = TZ TVÖD
2910	Kernzeitbetreuung									10	* = TZ TVÖD
3400	Heimspflege									4	
7510	Friedhof Ruheberg					1				1	
7670	Dorfgemeinschaftsh.					1*				1	
7700	Bauhof					5					
7900	Kurverwaltung									4	* = TZ TVÖD
8550	Wald					3					
Eigenbetrieb	Wasserversorgung					1					
Insgesamt			4	3		11	1	1		24	

Teil D: - nachrichtlich - Ehrenbeamte, Beschäftigte in der Probe- oder Ausbildungszeit

I. Ehrenbeamte

Bezeichnung	Aufwandsentschädigung	Zahl	Vorgesehen im Jahr 2017	Beschäftigt am 30. Juni 2016	Erläuterungen
Ortsvorsteher	Ja	3	3	3	
Insgesamt		3	3	3	0

II. Beamte zur Anstellung

Bezeichnung	Besoldungsgruppe	Zahl	Zahl der Stellen 2017	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30. Juni 2016	Erläuterungen
Assistenten z.A.					
Inspektoren z.A.					
Insgesamt		0	0	0	0

III. Nachwuchskräfte und informatorisch Beschäftigte

Bezeichnung	Art der Vergütung	Zahl	Vorgesehen im Jahr 2017	Beschäftigt am 30. Juni 2016	Erläuterungen
Inspektoranwärter	Anwärterbezüge				
Assistentenanwärter	Anwärterbezüge				
Lehrlinge	Ausbildungsvergütung	1	1		
Insgesamt		1	1		0

Kommunaler Finanzausgleich

2017

1. Ermittlung der Berechnungsgrundlagen				Anrechnungssätze	Hebesätze	Anrechnungsbeträge	
1.	Steuerkraftmeßzahl (§ 6 FAG)						2.144.019
	Grundsteuer A	2015	35.890	195%	380%	18.417	
	Grundsteuer B	2015	292.523	185%	350%	154.619	
	Gewerbesteuer	2015	885.849	290%	360%	713.600	
	Gewerbesteuer-Umlage	2015	885.849	69%	360%	169.787	
	Einkommensteueranteil	2015	5.563.191.282	0,00023		1.279.533	
	Familienlastenausgleich (§ 29 a FAG)	2015	443.597.725	0,00023		102.027	
	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	2015	57.013	80%	100%	45.610	
2.	Steuerkraftsumme (§ 38 FAG)	2015					3.349.332
	Steuerkraftmeßzahl	2015	2.144.019				
	Schlüsselzuweisung n.d. mangelnden Steuerkraft	2015	1.122.684				
	Mehrzuweisung	2015	82.629				
3.	Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG)						3.283
	Steuerkraftsumme nach § 38 Abs. 1 FAG			3.349.322			
	Einwohner zum 30.06. des Vorjahres			2.855			
	Steuerkraftsumme je Einwohner			1.173,00			
	Steuerkraftsumme Landesdurchschnitt			1415			
	Steuerkraft von Oberried in v.H. des Landesdurchschn.			82,91%			
	Erhöhung gem. § 4 Abs. 2 FAG			1,15			
4.	Finanzausgleichsumlagesatz (§ 1a Abs. 2 FAG)						22,100
	Steuerkraftquote						
	Steuerkraftmeßzahl : Bedarfmeßzahl x 100		2.144.019 :	3.545.910	=	60,46	
	Umlagesatzberechnung						
	Steuerkraftquote über Sockelgarantie		0	-	0	=	0
	Erhöhungsbetrag		0	x	0,060	=	0,000
	FAG-Umlagesatz		0,000	+	22,10	=	22,100
	Steigerungssatz						
5.	Bedarfsmeßzahl für § 1 a Abs. 4 und § 5 FAG						3.545.910
	Einwohnerzahl lt. statistischem Landesamt am		30.06.2016	2.855			
	Kopfbetrag			1.242,00			
6.	Schlüsselzahl (§ 5 FAG)						1.401.891
	Bedarfsmeßzahl (§ 7 FAG) - Steuerkraftmeßzahl (§ 6 FAG)		3.545.910	-	2.144.019		
7.	Sockelgarantie (§ 5 Abs. 3 FAG)						0
	60 % der Bedarfsmeßzahl (§ 7 FAG)		2.127.546				
	Steuerkraftmeßzahl (§ 6 FAG)		2.144.019				
8.	Schullastenausgleich						0
	Sachkostenbeiträge für Hauptschüler						
9.	Kindergartenförderung (§ 29 b FAG)						117.753
	Jahreszuweisung nach Zahl der betreuten Kinder						
	gew. Kinder x Zuweisung je Kind		48,2 x	2.443,00			
	Basisdaten Gemeinde						
	Kinder in Tageseinrichtungen bei einer Betreuungszeit von						
	bis zu 5 Stunden (=15-29 Stunden pro Woche)		0 x	0,4		0,0	
	mehr als 5 bis 7 Stunden		57 x	0,6		34,2	
	mehr als 7 Stunden (> 44 Stunden pro Woche)		14 x	1		14,0	
	gewichtete Kinderzahl					48,2	
10.	Kleinkindbetreuung (§29 c FAG)						173.367
	Jahreszuweisung nach Zahl der betreuten Kinder						
	gew. Kinder x Zuweisung je Kind		13,5 x	12.842,00			
	Basisdaten Gemeinde						
	Kinder in Tageseinrichtungen bei einer Betreuungszeit von						
	bis zu 5 Stunden (=15-29 Stunden pro Woche)		1 x	0,5		0,5	
	mehr als 5 bis 7 Stunden		10 x	0,7		7,0	
	mehr als 7 Stunden (> 44 Stunden pro Woche)		6 x	1		6,0	
	gewichtete Kinderzahl					13,5	

2. Berechnung der Leistungen									
1.	Schlüsselzuweisungen								
	Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG)		3.271	x	77,00	=	19000041100	Investitionspauschale	€ 251.867,00
	Nach mangelnder Steuerkraft (§ 5 Abs. 2 FAG)		1.401.891	x	70,00%	=	19000041000	Schlüsselzuweisungen	€ 981.323,70
	Mehrzuweisung (Sockelgarantie)		0	x	30%	=	19000041000	Schlüsselzuweisungen	€ -
2.	Zuweisungen im Schullastenausgleich								
	Sachkostenbeitrag nach § 2 Nr. 1 der Schullasten-VO		0	x	960,00	=			€ -
3.	Zuweisungen im Fremdenverkehrslastenausgleich								
			123.730	x	0,17	=	17900171000	Fremdenverkehrsbeitrag	€ 21.034,10
4.	Zuweisungen im Verkehrslastenausgleich								
	Pauschale Zuweisungen an Gemeinden (§ 27 Abs. 1 FAG)		6.632	x	8,4	=	16300171000	Zuweisungen vom Land	€ 55.708,80
	Gemeindeverbindungsstraße		32.495	x	2,500	=	16300171000	Zuweisungen Gemeinde,	€ 81.237,50
5.	Familienlastenausgleich (§ 29a FAG)								
	Gemeindenanteil des Landes Baden-Würt. voraussichtlich		474.500.000	x	0,00023	=	19000091000	Leistungen nach dem	€ 109.135,00
6.	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer								
	Gemeindenanteil des Landes Baden-Würt. voraussichtlich		838.000.000	x	0,0000879	=	19000012000	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	€ 73.660,20
7.	Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer								
	Gemeindenanteil des Landes Baden-Würt. voraussichtlich		6.000.000.000	x	0,00023	=	19000010000	Gemeindeanteil an	€ 1.380.000,00
8.	Grundbuchamt								
	Erstattung je Einwohner	2855 x	0,00	=					€ -
9.	Kindergartenförderung (§ 29 b FAG)								
							14640171000	Kindergartenlastenausgleich	€ 117.752,60
10.	Kleinkindbetreuung (§29 c FAG)								
							14640171000	Kindergartenlastenausgleich	€ 173.367,00
11.	Realsteuern und Hundesteuer								
	Gewerbesteuer				360 v.H.		19000003000	Gewerbesteuer	€ 694.443,00
	Grundsteuer A	9.040			380 v.H.		19000000100	Grundsteuer A	€ 36.700,00
	Grundsteuer B	90.422			350 v.H.		19000001000	Grundsteuer B	€ 285.300,00
	Hundesteuer						19000022000	Hundesteuer	€ 7.200,00
Summe der Leistungen									€ 4.268.728,90
3. Berechnung der Umlagen									
1.	Finanzausgleichsumlage								
	Steuerkraftsumme x Finanzausgleichumlagesatz	3.349.332 x	22,100	=			19000831000	FAG-Umlage	€ 740.202,37
2.	Gewerbesteuerumlage								
	Gewerbesteuer-Istaufkommen (HH-Jahr) x Hebesatz : Umlagesatz	694.443 x	340%	:	69%	=	19000810000	Gewerbesteuerumlage	€ 140.931,08
3.	Kreisumlage (1 Punkt Umlage = 33.495 €)								
	Steuerkraftsumme HH - Jahr x Umlagesatz	3.349.332 x	35,85%	=			19000832000	Kreisumlage	€ 1.200.800,00
Summe der Umlagen									€ 2.081.933,45
Leistungen \. Umlagen									€ 2.186.795,45

Gesamtplan 2017

Version 007

**1. Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
Verwaltungshaushalt**

Einzelplan		Haushaltsansatz					Rechnungsergebnis	
Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	Verpl.-Erm.	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		2017 TEUR	2017 TEUR	2017 TEUR	2016 TEUR	2016 TEUR	2015 TEUR	2015 TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
0	Allgemeine Verwaltung	124	764	0	113	718	65	985
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	43	227	0	41	212	49	182
2	Schulen	57	317	0	50	303	45	338
3	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	19	64	0	19	67	25	64
4	Soziale Sicherung	405	880	0	360	715	321	874
5	Gesundheit, Sport, Erholung	36	156	0	36	172	41	209
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	183	470	0	230	572	230	550
7	Öffentliche Einrichtungen Wirtschaftsförderung	983	1.301	0	946	1.324	845	1.268
8	Wirtsch. Unternehmen, Allg. Grund- u. Sonderverm.	766	610	0	769	631	832	774
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	4.489	2.315	0	4.447	2.297	5.072	2.280
0-9	Summe Verwaltungshaushalt	7.104	7.104	0	7.011	7.011	7.523	7.523

Gesamtplan 2017

Version 007

1. Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
Vermögenshaushalt

Einzelplan		Haushaltsansatz					Rechnungsergebnis	
Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	Verpfl.-Erm.	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		2017 TEUR	2017 TEUR	2017 TEUR	2016 TEUR	2016 TEUR	2015 TEUR	2015 TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
0	Allgemeine Verwaltung	0	1	0	0	289	0	613
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	0	0	0	0	12	0	9
2	Schulen	0	3	0	0	1	0	2
4	Soziale Sicherung	0	0	0	340	818	0	31
5	Gesundheit, Sport, Erholung	0	2	0	0	1	0	1
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	0	4	0	0	12	0	50
7	Öffentliche Einrichtungen Wirtschaftsförderung	4	24	0	36	67	0	51
8	Wirtsch. Unternehmen, Allg. Grund- u. Sonderverm.	0	68	0	104	175	0	65
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	329	231	0	967	72	857	54
0-9	Summe Vermögenshaushalt	333	333	0	1.447	1.447	857	857
	Summe Gesamthaushalt	7.436	7.436	0	8.458	8.458	8.380	8.380

Finanzkreis 1000

**Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage
im Haushaltsjahr 2017**

Aufgestellt auf Grund des Haushaltsplans

am 17.01.2017

Bearbeiter Gudrun Leimroth

Telefon 07661-9305-22

E-Mail-Adresse gudrun.leimroth@oberried.de

Aktenzeichen

A Angaben zur Struktur

01. Einwohnerzahl nach den Unterlagen für den komm. Finanzausgleich

01.01 im Vorjahr, am 30. Juni 2016 2.855

01.02 5 Jahre zuvor, am 30. Juni 2012 2.812

01.03 Veränderungen in v.H. (+/-) 1,53

02. Interkommunale Zusammenarbeit

02.01.02 (X) Mitglied des Gemeindeverwaltungsverbandes
Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal

02.02 (X) Mitglied der Zweckverbände
Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht

02.03 (X) Gesellschafte der GEO gGmbH
Grundstücks- und Entwicklungs GmbH

Haushaltsübersicht 2017

Version 7

B Kennziffern

		Vergleichsdaten		
		HJ	VJ	RE/VVJ
		Euro/Einwohner		
03.	Haushalt			
03.01	Haushaltsvolumen	2.604,66	2.946,91	2.984,44
03.01.01	davon VwH (8)	2.488,15	2.442,79	2.679,26
03.01.02	davon VmH (9)	116,51	504,12	305,19
03.01.03	Investitionsausgaben (22.1.3)	35,46	479,10	286,11
04.	Steuerkraft			
04.01	Steuerkraftmesszahl	0,00	628,72	611,94
04.02	Steuerkraftsumme	0,00	1.026,98	958,57
05.	Investitionsrate			
05.01	Netto-Investitionsrate (11.3)	6,65	68,29	127,58
05.02	Anteil 5.1 an 3.1.1 in v.H.	0,27	2,80	4,76
05.03	Anteil 5.1 an 3.1.3 in v.H.	18,75	14,25	44,59
06.	Schuldenstand -nur Kredite-			
06.01	Beginn des Jahres Kameralhaushalt (16.1)	334,39	349,81	850,01
06.02	Beginn des Jahres Sondervermögen u.a. (25.1)	0,00	0,00	0,00
06.03	Beginn des Jahres (6.1 + 6.2)	334,39	349,81	850,01
06.04	Ende des Jahres Kameralhaushalt (16.2)	313,31	332,64	813,04
06.05	Ende des Jahres Sondervermögen u.a. (25.2)	0,00	0,00	0,00
06.06	Ende des Jahres (6.4 + 6.5)	313,31	332,64	813,04
07.	Finanzierungssaldo nach der Finanzierungsübersicht	6,33-	233,08-	48,23-

C Haushaltsstruktur

		Vergleichsdaten		
		HJ	VJ	RE/VVJ
		in 1.000 Euro		
08.	Verwaltungshaushalt (VwH)	7.104	7.011	7.523
08.01	davon entfallen auf			
08.01.01	Personalausgaben	1.395	1.368	1.504
08.01.02	Sächl. Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	2.729	2.794	3.192
08.01.03	Darunter:			
08.01.03.01	Erstattungen (670-678)	54	66	78
08.01.03.02	Innere Verrechnungen (679)	538	564	625
08.01.03.03	Kalkulatorische Kosten (68)	765	762	1.198
08.01.04	Zinsausgaben	19	12	21
08.01.05	Finanzumlagen (14.2.1 bis 14.2.4)	2.082	1.853	1.631
08.02	davon sind gedeckt durch			
08.02.01	Steuern und Anteile an Gemeinschaftssteuern	2.534	2.346	2.516
08.02.02	Allgemeine Finanzzuweisungen und allgemeine Umlagen (14.1.9 + 14.1.10)	1.342	1.523	1.554
08.02.03	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	2.380	2.298	2.172
09.	Vermögenshaushalt (VmH)	333	1.447	857
09.01	davon entfallen auf			
09.01.01	Investitionsausgaben	101	1.375	803
09.01.02	Tilgungsausgaben (16.4.1)	60	30	54
09.01.03	Zuführung zu Rücklagen und Deckung von Fehlbeträgen	171	42	0
09.02	davon sind gedeckt durch			
09.02.01	Zuführung vom VwH	79	226	412
09.02.02	Rücklagen	0	0	0
09.02.03	Kredite	249	741	189
10.	Summe von VwH und VmH	7.436	8.458	8.380
10.01	davon ab			
10.01.01	Zuführung an/vom VmH	79	226	412
10.01.02	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
10.01.03	Deckung von Fehlbeträgen	171	42	0
10.01.04	Tilgungsausgaben (16.4.1)	60	30	54
10.02	bereinigtes Haushaltsvolumen	7.126	8.160	7.915
11.01	Zuführung an VmH	79	226	412
11.02	minus (97*1) ordentliche Tilgungsausgaben und (990) Kreditbeschaffungskosten	60	30	54
11.03	Netto-Investitionsrate	19	196	358
12.	Vorgetragene Fehlbeträge	0	0	0
12.01	aus Vorjahren	171	42	0
12.02	des HJ (nur bei RE)	171	42	0
13.	Verpflichtungsermächtigungen	0	0	0

D Steuern und Finanzausgleich

		Vergleichsdaten		
		HJ	VJ	RE/VVJ
		in 1.000 Euro		
14.01	Einnahmen			
14.01.01	Grundsteuer A (000)	37	37	36
14.01.02	Grundsteuer B (001)	285	285	292
14.01.03	Gewerbsteuer (003)	694	585	810
14.01.04	Andere Steuern und (02/03) steuerähnliche Einnahmen	64	69	64
14.01.05	Summe eigene Steuern (14.1.1 - 14.1.4)	1.081	976	1.202
14.01.06	Anteil an der Einkommensteuer (010)	1.380	1.311	1.257
14.01.07	Anteil an der Umsatzsteuer (012)	74	59	57
14.01.08	Summe Anteile an Gemeinschaftssteuern (14.1.6 + 14.1.7)	1.454	1.370	1.314
14.01.09	Allgemeine Finanzausgleichsumlagen (04 - 06, 091)	1.342	1.523	1.554
14.01.10	Allgemeine Umlagen (07)	0	0	0
14.01.11	Summe Einnahmen (14.1.5 + 14.1.8 + 14.1.9 + 14.1.10)	3.877	3.869	4.070
14.02	Ausgaben			
14.02.01	Gewerbsteuerumlage (810)	141	164	148
14.02.02	Finanzausgleichsumlagen (831)	740	651	595
14.02.03	Kreisumlage (832)	1.201	1.038	888
14.02.04	LWV-Umlage (832)	0	0	0
14.02.05	Summe Ausgaben (14.2.1 + 14.2.2 + 14.2.3 + 14.2.4)	2.082	1.853	1.631
14.03	Bereinigte Steuereinnahmen (14.1.11 - 14.2.5)	1.795	2.015	2.439

E Hebesätze/ Umlagesätze

		Vergleichsdaten		
		HJ	VJ	VVJ
15.01	Grundsteuer A in v.H.	380,00	380,00	380,00
15.02	Grundsteuer B in v.H.	350,00	350,00	350,00
15.03	Gewerbsteuer in v.H.	360,00	360,00	360,00
15.04	Kreisumlage in v.H.	35,85	35,21	33,25

Haushaltsübersicht 2017 Version 7

F Schulden

		Vergleichsdaten		
		HJ	VJ	RE/VVJ
		in 1.000 Euro		
16.	Stand der Kredite			
16.01	Beginn des Jahres (ohne HER)	955	1.004	2.387
16.02	Ende des Jahres	895	955	2.283
16.03.01	Von Nummer 16.02 in den drei folgenden Jahren fällig	0	0	0
16.03.02	davon mit rechtsverbindlichen Prolongationszusagen	0	0	0
16.04.01	Tilgungsausgaben	60	30	54
16.04.02	davon ordentliche Tilgung	60	30	54
16.04.03	davon außerordentliche Tilgung	0	0	0
16.04.04	Zinsausgaben	19	12	21
16.04.05	Summe (16.4.1 + 16.4.4)	80	42	74
17.	Stand der inneren Darlehen			
17.01	Beginn des Jahres	0	0	0
17.02	Ende des Jahres	0	0	0
18.	Verpflichtungen aus kreditähnli. Rechtsgeschäften	0	0	0
	Stand Beginn des Jahres			

G Rücklagen

		Vergleichsdaten		
		HJ	VJ	RE/VVJ
		in 1.000 Euro		
19.	Stand der allgemeinen Rücklage	0	0	0
19.01	Beginn des Jahres	147	147	587
19.02	Ende des Jahres	147	147	147
19.03	Mindestbestand nach § 20 Abs. 2 Satz 2 GemHVO	147	134	142
20.	Stand der Sonderrücklagen	0	0	0
20.01	Beginn des Jahres	0	0	0
20.02	Ende des Jahres	0	0	0

H Wesentliche kostenrechnende Einrichtungen

		Aufwand	Zuschussbedarf			
		HJ	HJ	HJ	VJ	RE/VVJ
		in 1000 Euro	in 1000 Euro	in v.H.		
21.01.01	Klosterscheune Oberried	42	6	15,31	71,31	85,23
21.01.02	Friedhof	67	53	78,75	78,90	89,36
21.01.03	Tourismus	269	95	35,16	40,61	32,01
21.01.04	Lifte Stollenbach	13	9	70,15	185,71-	213,87-
21.01.05	Lifte Hofgrund	3	2-	54,55-	54,55-	53,57-
21.01.06	Summe	395	162	40,92	49,77	61,47
21.02.01	Im Aufwand enthaltene Abschreibungen	31	0	0,00	0,00	0,00
21.02.02	davon erwirtschaftet	18	0	0,00	0,00	0,00

Haushaltsübersicht 2017 Version 7

I Investitionsplanung

(Haushalts- und Finanzplanung, VmH)

		VJ	HJ	Finanzplanungsjahre		
		2016	2017	2018	2019	2020
		in 1000 Euro				
22.01	Ausgaben					
22.01.01	Sachinvestitionen (932-936, 94-96)	1.023	101	6.174	6.268	336
22.01.02	Finanzinvestitionen (92, 930, 98)	352	0	0	0	0
22.01.03	Investitionsausgaben zusammen	1.375	101	6.174	6.268	336
22.01.04	Zuführung an Rücklagen (91)	0	0	0	0	0
22.01.05	Tilgungsausgaben (97)	30	60	60	506	60
22.01.06	Zuführung an VwH und Deckung (90/992) von Fehlbeträgen	42	171	126	0	0
22.01.07	Sonstige Ausgaben (99)	0	0	0	0	0
22.01.08	Summe	1.447	333	6.360	6.774	396
22.02	Deckungsmittel					
22.02.01	Zuführung vom VwH (30)	226	79	150	100	100
22.02.02	Beiträge und desgleichen (35)	0	0	0	0	0
22.02.03	Zuweisungen/ Zuschüsse (36)	480	4	42	0	0
22.02.04	Kredite und Innere Darlehen (37)	741	249	6.168	6.674	296
22.02.05	Sonst. Eigenfinanzierungen im (31-34) Rahmen der Gesamtdeckung	0	0	0	0	0
22.02.06	Summe	1.447	333	6.360	6.774	396
22.03	Netto-Investitionsrate	196	19	90	406-	40
23.	Schwerpunkte der Investitionen im HJ:	0	0	0	0	0
23.01	Erwerb von beweglichem Anlagevermögen Verwaltung	0	0	0	0	0
23.02	Sanierung Rathaus Hofgrund	278	0	0	0	0
23.03	Umbau Rathauptreppe	0	0	6.000	6.000	0
23.04	Sanierung Toilettenanlage Schule Oberried	0	0	0	0	0
23.05	Seniorenwohnungen	0	0	0	0	0
23.06	Multifunktionsgebäude Nordic Center	0	0	0	0	0
23.07	Friedhof - Einrichtung von Grabkammern	0	0	0	0	0
23.08	Bauhoffahrzeug	0	0	0	0	0
23.09	Beschaffung Gemeindewald	0	0	0	0	0
23.10	Waldwegebau	0	0	0	0	0
23.11	Pelletsheizung Finkenacker	0	0	0	0	0
23.12	KindergartenOberried	352	0	0	0	0

Haushaltsübersicht 2017
Version 7

**K Sondervermögen/ Treuhandvermögen
mit Sonderrechnung**

		Vergleichsdaten		
		HJ	VJ	RE/VVJ
		in 1.000 Euro		
24.	Volumen der Wirtschafts/Haushaltspläne	0	0	0
24.01	Erfolgsplan/VwH	0	0	0
24.02	Vermögensplan/VmH	0	0	0
24.03	Summe	0	0	0
25.	Stand der Kredite	0	0	0
25.01	Beginn des Jahres	0	0	0
25.02	Ende des Jahres	0	0	0
26.	Zuführungen an Haushalt aus	0	0	0
26.01	Konzessionsabgabe	0	0	0
26.02	Gewinn	0	0	0
26.03	Eigenkapital	0	0	0
27.	Zuführungen vom Haushalt	0	0	0
27.01	zum Verlustausgleich	0	0	0
27.02	als Kapitaleinlage	0	0	0

L Beteiligung an rechtlich selbständigen Unternehmen

		Vergleichsdaten		
		HJ	VJ	RE/VVJ
		in 1.000 Euro		
28.	Zuführungen an Haushalt aus	0	0	0
28.01	Konzessionsabgabe	0	0	0
28.02	Gewinn	0	0	0
29.	Zuführungen vom Haushalt	0	0	0
29.01	zum Verlustausgleich	0	0	0
29.02	als Kapitaleinlage	0	0	0

 Unterschrift

Verwaltungshaushalt 2017

Version 7

Einzelplan 0

Allgemeine Verwaltung

Unterabschnitt 0000

Gemeindeorgane

0000

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz		Rechnungs- ergebnis	Bew.
Nr.	Bezeichnung	HH- Vermerk	2017 EUR	2016 EUR	2015 EUR	Stelle
1	2	3	4	5	6	7
1.0000	Einnahmen					
110000	Benutzungsgebühren u. Ähnliche Entgelte		0	0	500	010
150000	Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahm		0	0	127	010
165000	Erst. f. Ausg. d. Vwh Komm. Sonderrechng.		14.000	14.000	0	010
169000	Innere Verrechnungen innerhalb des VWH		23.430	23.430	0	010
	Einnahmen Unterabschnitt 0000		37.430	37.430	627	
1.0000	Ausgaben					
400000	Personalausgaben	SN	114.900	168.720	190.742	
520000	Geräte, Ausstattung, Einrichtung	GD	200	200	522	010
562000	Aus- und Fortbildung, Umschulung	GD	1.000	1.000	987	010
572000	Veranstaltungen		2.500	2.500	1.531	010
581000	Repräsentation		6.000	4.000	3.836	010
630000	Ortschaftsrat Hofgrund		3.850	4.000	0	010
631000	Ortschaftsrat St. Wilhelm		2.303	2.000	0	010
632000	Ortschaftsrat Zastler		3.087	4.380	0	010
640000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	GD	6.300	6.300	6.206	010
650000	Bürobedarf	GD	1.000	1.000	221	010
654000	Dienstreisen	GD	2.520	2.520	2.515	010
660000	Verfügungsmittel		1.000	1.000	827	010
661000	Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine		1.200	1.200	1.084	010
662000	Verfügungsmittel Ortschaftsrat		0	0	8.174	010
668000	Vermischte Ausgaben		200	200	54	010
	Ausgaben Unterabschnitt 0000		146.060	199.020	216.699	
	Einnahmen Unterabschnitt 0000		37.430	37.430	627	
	Zuschussbedarf		108.630	161.590	216.072	
	Überschuss		0	0	0	
	Ausgaben Abschnitt 00		146.060	199.020	216.699	
	Einnahmen Abschnitt 00		37.430	37.430	627	
	Zuschussbedarf		108.630	161.590	216.072	
	Überschuss		0	0	0	

Verwaltungshaushalt 2017

Version 7

Einzelplan 0

Allgemeine Verwaltung

Unterabschnitt 0200

Hauptverwaltung

0200

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz		Rechnungs- ergebnis	Bew.
Nr.	Bezeichnung	HH- Vermerk	2017 EUR	2016 EUR	2015 EUR	Stelle
1	2	3	4	5	6	7
1.0200	Einnahmen					
100000	Verwaltungsgebühren		1.500	1.500	596	010
150000	Sonstige Verw.-und Betriebseinnahmen		2.000	2.000	3.832	010
151000	Mitteilungsblatt		200	200	0	010
	Einnahmen Unterabschnitt 0200		3.700	3.700	4.427	
1.0200	Ausgaben					
400000	Personalausgaben	SN	267.610	217.050	308.432	
520000	Geräte, Ausstattung, Einrichtung	GD	1.000	1.000	2.421	010
562000	Aus- und Fortbildung, Umschulung	GD	5.000	5.000	3.990	010
650000	Bürobedarf / EDV	GD	20.300	20.300	20.596	010
654000	Dienstreisen	GD	2.000	2.000	487	010
661000	Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine		2.600	2.600	2.496	010
668000	Vermischte Ausgaben		1.000	1.000	1.458	010
	Ausgaben Unterabschnitt 0200		299.510	248.950	339.881	
	Einnahmen Unterabschnitt 0200		3.700	3.700	4.427	
	Zuschussbedarf		295.810	245.250	335.454	
	Überschuss		0	0	0	
	.654000 u.a. Reisekosten für Lehrgang der Auszubildenden					
	.661000 u.a. ab 2014 Mitgliedsbeitrag an die KGST und Gemeindetag.					

Verwaltungshaushalt 2017

Version 7

Einzelplan 0

Allgemeine Verwaltung

Unterabschnitt 0240

Öffentlichkeitsarbeit

0240

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz		Rechnungs- ergebnis	Bew. Stelle
Nr.	Bezeichnung	HH- Vermerk	2017 EUR	2016 EUR	2015 EUR	
1	2	3	4	5	6	7
1.0240	Ausgaben					
658000	Homepage	GD	1.000	1.000	95	010
	Ausgaben Unterabschnitt 0240		1.000	1.000	95	
	Einnahmen Unterabschnitt 0240		0	0	0	
	Zuschussbedarf		1.000	1.000	95	
	Überschuss		0	0	0	
	Ausgaben Abschnitt 02		300.510	249.950	339.976	
	Einnahmen Abschnitt 02		3.700	3.700	4.427	
	Zuschussbedarf		296.810	246.250	335.549	
	Überschuss		0	0	0	

Beschlussvorlage

Verwaltungshaushalt 2017

Version 7

Einzelplan 0

Allgemeine Verwaltung

Unterabschnitt 0300

Finanzverwaltung

0300

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz		Rechnungs- ergebnis	Bew.
Nr.	Bezeichnung	HH- Vermerk	2017 EUR	2016 EUR	2015 EUR	Stelle
1	2	3	4	5	6	7
1.0300	Einnahmen					
150000	Sonstige Verw.-und Betriebseinnahmen		1.000	1.000	23.873	010
165000	Erst. f. Ausg. d. Vwh Komm. Sonderrechng.		14.000	14.000	0	010
169000	Innere Verrechnungen innerhalb des VWH		23.430	23.430	0	010
261000	Säumniszuschläge		6.000	6.000	2.404	010
261100	Erstattungszinsen		0	0	2.593-	TTT
261200	Nachzahlungszinsen		1.000	1.000	8.484	TTT
	Einnahmen Unterabschnitt 0300		45.430	45.430	32.168	
1.0300	Ausgaben					
400000	Personalausgaben	SN	147.510	101.710	191.062	
520000	Geräte, Ausstattung, Einrichtung	GD	1.000	3.000	395	010
562000	Aus- und Fortbildung, Umschulung	GD	1.500	5.000	5.472	010
650000	Bürobedarf / EDV	GD	15.000	15.000	16.503	010
654000	Dienstreisen	GD	400	400	500	010
661000	Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine		500	500	75	010
668000	Vermischte Ausgaben		100	100	1.912	010
842000	Sonstige Finanzausgaben		500	500	134	010
	Ausgaben Unterabschnitt 0300		166.510	126.210	216.054	
	Einnahmen Unterabschnitt 0300		45.430	45.430	32.168	
	Zuschussbedarf		121.080	80.780	183.886	
	Überschuss		0	0	0	
	Ausgaben Abschnitt 03		166.510	126.210	216.054	
	Einnahmen Abschnitt 03		45.430	45.430	32.168	
	Zuschussbedarf		121.080	80.780	183.886	
	Überschuss		0	0	0	

Verwaltungshaushalt 2017

Version 7

Einzelplan 0

Allgemeine Verwaltung

Unterabschnitt 0500

Standesamt

0500

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz		Rechnungs- ergebnis	Bew.
Nr.	Bezeichnung	HH- Vermerk	2017 EUR	2016 EUR	2015 EUR	Stelle
1	2	3	4	5	6	7
1.0500	Einnahmen					
100000	Verwaltungsgebühren		2.000	2.000	2.578	010
150000	Sonstige Verw.-und Betriebseinnahmen		0	0	12	010
	Einnahmen Unterabschnitt 0500		2.000	2.000	2.590	
1.0500	Ausgaben					
562000	Aus- und Fortbildung, Umschulung	GD	300	300	0	010
572000	Trauzimmerausschmückung		100	100	80	010
650000	Bürobedarf	GD	3.000	3.000	3.046	010
654000	Dienstreisen	GD	200	200	0	010
661000	Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine		100	100	50	010
	Ausgaben Unterabschnitt 0500		3.700	3.700	3.176	
	Einnahmen Unterabschnitt 0500		2.000	2.000	2.590	
	Zuschussbedarf		1.700	1.700	586	
	Überschuss		0	0	0	

Beschlussvorlage

Verwaltungshaushalt 2017

Version 7

Einzelplan 0

Allgemeine Verwaltung

Unterabschnitt 0520

Wahlen

0520

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz		Rechnungs- ergebnis	Bew.
Nr.	Bezeichnung	HH- Vermerk	2017 EUR	2016 EUR	2015 EUR	Stelle
1	2	3	4	5	6	7
1.0520	Einnahmen					
161000	Erstattungen f. Ausgaben d. VWH vom Land		1.500	1.500	0	010
	Einnahmen Unterabschnitt 0520		1.500	1.500	0	
1.0520	Ausgaben					
650000	Bürobedarf	GD	2.000	2.000	601	010
658000	Sonstige Geschäftsausgaben	GD	1.000	1.000	0	010
668000	Vermischte Ausgaben		100	100	0	010
	Ausgaben Unterabschnitt 0520		3.100	3.100	601	
	Einnahmen Unterabschnitt 0520		1.500	1.500	0	
	Zuschussbedarf		1.600	1.600	601	
	Überschuss		0	0	0	
	Im Jahr 2017 findet eine Bundestagswahl statt.					
	Ausgaben Abschnitt 05		6.800	6.800	3.777	
	Einnahmen Abschnitt 05		3.500	3.500	2.590	
	Zuschussbedarf		3.300	3.300	1.187	
	Überschuss		0	0	0	

Beschlussvorlage

Verwaltungshaushalt 2017
Version 7

Einzelplan 0

Allgemeine Verwaltung

Unterabschnitt 0600

Einrichtungen für die gesamte Verwaltung

0600

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz		Rechnungs- ergebnis	Bew.
Nr.	Bezeichnung	HH- Vermerk	2017 EUR	2016 EUR	2015 EUR	Stelle
1	2	3	4	5	6	7
1.0600	Einnahmen					
140000	Mieten und Pachten		9.200	9.200	80	010
150000	Sonstige Verw.-und Betriebseinnahmen		12.100	8.500	12.695	010
276000	Auflösung V. Beiträ-gen u. Ä. Entgelten		12.200	0	12.190	010
277000	Auflösung V. Zuwei-sungen u. Zuschüssen		0	5.700	0	010
	Einnahmen Unterabschnitt 0600		33.500	23.400	24.965	
1.0600	Ausgaben					
500000	Unterh. d. Grundstücke u. baul. Anlagen	GD	5.000	5.000	2.007	010
520000	Geräte, Ausstattung Einrichtung		20.000	16.000	16.494	010
540000	Bewirtschaftungskosten	GD	21.500	21.500	19.054	010
572000	Veranstaltungsaufw. (Empfänge usw.)		1.000	1.000	1.847	010
640000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	GD	23.000	23.000	22.561	010
650000	Bürobedarf		0	0	163	010
652000	Post- und Fernmeldegebühren	GD	10.000	10.000	12.779	010
668000	Vermischte Ausgaben		4.250	200	160	010
679000	Innere Verrechnungen		12.000	12.000	18.951	010
681000	Afa für Grdst. und Grdst. gleiche Rechte		36.400	36.400	48.460	010
682000	Abschreibungen für Bewegliche Sachen		10.500	10.500	16.751	010
685000	Verzinsung des Anlagekapitals		0	0	49.748	010
	Ausgaben Unterabschnitt 0600		143.650	135.600	208.976	
	Einnahmen Unterabschnitt 0600		33.500	23.400	24.965	
	Zuschussbedarf		110.150	112.200	184.011	
	Überschuss		0	0	0	
	.150000					
	Die Einnahmen erhöhen sich um den Eigenanteil der Mitarbeiter zum betrieblichen Gesundheitsmanagemant.					
	.668000					
	Die Ausgaben erhöhen sich um die Aufwendungen für das betriebliche Gesundheitsmanagemet.					
	Ausgaben Abschnitt 06		143.650	135.600	208.976	
	Einnahmen Abschnitt 06		33.500	23.400	24.965	
	Zuschussbedarf		110.150	112.200	184.011	
	Überschuss		0	0	0	
	Ausgaben Einzelplan 0		763.530	717.580	985.483	
	Einnahmen Einzelplan 0		123.560	113.460	64.778	
	Zuschussbedarf		639.970	604.120	920.705	
	Überschuss		0	0	0	

**Verwaltungshaushalt 2017
Version 7**

Einzelplan 1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Unterabschnitt 1100 Öffentliche Ordnung

1100

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz		Rechnungs- ergebnis	Bew.
Nr.	Bezeichnung	HH- Vermerk	2017 EUR	2016 EUR	2015 EUR	Stelle
1	2	3	4	5	6	7
1.1100	Einnahmen					
100000	Verwaltungsgebühren		4.000	4.000	3.145	010
150000	Einnahmen Pässe / Führungszeugnisse		14.000	14.000	15.481	010
260000	Bußgelder		100	100	0	010
	Einnahmen Unterabschnitt 1100		18.100	18.100	18.626	
1.1100	Ausgaben					
400000	Personalausgaben	SN	71.310	88.710	69.128	
520000	Geräte, Ausstattung, Einrichtung	GD	100	100	166	010
562000	Aus- und Fortbildung Umschulung	GD	300	300	182	010
650000	Bürobedarf / EDV	GD	9.400	9.400	8.970	010
650200	Ausgaben Pässe / Führungszeugnisse	GD	12.000	12.000	13.160	010
668000	Vermischte Ausgaben		100	100	0	010
	Ausgaben Unterabschnitt 1100		93.210	110.610	91.606	
	Einnahmen Unterabschnitt 1100		18.100	18.100	18.626	
	Zuschussbedarf		75.110	92.510	72.980	
	Überschuss		0	0	0	
	Ausgaben Abschnitt 11		93.210	110.610	91.606	
	Einnahmen Abschnitt 11		18.100	18.100	18.626	
	Zuschussbedarf		75.110	92.510	72.980	
	Überschuss		0	0	0	

**Verwaltungshaushalt 2017
Version 7**

Einzelplan 1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Unterabschnitt 1300 Feuerschutz

1300

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz		Rechnungs- ergebnis	Bew.
Nr.	Bezeichnung	HH- Vermerk	2017 EUR	2016 EUR	2015 EUR	Stelle
1	2	3	4	5	6	7
1.1300	Einnahmen					
112000	Entgelte für ausgeführte Arbeiten		6.000	5.000	6.208	010
150000	Sonstige Verw.-und Betriebseinnahmen		500	300	6.082	010
171000	Zuweisungen vom Land		6.600	6.600	6.412	010
276000	Auflösung v. Beiträ-gen u. Ä. Entgelten		11.600	0	11.576	010
277000	Auflösung v. Zuweisungen und Zuschüssen		0	10.900	0	010
	Einnahmen Unterabschnitt 1300		24.700	22.800	30.277	
1.1300	Ausgaben					
400000	Personalausgaben	SN	2.500	2.500	3.427	
500000	Unterh. d. Grundstücke u. baul. Anlagen	GD	3.000	3.000	154	010
520000	Geräte, Ausstattung, Einrichtung	GD	25.500	11.000	9.920	010
531000	Mieten u. Pachten	GD	0	700	0	010
540000	Bewirtschaftungskosten	GD	5.000	6.500	4.229	010
550000	Haltung v. Fahrzeugen	GD	5.000	7.000	7.802	010
560000	Dienst- und Schutzkleidung	GD	25.600	7.500	10.636	010
561000	Gesundheitsprüfungen und Untersuchungen F		5.750	3.000	0	010
562000	Aus- und Fortbildung, Umschulung	GD	8.000	8.000	2.580	010
640000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	GD	4.500	5.200	3.934	010
650000	Bürobedarf	GD	2.000	500	540	010
661000	Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine		500	500	496	010
668000	Vermischte Ausgaben		2.500	2.000	5.862	010
679000	Innere Verrechnungen		2.800	2.800	650	010
681000	AFA für Grundstücke u. grundst.gl. Rechte		6.700	6.700	6.716	010
682000	Abschreibungen für bewegliche Sachen		25.200	25.200	24.871	010
685000	Verzinsung des Anlagekapitals		9.400	9.400	8.336	010
	Ausgaben Unterabschnitt 1300		133.950	101.500	90.153	
	Einnahmen Unterabschnitt 1300		24.700	22.800	30.277	
	Zuschussbedarf		109.250	78.700	59.876	
	Überschuss		0	0	0	
	.560000					
	Erstausrüstung für 11 Feuerwehrleute, die von der Jugendfeuerwehr in die freiwillige Feuerwehr wechseln.					
	.650000					
	Der Betrag beinhaltet die einmaligen Kosten für die Einführung der Feuerwehrsoftware sowie den jährlichen Aufwand.					
	Ausgaben Abschnitt 13		133.950	101.500	90.153	
	Einnahmen Abschnitt 13		24.700	22.800	30.277	
	Zuschussbedarf		109.250	78.700	59.876	
	Überschuss		0	0	0	
	Ausgaben Einzelplan 1		227.160	212.110	181.759	
	Einnahmen Einzelplan 1		42.800	40.900	48.903	
	Zuschussbedarf		184.360	171.210	132.856	
	Überschuss		0	0	0	

Verwaltungshaushalt 2017
Version 7

Einzelplan 2 Schulen
Unterabschnitt 2110 Grundschulen

2110

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz		Rechnungs- ergebnis	Bew.
Nr.	Bezeichnung	HH- Vermerk	2017 EUR	2016 EUR	2015 EUR	Stelle
1	2	3	4	5	6	7
1.2110	Einnahmen					
150000	Sonstige Verw.-und Betriebseinnahmen		0	0	564	010
151000	Heizkostenanteil		1.700	1.700	0	010
171000	Zuweisungen vom Land		300	300	0	010
276000	Auflösung V. Beiträ-gen u. Ä. Entgelten		1.700	0	1.605	010
277000	Auflösung V. Zuwei-sungen u. Zuschüssen		0	1.600	0	010
	Einnahmen Unterabschnitt 2110		3.700	3.600	2.169	
1.2110	Ausgaben					
400000	Personalausgaben	SN	30.300	36.600	28.400	
500000	Unterh. d. Grundstücke u. baul. Anlagen	GD	3.000	3.000	3.336	010
520000	Geräte, Ausstattung, Einrichtung	GD	2.500	5.000	4.725	010
540000	Bewirtschaftungskosten	GD	18.600	18.600	17.159	010
591000	Lehr-und Unterrichtsmittel		3.000	4.500	4.257	010
592000	Lernmittel		4.000	6.000	5.886	010
594000	Fahrten, Feste, Preise		500	1.200	407	010
640000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	GD	12.500	12.500	12.349	010
650000	Bürobedarf	GD	5.300	5.300	5.081	010
652000	Post- und Fernmeldegebühren	GD	1.200	1.200	1.013	010
654000	Dienstreisen	GD	0	0	1.145	010
668000	Vermischte Ausgaben		500	500	173	010
672000	Erst. v. Verw.- u. Betriebsaufw. Gden./GV		3.000	3.000	917	010
679000	Innere Verrechnungen		75.800	75.800	72.733	010
681000	Afa für Grdst. und Grdst. gleiche Rechte		20.400	20.400	28.630	010
682000	Abschreibungen für Bewegliche Sachen		1.800	1.800	1.911	010
685000	Verzinsung des Anlagekapitals		0	0	21.853	010
	Ausgaben Unterabschnitt 2110		182.400	195.400	209.974	
	Einnahmen Unterabschnitt 2110		3.700	3.600	2.169	
	Zuschussbedarf		178.700	191.800	207.805	
	Überschuss		0	0	0	

Verwaltungshaushalt 2017
Version 7

Einzelplan 2 Schulen
Unterabschnitt 2130 Werkrealschule

2130

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz		Rechnungs- ergebnis	Bew. Stelle
Nr.	Bezeichnung	HH- Vermerk	2017 EUR	2016 EUR	2015 EUR	
1	2	3	4	5	6	7
1.2130	Ausgaben					
672000	Erst. v. Verw.- u. Betriebsaufw. Gden./GV		5.000	5.000	8.451	010
	Ausgaben Unterabschnitt 2130		5.000	5.000	8.451	
	Einnahmen Unterabschnitt 2130		0	0	0	
	Zuschussbedarf		5.000	5.000	8.451	
	Überschuss		0	0	0	
	Ausgaben Abschnitt 21		187.400	200.400	218.425	
	Einnahmen Abschnitt 21		3.700	3.600	2.169	
	Zuschussbedarf		183.700	196.800	216.256	
	Überschuss		0	0	0	

Beschlussvorlage

Verwaltungshaushalt 2017
Version 7

Einzelplan 2 Schulen

Unterabschnitt 2210 Realschulen

2210

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz		Rechnungs- ergebnis	Bew. Stelle
Nr.	Bezeichnung	HH- Vermerk	2017 EUR	2016 EUR	2015 EUR	
1	2	3	4	5	6	7
1.2210	Ausgaben					
672000	Erst. v. Verw.- u. Betriebsaufw. Gden./GV		35.000	45.000	61.459	010
	Ausgaben Unterabschnitt 2210		35.000	45.000	61.459	
	Einnahmen Unterabschnitt 2210		0	0	0	
	Zuschussbedarf		35.000	45.000	61.459	
	Überschuss		0	0	0	
	Ausgaben Abschnitt 22		35.000	45.000	61.459	
	Zuschussbedarf		35.000	45.000	61.459	
	Überschuss		0	0	0	

Beschlussvorlage

**Verwaltungshaushalt 2017
Version 7**

Einzelplan 2 Schulen

Unterabschnitt 2700 Sonderschulen u. Schulkindergärten für Lernbehinderte

2700

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz		Rechnungs- ergebnis	Bew. Stelle
Nr.	Bezeichnung	HH- Vermerk	2017 EUR	2016 EUR	2015 EUR	
1	2	3	4	5	6	7
1.2700	Ausgaben					
672000	Erst. v. Verw.- u. Betriebsaufw. Gden./GV		7.000	8.500	6.849	010
	Ausgaben Unterabschnitt 2700		7.000	8.500	6.849	
	Einnahmen Unterabschnitt 2700		0	0	0	
	Zuschussbedarf		7.000	8.500	6.849	
	Überschuss		0	0	0	
	Ausgaben Abschnitt 27		7.000	8.500	6.849	
	Zuschussbedarf		7.000	8.500	6.849	
	Überschuss		0	0	0	

Beschlussvorlage

Verwaltungshaushalt 2017
Version 7

Einzelplan 2 Schulen

Unterabschnitt 2910 Kernzeitbetreuung

2910

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz		Rechnungs- ergebnis	Bew.
Nr.	Bezeichnung	HH- Vermerk	2017 EUR	2016 EUR	2015 EUR	Stelle
1	2	3	4	5	6	7
1.2910	Einnahmen					
110000	Benutzungsgebühren u. Ähnliche Entgelte		35.000	25.000	26.331	010
110100	Ferienbetreuung		2.000	5.000	0	010
170000	Zuweisungen vom Bund		16.000	16.000	15.575	010
177000	Zuschüsse von Priv. Unternehmen		0	0	600	010
	Einnahmen Unterabschnitt 2910		53.000	46.000	42.506	
1.2910	Ausgaben					
400000	Personalausgaben		66.300	38.400	39.757	
500000	Unterh.D.Grundst. U.Baulichen Anlagen	GD	6.000	1.000	1.487	010
520000	Geräte, Ausstattung Einrichtung	GD	500	400	586	010
530000	Mieten U.Pachten für Bew.Sachen U.Grundst		5.000	0	0	010
540000	Bewirtschaftungs-kosten	GD	100	100	0	010
570000	Mittagessen		5.000	3.000	4.233	010
592000	Lernmittel		1.200	1.000	1.343	010
650000	Bürobedarf	GD	0	0	7	010
652000	Post- und Fernmeldegebühren	GD	100	100	0	010
654000	Dienstreisen		3.600	3.600	3.909	010
668100	Ferienbetreuung		0	1.500	0	010
682000	Abschreibungen für bewegliche Sachen		0	0	73	010
685000	Verzinsung des Anlagekapitals		0	0	31	010
	Ausgaben Unterabschnitt 2910		87.800	49.100	51.426	
	Einnahmen Unterabschnitt 2910		53.000	46.000	42.506	
	Zuschussbedarf		34.800	3.100	8.921	
	Überschuss		0	0	0	
	.110000 Die Benutzungsgebühr ist zum 01.09. neu zu kalkulieren.					
	.500000 und .530000 Anschluss- und Mietkosten für evt. aufzustellende Zusatzräumlichkeiten.					
	Ausgaben Abschnitt 29		87.800	49.100	51.426	
	Einnahmen Abschnitt 29		53.000	46.000	42.506	
	Zuschussbedarf		34.800	3.100	8.921	
	Überschuss		0	0	0	
	Ausgaben Einzelplan 2		317.200	303.000	338.159	
	Einnahmen Einzelplan 2		56.700	49.600	44.674	
	Zuschussbedarf		260.500	253.400	293.485	
	Überschuss		0	0	0	

Verwaltungshaushalt 2017
Version 7

Einzelplan 3

Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege

Unterabschnitt 3320

Kulturkreis

3320

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz		Rechnungs- ergebnis	Bew. Stelle
Nr.	Bezeichnung	HH- Vermerk	2017 EUR	2016 EUR	2015 EUR	
1	2	3	4	5	6	7
1.3320	Einnahmen					
150000	Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahm		10.000	10.000	14.787	010
	Einnahmen Unterabschnitt 3320		10.000	10.000	14.787	
1.3320	Ausgaben					
668000	Vermischte Ausgaben		10.000	10.000	15.746	010
	Ausgaben Unterabschnitt 3320		10.000	10.000	15.746	
	Einnahmen Unterabschnitt 3320		10.000	10.000	14.787	
	Zuschussbedarf		0	0	959	
	Überschuss		0	0	0	

Beschlussvorlage

**Verwaltungshaushalt 2017
Version 7**

Einzelplan 3

Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege

Unterabschnitt 3330

Jugendmusikschule

3330

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz		Rechnungs- ergebnis	Bew. Stelle
Nr.	Bezeichnung	HH- Vermerk	2017 EUR	2016 EUR	2015 EUR	
1	2	3	4	5	6	7
1.3330	Ausgaben					
661000	Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine		1.500	1.500	1.421	010
708000	Umlage Jugendmusikschule		10.000	10.000	10.220	010
	Ausgaben Unterabschnitt 3330		11.500	11.500	11.641	
	Einnahmen Unterabschnitt 3330		0	0	0	
	Zuschussbedarf		11.500	11.500	11.641	
	Überschuss		0	0	0	
	.661000					
	Der Mitgliedsbetrag für die Jugendmusikschule beträgt auf Grundlage der Satzungsänderung vom 03.04.2014 nun 0,50 EUR/Einwohner.					
	Ausgaben Abschnitt 33		21.500	21.500	27.387	
	Einnahmen Abschnitt 33		10.000	10.000	14.787	
	Zuschussbedarf		11.500	11.500	12.600	
	Überschuss		0	0	0	

Beschlussvorlage

**Verwaltungshaushalt 2017
Version 7**

Einzelplan 3

Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege

Unterabschnitt 3400

Heimatpflege

3400

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz		Rechnungs- ergebnis	Bew.
Nr.	Bezeichnung	HH- Vermerk	2017 EUR	2016 EUR	2015 EUR	Stelle
1	2	3	4	5	6	7
1.3400	Einnahmen					
150000	Sonstige Verw.-und Betriebseinnahmen		9.000	9.000	9.935	010
	Einnahmen Unterabschnitt 3400		9.000	9.000	9.935	
1.3400	Ausgaben					
400000	Personalausgaben		9.500	11.070	11.825	
500000	Unterh. d. Grundstücke u. baul. Anlagen	GD	500	4.500	612	010
520000	Geräte, Ausstattung, Einrichtung	GD	200	200	0	010
540000	Bewirtschaftungskosten	GD	500	500	425	010
640000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	GD	200	200	183	010
650000	Bürobedarf	GD	500	500	349	010
652000	Post- und Fernmeldegebühren	GD	300	300	180	010
661000	Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine		200	200	128	010
668000	Vermischte Ausgaben		500	1.000	22	010
679000	Innere Verrechnungen		9.900	9.900	1.515	010
681000	Afa für Grundstücke u. Grundst.gl. Rechte		3.800	3.800	3.756	010
685000	Verzinsung des Anlagekapitals		0	0	7.581	010
708000	Zuschüsse an Vereine		6.000	6.000	3.752	010
	Ausgaben Unterabschnitt 3400		32.100	38.170	30.330	
	Einnahmen Unterabschnitt 3400		9.000	9.000	9.935	
	Zuschussbedarf		23.100	29.170	20.395	
	Überschuss		0	0	0	
	.708000					
	Die Erhöhung von 1.500,00 Euro erfolgt aufgrund eines Zuschusses an die BGO e.V. Kosten für die Nutzung der Klosterscheune werden in der selben Höhe in Rechnung gestellt.					
	Ausgaben Abschnitt 34		32.100	38.170	30.330	
	Einnahmen Abschnitt 34		9.000	9.000	9.935	
	Zuschussbedarf		23.100	29.170	20.395	
	Überschuss		0	0	0	

**Verwaltungshaushalt 2017
Version 7**

Einzelplan 3

Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege

Unterabschnitt 3500

Volksbildung, Volkshochschule

3500

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz		Rechnungs- ergebnis	Bew. Stelle
Nr.	Bezeichnung	HH- Vermerk	2017 EUR	2016 EUR	2015 EUR	
1	2	3	4	5	6	7
1.3500	Ausgaben					
708000	Zuschüsse Volkshochschule		5.700	4.300	5.642	010
	Ausgaben Unterabschnitt 3500		5.700	4.300	5.642	
	Einnahmen Unterabschnitt 3500		0	0	0	
	Zuschussbedarf		5.700	4.300	5.642	
	Überschuss		0	0	0	
	.708000					
	Die Gemeindegzuschüsse erhöhen sich von 1,50 Euro auf 2,00 Euro pro Einwohner (Beschluss von 2014).					
	Ausgaben Abschnitt 35		5.700	4.300	5.642	
	Zuschussbedarf		5.700	4.300	5.642	
	Überschuss		0	0	0	

Beschlussvorlage

**Verwaltungshaushalt 2017
Version 7**

Einzelplan 3

Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege

Unterabschnitt 3600

**Naturschutz und Land-
schaftspflege**

3600

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz		Rechnungs- ergebnis	Bew. Stelle
Nr.	Bezeichnung	HH- Vermerk	2017 EUR	2016 EUR	2015 EUR	
1	2	3	4	5	6	7
1.3600	Ausgaben					
500000	Unterh.D.Grundst. U.Baulichen Anlagen		2.000	2.000	0	010
679000	Innere Verrechnungen		2.000	300	0	010
	Ausgaben Unterabschnitt 3600		4.000	2.300	0	
	Einnahmen Unterabschnitt 3600		0	0	0	
	Zuschussbedarf		4.000	2.300	0	
	Überschuss		0	0	0	
	.500000					
	Für Offenhaltung im Bereich der Bäche.					
	Ausgaben Abschnitt 36		4.000	2.300	0	
	Zuschussbedarf		4.000	2.300	0	
	Überschuss		0	0	0	

Beschlussvorlage

**Verwaltungshaushalt 2017
Version 7**

Einzelplan 3

Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege

Unterabschnitt 3700

Kirchen

3700

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz		Rechnungs- ergebnis	Bew. Stelle
Nr.	Bezeichnung	HH- Vermerk	2017 EUR	2016 EUR	2015 EUR	
1	2	3	4	5	6	7
1.3700	Ausgaben					
668000	Vermischte Ausgaben		400	400	241	010
708000	Zuschüsse an Kirchenchor		100	100	80	010
	Ausgaben Unterabschnitt 3700		500	500	321	
	Einnahmen Unterabschnitt 3700		0	0	0	
	Zuschussbedarf		500	500	321	
	Überschuss		0	0	0	
	Ausgaben Abschnitt 37		500	500	321	
	Zuschussbedarf		500	500	321	
	Überschuss		0	0	0	
	Ausgaben Einzelplan 3		63.800	66.770	63.680	
	Einnahmen Einzelplan 3		19.000	19.000	24.722	
	Zuschussbedarf		44.800	47.770	38.957	
	Überschuss		0	0	0	

Beschlussvorlage

**Verwaltungshaushalt 2017
Version 7**

Einzelplan 4

Soziale Sicherung

Unterabschnitt 4310

Soziale Einrichtungen für Senioren

4310

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz		Rechnungs- ergebnis	Bew.
Nr.	Bezeichnung	HH- Vermerk	2017 EUR	2016 EUR	2015 EUR	Stelle
1	2	3	4	5	6	7
1.4310	Einnahmen					
110000	Benutzungsgebühren u. Ähnliche Entgelte		40.000	40.000	0	010
276000	Auflösung V. Beiträ-gen u. Ä. Entgelten		3.000	0	2.921	010
	Einnahmen Unterabschnitt 4310		43.000	40.000	2.921	
1.4310	Ausgaben					
531000	Mieten U.Pachten für Bew.Sachen U.Grundst		38.000	38.000	38.000	010
640000	Steuern, Versiche-rungen,Schadensfälle		2.000	2.000	35.319	010
668000	Vermischte Ausgaben		100	100	116.148	010
681000	Afa für Grundstücke u.Grundst.gl. Rechte		1.300	1.300	4.182	010
685000	Verzinsung des Anlagekapitals		0	0	6.840	010
708000	Beratungsstelle für Ältere Menschen und S		3.000	3.000	3.047	010
717000	Zuw. u. Zuschüsse an Übrigen Bereich		0	0	17.181	010
	Ausgaben Unterabschnitt 4310		44.400	44.400	220.717	
	Einnahmen Unterabschnitt 4310		43.000	40.000	2.921	
	Zuschussbedarf		1.400	4.400	217.797	
	Überschuss		0	0	0	
	.110000, .531000, .640000 und .717000					
	Zahlungen für die Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft Oberried mbH (GEO).					
	.708000					
	Der Ansatz umfasst die Aufwendungen für die Beratungsstelle für ältere Menschen sowie die Zuwendungen für den Seniorennachmittag.					

Verwaltungshaushalt 2017
Version 7

Einzelplan 4

Soziale Sicherung

Unterabschnitt 4320

Soziale Einrichtungen für Pflegebedürftige

4320

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz		Rechnungs- ergebnis	Bew. Stelle
Nr.	Bezeichnung	HH- Vermerk	2017 EUR	2016 EUR	2015 EUR	
1	2	3	4	5	6	7
1.4320	Ausgaben					
708000	Zuschüsse Dorfhelferinnen		500	1.500	117	010
	Ausgaben Unterabschnitt 4320		500	1.500	117	
	Einnahmen Unterabschnitt 4320		0	0	0	
	Zuschussbedarf		500	1.500	117	
	Überschuss		0	0	0	

Beschlussvorlage

Verwaltungshaushalt 2017
Version 7

Einzelplan 4

Soziale Sicherung

Unterabschnitt 4360

Soziale Einrichtungen für Aussiedler u. Ausländer

4360

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz		Rechnungs- ergebnis	Bew.
Nr.	Bezeichnung	HH- Vermerk	2017 EUR	2016 EUR	2015 EUR	Stelle
1	2	3	4	5	6	7
1.4360	Einnahmen					
140000	Mieten und Pachten		35.000	15.000	0	010
161000	Erstattungen f. Ausgaben d. VWH vom Land		22.400	100	2.025	010
	Einnahmen Unterabschnitt 4360		57.400	15.100	2.025	
1.4360	Ausgaben					
400000	Personalausgaben	SN	3.000	3.000	0	
520000	Geräte, Ausstattung, Einrichtung	GD	1.000	200	1.989	010
530000	Mieten U.Pachten für Bew.Sachen U.Grundst		20.000	2.600	0	010
531000	Betreuung Flüchtlinge	GD	22.400	200	0	010
540000	Bewirtschaftungs-kosten		100	0	0	010
640000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	GD	80	0	78	010
668000	Vermischte Ausgaben		200	0	0	010
679000	Innere Verrechnungen		1.900	1.900	13.942	010
	Ausgaben Unterabschnitt 4360		48.680	7.900	16.009	
	Einnahmen Unterabschnitt 4360		57.400	15.100	2.025	
	Zuschussbedarf		0	0	13.984	
	Überschuss		8.720	7.200	0	
	.161000					
	Kopfpauschale von 1.125 Euro je Person nach Anschlussunterbringung für Integrationsarbeit.					
	Ausgaben Abschnitt 43		93.580	53.800	236.843	
	Einnahmen Abschnitt 43		100.400	55.100	4.946	
	Zuschussbedarf		0	0	231.898	
	Überschuss		6.820	1.300	0	

Verwaltungshaushalt 2017
Version 7

Einzelplan 4

Soziale Sicherung

Unterabschnitt 4640

Tageseinrichtungen für Kinder

4640

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz		Rechnungs- ergebnis	Bew.
Nr.	Bezeichnung	HH- Vermerk	2017 EUR	2016 EUR	2015 EUR	Stelle
1	2	3	4	5	6	7
1.4640	Einnahmen					
150000	Sonstige Verw.-und Betriebseinnahmen		8.000	8.000	13.601	010
171000	Zuweisungen vom Land		291.100	294.000	294.974	010
177000	Zuschüsse von Priv. Unternehmen		0	0	1.517	010
276000	Auflösung V. Beiträ- gen u. Ä. Entgelten		5.700	0	5.666	010
277000	Auflösung V. Zuwei- sungen u. Zuschüssen		0	3.100	0	010
	Einnahmen Unterabschnitt 4640		304.800	305.100	315.758	
1.4640	Ausgaben					
500000	Unterh. d. Grundstücke u. baul. Anlagen	GD	6.600	2.000	802	010
520000	Geräte, Ausstattung, Einrichtung	GD	2.500	5.000	3.146	010
540000	Bewirtschaftungskosten	GD	300	300	285	010
668000	Vermischte Ausgaben		600	600	1.624	010
681000	Afa für Grundstücke u.Grundst.gl. Rechte		700	700	660	010
685000	Verzinsung des Anlagekapitals		0	0	6.711-	010
718000	Zuw. u. Zuschüsse an übrigen Bereich		775.400	653.000	637.207	010
	Ausgaben Unterabschnitt 4640		786.100	661.600	637.012	
	Einnahmen Unterabschnitt 4640		304.800	305.100	315.758	
	Zuschussbedarf		481.300	356.500	321.254	
	Überschuss		0	0	0	
	.500000					
	Kosten für Pflanzungen im Außenbereich des Kindergartens Oberried sowie die Erneuerung der Sandkastenumrandung.					
	Ausgaben Abschnitt 46		786.100	661.600	637.012	
	Einnahmen Abschnitt 46		304.800	305.100	315.758	
	Zuschussbedarf		481.300	356.500	321.254	
	Überschuss		0	0	0	
	Ausgaben Einzelplan 4		879.680	715.400	873.855	
	Einnahmen Einzelplan 4		405.200	360.200	320.704	
	Zuschussbedarf		474.480	355.200	553.151	
	Überschuss		0	0	0	

**Verwaltungshaushalt 2017
Version 7**

Einzelplan 5

Gesundheit, Sport, Erholung

Unterabschnitt 5000

Gesundheitsverwaltung, Gesundheitsämter

5000

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz		Rechnungs- ergebnis	Bew. Stelle
Nr.	Bezeichnung	HH- Vermerk	2017 EUR	2016 EUR	2015 EUR	
1	2	3	4	5	6	7
1.5000	Ausgaben					
587000	Kosten der Ungezieferbekämpfung		80	0	0	010
	Ausgaben Unterabschnitt 5000		80	0	0	
	Einnahmen Unterabschnitt 5000		0	0	0	
	Zuschussbedarf		80	0	0	
	Überschuss		0	0	0	
	Ausgaben Abschnitt 50		80	0	0	
	Zuschussbedarf		80	0	0	
	Überschuss		0	0	0	

Beschlussvorlage

Verwaltungshaushalt 2017

Version 7

Einzelplan 5

Gesundheit, Sport, Erholung

Unterabschnitt 5400

Sonst. Einrichtungen u. Maßnahmen
d. Gesundheitspflege

5400

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz		Rechnungs- ergebnis	Bew. Stelle
Nr.	Bezeichnung	HH- Vermerk	2017 EUR	2016 EUR	2015 EUR	
1	2	3	4	5	6	7
1.5400	Ausgaben					
708000	Zuschüsse an DRK		200	200	307	010
708100	Zuschüsse an VDK		100	100	111	010
	Ausgaben Unterabschnitt 5400		300	300	418	
	Einnahmen Unterabschnitt 5400		0	0	0	
	Zuschussbedarf		300	300	418	
	Überschuss		0	0	0	
	Ausgaben Abschnitt 54		300	300	418	
	Zuschussbedarf		300	300	418	
	Überschuss		0	0	0	

Beschlussvorlage

Verwaltungshaushalt 2017

Version 7

Einzelplan 5 **Gesundheit, Sport, Erholung**

Unterabschnitt 5500 **Förderung des Sports**

5500

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz		Rechnungs- ergebnis	Bew.
Nr.	Bezeichnung	HH- Vermerk	2017 EUR	2016 EUR	2015 EUR	Stelle
1	2	3	4	5	6	7
1.5500	Ausgaben					
668000	Vermischte Ausgaben		500	500	0	010
679000	Innere Verrechnungen		700	700	0	010
681000	Afa für Grundstücke u.Grundst.gl. Rechte		0	0	270	010
685000	Verzinsung des Anlagekapitals		0	0	243	010
708000	Zuschüsse an Vereine		10.000	20.000	7.336	010
	Ausgaben Unterabschnitt 5500		11.200	21.200	7.849	
	Einnahmen Unterabschnitt 5500		0	0	0	
	Zuschussbedarf		11.200	21.200	7.849	
	Überschuss		0	0	0	
	.708000					
	Zuschuss Vereine	3.000,00				
	Zuschuss Nordic Center Notschrei	<u>4.000,00</u>				
		7.000,00				
	Der Mitgliedsbeitrag für den Verein Notschrei-Loipe e.V. ist unter 1.7900.661000 verbucht.					
	Ausgaben Abschnitt 55		11.200	21.200	7.849	
	Zuschussbedarf		11.200	21.200	7.849	
	Überschuss		0	0	0	

Beschlussvorlage

Verwaltungshaushalt 2017

Version 7

Einzelplan 5 **Gesundheit, Sport, Erholung**

Unterabschnitt 5600 **Sportplätze, Turnhalle**

5600

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz		Rechnungs- ergebnis	Bew.
Nr.	Bezeichnung	HH- Vermerk	2017 EUR	2016 EUR	2015 EUR	Stelle
1	2	3	4	5	6	7
1.5600	Einnahmen					
110000	Benutzungsgebühren		1.000	1.000	2.113	010
150000	Sonstige Verw.-und Betriebseinnahmen		2.000	2.000	5.758	010
276000	Auflösung V. Beiträ-gen u. Ä. Entgelten		32.800	0	32.788	010
277000	Auflösung V. Zuwei-sungen u. Zuschüssen		0	32.800	0	010
	Einnahmen Unterabschnitt 5600		35.800	35.800	40.660	
1.5600	Ausgaben					
500000	Unterh. d. Grundstücke u. baul. Anlagen	GD	1.000	1.000	6.173	010
510000	Unterhaltung der Sportanlagen	GD	400	400	0	010
520000	Geräte, Ausstattung, Einrichtung	GD	4.000	2.500	1.261	010
540000	Bewirtschaftungskosten	GD	12.000	12.000	15.431	010
640000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	GD	100	100	71	010
668000	Vermischte Ausgaben		200	200	0	010
679000	Innere Verrechnungen		9.000	9.000	10.291	010
681000	Afa für Grdst. und Grdst. gleiche Rechte		97.300	97.300	97.521	010
682000	Abschreibungen für Bewegliche Sachen		400	400	393	010
685000	Verzinsung des Anlagekapitals		0	0	59.241	010
	Ausgaben Unterabschnitt 5600		124.400	122.900	190.382	
	Einnahmen Unterabschnitt 5600		35.800	35.800	40.660	
	Zuschussbedarf		88.600	87.100	149.722	
	Überschuss		0	0	0	
	.520000					
	Ersatzbeschaffung von 10 Tischen für die Goldberghalle im Wert vom 3.200 Euro enthalten.					
	Ausgaben Abschnitt 56		124.400	122.900	190.382	
	Einnahmen Abschnitt 56		35.800	35.800	40.660	
	Zuschussbedarf		88.600	87.100	149.722	
	Überschuss		0	0	0	

Verwaltungshaushalt 2017

Version 7

Einzelplan 5

Gesundheit, Sport, Erholung

Unterabschnitt 5710

Freibäder

5710

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz		Rechnungs- ergebnis	Bew. Stelle
Nr.	Bezeichnung	HH- Vermerk	2017 EUR	2016 EUR	2015 EUR	
1	2	3	4	5	6	7
1.5710	Ausgaben					
718000	Zuschuss Schwimmbadkarte		2.500	2.500	2.324	010
	Ausgaben Unterabschnitt 5710		2.500	2.500	2.324	
	Einnahmen Unterabschnitt 5710		0	0	0	
	Zuschussbedarf		2.500	2.500	2.324	
	Überschuss		0	0	0	
	Ausgaben Abschnitt 57		2.500	2.500	2.324	
	Zuschussbedarf		2.500	2.500	2.324	
	Überschuss		0	0	0	

Beschlussvorlage

Verwaltungshaushalt 2017

Version 7

Einzelplan 5

Gesundheit, Sport, Erholung

Unterabschnitt 5800

Park- und Gartenanlagen

5800

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz		Rechnungs- ergebnis	Bew.
Nr.	Bezeichnung	HH- Vermerk	2017 EUR	2016 EUR	2015 EUR	Stelle
1	2	3	4	5	6	7
1.5800	Ausgaben					
510000	Unterh. d. sonstigen unbewegl. Vermögens	GD	1.500	1.500	49	010
520000	Geräte, Ausstattung, Einrichtung	GD	5.000	12.500	0	010
679000	Innere Verrechnungen		11.100	11.100	7.641	010
	Ausgaben Unterabschnitt 5800		17.600	25.100	7.690	
	Einnahmen Unterabschnitt 5800		0	0	0	
	Zuschussbedarf		17.600	25.100	7.690	
	Überschuss		0	0	0	
	.520000					
	Für die Erneuerung von Spielgeräten auf dem Spielplatz Kurpark.					
	Ausgaben Abschnitt 58		17.600	25.100	7.690	
	Zuschussbedarf		17.600	25.100	7.690	
	Überschuss		0	0	0	
	Ausgaben Einzelplan 5		156.080	172.000	208.663	
	Einnahmen Einzelplan 5		35.800	35.800	40.660	
	Zuschussbedarf		120.280	136.200	168.003	
	Überschuss		0	0	0	

Beschlussvorlage

**Verwaltungshaushalt 2017
Version 7**

Einzelplan 6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr

Unterabschnitt 6100 Orts- und Regionalplanung

6100

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz		Rechnungs- ergebnis	Bew. Stelle
Nr.	Bezeichnung	HH- Vermerk	2017 EUR	2016 EUR	2015 EUR	
1	2	3	4	5	6	7
1.6100	Ausgaben					
577000	Aufstellung v. Bebauungsplänen		40.000	20.000	19.285	010
578000	Vermessungskosten		0	0	100	010
	Ausgaben Unterabschnitt 6100		40.000	20.000	19.385	
	Einnahmen Unterabschnitt 6100		0	0	0	
	Zuschussbedarf		40.000	20.000	19.385	
	Überschuss		0	0	0	
.577000	Für die Aufstellung von Flächennutzungsplan, Bedarfserhebung, Bodengutachten u. a. Baugebiet Schmelzäcker.					

Beschlussvorlage

**Verwaltungshaushalt 2017
Version 7**

Einzelplan 6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr

**Unterabschnitt 6150 Sanierungs-/Entwicklungsmaßnahmen
n. Städtebauförderungsges.**

6150

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz		Rechnungs- ergebnis	Bew.
Nr.	Bezeichnung	HH- Vermerk	2017 EUR	2016 EUR	2015 EUR	Stelle
1	2	3	4	5	6	7
1.6150	Einnahmen					
276000	Auflösung V. Beiträ-gen u. Ä. Entgelten		800	0	785	010
277000	Auflösung V. Zuwei-sungen u. Zuschüssen		0	300	0	010
	Einnahmen Unterabschnitt 6150		800	300	785	
1.6150	Ausgaben					
685000	Verzinsung des Anlagekapitals		0	0	1.762	010
	Ausgaben Unterabschnitt 6150		0	0	1.762	
	Einnahmen Unterabschnitt 6150		800	300	785	
	Zuschussbedarf		0	0	977	
	Überschuss		800	300	0	
	Ausgaben Abschnitt 61		40.000	20.000	21.147	
	Einnahmen Abschnitt 61		800	300	785	
	Zuschussbedarf		39.200	19.700	20.362	
	Überschuss		0	0	0	

Beschlussvorlage

**Verwaltungshaushalt 2017
Version 7**

Einzelplan 6

Bau- und Wohnungswesen, Verkehr

Unterabschnitt 6200

Wohnungsbauförderung und Wohnungsfürsorge

6200

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz		Rechnungs- ergebnis	Bew. Stelle
Nr.	Bezeichnung	HH- Vermerk	2017 EUR	2016 EUR	2015 EUR	
1	2	3	4	5	6	7
1.6200	Einnahmen					
210000	Gewinne an wirtsch. Untern. u. a. Beteil.		100	100	37	010
	Einnahmen Unterabschnitt 6200		100	100	37	
1.6200	Ausgaben					
685000	Verzinsung des Anlagekapitals		0	0	38	010
	Ausgaben Unterabschnitt 6200		0	0	38	
	Einnahmen Unterabschnitt 6200		100	100	37	
	Zuschussbedarf		0	0	1	
	Überschuss		100	100	0	
	Ausgaben Abschnitt 62		0	0	38	
	Einnahmen Abschnitt 62		100	100	37	
	Zuschussbedarf		0	0	1	
	Überschuss		100	100	0	

Beschlussvorlage

**Verwaltungshaushalt 2017
Version 7**

Einzelplan 6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr

Unterabschnitt 6300 Gemeindestraßen

6300

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz		Rechnungs- ergebnis	Bew.
Nr.	Bezeichnung	HH- Vermerk	2017 EUR	2016 EUR	2015 EUR	Stelle
1	2	3	4	5	6	7
1.6300	Einnahmen					
150000	Sonstige Verw.-und Betriebseinnahmen		400	400	0	010
171000	Zuweisungen vom Land		136.900	140.100	137.938	010
276000	Auflösung V. Beiträ-gen u. Ä. Entgelten		35.100	44.100	35.026	010
277000	Auflösung V. Zuwei-sungen u. Zuschüssen		0	35.000	44.100	010
	Einnahmen Unterabschnitt 6300		172.400	219.600	217.064	
1.6300	Ausgaben					
510000	Gemeindeverbindungsstraßen	GD	5.000	30.000	23.356	010
511000	Ortsstraßen	GD	5.000	80.000	49.572	010
512000	Unterhaltung von Brücken	GD	4.000	4.000	37	010
513000	Bestandsaufnahme Sanierungsaufwand	GD	0	0	3.344	010
520000	Geräte, Ausstattung, Einrichtung	GD	1.000	1.000	1.339	010
520100	Verkehrszeichen und Straßenbezeichnung	GD	4.000	2.000	3.366	010
540000	Bewirtschaftungskosten	GD	600	600	93	010
679000	Innere Verrechnungen		60.900	79.900	62.357	010
681000	Afa für Grundstücke u.Grundst.gl. Rechte		117.700	117.700	108.455	010
682000	Abschreibungen für Bewegliche Sachen		0	0	188	010
685000	Verzinsung des Anlagekapitals		0	0	32.193	010
	Ausgaben Unterabschnitt 6300		198.200	315.200	284.300	
	Einnahmen Unterabschnitt 6300		172.400	219.600	217.064	
	Zuschussbedarf		25.800	95.600	67.236	
	Überschuss		0	0	0	
	Ausgaben Abschnitt 63		198.200	315.200	284.300	
	Einnahmen Abschnitt 63		172.400	219.600	217.064	
	Zuschussbedarf		25.800	95.600	67.236	
	Überschuss		0	0	0	

**Verwaltungshaushalt 2017
Version 7**

Einzelplan 6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr

Unterabschnitt 6700 Strassenbeleuchtung

6700

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz		Rechnungs- ergebnis	Bew.
Nr.	Bezeichnung	HH- Vermerk	2017 EUR	2016 EUR	2015 EUR	Stelle
1	2	3	4	5	6	7
1.6700	Ausgaben					
510000	Unterhaltung der Straßenbeleuchtung	GD	4.000	2.000	954	010
520000	Geräte, Ausstattung, Einrichtung	GD	200	200	222	010
575000	Betriebsaufwand Strom		12.000	12.000	13.755	010
679000	Innere Verrechnungen		4.700	4.700	6.641	010
681000	Afa für Grundstücke u.Grundst.gl. Rechte		3.000	3.000	2.949	010
685000	Verzinsung des Anlagekapitals		0	0	957	010
	Ausgaben Unterabschnitt 6700		23.900	21.900	25.476	
	Einnahmen Unterabschnitt 6700		0	0	0	
	Zuschussbedarf		23.900	21.900	25.476	
	Überschuss		0	0	0	
.510000	Notwendige Reparaturarbeiten im Ortsteil Zastler.					

Beschlussvorlage

**Verwaltungshaushalt 2017
Version 7**

Einzelplan 6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr

Unterabschnitt 6750 Winterdienst

6750

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz		Rechnungs- ergebnis	Bew.
Nr.	Bezeichnung	HH- Vermerk	2017 EUR	2016 EUR	2015 EUR	Stelle
1	2	3	4	5	6	7
1.6750	Einnahmen					
110000	Benutzungsgebühren u. Ähnliche Entgelte		2.000	2.000	7.477	010
150000	Sonstige Verw.-und Betriebseinnahmen		500	500	193	010
	Einnahmen Unterabschnitt 6750		2.500	2.500	7.670	
1.6750	Ausgaben					
520000	Geräte, Ausstattung, Einrichtung	GD	6.000	6.000	6.124	010
540000	Bewirtschaftungskosten	GD	100	100	14	010
550000	Haltung v. Fahrzeugen	GD	0	0	48	010
575000	Betriebsaufwand		100.000	100.000	103.368	010
579000	Streumaterial		40.000	40.000	35.948	010
668000	Vermischte Ausgaben		500	500	42	010
679000	Innere Verrechnungen		52.300	62.300	67.453	010
681000	Afa für Grdst. und Grdst. gleiche Rechte		2.100	2.100	2.063	010
682000	Abschreibungen für Bewegliche Sachen		600	600	618	010
685000	Verzinsung des Anlagekapitals		0	0	1.769	010
	Ausgaben Unterabschnitt 6750		201.600	211.600	217.448	
	Einnahmen Unterabschnitt 6750		2.500	2.500	7.670	
	Zuschussbedarf		199.100	209.100	209.777	
	Überschuss		0	0	0	
	Ausgaben Abschnitt 67		225.500	233.500	242.924	
	Einnahmen Abschnitt 67		2.500	2.500	7.670	
	Zuschussbedarf		223.000	231.000	235.254	
	Überschuss		0	0	0	

**Verwaltungshaushalt 2017
Version 7**

Einzelplan 6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr

Unterabschnitt 6900 Wasserläufe, Wasserbau

6900

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz		Rechnungs- ergebnis	Bew.
Nr.	Bezeichnung	HH- Vermerk	2017 EUR	2016 EUR	2015 EUR	Stelle
1	2	3	4	5	6	7
1.6900	Einnahmen					
110000	Kleineinleiterabgabe		4.000	4.000	1.253	010
150000	Wasserkraftentschädigung		3.100	3.100	3.068	010
	Einnahmen Unterabschnitt 6900		7.100	7.100	4.321	
1.6900	Ausgaben					
510000	Unterhaltungsaufwand	GD	3.000	0	1.164	010
640000	Zahlung Kleineinleiterabgabe an Land	GD	2.900	2.900	143	010
668000	Vermischte Ausgaben		200	200	45	010
	Ausgaben Unterabschnitt 6900		6.100	3.100	1.352	
	Einnahmen Unterabschnitt 6900		7.100	7.100	4.321	
	Zuschussbedarf		0	0	0	
	Überschuss		1.000	4.000	2.969	
	.510000 Böschungssicherung in Weilersbach.					
	Ausgaben Abschnitt 69		6.100	3.100	1.352	
	Einnahmen Abschnitt 69		7.100	7.100	4.321	
	Zuschussbedarf		0	0	0	
	Überschuss		1.000	4.000	2.969	
	Ausgaben Einzelplan 6		469.800	571.800	549.761	
	Einnahmen Einzelplan 6		182.900	229.600	229.877	
	Zuschussbedarf		286.900	342.200	319.884	
	Überschuss		0	0	0	

**Verwaltungshaushalt 2017
Version 7**

Einzelplan 7 Öffentliche Einrichtungen Wirtschaftsförderung

Unterabschnitt 7000 Abwasserbeseitigung

7000

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz		Rechnungs- ergebnis	Bew.
Nr.	Bezeichnung	HH- Vermerk	2017 EUR	2016 EUR	2015 EUR	Stelle
1	2	3	4	5	6	7
	.110000 ff. Dier Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung wird ab dem Jahr 2015 als Eigenbetrieb geführt.					

Beschlussvorlage

Verwaltungshaushalt 2017

Version 7

Einzelplan 7

Öffentliche Einrichtungen Wirtschaftsförderung

Unterabschnitt 7200

Abfallbeseitigung

7200

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz		Rechnungs- ergebnis	Bew.
Nr.	Bezeichnung	HH- Vermerk	2017 EUR	2016 EUR	2015 EUR	Stelle
1	2	3	4	5	6	7
1.7200	Einnahmen					
111000	Deponiegebühr f. Bauaushub		200	200	0	010
150000	Sonstige Verw.-und Betriebseinnahmen		800	800	810	010
	Einnahmen Unterabschnitt 7200		1.000	1.000	810	
1.7200	Ausgaben					
510000	Unterhaltung	GD	0	500	0	010
668000	Vermischte Ausgaben		200	200	42	010
679000	Innere Verrechnungen		4.600	4.600	3.922	010
	Ausgaben Unterabschnitt 7200		4.800	5.300	3.965	
	Einnahmen Unterabschnitt 7200		1.000	1.000	810	
	Zuschussbedarf		3.800	4.300	3.155	
	Überschuss		0	0	0	
	Ausgaben Abschnitt 72		4.800	5.300	3.965	
	Einnahmen Abschnitt 72		1.000	1.000	810	
	Zuschussbedarf		3.800	4.300	3.155	
	Überschuss		0	0	0	

Verwaltungshaushalt 2017

Version 7

Einzelplan 7 Öffentliche Einrichtungen Wirtschaftsförderung

Unterabschnitt 7500 Bestattungswesen/Friedhöfe

7500

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz		Rechnungs- ergebnis	Bew.
Nr.	Bezeichnung	HH- Vermerk	2017 EUR	2016 EUR	2015 EUR	Stelle
1	2	3	4	5	6	7
1.7500	Einnahmen					
110000	Grabplatzgebühr		5.000	5.000	3.670	010
111000	Bestattungsgebühr		7.000	7.000	4.802	010
111100	Kosten für Sargträger		100	100	0	010
112000	Kosten für Sargträger		0	0	200	010
113000	Bestattungsentgelt Ruheberg		0	0	4.402	010
150000	Sonstige Verw.-und Betriebseinnahmen		200	200	0	010
151000	Sonst. Verw.- u. Betriebsein. Ruheberg		0	0	995	010
276000	Auflösung V. Beiträ-gen u. Ä. Entgelten		2.000	0	1.949	010
277000	Auflösung v. Zuweisungen und Zuschüssen		0	1.900	0	010
	Einnahmen Unterabschnitt 7500		14.300	14.200	16.018	
1.7500	Ausgaben					
400000	Personalausgaben	SN	3.500	3.500	4.607	
510000	Unterhaltung der Anlagen	GD	3.000	3.000	8.321	010
520000	Geräte, Ausstattung, Einrichtung	GD	1.000	1.000	76	010
521000	Geräte u. Ausstattung Ruheberg	GD	0	0	3.137	010
531000	Mieten u. Pachten f. bew. Sachen u. Grund	GD	2.400	2.400	2.400	010
540000	Bewirtschaftungskosten	GD	5.800	5.800	5.246	010
551000	Haltung v. Fahrzeugen Ruheberg		0	0	4.671	010
650000	Bürobedarf/EDV	GD	500	500	0	010
651000	Geschäftsbedarf Ruheberg	GD	0	0	4.278	010
654000	Fahrtkosten Ruheberg	GD	0	0	1.465	010
668000	Vermischte Ausgaben Ruheberg		0	0	1.000	010
679000	Innere Verrechnungen ohne Ruheberg		24.600	24.600	34.873	010
679100	Innere Verrechnung Ruheberg		0	0	49.281	010
681000	AFA für Grundstücke u. grundst.gl. Rechte		11.400	11.400	12.241	010
682000	Abschreibungen für bewegliche Sachen		2.200	2.200	427	010
685000	Verzinsung des Anlagekapitals		12.900	12.900	18.518	010
	Ausgaben Unterabschnitt 7500		67.300	67.300	150.540	
	Einnahmen Unterabschnitt 7500		14.300	14.200	16.018	
	Zuschussbedarf		53.000	53.100	134.523	
	Überschuss		0	0	0	
	.111100					
	Fipo 111100 ersetzt ab 2016 aufgrund von Vorgaben der Finanzstatistik die bisherige Fipo 111000.					
	.520000					
	Ersatzbeschaffung von Geräten nötig.					
	Ruheberg					
	Ab 2016 werden die Finanzpositionen im Unterabschnitt 7510 geführt.					

Verwaltungshaushalt 2017

Version 7

Einzelplan 7

Öffentliche Einrichtungen Wirtschaftsförderung

Unterabschnitt 7510

Bestattungswesen/Ruheberg

7510

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz		Rechnungs- ergebnis	Bew.
Nr.	Bezeichnung	HH- Vermerk	2017 EUR	2016 EUR	2015 EUR	Stelle
1	2	3	4	5	6	7
1.7510	Einnahmen					
110000	Grabplatz/Bäume		180.000	180.000	0	010
111000	Bestattungsgebühr		43.000	43.000	0	010
150000	Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahme		1.500	1.725	0	010
	Einnahmen Unterabschnitt 7510		224.500	224.725	0	
1.7510	Ausgaben					
400000	Personalausgaben	SN	93.900	94.200	0	
510000	Wegeunterhaltung	GD	10.000	15.000	0	010
511000	Unterhaltungsaufwand im Ruheberg		10.000	10.000	0	010
520000	Geräte, Ausstattung Einrichtung Ruheberg	GD	6.500	6.500	0	010
540000	Bewirtschaftungs-kosten		160	0	0	010
550000	Haltung von Fahrzeugen	GD	6.000	5.000	0	010
640000	Prozessrisiko		150.000	150.000	0	010
650000	Bürobedarf/EDV		6.500	7.500	0	010
654000	Fahrtkosten zum Ruheberg		950	950	0	010
668000	Vermischte Ausgaben		3.000	3.000	0	010
679000	Innere Verrechnungen		68.700	68.700	0	010
	Ausgaben Unterabschnitt 7510		355.710	360.850	0	
	Einnahmen Unterabschnitt 7510		224.500	224.725	0	
	Zuschussbedarf		131.210	136.125	0	
	Überschuss		0	0	0	
	Neu ab 2016. Bis 2015 wurden die Fipos in den Unterabschnitten 7500 und 8550 gebucht.					
	.640000					
	Die Gemeinde befindet sich im Klärungsprozess mit der Finanzdirektion Freiburg					
	Ausgaben Abschnitt 75		423.010	428.150	150.540	
	Einnahmen Abschnitt 75		238.800	238.925	16.018	
	Zuschussbedarf		184.210	189.225	134.523	
	Überschuss		0	0	0	

Verwaltungshaushalt 2017

Version 7

Einzelplan 7

Öffentliche Einrichtungen Wirtschaftsförderung

Unterabschnitt 7670

Klosterscheune Oberried

7670

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz		Rechnungs- ergebnis	Bew.
Nr.	Bezeichnung	HH- Vermerk	2017 EUR	2016 EUR	2015 EUR	Stelle
1	2	3	4	5	6	7
1.7670	Einnahmen					
110000	Benutzungsgebühren u. ähnliche Entgelte		16.000	15.000	9.869	010
150000	Sonstige Verw.- und Betriebseinnahmen		1.000	1.000	601	010
276000	Auflösung V. Beiträ-gen u. Ä. Entgelten		18.500	0	18.483	010
	Einnahmen Unterabschnitt 7670		35.500	16.000	28.952	
1.7670	Ausgaben					
400000	Personalausgaben	SN	20.100	34.200	45.196	
500000	Unterh. d. Grundstücke u. baul. Anlagen	GD	2.000	1.500	1.641	010
520000	Geräte, Ausstattung, Einrichtung	GD	3.000	3.000	2.716	010
540000	Bewirtschaftungskosten	GD	12.000	12.000	15.162	010
640000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	GD	500	500	0	010
652000	Post- und Fernmeldegebühren	GD	0	250	13	010
654000	Dienstreisen		120	120	120	010
668000	Vermischte Ausgaben		500	500	1.290	010
679000	Innere Verrechnungen		3.700	3.700	14.874	010
681000	Afa für Grundstücke u. grundst.gl. Rechte		0	0	54.552	010
682000	Abschreibungen für bewegliche Sachen		0	0	524	010
685000	Verzinsung des Anlagekapitals		0	0	59.916	010
	Ausgaben Unterabschnitt 7670		41.920	55.770	196.003	
	Einnahmen Unterabschnitt 7670		35.500	16.000	28.952	
	Zuschussbedarf		6.420	39.770	167.050	
	Überschuss		0	0	0	

Verwaltungshaushalt 2017

Version 7

Einzelplan 7

Öffentliche Einrichtungen Wirtschaftsförderung

Unterabschnitt 7680

Bürgersaal Hofgrund

7680

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz		Rechnungs- ergebnis	Bew. Stelle
Nr.	Bezeichnung	HH- Vermerk	2017 EUR	2016 EUR	2015 EUR	
1	2	3	4	5	6	7
1.7680	Einnahmen					
110000	Benutzungsgebühren u. Ähnliche Entgelte		2.944	0	0	010
	Einnahmen Unterabschnitt 7680		2.944	0	0	
1.7680	Ausgaben					
400000	Personalausgaben	SN	5.420	0	0	
520000	Geräte, Ausstattung Einrichtung		500	0	0	010
540000	Bewirtschaftungs-kosten		2.000	0	0	010
668000	Vermischte Ausgaben		100	0	0	010
679000	Innere Verrechnungen		1.850	0	0	010
	Ausgaben Unterabschnitt 7680		9.870	0	0	
	Einnahmen Unterabschnitt 7680		2.944	0	0	
	Zuschussbedarf		6.926	0	0	
	Überschuss		0	0	0	
	Ausgaben Abschnitt 76		51.790	55.770	196.003	
	Einnahmen Abschnitt 76		38.444	16.000	28.952	
	Zuschussbedarf		13.346	39.770	167.050	
	Überschuss		0	0	0	

Verwaltungshaushalt 2017

Version 7

Einzelplan 7

Öffentliche Einrichtungen Wirtschaftsförderung

Unterabschnitt 7700

Fuhrpark, Bauhof

7700

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz		Rechnungs- ergebnis	Bew.
Nr.	Bezeichnung	HH- Vermerk	2017 EUR	2016 EUR	2015 EUR	Stelle
1	2	3	4	5	6	7
1.7700	Einnahmen					
150000	Sonstige Verw.-und Betriebseinnahmen		4.500	4.500	4.969	010
165000	Erst. f. Ausg. d. Vwh Komm. Sonderrechng.		10.000	10.000	12.815	010
169000	Innere Verrechnungen innerhalb des VWH		489.570	487.720	567.417	010
276000	Auflösung v. Beiträ-ge n u. Ä. Entgelten		7.000	0	7.000	010
277000	Auflösung v. Zuweisungen u. Zuschüssen		0	7.000	0	010
	Einnahmen Unterabschnitt 7700		511.070	509.220	592.202	
1.7700	Ausgaben					
400000	Personalausgaben	SN	315.020	313.170	368.718	
500000	Unterh. d. Grundstücke u. baul. Anlagen	GD	5.000	5.000	5.506	010
520000	Geräte, Ausstattung, Einrichtung	GD	7.000	7.000	6.318	010
531000	Mieten U.Pachten für Bew.Sachen U.Grundst		5.000	5.000	0	010
540000	Bewirtschaftungskosten	GD	9.700	9.700	9.491	010
550000	Haltung v. Fahrzeugen	GD	40.000	40.000	46.958	010
560000	Dienst- und Schutzkleidung	GD	1.000	1.000	4.034	010
562000	Aus- und Fortbildung, Umschulung	GD	3.000	3.000	2.721	010
640000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	GD	3.000	3.000	302	010
650000	Bürobedarf/EDV	GD	300	300	709	010
652000	Post- und Fernmeldegebühren	GD	600	600	1.294	010
654000	Dienstreisen	GD	450	450	443	010
668000	Vermischte Ausgaben		200	200	1.901	010
679000	Innere Verrechnungen		68.400	68.400	64.879	010
681000	AFA für Grundstücke u. grundst.gl. Rechte		10.600	10.600	12.157	010
682000	Abschreibungen für bewegliche Sachen		29.100	29.100	48.038	010
685000	Verzinsung des Anlagekapitals		12.700	12.700	18.734	010
	Ausgaben Unterabschnitt 7700		511.070	509.220	592.202	
	Einnahmen Unterabschnitt 7700		511.070	509.220	592.202	
	Zuschussbedarf		0	0	0	
	Überschuss		0	0	0	
	Ausgaben Abschnitt 77		511.070	509.220	592.202	
	Einnahmen Abschnitt 77		511.070	509.220	592.202	
	Zuschussbedarf		0	0	0	
	Überschuss		0	0	0	

Verwaltungshaushalt 2017

Version 7

Einzelplan 7

Öffentliche Einrichtungen Wirtschaftsförderung

Unterabschnitt 7800

Förderung der Land- und Forstwirtschaft

7800

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz		Rechnungs- ergebnis	Bew.
Nr.	Bezeichnung	HH- Vermerk	2017 EUR	2016 EUR	2015 EUR	Stelle
1	2	3	4	5	6	7
1.7800	Einnahmen					
110000	Benutzungsgebühren u. Ähnliche Entgelte		0	0	13.124	010
151000	Sonstige Verw.-und Betriebseinnahmen		3.000	3.000	0	010
172000	Zuweisungen v. Landkreis		15.300	15.300	16.529	010
276000	Auflösung V. Beiträ-gen u. Ä. Entgelten		1.200	0	1.171	010
277000	Auflösung V. Zuwei-sungen u. Zuschüssen		0	1.200	0	010
	Einnahmen Unterabschnitt 7800		19.500	19.500	30.823	
1.7800	Ausgaben					
500000	Unterh. d. Grundstücke u. baul. Anlagen	GD	4.000	15.000	3.813	010
640000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	GD	100	1.000	87	010
650000	Bürobedarf	GD	0	0	20	010
661000	Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine		300	300	343	010
681000	Afa für Grdst. und Grdst. gleiche Rechte		3.600	3.600	3.613	010
682000	Abschreibungen für Bewegliche Sachen		100	100	137	010
685000	Verzinsung des Anlagekapitals		0	0	932	010
708000	Zuschüsse an Verbände		100	100	0	010
717000	Landschaftspflegegeld		30.600	30.600	33.057	010
718100	Beitrag Biosphärengebiet		0	0	20.760	010
	Ausgaben Unterabschnitt 7800		38.800	50.700	62.763	
	Einnahmen Unterabschnitt 7800		19.500	19.500	30.823	
	Zuschussbedarf		19.300	31.200	31.940	
	Überschuss		0	0	0	
	Ausgaben Abschnitt 78		38.800	50.700	62.763	
	Einnahmen Abschnitt 78		19.500	19.500	30.823	
	Zuschussbedarf		19.300	31.200	31.940	
	Überschuss		0	0	0	

Verwaltungshaushalt 2017

Version 7

Einzelplan 7 Öffentliche Einrichtungen Wirtschaftsförderung

Unterabschnitt 7900 Tourismus

7900

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz		Rechnungs- ergebnis	Bew.
Nr.	Bezeichnung	HH- Vermerk	2017 EUR	2016 EUR	2015 EUR	Stelle
1	2	3	4	5	6	7
1.7900	Einnahmen					
120000	Kurtaxe		95.000	90.600	91.940	010
130000	Einnahmen aus Verkauf		500	500	38	010
131000	Einnahmen Jugendzeltplatz		7.000	5.500	6.384	010
150000	Sonstige Verw.-und Betriebseinnahmen		10.500	10.500	10.013	010
151000	Einnahmen Viehtrieb		30.000	23.000	36.577	010
171000	Fremdenverkehrslastenausgleich		21.000	21.000	21.034	010
276000	Auflösung V. Beiträ-gen u. Ä. Entgelten		10.300	0	10.296	010
277000	Auflösung v. Zuweisungen und Zuschüssen		0	10.300	0	010
	Einnahmen Unterabschnitt 7900		174.300	161.400	176.282	
1.7900	Ausgaben					
400000	Personalausgaben	SN	26.110	44.910	30.701	
500000	Unterh. d. Grundstücke u. baul. Anlagen	GD	30.000	30.000	29.501	010
520000	Geräte, Ausstattung, Einrichtung	GD	1.000	3.500	536	010
531000	Mieten u. Pachten für bew. Sachen und Gru	GD	600	600	511	010
540000	Bewirtschaftungskosten	GD	2.000	1.500	2.509	010
650000	Bürobedarf	GD	3.700	3.700	3.852	010
652000	Post- und Fernmeldegebühren	GD	200	200	0	010
654000	Dienstreisen	GD	900	60	1.061	010
661000	Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine		108.000	98.000	89.903	010
668000	Vermischte Ausgaben		10.000	10.000	6.742	010
668100	Ausgaben Viehtrieb		30.000	23.000	38.936	010
679000	Innere Verrechnungen		38.700	38.700	38.993	010
681000	AFA für Grundstücke u. grundst.gl. Rechte		16.500	16.500	16.505	010
682000	Abschreibungen für bewegliche Sachen		400	400	212	010
685000	Verzinsung des Anlagekapitals		0	0	673-	010
718000	Zuw. u. Zuschüsse an übrigen Bereich		700	700	0	010
	Ausgaben Unterabschnitt 7900		268.810	271.770	259.287	
	Einnahmen Unterabschnitt 7900		174.300	161.400	176.282	
	Zuschussbedarf		94.510	110.370	83.005	
	Überschuss		0	0	0	
.500000	u. a. Instandhaltung Jugendzeltplatz und Instandhaltung und Pflege des Wanderwegenetzes in St. Wilhelm.					
.661000	Erhöhung des Zuschusses an Tourismus Dreisamtal e.V.					

**Verwaltungshaushalt 2017
Version 7**

Einzelplan 7 Öffentliche Einrichtungen Wirtschaftsförderung

Unterabschnitt 7920 Förderung des öffentl. Personennahverkehrs

7920

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz		Rechnungs- ergebnis	Bew. Stelle
Nr.	Bezeichnung	HH- Vermerk	2017 EUR	2016 EUR	2015 EUR	
1	2	3	4	5	6	7
1.7920	Ausgaben					
717000	Zuw. u. Zuschüsse an übrigen Bereich		3.200	3.200	3.370	010
	Ausgaben Unterabschnitt 7920		3.200	3.200	3.370	
	Einnahmen Unterabschnitt 7920		0	0	0	
	Zuschussbedarf		3.200	3.200	3.370	
	Überschuss		0	0	0	
	Ausgaben Abschnitt 79		272.010	274.970	262.658	
	Einnahmen Abschnitt 79		174.300	161.400	176.282	
	Zuschussbedarf		97.710	113.570	86.375	
	Überschuss		0	0	0	
	Ausgaben Einzelplan 7		1.301.480	1.324.110	1.268.130	
	Einnahmen Einzelplan 7		983.114	946.045	845.087	
	Zuschussbedarf		318.366	378.065	423.043	
	Überschuss		0	0	0	

Beschlussvorlage

Verwaltungshaushalt 2017

Version 7

Einzelplan 8

Wirtsch. Unternehmen, Allg. Grund- u. Sonderverm.

Unterabschnitt 8100

Elektrizitätsversorgung

8100

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz		Rechnungs- ergebnis	Bew. Stelle
Nr.	Bezeichnung	HH- Vermerk	2017 EUR	2016 EUR	2015 EUR	
1	2	3	4	5	6	7
1.8100	Einnahmen					
220000	Konzessionsabgaben		75.000	75.000	74.800	010
	Einnahmen Unterabschnitt 8100		75.000	75.000	74.800	
	Ausgaben Unterabschnitt 8100		0	0	0	
	Einnahmen Unterabschnitt 8100		75.000	75.000	74.800	
	Zuschussbedarf		0	0	0	
	Überschuss		75.000	75.000	74.800	

Beschlussvorlage

Verwaltungshaushalt 2017

Version 7

Einzelplan 8

Wirtsch. Unternehmen, Allg. Grund- u. Sonderverm.

Unterabschnitt 8150

Wasserversorgung

8150

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz		Rechnungs- ergebnis	Bew.
Nr.	Bezeichnung	HH- Vermerk	2017 EUR	2016 EUR	2015 EUR	Stelle
1	2	3	4	5	6	7
	.110000 ff. Dier Eigenbetrieb Wasserversorgung wird ab dem Jahr 2015 als Eigenbetrieb geführt.					
	Ausgaben Abschnitt 81		0	0	0	
	Einnahmen Abschnitt 81		75.000	75.000	74.800	
	Zuschussbedarf		0	0	0	
	Überschuss		75.000	75.000	74.800	

Beschlussvorlage

Verwaltungshaushalt 2017

Version 7

Einzelplan 8

Wirtsch. Unternehmen, Allg. Grund- u. Sonderverm.

Unterabschnitt 8500

Jungviehweide Stollenbach

8500

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz		Rechnungs- ergebnis	Bew.
Nr.	Bezeichnung	HH- Vermerk	2017 EUR	2016 EUR	2015 EUR	Stelle
1	2	3	4	5	6	7
1.8500	Einnahmen					
110000	Nutzungsentgelte		4.500	3.000	4.626	010
150000	Sonstige Verw.-und Betriebseinnahmen		0	0	83	010
	Einnahmen Unterabschnitt 8500		4.500	3.000	4.709	
1.8500	Ausgaben					
500000	Unterh. d. Grundstücke u. baul. Anlagen	GD	100	100	0	010
540000	Bewirtschaftungskosten	GD	100	100	83	010
681000	Afa für Grundstücke u.Grundst.gl. Rechte		600	600	630	010
685000	Verzinsung des Anlagekapitals		0	0	199	010
	Ausgaben Unterabschnitt 8500		800	800	912	
	Einnahmen Unterabschnitt 8500		4.500	3.000	4.709	
	Zuschussbedarf		0	0	0	
	Überschuss		3.700	2.200	3.798	

Beschlussvorlage

Verwaltungshaushalt 2017
Version 7

Einzelplan 8 **Wirtsch. Unternehmen, Allg. Grund- u. Sonderverm.**

Unterabschnitt 8550 **Forstwirtschaftliche Unternehmen**

8550

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz		Rechnungs- ergebnis	Bew.
Nr.	Bezeichnung	HH- Vermerk	2017 EUR	2016 EUR	2015 EUR	Stelle
1	2	3	4	5	6	7
1.8550	Einnahmen					
130000	Einnahmen aus Verkauf		453.800	406.750	280.290	010
132000	Bäume/Einzelparzelle		0	0	175.231	010
150000	Sonstige Verw.-und Betriebseinnahmen		30.900	36.900	39.991	010
169000	Innere Verrechnungen innerhalb des VWH		1.340	28.950	57.326	010
276000	Auflösung V. Beiträ-gen u. Ä. Entgelten		500	0	497	010
277000	Auflösung V. Zuwei-sungen u. Zuschüssen		0	500	0	010
	Einnahmen Unterabschnitt 8550		486.540	473.100	553.334	
1.8550	Ausgaben					
400000	Personalausgaben	SN	217.610	209.760	211.788	
510000	Waldwegeunterhaltung	GD	8.000	20.000	7.121	010
511000	Unterhaltung Ruheberg	GD	0	0	18.850	010
520000	Geräte, Ausstattung, Einrichtung	GD	5.000	5.000	160	010
540000	Bewirtschaftungskosten	GD	4.000	4.000	17.187	010
550000	Haltung v. Fahrzeugen	GD	5.300	7.850	7.119	010
560000	Dienst- und Schutzkleidung	GD	3.000	3.400	409	010
562000	Aus- und Fortbildung, Umschulung	GD	400	400	1.373	010
571000	Betriebsaufwand		50.000	75.000	51.808	010
640000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	GD	14.200	14.200	1.297	010
650000	Bürobedarf / EDV	GD	300	300	0	010
652000	Post- und Fernmeldegebühren	GD	400	400	106	010
668000	Vermischte Ausgaben		0	0	6.300	010
671000	Erstattattung v. Verw.-u. Betriebsaufwand		4.000	4.000	0	010
679000	Innere Verrechnungen		1.000	1.000	26.563	010
679100	Innere Verrechnungen Ruheberg		0	0	13.608	010
681000	Afa für Grdst. und Grdst. gleiche Rechte		8.400	8.400	10.488	010
682000	Abschreibungen für Bewegliche Sachen		7.400	3.900	7.315	010
685000	Verzinsung des Anlagekapitals		0	0	66.745	010
	Ausgaben Unterabschnitt 8550		329.010	357.610	448.235	
	Einnahmen Unterabschnitt 8550		486.540	473.100	553.334	
	Zuschussbedarf		0	0	0	
	Überschuss		157.530	115.490	105.099	
	Ruheberg					
	Ab 2016 werden die Finanzpostionen, die den Ruheberg betreffen, bei Unterabschnitt 7510 geführt.					
	.130000					
	Die Höhe der Einnahmen ergibt sich u.a. aufgrund eines verstärkten Einschlages im Buchenbestand sowie eines erhöhten Käferholzbestandes.					
	.571000					
	Der Betriebsaufwand errechnet sich u.a.aufgrund eines erhöhten Aufwands bei der Aufarbeitung des Käferholzbestands sowie verstärkter Unternehmerliebvergabe.					
	Ausgaben Abschnitt 85		329.810	358.410	449.147	
	Einnahmen Abschnitt 85		491.040	476.100	558.044	
	Zuschussbedarf		0	0	0	
	Überschuss		161.230	117.690	108.897	

Verwaltungshaushalt 2017

Version 7

Einzelplan 8

Wirtsch. Unternehmen, Allg. Grund- u. Sonderverm.

Unterabschnitt 8610

Lifte Stollenbach

8610

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz		Rechnungs- ergebnis	Bew.
Nr.	Bezeichnung	HH- Vermerk	2017 EUR	2016 EUR	2015 EUR	Stelle
1	2	3	4	5	6	7
1.8610	Einnahmen					
140000	Miete u. Pachten		4.000	4.000	7.500	010
150000	Sonstige Verw.-und Betriebseinnahmen		0	0	1.024	010
	Einnahmen Unterabschnitt 8610		4.000	4.000	8.524	
1.8610	Ausgaben					
500000	Unterh. d. Grundstücke u. baul. Anlagen	GD	12.000	0	0	010
540000	Bewirtschaftungskosten	GD	0	0	1.166	010
668000	Vermischte Ausgaben		0	0	190	010
681000	AFA für Grundstücke u. grundst.gl. Rechte		800	800	789	010
685000	Verzinsung des Anlagekapitals		600	600	571	010
	Ausgaben Unterabschnitt 8610		13.400	1.400	2.716	
	Einnahmen Unterabschnitt 8610		4.000	4.000	8.524	
	Zuschussbedarf		9.400	0	0	
	Überschuss		0	2.600	5.808	
.500000	Kesselaustausch des Heizkessels im Liftgebäude gesetzlich notwendig.					

Verwaltungshaushalt 2017

Version 7

Einzelplan 8

Wirtsch. Unternehmen, Allg. Grund- u. Sonderverm.

Unterabschnitt 8620

Lifte Hofsgrund

8620

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz		Rechnungs- ergebnis	Bew.
Nr.	Bezeichnung	HH- Vermerk	2017 EUR	2016 EUR	2015 EUR	Stelle
1	2	3	4	5	6	7
1.8620	Einnahmen					
140000	Mieten u. Pachten		4.300	4.300	5.409	010
150000	Sonstige Verw.-und Betriebseinnahmen		800	800	897	010
	Einnahmen Unterabschnitt 8620		5.100	5.100	6.306	
1.8620	Ausgaben					
540000	Bewirtschaftungskosten	GD	3.300	3.300	4.106	010
	Ausgaben Unterabschnitt 8620		3.300	3.300	4.106	
	Einnahmen Unterabschnitt 8620		5.100	5.100	6.306	
	Zuschussbedarf		0	0	0	
	Überschuss		1.800	1.800	2.200	
	Ausgaben Abschnitt 86		16.700	4.700	6.822	
	Einnahmen Abschnitt 86		9.100	9.100	14.830	
	Zuschussbedarf		7.600	0	0	
	Überschuss		0	4.400	8.008	

Verwaltungshaushalt 2017
Version 7

Einzelplan 8

Wirtsch. Unternehmen, Allg. Grund- u. Sonderverm.

Unterabschnitt 8800

Allgemeines Grundvermögen

8800

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz		Rechnungs- ergebnis	Bew.
Nr.	Bezeichnung	HH- Vermerk	2017 EUR	2016 EUR	2015 EUR	Stelle
1	2	3	4	5	6	7
1.8800	Einnahmen					
110000	Benutzungsgebühren u. Ähnliche Entgelte		0	0	396	010
140000	Miete und Pachten		140.000	140.000	145.077	010
140200	Pachten Gasthäuser		12.400	12.400	12.519	010
140300	Diverse Einnahmen Gasthäuser		700	700	127	010
141000	Pacht a.d. Landwirtschaft unbebaute Gr.		700	700	854	010
143000	Erbbauzinsen		12.000	12.000	12.001	010
145000	Heizkosten, Vers., Steuern Mieter		14.000	14.000	2.426	010
150000	Sonstige Verw.-und Betriebseinnahmen		100	100	437	010
276000	Auflösung v. Beiträ- gen u. Ä. Entgelten		10.600	0	10.587	010
277000	Auflösung v. Zuweisungen und Zuschüssen		0	29.100	0	010
	Einnahmen Unterabschnitt 8800		190.500	209.000	184.423	
1.8800	Ausgaben					
500000	Unterh. d. Grundstücke u. baul. Anlagen	GD	15.000	25.000	26.881	010
501000	Unterhaltung Gasthaus Stollenbach	GD	2.000	2.000	1.287	010
520000	Geräte, Ausstattung, Einrichtung	GD	200	200	2.726	010
531000	Erbpachtzins Ursulinen	GD	0	0	570-	010
540000	Bewirtschaftungskosten	GD	29.000	29.000	35.243	010
640000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	GD	500	500	0	010
655000	Sachverständigen-, Gerichts-U.Ä.Kosten		5.000	0	0	010
668000	Vermischte Ausgaben		300	300	0	010
679000	Innere Verrechnungen		83.830	83.830	115.579	010
681000	AFA für Grundstücke u. grundst.gl. Rechte		46.100	46.100	48.351	010
685000	Verzinsung Anlagekap. bebaute Grundstücke		81.100	81.100	88.382	010
	Ausgaben Unterabschnitt 8800		263.030	268.030	317.879	
	Einnahmen Unterabschnitt 8800		190.500	209.000	184.423	
	Zuschussbedarf		72.530	59.030	133.456	
	Überschuss		0	0	0	
	.655000					
	Kosten entehen wegen der Erstellung eines Gutachtens für die Hackschnitzelanlage.					
	Ausgaben Abschnitt 88		263.030	268.030	317.879	
	Einnahmen Abschnitt 88		190.500	209.000	184.423	
	Zuschussbedarf		72.530	59.030	133.456	
	Überschuss		0	0	0	
	Ausgaben Einzelplan 8		609.540	631.140	773.848	
	Einnahmen Einzelplan 8		765.640	769.200	832.097	
	Zuschussbedarf		0	0	0	
	Überschuss		156.100	138.060	58.248	

**Verwaltungshaushalt 2017
Version 7**

Einzelplan 9

Allgemeine Finanzwirtschaft

Unterabschnitt 9000

Steuern, allg. Zuweisungen u. allg. Umlagen

9000

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz		Rechnungs- ergebnis	Bew.
Nr.	Bezeichnung	HH- Vermerk	2017 EUR	2016 EUR	2015 EUR	Stelle
1	2	3	4	5	6	7
1.9000	Einnahmen					
000100	Grundsteuer A		36.700	36.700	36.010	010
001000	Grundsteuer B		285.300	285.300	292.204	010
003000	Gewerbesteuer		694.443	584.900	810.189	010
010000	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer		1.380.000	1.311.000	1.256.801	010
012000	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer		73.600	58.800	57.110	010
022000	Hundesteuer		7.200	8.000	7.105	010
027000	Zweitwohnungssteuer		35.000	37.600	34.488	010
032000	Jagd-u. Fischpacht		19.000	20.600	18.968	010
032100	Jagd-pacht Eigenjagd		3.200	3.200	3.282	010
041000	Schlüsselzuweisungen vom Land		981.300	1.172.300	1.204.420	010
041100	Investitionspauschale		251.800	245.300	247.611	010
091000	Familienleistungsausgleich		109.100	105.000	101.841	010
	Einnahmen Unterabschnitt 9000		3.876.643	3.868.700	4.070.029	
1.9000	Ausgaben					
810000	Gewerbesteuerumlage		141.000	164.400	147.782	010
831000	Umlage an Land FAG		740.300	651.400	594.855	010
832000	Kreisumlage		1.200.800	1.037.500	888.245	010
833000	Umlage an GVV Dreisamtal		10.000	13.000	12.885	010
842000	Jagd-pacht an Private		7.500	9.000	7.255	010
	Ausgaben Unterabschnitt 9000		2.099.600	1.875.300	1.651.022	
	Einnahmen Unterabschnitt 9000		3.876.643	3.868.700	4.070.029	
	Zuschussbedarf		0	0	0	
	Überschuss		1.777.043	1.993.400	2.419.007	
	Ausgaben Abschnitt 90		2.099.600	1.875.300	1.651.022	
	Einnahmen Abschnitt 90		3.876.643	3.868.700	4.070.029	
	Zuschussbedarf		0	0	0	
	Überschuss		1.777.043	1.993.400	2.419.007	

**Verwaltungshaushalt 2017
Version 7**

Einzelplan 9

Allgemeine Finanzwirtschaft

Unterabschnitt 9100

Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

9100

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz		Rechnungs- ergebnis	Bew.
Nr.	Bezeichnung	HH- Vermerk	2017 EUR	2016 EUR	2015 EUR	Stelle
1	2	3	4	5	6	7
1.9100	Einnahmen					
205000	Zinseinnahmen Sparkasse		0	0	175	010
271000	Afa für Grundstücke u. grundst.gl. Rechte		421.400	387.400	462.987	010
272000	Abschreibungen für bewegliche Sachen		74.200	74.200	101.458	010
275000	Verzinsung des Anlagekapitals		116.700	116.700	437.206	010
	Einnahmen Unterabschnitt 9100		612.300	578.300	1.001.825	
1.9100	Ausgaben					
658000	Kontoführung		800	0	0	010
686000	Auflösung v. Beiträgen und Entgelten		44.100	44.100	152.539	010
687000	Auflösung v. Zuweisungen und Zuschüssen		139.400	139.400	44.100	010
805000	Zinsen Sparkasse/ZVK/Girokonto		1.500	2.095	2.256	010
806000	Zinsen LBBW/KFW/L-Bank		8.300	0	8.473	010
807000	Zinsen Volksbank/DGHyp		9.400	10.000	9.818	010
860000	Zuführung zum Vermögenshaushalt		79.280	226.000	411.810	010
880000	Globale Minderausgabe		66.993-	0	0	010
	Ausgaben Unterabschnitt 9100		215.787	421.595	628.996	
	Einnahmen Unterabschnitt 9100		612.300	578.300	1.001.825	
	Zuschussbedarf		0	0	0	
	Überschuss		396.513	156.705	372.829	
	Ausgaben Abschnitt 91		215.787	421.595	628.996	
	Einnahmen Abschnitt 91		612.300	578.300	1.001.825	
	Zuschussbedarf		0	0	0	
	Überschuss		396.513	156.705	372.829	
	Ausgaben Einzelplan 9		2.315.387	2.296.895	2.280.018	
	Einnahmen Einzelplan 9		4.488.943	4.447.000	5.071.854	
	Zuschussbedarf		0	0	0	
	Überschuss		2.173.556	2.150.105	2.791.836	
	Ausgaben Gesamthaushalt		7.103.657	7.010.805	7.523.356	
	Einnahmen Gesamthaushalt		7.103.657	7.010.805	7.523.356	
	Zuschussbedarf		0	0	0	
	Überschuss		0	0	0	

Vermögenshaushalt 2017
Version 7

Einzelplan 0

Allgemeine Verwaltung

Unterabschnitt 0600

Einrichtungen für die gesamte Verwaltung

0600

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz			Ergebnis	Invest./Invest.förderung		Bew. Stelle
Nr.	Bezeichnung	HH-Vermerk	2017 EUR	2017 VE EUR	2016 EUR	2015 EUR	Gesamt- einnahmen/ -ausgaben EUR	Bisher bereitg.bis inkl.2016 EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
2.0600 361000	001 Sanierung Rathaus Hofsgrund Zuweisungen und Zuschüsse vom Land		0		0	0	563.411	563.411	010
	Einnahmen Maßnahme 001		0		0	0	563.411	563.411	
935000	Erwerb v. beweglichen Sachen		800	0	0	0			010
940200	Sanierung Altes Rathaus Hofsgrund		0	0	278.000	573.098	1.537.518	1.537.518	010
	Ausgaben Maßnahme 001		800	0	278.000	573.098	1.537.518	1.537.518	
	Zuschussbedarf		800		278.000	573.098	974.107	974.107	
	Überschuss		0		0	0	0	0	
	935000-001 Beschaffung eines Dokumentenscanners.								
2.0600 935000	014 Erwerb Bew. Anlagevermögen 2014 Erwerb v. beweglichen Sachen		0	0	0	0	24.917	24.917	010
	Ausgaben Maßnahme 014		0	0	0	0	24.917	24.917	
2.0600 935000	015 Erwerb Bew. Anlagevermögen 2015 Erwerb v. beweglichen Sachen		0	0	11.400	29.801	41.201	41.201	010
	Ausgaben Maßnahme 015		0	0	11.400	29.801	41.201	41.201	
2.0600 940000	114 Umbau Rathauptreppe und Schuppen Rathaus Oberried Hochbau		0	0	0	9.602	12.049.602	49.602	010
	Ausgaben Maßnahme 114		0	0	0	9.602	12.049.602	49.602	
	Ausgaben Abschnitt 06		800	0	289.400	612.501	13.653.238	1.653.238	
	Einnahmen Abschnitt 06		0		0	0	563.411	563.411	
	Zuschussbedarf		800		289.400	612.501	13.089.827	1.089.827	
	Überschuss		0		0	0	0	0	
	Ausgaben Einzelplan 0		800	0	289.400	612.501	13.653.238	1.653.238	
	Einnahmen Einzelplan 0		0		0	0	563.411	563.411	
	Zuschussbedarf		800		289.400	612.501	13.089.827	1.089.827	
	Überschuss		0		0	0	0	0	

Vermögenshaushalt 2017
Version 7

Einzelplan 1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Unterabschnitt 1300 Feuerschutz

1300

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz			Ergebnis	Invest./Invest.förderung		Bew. Stelle
Nr.	Bezeichnung	HH-Vermerk	2017 EUR	2017 VE EUR	2016 EUR	2015 EUR	Gesamt- einnahmen/ -ausgaben EUR	Bisher bereitig.bis inkl.2016 EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
2.1300 361000	001 Feuerwehr Zuschuss vom Land		0		0	0	58.000	58.000	010
	Einnahmen Maßnahme 001		0		0	0	58.000	58.000	
935000	Erwerb v. beweglichen Sachen		0	0	0	10.991-	311.872	311.872	010
	Ausgaben Maßnahme 001		0	0	0	10.991-	311.872	311.872	
	Zuschussbedarf		0		0	0	253.872	253.872	
	Überschuss		0		0	10.991	0	0	
2.1300 935000	015 Erwerb Bew. Anlagevermögen 2015 Erwerb v. beweglichen Sachen		0	0	0	1.649	1.649	1.649	010
	Ausgaben Maßnahme 015		0	0	0	1.649	1.649	1.649	
2.1300 935000	016 Feuerwehr Erwerb v. beweglichen Sachen		0	0	12.000	0	12.000	12.000	010
	Ausgaben Maßnahme 016		0	0	12.000	0	12.000	12.000	
	Ausgaben Abschnitt 13		0	0	12.000	9.342-	325.522	325.522	
	Einnahmen Abschnitt 13		0		0	0	58.000	58.000	
	Zuschussbedarf		0		12.000	0	267.522	267.522	
	Überschuss		0		0	9.342	0	0	
	Ausgaben Einzelplan 1		0	0	12.000	9.342-	325.522	325.522	
	Einnahmen Einzelplan 1		0		0	0	58.000	58.000	
	Zuschussbedarf		0		12.000	0	267.522	267.522	
	Überschuss		0		0	9.342	0	0	

Vermögenshaushalt 2017
Version 7

Einzelplan 2

Schulen

Unterabschnitt 2110

Grundschulen

2110

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz			Ergebnis	Invest./Invest.förderung		Bew. Stelle
Nr.	Bezeichnung	HH-Vermerk	2017 EUR	2017 VE EUR	2016 EUR	2015 EUR	Gesamt- einnahmen/ -ausgaben EUR	Bisher bereitg.bis inkl.2016 EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
2.2110	001 Grundschule								
940000	Sanierung Schule Zastler		0	0	0	0	113.822	113.822	010
940200	Schule Oberried Sanierung Toilettenanlage		0	0	0	0	179.755	179.755	010
	Ausgaben Maßnahme 001		0	0	0	0	293.577	293.577	
	Zuschussbedarf		0		0	0	293.577	293.577	
	Überschuss		0		0	0	0	0	
2.2110	014 Erwerb Bew. Anlagevermögen 2014								
935000	Erwerb v. beweglichen Sachen		0	0	0	0	1.034	1.034	010
	Ausgaben Maßnahme 014		0	0	0	0	1.034	1.034	
	Ausgaben Abschnitt 21		0	0	0	0	294.611	294.611	
	Einnahmen Abschnitt 21		0		0	0	0	0	
	Zuschussbedarf		0		0	0	294.611	294.611	
	Überschuss		0		0	0	0	0	

Vermögenshaushalt 2017
Version 7

Einzelplan 2

Schulen

Unterabschnitt 2910

Kernzeitbetreuung

2910

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz			Ergebnis	Invest./Invest.förderung		Bew. Stelle
Nr.	Bezeichnung	HH-Vermerk	2017 EUR	2017 VE EUR	2016 EUR	2015 EUR	Gesamt- einnahmen/ -ausgaben EUR	Bisher bereitg.bis inkl.2016 EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
2.2910	001 Vorhaben Kernzeit								
	.935000-016								
	Erstausstattung für einen weiteren Kernzeitraum.								
2.2910	014 Beschaffungen Kernzeitbetreuung								
935000	Erwerb v. beweglichen Sachen		0	0	0	1.792	1.792	1.792	010
	Ausgaben Maßnahme 014		0	0	0	1.792	1.792	1.792	
2.2910	016 Kernzeit								
935000	Erwerb v. beweglichen Sachen		3.000	0	1.200	0	4.200	1.200	010
	Ausgaben Maßnahme 016		3.000	0	1.200	0	4.200	1.200	
	Ausgaben Abschnitt 29		3.000	0	1.200	1.792	5.992	2.992	
	Einnahmen Abschnitt 29		0	0	0	0	0	0	
	Zuschussbedarf		3.000	0	1.200	1.792	5.992	2.992	
	Überschuss		0	0	0	0	0	0	
	Ausgaben Einzelplan 2		3.000	0	1.200	1.792	300.603	297.603	
	Einnahmen Einzelplan 2		0	0	0	0	0	0	
	Zuschussbedarf		3.000	0	1.200	1.792	300.603	297.603	
	Überschuss		0	0	0	0	0	0	

Vermögenshaushalt 2017
Version 7

Einzelplan 4

Soziale Sicherung

Unterabschnitt 4310

Soziale Einrichtungen für Senioren

4310

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz			Ergebnis	Invest./Invest.förderung		Bew. Stelle
Nr.	Bezeichnung	HH-Vermerk	2017 EUR	2017 VE EUR	2016 EUR	2015 EUR	Gesamt- einnahmen/ -ausgaben EUR	Bisher bereitg.bis inkl.2016 EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
2.4310	001 Seniorenwohnungen								
361000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land		0		0	0	58.413	58.413	010
	Einnahmen Maßnahme 001		0		0	0	58.413	58.413	
940000	Einrichtung von Seniorenwohnungen		0	0	0	30.897	259.085	259.085	010
	Ausgaben Maßnahme 001		0	0	0	30.897	259.085	259.085	
	Zuschussbedarf		0		0	30.897	200.673	200.673	
	Überschuss		0		0	0	0	0	

Beschlussvorlage

Vermögenshaushalt 2017
Version 7

Einzelplan 4

Soziale Sicherung

Unterabschnitt 4360

Soziale Einrichtungen für Aussiedler u. Ausländer

4360

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz			Ergebnis	Invest./Invest.förderung		Bew. Stelle
Nr.	Bezeichnung	HH-Vermerk	2017 EUR	2017 VE EUR	2016 EUR	2015 EUR	Gesamt- einnahmen/ -ausgaben EUR	Bisher bereitg.bis inkl.2016 EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
2.4360 361000	001 Flüchtlingsunterkünfte Zuweisungen und Zuschüsse vom Land		0		109.090	0	109.090	109.090	010
	Einnahmen Maßnahme 001		0		109.090	0	109.090	109.090	
2.4360 940000	016 Flüchtlingsunterkünfte Bau von Flüchtlingsfolgeunte		0	0	465.520	0	465.520	465.520	010
	Ausgaben Maßnahme 016		0	0	465.520	0	465.520	465.520	
	Ausgaben Abschnitt 43		0	0	465.520	30.897	724.605	724.605	
	Einnahmen Abschnitt 43		0		109.090	0	167.503	167.503	
	Zuschussbedarf		0		356.430	30.897	557.103	557.103	
	Überschuss		0		0	0	0	0	

Vermögenshaushalt 2017
Version 7

Einzelplan 4

Soziale Sicherung

Unterabschnitt 4640

Tageseinrichtungen für Kinder

4640

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz			Ergebnis	Invest./Invest.förderung		Bew. Stelle
Nr.	Bezeichnung	HH-Vermerk	2017 EUR	2017 VE EUR	2016 EUR	2015 EUR	Gesamt- einnahmen/ -ausgaben EUR	Bisher bereitg.bis inkl.2016 EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
2.4640	001 Kindergärten								
361000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land		0		231.000	0	425.439	425.439	010
	Einnahmen Maßnahme 001		0		231.000	0	425.439	425.439	
984000	Zuw. u. Zuschüsse an katholische Kirche		0	0	352.000	0	670.908	670.908	010
	Ausgaben Maßnahme 001		0	0	352.000	0	670.908	670.908	
	Zuschussbedarf		0		121.000	0	245.470	245.470	
	Überschuss		0		0	0	0	0	
	Ausgaben Abschnitt 46		0	0	352.000	0	670.908	670.908	
	Einnahmen Abschnitt 46		0		231.000	0	425.439	425.439	
	Zuschussbedarf		0		121.000	0	245.470	245.470	
	Überschuss		0		0	0	0	0	
	Ausgaben Einzelplan 4		0	0	817.520	30.897	1.395.514	1.395.514	
	Einnahmen Einzelplan 4		0		340.090	0	592.942	592.942	
	Zuschussbedarf		0		477.430	30.897	802.572	802.572	
	Überschuss		0		0	0	0	0	

Vermögenshaushalt 2017

Version 7

Einzelplan 5

Gesundheit, Sport, Erholung

Unterabschnitt 5500

Förderung des Sports

5500

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz			Ergebnis	Invest./Invest.förderung		Bew. Stelle
Nr.	Bezeichnung	HH-Vermerk	2017 EUR	2017 VE EUR	2016 EUR	2015 EUR	Gesamt- einnahmen/ -ausgaben EUR	Bisher bereitg.bis inkl.2016 EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
2.5500 940000	014 Bau Multifunktionsgebäude Nordic Center Hochbau		0	0	0	0	6.745	6.745	010
	Ausgaben Maßnahme 014		0	0	0	0	6.745	6.745	
	Ausgaben Abschnitt 55		0	0	0	0	6.745	6.745	
	Einnahmen Abschnitt 55		0		0	0	0	0	
	Zuschussbedarf		0		0	0	6.745	6.745	
	Überschuss		0		0	0	0	0	

Beschlussvorlage

Vermögenshaushalt 2017
Version 7

Einzelplan 5

Gesundheit, Sport, Erholung

Unterabschnitt 5600

Sportplätze, Turnhalle

5600

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz			Ergebnis	Invest./Invest.förderung		Bew. Stelle
Nr.	Bezeichnung	HH-Vermerk	2017 EUR	2017 VE EUR	2016 EUR	2015 EUR	Gesamt- einnahmen/ -ausgaben EUR	Bisher bereitg.bis inkl.2016 EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
2.5600 935000	001 Sportplätze - Halle Erwerb v. beweglichen Sachen		1.800	0	1.000	1.410	10.514	8.714	010
	Ausgaben Maßnahme 001		1.800	0	1.000	1.410	10.514	8.714	
	Zuschussbedarf		1.800		1.000	1.410	10.514	8.714	
	Überschuss		0		0	0	0	0	
	.935000-001 Für Neukauf defekter Sprungkästen.								
	Ausgaben Abschnitt 56		1.800	0	1.000	1.410	10.514	8.714	
	Einnahmen Abschnitt 56		0		0	0	0	0	
	Zuschussbedarf		1.800		1.000	1.410	10.514	8.714	
	Überschuss		0		0	0	0	0	
	Ausgaben Einzelplan 5		1.800	0	1.000	1.410	17.259	15.459	
	Einnahmen Einzelplan 5		0		0	0	0	0	
	Zuschussbedarf		1.800		1.000	1.410	17.259	15.459	
	Überschuss		0		0	0	0	0	

Vermögenshaushalt 2017
Version 7

Einzelplan 6

Bau- und Wohnungswesen, Verkehr

Unterabschnitt 6150

Sanierungs-/Entwicklungsmaßnahmen
n. Städtebauförderungsges.

6150

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz			Ergebnis	Invest./Invest.förderung		Bew. Stelle
Nr.	Bezeichnung	HH-Vermerk	2017 EUR	2017 VE EUR	2016 EUR	2015 EUR	Gesamt- einnahmen/ -ausgaben EUR	Bisher bereitg.bis inkl.2016 EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
2.6150 932000	001 Dorfsanierung Dorfsanierung Oberried		0	0	0	6.021	45.483	45.483	010
	Ausgaben Maßnahme 001		0	0	0	6.021	45.483	45.483	
	Zuschussbedarf		0		0	6.021	45.483	45.483	
	Überschuss		0		0	0	0	0	
	Ausgaben Abschnitt 61		0	0	0	6.021	45.483	45.483	
	Einnahmen Abschnitt 61		0		0	0	0	0	
	Zuschussbedarf		0		0	6.021	45.483	45.483	
	Überschuss		0		0	0	0	0	

Beschlussvorlage

Vermögenshaushalt 2017
Version 7

Einzelplan 6

Bau- und Wohnungswesen, Verkehr

Unterabschnitt 6300

Gemeindestraßen

6300

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz			Ergebnis	Invest./Invest.förderung		Bew. Stelle
Nr.	Bezeichnung	HH-Vermerk	2017 EUR	2017 VE EUR	2016 EUR	2015 EUR	Gesamt- einnahmen/ -ausgaben EUR	Bisher bereitig.bis inkl.2016 EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
2.6300	001 Gemeindestraßen								
940000	Wendeschleife Bergwachthütte Hofsgrund		0	0	0	0	7.402	7.402	010
940100	Neubau von 2 Buswartehäusche Zastler und Weilersbach		0	0	0	3.254	6.716	6.716	010
	Ausgaben Maßnahme 001		0	0	0	3.254	14.119	14.119	
	Zuschussbedarf		0	0	0	0	14.119	14.119	
	Überschuss		0	0	0	3.254	0	0	
2.6300	015 Sanierung von Gemeindestraße								
950000	Tiefbau		0	0	0	33.187	761.187	33.187	010
	Ausgaben Maßnahme 015		0	0	0	33.187	761.187	33.187	
	Zuschussbedarf		0	0	0	33.187	761.187	33.187	
	Überschuss		0	0	0	0	0	0	
2.6300	016 Sanierung von Gemeindestraße								
950000	Markterkundung Breibandausba		0	0	7.500	0	7.500	7.500	010
	Ausgaben Maßnahme 016		0	0	7.500	0	7.500	7.500	
	Zuschussbedarf		0	0	7.500	0	7.500	7.500	
	Überschuss		0	0	0	0	0	0	
2.6300	151 Sanierung Brücke Schmelzplatz								
940000	Hochbau		0	0	0	13.824	13.824	13.824	010
	Ausgaben Maßnahme 151		0	0	0	13.824	13.824	13.824	
	Ausgaben Abschnitt 63		0	0	7.500	43.758	796.630	68.630	
	Einnahmen Abschnitt 63		0	0	0	0	0	0	
	Zuschussbedarf		0	0	7.500	43.758	796.630	68.630	
	Überschuss		0	0	0	0	0	0	

Vermögenshaushalt 2017
Version 7

Einzelplan 6

Bau- und Wohnungswesen, Verkehr

Unterabschnitt 6700

Strassenbeleuchtung

6700

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz			Ergebnis	Invest./Invest.förderung		Bew. Stelle
Nr.	Bezeichnung	HH-Vermerk	2017 EUR	2017 VE EUR	2016 EUR	2015 EUR	Gesamt- einnahmen/ -ausgaben EUR	Bisher bereitg.bis inkl.2016 EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
2.6700 361000	001 Straßenbeleuchtung Zuweisungen und Zuschüsse vom Land		0		0	0	42.257	0	010
	Einnahmen Maßnahme 001		0		0	0	42.257	0	
	Zuschussbedarf		0		0	0	0	0	
	Überschuss		0		0	0	42.257	0	
	.960300-015 Mittel für Konzeption Straßenbeleuchtung.								
2.6700 960300	015 Austausch der Leuchtmittel Straßenbeleuchtung		4.000	0	4.000	0	58.000	4.000	010
	Ausgaben Maßnahme 015		4.000	0	4.000	0	58.000	4.000	
	Ausgaben Abschnitt 67		4.000	0	4.000	0	58.000	4.000	
	Einnahmen Abschnitt 67		0		0	0	42.257	0	
	Zuschussbedarf		4.000		4.000	0	15.743	4.000	
	Überschuss		0		0	0	0	0	
	Ausgaben Einzelplan 6		4.000	0	11.500	49.779	900.113	118.113	
	Einnahmen Einzelplan 6		0		0	0	42.257	0	
	Zuschussbedarf		4.000		11.500	49.779	857.856	118.113	
	Überschuss		0		0	0	0	0	

Vermögenshaushalt 2017
Version 7

Einzelplan 7

Öffentliche Einrichtungen Wirtschaftsförderung

Unterabschnitt 7500

Bestattungswesen/Friedhöfe

7500

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz			Ergebnis	Invest./Invest.förderung		Bew. Stelle
Nr.	Bezeichnung	HH-Vermerk	2017 EUR	2017 VE EUR	2016 EUR	2015 EUR	Gesamt- einnahmen/ -ausgaben EUR	Bisher bereitg.bis inkl.2016 EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
2.7500	001 Friedhof								
935000	Erwerb v. beweglichen Sachen		0	0	8.400	0			010
950000	Einrichtung Grabkammern Friedhof Oberried		0	0	0	3.002	163.447	163.447	010
	Ausgaben Maßnahme 001		0	0	8.400	3.002	163.447	163.447	
	Zuschussbedarf		0		8.400	3.002	163.447	163.447	
	Überschuss		0		0	0	0	0	
2.7500	002 Friedhof								
950000	Anlage Urnengrabfeld Friedhof Oberried		0	0	0	0	42.366	42.366	010
	Ausgaben Maßnahme 002		0	0	0	0	42.366	42.366	

Vermögenshaushalt 2017

Version 7

Einzelplan 7

Öffentliche Einrichtungen Wirtschaftsförderung

Unterabschnitt 7510

Bestattungswesen/Ruheberg

7510

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz			Ergebnis	Invest./Invest.förderung		Bew. Stelle
Nr.	Bezeichnung	HH-Vermerk	2017 EUR	2017 VE EUR	2016 EUR	2015 EUR	Gesamt- einnahmen/ -ausgaben EUR	Bisher bereitg.bis inkl.2016 EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
2.7510 935000	001 Erläuterung Erwerb v. beweglichen Sachen		1.000	0	0	0	1.000	0	010
	Ausgaben Maßnahme 001		1.000	0	0	0	1.000	0	
	Zuschussbedarf		1.000		0	0	1.000	0	
	Überschuss		0		0	0	0	0	
	.935000-001 Anschaffung es Anhängers zur gemeinsamen Nutzung mit dem Eigenbetrieb Wasser.								
	.950000-016 Nicht verbrauchte Mittel an 2016 werden in das Jahr 2017 übertragen								
2.7510 950000	016 Waldwegebau in Erweiterungsfläche Ruheberg Waldwegebau in Erweiterungsfläche Ruheberg		9.000	0	18.000	0	27.000	18.000	010
	Ausgaben Maßnahme 016		9.000	0	18.000	0	27.000	18.000	
	Ausgaben Abschnitt 75		10.000	0	26.400	3.002	233.812	223.812	
	Einnahmen Abschnitt 75		0		0	0	0	0	
	Zuschussbedarf		10.000		26.400	3.002	233.812	223.812	
	Überschuss		0		0	0	0	0	

Vermögenshaushalt 2017
Version 7

Einzelplan 7

Öffentliche Einrichtungen Wirtschaftsförderung

Unterabschnitt 7670

Klosterscheune Oberried

7670

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz			Ergebnis	Invest./Invest.förderung		Bew. Stelle
Nr.	Bezeichnung	HH-Vermerk	2017 EUR	2017 VE EUR	2016 EUR	2015 EUR	Gesamt- einnahmen/ -ausgaben EUR	Bisher bereitg.bis inkl.2016 EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
2.7670 935000	014 Technische Ausstattung 2014 Erwerb v. beweglichen Sachen		0	0	0	8.826	13.326	13.326	010
	Ausgaben Maßnahme 014		0	0	0	8.826	13.326	13.326	
	Ausgaben Abschnitt 76		0	0	0	8.826	13.326	13.326	
	Einnahmen Abschnitt 76		0		0	0	0	0	
	Zuschussbedarf		0		0	8.826	13.326	13.326	
	Überschuss		0		0	0	0	0	

Beschlussvorlage

Vermögenshaushalt 2017
Version 7

Einzelplan 7 Öffentliche Einrichtungen Wirtschaftsförderung

Unterabschnitt 7700 Fuhrpark, Bauhof

7700

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz			Ergebnis	Invest./Invest.förderung		Bew. Stelle
Nr.	Bezeichnung	HH-Vermerk	2017 EUR	2017 VE EUR	2016 EUR	2015 EUR	Gesamt- einnahmen/ -ausgaben EUR	Bisher bereitg.bis inkl.2016 EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
2.7700 345000	001 Bauhof Einnahmen aus Verkauf		0		0	0	1.300	1.300	010
	Einnahmen Maßnahme 001		0		0	0	1.300	1.300	
935000	Erwerb v. beweglichen Sachen		3.650	0	0	0	17.933	14.283	010
940000	Ausbau Aufenthaltsraum Bauhofhalle Oberried		0	0	0	0	65.137	65.137	010
	Ausgaben Maßnahme 001		3.650	0	0	0	83.070	79.420	
	Zuschussbedarf		3.650		0	0	81.770	78.120	
	Überschuss		0		0	0	0	0	
	.935000-001 Erwerb eines Rüttlers.								
2.7700 345000	014 Erwerb Bauhoffahrzeug 2014 Veräußerung von Bewegl. Sachen		0		0	0	22.500	22.500	010
	Einnahmen Maßnahme 014		0		0	0	22.500	22.500	
935000	Erwerb v. beweglichen Sachen		0	0	0	0	209.498	209.498	010
	Ausgaben Maßnahme 014		0	0	0	0	209.498	209.498	
	Zuschussbedarf		0		0	0	186.998	186.998	
	Überschuss		0		0	0	0	0	
2.7700 935000	015 Bauhof - Beschaffungen 2015 Erwerb v. beweglichen Sachen		0	0	0	11.308	11.308	11.308	010
	Ausgaben Maßnahme 015		0	0	0	11.308	11.308	11.308	
2.7700 940000	114 Ausbau Salzhalle Hochbau		0	0	0	27.186	50.846	50.846	010
	Ausgaben Maßnahme 114		0	0	0	27.186	50.846	50.846	
2.7700 935000	214 Hubstapler Erwerb v. beweglichen Sachen		0	0	0	0	5.117	5.117	010
	Ausgaben Maßnahme 214		0	0	0	0	5.117	5.117	
	Ausgaben Abschnitt 77		3.650	0	0	38.493	359.839	356.189	
	Einnahmen Abschnitt 77		0		0	0	23.800	23.800	
	Zuschussbedarf		3.650		0	38.493	336.039	332.389	
	Überschuss		0		0	0	0	0	

Vermögenshaushalt 2017
Version 7

Einzelplan 7 Öffentliche Einrichtungen Wirtschaftsförderung

Unterabschnitt 7900 Tourismus

7900

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz			Ergebnis	Invest./Invest.förderung		Bew. Stelle
Nr.	Bezeichnung	HH-Vermerk	2017 EUR	2017 VE EUR	2016 EUR	2015 EUR	Gesamt- einnahmen/ -ausgaben EUR	Bisher bereitg.bis inkl.2016 EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
2.7900	001 Tourismus								
361000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land		3.900		21.045	0			010
363000	Sonstige Zuschüsse		0		14.955	0			010
	Einnahmen Maßnahme 001		3.900		36.000	0	0	0	
935000	Erwerb v. beweglichen Sachen		0	0	0	1.161			010
943000	Einrichtung Moutainbikestrec		0	0	41.000	0	41.000	41.000	010
944000	Besucherlenkung Stollenbach		10.000	0	0	0	10.000	0	010
	Ausgaben Maßnahme 001		10.000	0	41.000	1.161	51.000	41.000	
	Zuschussbedarf		6.100		5.000	1.161	51.000	41.000	
	Überschuss		0		0	0	0	0	
	.361000-001								
	Fördermaßnahme im Naturpark Südschwarzwald für Besucherlenkung Stollenbach.								
	.944000-001								
	Konzeption Besucherlenkung Stollenbach.								
	Ausgaben Abschnitt 79		10.000	0	41.000	1.161	51.000	41.000	
	Einnahmen Abschnitt 79		3.900		36.000	0	0	0	
	Zuschussbedarf		6.100		5.000	1.161	51.000	41.000	
	Überschuss		0		0	0	0	0	
	Ausgaben Einzelplan 7		23.650	0	67.400	51.483	657.977	634.327	
	Einnahmen Einzelplan 7		3.900		36.000	0	23.800	23.800	
	Zuschussbedarf		19.750		31.400	51.483	634.177	610.527	
	Überschuss		0		0	0	0	0	

Vermögenshaushalt 2017
Version 7

Einzelplan 8

Wirtsch. Unternehmen, Allg. Grund- u. Sonderverm.

Unterabschnitt 8150

Wasserversorgung

8150

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz			Ergebnis	Invest./Invest.förderung		Bew. Stelle
Nr.	Bezeichnung	HH-Vermerk	2017 EUR	2017 VE EUR	2016 EUR	2015 EUR	Gesamt- einnahmen/ -ausgaben EUR	Bisher bereitg.bis inkl.2016 EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
2.8150	001 Wasservers. Allgemein								
935000	Erwerb v. beweglichen Sachen		0	0	0	0	15.334	15.334	010
940000	Sanierung Hochbehälter Vörlinsbach		0	0	0	0	89.342	89.342	010
	Ausgaben Maßnahme 001		0	0	0	0	104.676	104.676	
	Zuschussbedarf		0		0	0	104.676	104.676	
	Überschuss		0		0	0	0	0	
2.8150	005 Wasservers. Hofgrund								
951000	Sanierung Hochbehälter Hofgrund		0	0	0	0	69.969	69.969	010
	Ausgaben Maßnahme 005		0	0	0	0	69.969	69.969	
2.8150	014 Fahrzeugbeschaffung								
345000	Veräußerung von Bewegl. Sachen		0		0	0	336	336	010
	Einnahmen Maßnahme 014		0		0	0	336	336	
935000	Erwerb v. beweglichen Sachen		0	0	0	0	19.581	19.581	010
	Ausgaben Maßnahme 014		0	0	0	0	19.581	19.581	
	Zuschussbedarf		0		0	0	19.245	19.245	
	Überschuss		0		0	0	0	0	
	Ausgaben Abschnitt 81		0	0	0	0	194.227	194.227	
	Einnahmen Abschnitt 81		0		0	0	336	336	
	Zuschussbedarf		0		0	0	193.890	193.890	
	Überschuss		0		0	0	0	0	

Vermögenshaushalt 2017
Version 7

Einzelplan 8

Wirtsch. Unternehmen, Allg. Grund- u. Sonderverm.

Unterabschnitt 8550

Forstwirtschaftliche Unternehmen

8550

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz			Ergebnis	Invest./Invest.förderung		Bew. Stelle
Nr.	Bezeichnung	HH-Vermerk	2017 EUR	2017 VE EUR	2016 EUR	2015 EUR	Gesamt- einnahmen/ -ausgaben EUR	Bisher bereitg.bis inkl.2016 EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
2.8550 361000	001 Waldbewirtschaftung Zuweisungen und Zuschüsse vom Land		0		0	0	9.933	9.933	010
	Einnahmen Maßnahme 001		0		0	0	9.933	9.933	
935000	Erwerb v. beweglichen Sachen		0	0	0	3.988	33.745	33.745	010
960000	Neubau Waldwege		18.000	0	0	4.251	76.099	58.099	010
961000	Waldwege Ruheberg		0	0	0	0	68.360	68.360	010
	Ausgaben Maßnahme 001		18.000	0	0	8.239	178.204	160.204	
	Zuschussbedarf		18.000		0	8.239	168.271	150.271	
	Überschuss		0		0	0	0	0	
	Ab dem Haushaltsjahr 2016 werden die Positionen, die den Ruheberg betreffen, im Unterabschnitt 7510 geführt.								
	.960000-001 Mittelleinstellung für Waldwegeneubau Katzensteig entsprechend Gemeinderatsbeschluss vom 09.05.2016.								
2.8550 935000	014 Beschaffung Waldarbeiterkombi Erwerb v. beweglichen Sachen		0	0	0	0	30.835	30.835	010
	Ausgaben Maßnahme 014		0	0	0	0	30.835	30.835	
2.8550 950000	114 Maschinenweg Verlängerung in 3/4 Tiefbau		0	0	0	0	11.948	11.948	010
	Ausgaben Maßnahme 114		0	0	0	0	11.948	11.948	
2.8550 950000	214 Waldwegebau in Erweiterungsfläche Ruheberg Tiefbau		0	0	0	9.813	40.173	40.173	010
	Ausgaben Maßnahme 214		0	0	0	9.813	40.173	40.173	
	Ausgaben Abschnitt 85		18.000	0	0	1.574	261.161	243.161	
	Einnahmen Abschnitt 85		0		0	0	9.933	9.933	
	Zuschussbedarf		18.000		0	0	251.228	233.228	
	Überschuss		0		0	1.574	0	0	

Vermögenshaushalt 2017
Version 7

Einzelplan 8

Wirtsch. Unternehmen, Allg. Grund- u. Sonderverm.

Unterabschnitt 8800

Allgemeines Grundvermögen

8800

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz			Ergebnis	Invest./Invest.förderung		Bew. Stelle
Nr.	Bezeichnung	HH-Vermerk	2017 EUR	2017 VE EUR	2016 EUR	2015 EUR	Gesamt- einnahmen/ -ausgaben EUR	Bisher bereitig.bis inkl.2016 EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
2.8800	001 Allgem. Grundvermögen								
368000	Zuweisungen u. Zuschüsse vom übrigen Bereich		0		104.000	0	113.300	113.300	010
	Einnahmen Maßnahme 001		0		104.000	0	113.300	113.300	
930000	Beteiligung Grundstücks-gmbH		0	0	0	0	25.000	25.000	010
932000	Erwerb von Grund-Stücken		50.000	0	0	378			010
940100	Einbau Fettabscheider Stollenbacher Hof		0	0	0	0	14.078	14.078	010
960000	Abrißkosten Ursulinengeländ		0	0	175.000	0	175.000	175.000	010
988000	Zuw. u. Zuschüsse an übrige Bereiche		0	0	0	0	60.375	60.375	010
	Ausgaben Maßnahme 001		50.000	0	175.000	378	274.453	274.453	
	Zuschussbedarf		50.000		71.000	378	161.153	161.153	
	Überschuss		0		0	0	0	0	
2.8800	014 Pelletsheizung Finkenacker								
935000	Erwerb v. beweglichen Sachen		0	0	0	66.068	113.809	113.809	010
	Ausgaben Maßnahme 014		0	0	0	66.068	113.809	113.809	
	Ausgaben Abschnitt 88		50.000	0	175.000	66.446	388.261	388.261	
	Einnahmen Abschnitt 88		0		104.000	0	113.300	113.300	
	Zuschussbedarf		50.000		71.000	66.446	274.961	274.961	
	Überschuss		0		0	0	0	0	
	Ausgaben Einzelplan 8		68.000	0	175.000	64.872	843.648	825.648	
	Einnahmen Einzelplan 8		0		104.000	0	123.569	123.569	
	Zuschussbedarf		68.000		71.000	64.872	720.079	702.079	
	Überschuss		0		0	0	0	0	

Vermögenshaushalt 2017
Version 7

Einzelplan 9

Allgemeine Finanzwirtschaft

Unterabschnitt 9100

Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

9100

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz			Ergebnis	Invest./Invest.förderung		Bew. Stelle
Nr.	Bezeichnung	HH-Vermerk	2017 EUR	2017 VE EUR	2016 EUR	2015 EUR	Gesamt- einnahmen/ -ausgaben EUR	Bisher bereitg.bis inkl.2016 EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
2.9100	001 Finanzwirtschaft								
300000	Zuführung vom Verwaltungshaushalt		79.280		226.000	411.810			010
375100	Kreditaufnahme		249.470		0	189.000			010
375200	Kreditaufnahme		0		740.730	0	740.730	740.730	010
390000	Abwicklung von Fehlbeträgen		0		0	256.152	339.017	339.017	010
	Einnahmen Maßnahme 001		328.750		966.730	856.962	1.079.747	1.079.747	
975100	Tilgung von Darlehen Sparkasse/ZVK		7.700	0	0	6.610			010
976100	Tilgung von Darlehen LBBW/KFW		48.100	0	10.000	36.179			010
977100	Tilgung von Darlehen Volksbank/DGHyp		4.500	0	20.000	10.781			010
992000	Deckung von Fehlbeträgen		171.100	0	41.800	0	338.900	41.800	010
	Ausgaben Maßnahme 001		231.400	0	71.800	53.570	338.900	41.800	
	Zuschussbedarf		0		0	0	0	0	
	Überschuss		97.350		894.930	803.392	740.847	1.037.947	
	.992000-001								
	Deckung des Fehlbetrags aus den Jahren 2014 und 2015 nach § 80 Abs. 2 GemO. Bei Abschluss des Haushaltsjahres 2016 werden Mehreinnahmen gegenüber der Planung erwartet. Diese werden zur Deckung der Fehlbeträge herangezogen. Sollte dies nicht möglich sein, so erfolgt die Deckung des Fehlbetrages aus 2014 hälftig in den Jahren 2016 und 2017 und die Deckung des Fehlbetrags 2015 hälftig in den Jahren 2017 und 2018.								
	Ausgaben Abschnitt 91		231.400	0	71.800	53.570	338.900	41.800	
	Einnahmen Abschnitt 91		328.750		966.730	856.962	1.079.747	1.079.747	
	Zuschussbedarf		0		0	0	0	0	
	Überschuss		97.350		894.930	803.392	740.847	1.037.947	
	Ausgaben Einzelplan 9		231.400	0	71.800	53.570	338.900	41.800	
	Einnahmen Einzelplan 9		328.750		966.730	856.962	1.079.747	1.079.747	
	Zuschussbedarf		0		0	0	0	0	
	Überschuss		97.350		894.930	803.392	740.847	1.037.947	
	Ausgaben Gesamthaushalt		332.650	0	1.446.820	856.962	18.432.774	5.307.224	
	Einnahmen Gesamthaushalt		332.650		1.446.820	856.962	2.483.726	2.441.469	
	Zuschussbedarf		0		0	0	15.949.048	2.865.755	
	Überschuss		0		0	0	0	0	

1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten

Gruppierung		Haushaltsansätze in TEUR				
Nr.	Bezeichnung	2016	2017	2018	2019	2020
1	2	3	4	5	6	7
	<i>Einnahmen des Verwaltungshaushalts</i>					
	<i>Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen</i>					
000,001	Grundsteuer A und B	322	0	0	0	0
003	Gewerbesteuer	585	0	0	0	0
010	Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	1.311	0	0	0	0
012	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	59	0	0	0	0
02	Andere Steuern	46	0	0	0	0
00-02	Steuern zusammen	2.322	0	0	0	0
03	Steuerähnliche Einnahmen	24	0	0	0	0
041	Schlüsselzuweisungen	1.418	0	0	0	0
091	Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsausgleich	105	0	0	0	0
0	Steuern, allg. Zuweisungen und Umlagen zusammen (Hauptgruppe 0)	3.869	0	0	0	0
	<i>Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb</i>					
10,11,12	Gebühren und ähnliche Entgelte, zweckgebundene Abgaben	433	0	0	0	0
13,14,15	Einnahmen aus Verkauf, Mieten, Pachten, sonst. Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	768	0	0	0	0
16	Erstattungen					
160-163	von Bund, Land, von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Zweckverbänden u. dgl.	2	0	0	0	0
164-168	von übrigen Bereichen	38	0	0	0	0
169	Innere Verrechnungen	564	0	0	0	0
17	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke					
170,172-178	von übrigen Bereichen	31	0	0	0	0
171	vom Land	462	0	0	0	0
1	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb zusammen (Hauptgruppe 1)	2.298	0	0	0	0
20-26	Sonstige Finanzeinnahmen (ohne 27,28)	82	0	0	0	0
27	Kalkulatorische Einnahmen	762	0	0	0	0
0 - 2	Einnahmen des Verwaltungshaushalts (Hauptgruppe 0 - 2)	7.011	0	0	0	0
	<i>Einnahmen des Vermögenshaushalts</i>					
300	Allgemeine Zuführung vom Verwaltungshaushalt	226	0	0	0	0
36	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen					
360,361	von Bund, Land	361	0	0	0	0
362,363	von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Zweckverbänden und dgl.	15	0	0	0	0
364-368	von anderen Bereichen	104	0	0	0	0
37	Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen					

1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten

Gruppierung		Haushaltsansätze in TEUR				
Nr.	Bezeichnung	2016	2017	2018	2019	2020
1	2	3	4	5	6	7
375-376	von kommunalen und sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	0	0	0	0	0
37*2	Umschuldungen	741	0	0	0	0
3	Einnahmen des Vermögenshaushalts (Hauptgruppe 3, ohne Gruppe 39)	1.447	0	0	0	0
0 - 3	Summe der Einnahmen (Hauptgruppe 0 - 3, ohne Gruppe 39)	8.458	0	0	0	0
	<i>Ausgaben des Verwaltungshaushalts</i>					
40-47	Personalausgaben	1.368	0	0	0	0
40 - 47	Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	1.368	0	0	0	0
	<i>Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand</i>					
50-677	Sächl. Verwaltungs- und Betriebsaufwand (ohne 679 und 68)	1.468	0	0	0	0
679	Innere Verrechnungen	564	0	0	0	0
68	Kalkulatorische Kosten	762	0	0	0	0
5 / 6	Sächl. Verwaltungs- und Betriebsaufwand zusammen (Hauptgruppe 5/6)	2.794	0	0	0	0
	<i>Zuweisungen und Zuschüsse (nicht für Investitionen)</i>					
70	Zuschuss für laufende Zwecke an gemeinnützige, mildtätige, kirchliche oder ähnliche Einrichtungen	45	0	0	0	0
71	Zuweisungen und sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke					
714,717-719	an übrige Bereiche	690	0	0	0	0
7	Zuweisungen und Zuschüsse zusammen (Hauptgruppe 7)	735	0	0	0	0
	<i>Sonstige Finanzausgaben</i>					
80	Zinsausgaben	12	0	0	0	0
81	Gewerbesteuerumlage, sonstige Steuerbeteiligungen	164	0	0	0	0
82,83	Allgemeine Zuweisungen und Umlagen	1.702	0	0	0	0
84	Sonstige Finanzausgaben (ohne 85,86)	10	0	0	0	0
860	Allgemeine Zuführung zum Vermögenshaushalt	226	0	0	0	0
8	Sonstige Finanzausgaben zusammen (Hauptgruppe 8)	2.114	0	0	0	0
4 - 8	Ausgaben des Verwaltungshaushalts (Hauptgruppe 4 - 8)	7.011	0	0	0	0
	<i>Ausgaben des Vermögenshaushalts</i>					
93	Vermögenserwerb					
935,936	Erwerb und Leasing von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	34	0	0	0	0
94-96	Baumaßnahmen	989	0	0	0	0

- 3 -
Finanzplan 2017
Version 0

1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten

Gruppierung		Haushaltsansätze in TEUR				
Nr.	Bezeichnung	2016	2017	2018	2019	2020
1	2	3	4	5	6	7
97	Tilgung von Krediten, Rückzahlungen von inneren Darlehen einschl. Umschuldung					
974,977-978	an sonstige Bereiche	20	0	0	0	0
975-976	an kommunale und sonstige öffentliche Sonderrechnungen	10	0	0	0	0
98	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen					
980-984	an Bund, Land, Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und dgl., sonstigen öffentlichen Bereich	352	0	0	0	0
992	Deckung von Fehlbeträgen	42	0	0	0	0
9	Ausgaben des Vermögenshaushalts (Hauptgruppe 9, ohne Untergruppe 995)	1.447	0	0	0	0
4 - 9	Summe der Ausgaben (Hauptgruppe 4 - 9, ohne Untergruppe 995)	8.458	0	0	0	0

- 1 -
Gesamtplan 2017
Version 7

2. Haushaltsquerschnitt - in TEUR

A: Einzelpläne 0 - 8

Einwohner: 2.855 Stand 2016

Gld. Nr.	Aufgabenbereich	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	Sonstige Finanzeinnahmen	Personalausgaben	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand, weitere Finanzausgaben	Zuweisungen und Zuschüsse	Zuschussbedarf
		Gruppen 10-17	Gruppen 061, 20-27	Gruppen 40-46	Gruppen 50-68, 84	Gruppen 70-76, 78-79	(Sp.5 bis 7 ./ 3+4)
01	02	03	04	05	06	07	08
00	Gemeindeorgane	37	0	115	31	0	109
02	Hauptverwaltung	4	0	268	33	0	297
03	Finanzverwaltung	38	7	148	19	0	121
05	Besondere Dienststellen der Allgem. Verwaltung	4	0	0	7	0	3
06	Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	21	12	0	144	0	110
	Summe Einzelplan 0	104	19	530	234	0	640
	EUR je Einwohner	36,55	6,73	185,65	81,79	0,00	224,16
11	Öffentliche Ordnung	18	0	71	22	0	75
13	Feuerschutz	13	12	3	131	0	109
	Summe Einzelplan 1	31	12	74	153	0	184
	EUR je Einwohner	10,89	4,10	25,85	53,71	0,00	64,57
21	Grund- u. Hauptschulen	2	2	30	157	0	184
22	Realschulen	0	0	0	35	0	35
27	Sonderschulen u. Schulkindergärten f. Lernbehin.	0	0	0	7	0	7
29	Sonstiges	53	0	66	22	0	35
	Summe Einzelplan 2	55	2	97	221	0	261
	EUR je Einwohner	19,26	0,60	33,84	77,27	0,00	91,24
33	Theater, Konzerte, Musikpflege	10	0	0	12	10	12
34	Sonstige Kunstpflege	9	0	10	17	6	23
35	Volksbildung	0	0	0	0	6	6
36	Naturschutz und Landschaftspflege	0	0	0	4	0	4

- 3 -
Gesamtplan 2017
Version 7

2. Haushaltsquerschnitt - in TEUR

A: Einzelpläne 0 - 8

Einwohner: 2.855 Stand 2016

Gld. Nr.	Aufgabenbereich	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	Sonstige Finanzeinnahmen	Personalausgaben	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand, weitere Finanzausgaben	Zuweisungen und Zuschüsse	Zuschussbedarf
		Gruppen 10-17	Gruppen 061, 20-27	Gruppen 40-46	Gruppen 50-68, 84	Gruppen 70-76, 78-79	(Sp.5 bis 7 ./ 3+4)
01	02	03	04	05	06	07	08
37	Kirchen	0	0	0	0	0	1
	Summe Einzelplan 3	19	0	10	33	22	45
	EUR je Einwohner	6,65	0,00	3,33	11,38	7,64	15,69
43	Einrichtungen der Sozialhilfe	97	3	3	87	4	7-
46	Einrichtungen der Jugendhilfe	299	6	0	11	775	481
	Summe Einzelplan 4	397	9	3	98	779	474
	EUR je Einwohner	138,88	3,05	1,05	34,25	272,82	166,19
50	Gesundheitsverwaltung, Gesundheitsämter	0	0	0	0	0	0
54	Sonst. Einrichtungen u. Maßnahmen d. Gesundheitspflege	0	0	0	0	0	0
55	Förderung des Sports	0	0	0	1	10	11
56	Eigene Sportstätten	3	33	0	124	0	89
57	Badeanstalten	0	0	0	0	3	3
58	Park- und Gartenanlagen	0	0	0	18	0	18
	Summe Einzelplan 5	3	33	0	143	13	120
	EUR je Einwohner	1,05	11,49	0,00	50,19	4,48	42,13
61	Orts- und Regionalplanung	0	1	0	40	0	39
62	Wohnungsbauförderung und Wohnungsfürsorge	0	0	0	0	0	0-
63	Gemeindestraßen	137	35	0	198	0	26
67	Strassenbeleuchtung und Reinigung	3	0	0	226	0	223
69	Wasserläufe, Wasserbau	7	0	0	6	0	1-

- 5 -
Gesamtplan 2017
Version 7

2. Haushaltsquerschnitt - in TEUR

A: Einzelpläne 0 - 8

Einwohner: 2.855 Stand 2016

Gld. Nr.	Aufgabenbereich	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	Sonstige Finanzeinnahmen	Personalausgaben	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand, weitere Finanzausgaben	Zuweisungen und Zuschüsse	Zuschussbedarf
		Gruppen 10-17	Gruppen 061, 20-27	Gruppen 40-46	Gruppen 50-68, 84	Gruppen 70-76, 78-79	(Sp.5 bis 7 ./ 3+4)
01	02	03	04	05	06	07	08
	Summe Einzelplan 6	147	36	0	470	0	287
	EUR je Einwohner	51,45	12,61	0,00	164,55	0,00	100,49
72	Abfallbeseitigung	1	0	0	5	0	4
75	Bestattungswesen	237	2	97	326	0	184
76	Sonstige Öffentliche Einrichtungen	20	19	26	26	0	13
77	Hilfsbetriebe der Verwaltung	504	7	315	196	0	0
78	Förderung der Land- u. Forstwirtschaft	18	1	0	8	31	19
79	Fremdenverk., Sonst.Förd. V. Wirtschaft u. Verkehr	164	10	26	242	4	98
	Summe Einzelplan 7	944	39	464	803	35	318
	EUR je Einwohner	330,69	13,66	162,54	281,20	12,12	111,51
81	Versorgungsunternehmen	0	75	0	0	0	75-
85	Land- und Forstwirtschaftliche Unternehmen	491	1	218	112	0	161-
86	Kur- und Badebetriebe	9	0	0	17	0	8
88	Allgemeines Grundvermögen	180	11	0	263	0	73
	Summe Einzelplan 8	680	86	218	392	0	156-
	EUR je Einwohner	238,02	30,16	76,22	137,28	0,00	54,68-
	Summe Einzelpläne 0-8	2.380	235	1.395	2.546	848	2.174
	EUR je Einwohner	833,45	82,38	488,47	891,62	297,06	761,32

- 2 -
Gesamtplan 2017
Version 7

2. Haushaltsquerschnitt - in TEUR

A: Einzelpläne 0 - 8

Einwohner: 2.855 Stand 2016

Gld. Nr.	Aufgabenbereich	Objekt- bezogene Einnahmen des Vermögens- haushalts	Bau- maßnahmen	Sonstige Investitions- ausgaben	Verpflich- tungs- ermächti- gungen
		Gruppen 32-36	Gruppen 94-96	Gruppen 92, 93, 98, 991	
01	02	09	10	11	12
00	Gemeindeorgane	0	0	0	0
02	Hauptverwaltung	0	0	0	0
03	Finanzverwaltung	0	0	0	0
05	Besondere Dienststellen der Allgem. Verwaltung	0	0	0	0
06	Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	0	0	1	0
	Summe Einzelplan 0	0	0	1	0
	EUR je Einwohner	0,00	0,00	0,28	0,00
11	Öffentliche Ordnung	0	0	0	0
13	Feuerschutz	0	0	0	0
	Summe Einzelplan 1	0	0	0	0
	EUR je Einwohner	0,00	0,00	0,00	0,00
21	Grund- u. Hauptschulen	0	0	0	0
22	Realschulen	0	0	0	0
27	Sonderschulen u. Schulkindergärten f. Lernbehin.	0	0	0	0
29	Sonstiges	0	0	3	0
	Summe Einzelplan 2	0	0	3	0
	EUR je Einwohner	0,00	0,00	1,05	0,00
33	Theater, Konzerte, Musikpflege	0	0	0	0
34	Sonstige Kunstpflege	0	0	0	0
35	Volksbildung	0	0	0	0
36	Naturschutz und Landschaftspflege	0	0	0	0

- 4 -
Gesamtplan 2017
Version 7

2. Haushaltsquerschnitt - in TEUR

A: Einzelpläne 0 - 8

Einwohner: 2.855 Stand 2016

Gld. Nr.	Aufgabenbereich	Objekt- bezogene Einnahmen des Vermögens- haushalts	Bau- maßnahmen	Sonstige Investitions- ausgaben	Verpflich- tungs- ermächti- gungen
		Gruppen 32-36	Gruppen 94-96	Gruppen 92, 93, 98, 991	
01	02	09	10	11	12
37	Kirchen	0	0	0	0
	Summe Einzelplan 3	0	0	0	0
	EUR je Einwohner	0,00	0,00	0,00	0,00
43	Einrichtungen der Sozialhilfe	0	0	0	0
46	Einrichtungen der Jugendhilfe	0	0	0	0
	Summe Einzelplan 4	0	0	0	0
	EUR je Einwohner	0,00	0,00	0,00	0,00
50	Gesundheitsverwaltung, Gesundheitsämter	0	0	0	0
54	Sonst. Einrichtungen u. Maßnahmen d. Gesundheitspflege	0	0	0	0
55	Förderung des Sports	0	0	0	0
56	Eigene Sportstätten	0	0	2	0
57	Badeanstalten	0	0	0	0
58	Park- und Gartenanlagen	0	0	0	0
	Summe Einzelplan 5	0	0	2	0
	EUR je Einwohner	0,00	0,00	0,63	0,00
61	Orts- und Regionalplanung	0	0	0	0
62	Wohnungsbauförderung und Wohnungsfürsorge	0	0	0	0
63	Gemeindestraßen	0	0	0	0
67	Strassenbeleuchtung und Reinigung	0	4	0	0
69	Wasserläufe, Wasserbau	0	0	0	0

- 6 -
Gesamtplan 2017
Version 7

2. Haushaltsquerschnitt - in TEUR

A: Einzelpläne 0 - 8

Einwohner: 2.855 Stand 2016

Gld. Nr.	Aufgabenbereich	Objekt- bezogene Einnahmen des Vermögens- haushalts	Bau- maßnahmen	Sonstige Investitions- ausgaben	Verpflich- tungs- ermächti- gungen
		Gruppen 32-36	Gruppen 94-96	Gruppen 92, 93, 98, 991	
01	02	09	10	11	12
	Summe Einzelplan 6	0	4	0	0
	EUR je Einwohner	0,00	1,40	0,00	0,00
72	Abfallbeseitigung	0	0	0	0
75	Bestattungswesen	0	9	1	0
76	Sonstige Öffentliche Einrichtungen	0	0	0	0
77	Hilfsbetriebe der Verwaltung	0	0	4	0
78	Förderung der Land- u. Forstwirtschaft	0	0	0	0
79	Fremdenverk., Sonst.Förd. V. Wirtschaft u. Verkehr	4	10	0	0
	Summe Einzelplan 7	4	19	5	0
	EUR je Einwohner	1,37	6,65	1,63	0,00
81	Versorgungsunternehmen	0	0	0	0
85	Land- und Forstwirtschaftliche Unternehmen	0	18	0	0
86	Kur- und Badebetriebe	0	0	0	0
88	Allgemeines Grundvermögen	0	0	50	0
	Summe Einzelplan 8	0	18	50	0
	EUR je Einwohner	0,00	6,30	17,51	0,00
	Summe Einzelpläne 0-8	4	41	60	0
	EUR je Einwohner	1,37	14,36	21,10	0,00

- 1 -
Gesamtplan 2017
Version 7

2. Haushaltsquerschnitt - in TEUR

B: Einzelplan 9

Einwohner: 2.855 Stand 2016

Gld. Nr.	Aufgabenbereich	Steuern und allgemeine Zuweisungen	Sonstige Finanz- einnahmen	Sonstige Finanz- ausgaben	Überschuss
		Gruppen	Gruppen	Gruppen	
		00-07, 09	158, 20-28	47, 679, 686, 687, 689, 80-86, 88	(Sp. 3+4 ./ 5)
01	02	03	04	05	06
90	Steuern, allg. Zuweisungen u. allg. Umlagen	3.877	0	2.100	1.777
91	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	0	612	215	397
	Summe Einzelplan 9	3.877	612	2.315	2.174
	EUR je Einwohner	1.357,84	214,47	810,71	761,60

- 2 -
Gesamtplan 2017
Version 7

2. Haushaltsquerschnitt - in TEUR

B: Einzelplan 9

Einwohner: 2.855 Stand 2016

Gld. Nr.	Aufgabenbereich	Sonstige Einnahmen des Vermögens- haushalts Gruppen	Sonstige Ausgaben des Vermögens- haushalts Gruppen
		30, 31, 36, 37, 39	90, 91, 933, 97, 99
01	02	07	08
90	Steuern, allg. Zuweisungen u. allg. Umlagen	0	0
91	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	329	231
	Summe Einzelplan 9	329	231
	EUR je Einwohner	115,15	81,05

3. Gruppierungsübersicht

Einwohner: 2.855 Stand 2016

Grup- pierungs- nummer	Bezeichnung	Ansatz 2017 TEUR	EUR / Einw. 2017	%	Ansatz 2016 TEUR	Ergebnis der Jahresrechnung 2015 TEUR
1	2	3	4	5	6	7
0	Steuern, allgemeine Zuweisungen					
00	Realsteuern					
000	Grundsteuer A	37	12,85	0,52	37	36
001	Grundsteuer B	285	99,93	4,02	285	292
003	Gewerbsteuer	694	243,24	9,78	585	810
01	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer					
010	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	1.380	483,36	19,43	1.311	1.257
012	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	74	25,78	1,04	59	57
02-03	Andere Steuern und steuerähnliche Einnahmen	64	22,56	0,91	69	64
04	Komm. Investitions- pauschale					
041	Schlüsselzuweisungen vom Land	1.233	431,91	17,36	1.418	1.452
09	Ausgleichsleistungen					
091	Leist. N. Familien- leistungsausgleich	109	38,21	1,54	105	102
0	Summe Hauptgruppe 0	3.877	1.357,84	54,57	3.869	4.070
1	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb					
10-12	Gebühren und ähnliche Entgelte	451	158,05	6,35	433	183
13-15	Einnahmen aus Verkauf, Mieten, Pachten	841	294,71	11,84	768	854
16	Erstattungen F.Aus- gaben des Vwh V.Bund					
161	Erst. f. Ausg. d. Vwh vom Land	24	8,37	0,34	2	2
165	Erst. f. Ausg. d. Vwh Komm. Sonderrechng.	38	13,31	0,53	38	13
169	Innere Verrechnungen	538	188,36	7,57	564	625
17	Zuweisungen vom Bund					
170	Zuweisungen vom Bund	16	5,60	0,23	16	16
171	Zuweisungen vom Land	456	159,68	6,42	462	460
172	Zuweisungen von Ge- meinden U.Gde.-Verb.	15	5,36	0,22	15	17
177	Zuschüsse von Priv. Unternehmen	0	0,00	0,00	0	2
1	Summe Hauptgruppe 1	2.380	833,45	33,50	2.298	2.172
2	Sonstige Finanzeinnahmen					
20	Zinseinnahmen vom Bund					
205-208	von unternehmerischen und übrigen Bereichen	0	0,00	0,00	0	0
21-22	Gewinnanteile v. wirtschaftl. Unternehmen u. aus Beteiligungen, Konzessionsabgaben	75	26,30	1,06	75	75
26	Weitere Finanzeinnahmen	7	2,49	0,10	7	8
27	Kalkulatorische Einnahmen	765	268,06	10,77	762	1.198
2	Summe Hauptgruppe 2	848	296,85	11,93	844	1.282
0-2	Summe Einnahmen Verwaltungshaushalt	7.104	2.488,15	100,00	7.011	7.523

- 2 -
Gesamtplan 2017
Version 7

3. Gruppierungsübersicht

Einwohner: 2.855 Stand 2016

Grup- pierungs- nummer	Bezeichnung	Ansatz 2017 TEUR	EUR / Einw. 2017	%	Ansatz 2016 TEUR	Ergebnis der Jahresrechnung 2015 TEUR
1	2	3	4	5	6	7
3	Einnahmen des Vermögenshaushalts					
30	Zuführungen vom Verwaltungshaushalt					
300	Zuführungen vom Verwaltungshaushalt	79	27,77	23,83	226	412
36	Zuweisungen und Zuschüsse vom Bund					
361	vom Land	4	1,37	1,17	361	0
363	von Zweckverbänden und dgl.	0	0,00	0,00	15	0
365-368	von kommunalen und sonstigen Sonder- rechnungen u. v. übrigen Bereichen	0	0,00	0,00	104	0
37	Kredite vom Bund					
375	von kommunalen Sonderrechnungen	249	87,38	74,99	0	189
37*2	Umschuldungen	0	0,00	0,00	741	0
39	Fehlbeträge	0	0,00	0,00	0	256
3	Summe Einnahmen Vermögenshaushalt (Hauptgruppe 3)	333	116,51	100,00	1.447	857
0-3	Summe Einnahmen Gesamthaushalt	7.436	2.604,66	0,00	8.458	8.380
4	Personalausgaben					
40	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	22	7,74	0,31	22	30
41	Besoldung, Vergütungen, Löhne	1.034	362,24	14,56	980	996
42-43	Versorgung	163	57,10	2,29	203	290
44	Beiträge zur gesetzlichen Sozialver- sicherung	162	56,74	2,28	151	154
45	Beihilfen und Unterstützungen	13	4,65	0,19	12	34
4	Summe Hauptgruppe 4	1.395	488,47	19,63	1.368	1.504
5 / 6	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwa					
50-51	Unterhaltung d. Grundstücke u. baulichen Anlagen u. des sonst. unbew. Vermögens	151	52,92	2,13	267	196
52	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungs- gegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	99	34,64	1,39	93	68
53	Mieten und Pachten	93	32,71	1,31	50	40
54	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	127	44,43	1,79	126	147
55	Haltung von Fahrzeugen	56	19,72	0,79	60	67
56	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	55	19,21	0,77	38	32
57-63	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	275	96,19	3,87	281	248
64-66	Steuern, Geschäftsausgaben u. a.	516	180,58	7,26	490	493
67	Erstatt. von Verw.- u. Betriebsaufwand Bund					
671	Erstatt. Von Verw.-U. Betriebsaufwand Land	4	1,40	0,06	4	0
672	Erst.V.Verw.-U.Be- triebsaufw.Gden./Gv	50	17,51	0,70	62	78
679	Innere Verrechnungen	538	188,61	7,58	564	625
68	Kalkulatorische Kosten	765	268,06	10,77	762	1.198
5-6	Summe Hauptgruppe 5/6	2.729	956,00	38,42	2.794	3.192
7	Zuweisungen und Zuschüsse					
70	Zuschüsse für lfd. Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	36	12,50	0,50	45	31

- 3 -
Gesamtplan 2017
Version 7

3. Gruppierungsübersicht

Einwohner: 2.855 Stand 2016

Grup- pierungs- nummer	Bezeichnung	Ansatz 2017 TEUR	EUR / Einw. 2017	%	Ansatz 2016 TEUR	Ergebnis der Jahresrechnung 2015 TEUR
1	2	3	4	5	6	7
71	Zuweisungen U.Sonst. Zuschüsse an Bund					
715-717	an kommunale u. sonstige öffentl. Sonderrech. u.a. priv. Unternehmen	34	11,84	0,48	34	54
718	Zuw. u. Zuschüsse an Übrigen Bereich	779	272,71	10,96	656	660
7	Summe Hauptgruppe 7	848	297,06	11,94	735	745
8	Sonstige Finanzausgaben					
80	Zinsen für Kredite des Bundes					
805	Zinsen für Äussere Kassenkredite	2	0,53	0,02	2	2
806	Zinsen Sonstiger Öffentliche Bereich	8	2,91	0,12	0	8
807	Zinsen für Kredit- markt ohne Umschuldg	9	3,29	0,13	10	10
81	Gewerbesteuerumlage					
810	Gewerbesteuerumlage	141	49,39	1,98	164	148
83	Allgemeine Umlagen an den Bund					
831	Finanzausgleichsum- lage an Das Land	740	259,30	10,42	651	595
832	Allgemeine Umlagen an Gden.U.Gde.-Verb.	1.201	420,60	16,90	1.038	888
833	Allgem. Umlagen an Zweckverbände U.Dgl.	10	3,50	0,14	13	13
84	Weitere Finanzausgaben	8	2,80	0,11	10	7
86	Zuführung zum Vermögenshaushalt					
860	Zuführung zum Vermögenshaushalt	79	27,77	1,12	226	412
88	Globale Minderausgabe	67-	23,47-	0,94-	0	0
8	Summe Hauptgruppe 8	2.132	746,62	30,01	2.114	2.084
4-8	Summe Ausgaben Verwaltungshaushalt	7.104	2.488,15	100,00	7.011	7.523
9	Ausgaben des Vermögenshaushalts					
93	Beteiligungen, Kapitaleinlagen					
932-933	Erwerb und Leasing von Grundstücken	50	17,51	15,03	0	6
935-936	Erwerb und Leasing von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	10	3,59	3,08	34	115
94-96	Baumaßnahmen	41	14,36	12,33	989	682
97	Tilgung von Krediten des Bundes					
975	von kommunalen Sonderrechnungen	8	2,70	2,31	0	7
976	von sonstigen öffentlichen Sonder- rechnungen	48	16,85	14,46	10	36
977	von privaten Unternehmen	5	1,58	1,35	20	11
98	Zuweisungen und Zuschüsse an Bund					
984	an sonstigen öffentlichen Bereich	0	0,00	0,00	352	0
99	Kreditbeschaffungskosten					

3. Gruppierungsübersicht

Einwohner: 2.855 Stand 2016

Grup- pierungs- nummer	Bezeichnung	Ansatz 2017 TEUR	EUR / Einw. 2017	%	Ansatz 2016 TEUR	Ergebnis der Jahresrechnung 2015 TEUR
1	2	3	4	5	6	7
992	Deckung von Fehlbeträgen	171	59,93	51,44	42	0
9	Summe Ausgaben Vermögenshaushalt (Hauptgruppe 9)	333	116,51	100,00	1.447	857
4-9	Summe Ausgabe Gesamthaushalt	7.436	2.604,66	0,00	8.458	8.380

Beschlussvorlage

4. Finanzierungsübersicht

Bezeichnung	TEUR
1	2
Finanzierungssaldo	
1. Gesamteinnahmen	7.436
2. Einnahmen aus besonderen Finanzierungsvorgängen (Nrn. 9.1, 10.1, 11.1)	249
3. Differenz	7.187
4. Gesamtausgaben	7.436
5. Ausgaben aus besonderen Finanzierungsvorgängen (Nrn. 8, 9.2, 10.2, 11.2)	231
6. Differenz	7.205
7. Saldo (Nrn. 3 ./ 6)	18-
Besondere Finanzierungsvorgänge	
8. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	171
9.1 Entnahmen aus Rücklagen	0
9.2 Zuführungen zu Rücklagen	0
9.3 Differenz	0
10.1 Einnahmen aus Krediten	249
10.2 Tilgung von Krediten	60
10.3 Differenz	189
11.1 Einnahmen aus inneren Darlehen	0
11.2 Rückzahlung von inneren Darlehen	0
11.3 Differenz	0
12. Saldo besondere Finanzierungsvorgänge (Nrn. 8, 9.3, 10.3, 11.3)	18
Nachrichtlich: Kredite vom Kreditmarkt (ohne Umschuldungen)	
13.1 Einnahmen	0
13.2 Tilgung	5
13.3 Saldo	5-

Finanzplan 2017

Version 7

2. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
nach Aufgabenbereichen - objektbezogene Einnahmen
Beträge in TEUR

Gl.-Nr.	Aufgabenbereiche	Lfd. Haushalts- jahr 2016	Planjahr 2017	1. Folgejahr 2018	2. Folgejahr 2019	3. Folgejahr 2020	Voraus- sichtl. Gesamt- einnahmen 8	vor 2016 veran- schlagt 9	nach 2020 zu veran- schlagen 10
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
00-08	Allgemeine Verwaltung	0	0	95	0	0	659	563	0
10-15	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	0	0	30	0	0	88	58	0
21	Grund- und Hauptschulen	0	0	0	0	0	0	0	0
43, 46	Soziale Einrichtungen Einrichtungen der Jugendhilfe	340	0	0	0	0	593	253	0
	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr								
61	Städteplanung, Vermessung, Bauordnung	0	0	0	0	0	0	0	0
60, 62, 67-69	Übriges	0	0	42	0	0	42	0	0
6	Epl. 6 zusammen	0	0	42	0	0	42	0	0
	Öffentliche Einrichtungen Wirtschaftsförderung								
70	Abwasserbeseitigung	0	0	0	0	0	0	0	0
73-79	Übriges	36	4	0	0	0	40	0	0
7	Epl. 7 zusammen	36	4	0	0	0	40	0	0
	Wirtsch. Unternehmen, Allg. Grund- u. Sonderverm.								
80-87	Wirtschaftliche Unternehmen	0	0	0	0	0	10	10	0
88, 89	Allgemeines Grund- und Sonderverm. (soweit nicht and. Afg.ber. zuzuordnen)	104	0	0	0	0	113	9	0
8	Epl. 8 zusammen	104	0	0	0	0	123	19	0
0-8	Objektbezogene Einnahmen insgesamt	480	4	168	0	0	1.545	893	0

- 1 -
Investitionsprogramm 2017 - Ausgaben
Version 7

Einzelplan 0 Allgemeine Verwaltung

Haushaltsstelle		Voraus- sichtlicher Ges.aufwand TEUR	Bereit- gestellt bis 2015 TEUR	Ansätze in den Jahren					
Nr	Bezeichnung			2016 TEUR	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR	2021 ff TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
0600	Einrichtungen für die gesamte Verwaltung								
001	Sanierung Rathaus Hofgrund								
9350 00	Erwerb v. beweglichen Sachen	1	0	0	1	0	0	0	0
9402 00	Sanierung Altes Rathaus Hofgrund	1.822	1.260	278	0	284	0	0	0
	Summe der Maßnahme 001	1.822	1.260	278	1	284	0	0	0
014	Erwerb Bew. Anlagevermögen 2014								
9350 00	Erwerb v. beweglichen Sachen	25	25	0	0	0	0	0	0
	Summe der Maßnahme 014	25	25	0	0	0	0	0	0
015	Erwerb Bew. Anlagevermögen 2015								
9350 00	Erwerb v. beweglichen Sachen	41	30	11	0	0	0	0	0
	Summe der Maßnahme 015	41	30	11	0	0	0	0	0
114	Umbau Rathauptreppe und Schuppen Rathaus Oberried								
9400 00	Hochbau	50	50	0	0	0	0	0	0
	Summe der Maßnahme 114	50	50	0	0	0	0	0	0
	Ausgaben Einzelplan 0	1.938	1.364	289	1	284	0	0	0

Einzelplan 1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Haushaltsstelle		Voraus- sichtlicher Ges.aufwand TEUR	Bereit- gestellt bis 2015 TEUR	Ansätze in den Jahren					
Nr	Bezeichnung			2016 TEUR	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR	2021 ff TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1300	Feuerschutz								
001	Feuerwehr								
9350 00	Erwerb v. beweglichen Sachen	372	312	0	0	60	0	0	0
	Summe der Maßnahme 001	372	312	0	0	60	0	0	0
015	Erwerb Bew. Anlagevermögen 2015								
9350 00	Erwerb v. beweglichen Sachen	2	2	0	0	0	0	0	0
	Summe der Maßnahme 015	2	2	0	0	0	0	0	0
016	Feuerwehr								
9350 00	Erwerb v. beweglichen Sachen	12	0	12	0	0	0	0	0
	Summe der Maßnahme 016	12	0	12	0	0	0	0	0
	Ausgaben Einzelplan 1	386	314	12	0	60	0	0	0

Beschlussvorlage

- 3 -
Investitionsprogramm 2017 - Ausgaben
Version 7

Einzelplan 2 Schulen

Haushaltsstelle		Voraus- sichtlicher Ges.aufwand TEUR	Bereit- gestellt bis 2015 TEUR	Ansätze in den Jahren					
Nr	Bezeichnung			2016 TEUR	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR	2021 ff TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
2110	Grundschulen								
	001 Grundschule								
9400 00	Sanierung Schule Zastler	114	114	0	0	0	0	0	0
9402 00	Schule Oberried Sanierung Toilettenanlage	180	180	0	0	0	0	0	0
	Summe der Maßnahme 001	294	294	0	0	0	0	0	0
	014 Erwerb Bew. Anlagevermögen 2014								
9350 00	Erwerb v. beweglichen Sachen	1	1	0	0	0	0	0	0
	Summe der Maßnahme 014	1	1	0	0	0	0	0	0
2910	Kernzeitbetreuung								
	014 Beschaffungen Kernzeitbetreuung								
9350 00	Erwerb v. beweglichen Sachen	2	2	0	0	0	0	0	0
	Summe der Maßnahme 014	2	2	0	0	0	0	0	0
	016 Kernzeit								
9350 00	Erwerb v. beweglichen Sachen	4	0	1	3	0	0	0	0
	Summe der Maßnahme 016	4	0	1	3	0	0	0	0
	Ausgaben Einzelplan 2	301	296	1	3	0	0	0	0

- 4 -
Investitionsprogramm 2017 - Ausgaben
Version 7

Einzelplan 4 Soziale Sicherung

Haushaltsstelle		Voraus- sichtlicher Ges.aufwand TEUR	Bereit- gestellt bis 2015 TEUR	Ansätze in den Jahren					
Nr	Bezeichnung			2016 TEUR	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR	2021 ff TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
4310	Soziale Einrichtungen für Senioren								
001	Seniorenwohnungen								
9400 00	Einrichtung von Seniorenwohnungen	259	259	0	0	0	0	0	0
	Summe der Maßnahme 001	259	259	0	0	0	0	0	0
4360	Soziale Einrichtungen für Aussiedler u. Ausländer								
016	Flüchtlingsunterkünfte								
9400 00	Bau von Flüchtlingsfolgeunterkünften	466	0	466	0	0	0	0	0
	Summe der Maßnahme 016	466	0	466	0	0	0	0	0
4640	Tageseinrichtungen für Kinder								
001	Kindergärten								
9840 00	Zuw. u. Zuschüsse an katholische Kirche	671	319	352	0	0	0	0	0
	Summe der Maßnahme 001	671	319	352	0	0	0	0	0
	Ausgaben Einzelplan 4	1.396	578	818	0	0	0	0	0

- 5 -
Investitionsprogramm 2017 - Ausgaben
Version 7

Einzelplan 5 Gesundheit, Sport, Erholung

Haushaltsstelle		Voraus- sichtlicher Ges.aufwand TEUR	Bereit- gestellt bis 2015 TEUR	Ansätze in den Jahren					
Nr	Bezeichnung			2016 TEUR	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR	2021 ff TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
5500	Förderung des Sports								
014	Bau Multifunktionsgebäude Nordic Center								
9400 00	Hochbau	7	7	0	0	0	0	0	0
	Summe der Maßnahme 014	7	7	0	0	0	0	0	0
5600	Sportplätze, Turnhalle								
001	Sportplätze - Halle								
9350 00	Erwerb v. beweglichen Sachen	11	8	1	2	0	0	0	0
	Summe der Maßnahme 001	11	8	1	2	0	0	0	0
	Ausgaben Einzelplan 5	17	14	1	2	0	0	0	0

Beschlussvorlage

Investitionsprogramm 2017 - Ausgaben
Version 7

Einzelplan 6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr

Haushaltsstelle		Voraus- sichtlicher Ges.aufwand TEUR	Bereit- gestellt bis 2015 TEUR	Ansätze in den Jahren					
Nr	Bezeichnung			2016 TEUR	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR	2021 ff TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
6150	Sanierungs-/Entwicklungsmaßnahmen n. Städtebauförderungsges.								
	001 Dorfsanierung								
9320	Dorfsanierung	45	45	0	0	0	0	0	0
00	Oberried								
	Summe der Maßnahme 001	45	45	0	0	0	0	0	0
6300	Gemeindestraßen								
	001 Gemeindestraßen								
9400	Wendeschleife Bergwachthütte	7	7	0	0	0	0	0	0
00	Hofsgrund								
9401	Neubau von 2 Buswartehäuschen	7	7	0	0	0	0	0	0
00	Zastler und Weilersbach								
	Summe der Maßnahme 001	14	14	0	0	0	0	0	0
015	Sanierung von Gemeindestraße								
9500	Tiefbau	761	33	0	0	124	268	336	0
00									
	Summe der Maßnahme 015	761	33	0	0	124	268	336	0
016	Sanierung von Gemeindestraße								
9500	Markterkundung Breibandausbau	8	0	8	0	0	0	0	0
00									
	Summe der Maßnahme 016	8	0	8	0	0	0	0	0
151	Sanierung Brücke Schmelzplatz								
9400	Hochbau	14	14	0	0	0	0	0	0
00									
	Summe der Maßnahme 151	14	14	0	0	0	0	0	0
6700	Strassenbeleuchtung								
	015 Austausch der Leuchtmittel								
9603	Straßenbleuchtung	58	0	4	4	50	0	0	0
00									
	Summe der Maßnahme 015	58	0	4	4	50	0	0	0
	Ausgaben Einzelplan 6	900	107	12	4	174	268	336	0

Investitionsprogramm 2017 - Ausgaben
Version 7

Einzelplan 7 Öffentliche Einrichtungen Wirtschaftsförderung

Haushaltsstelle		Voraus- sichtlicher Ges.aufwand TEUR	Bereit- gestellt bis 2015 TEUR	Ansätze in den Jahren					
Nr	Bezeichnung			2016 TEUR	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR	2021 ff TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7500	Bestattungswesen/Friedhöfe								
001	Friedhof								
9350 00	Erwerb v. beweglichen Sachen	8	0	8	0	0	0	0	0
9500 00	Einrichtung Grabkammern Friedhof Oberried	163	163	0	0	0	0	0	0
	Summe der Maßnahme 001	172	163	8	0	0	0	0	0
002	Friedhof								
9500 00	Anlage Urnengrabfeld Friedhof Oberried	42	42	0	0	0	0	0	0
	Summe der Maßnahme 002	42	42	0	0	0	0	0	0
7510	Bestattungswesen/Ruheberg								
001	Ruheberg Beschaffungen								
9350 00	Erwerb v. beweglichen Sachen	1	0	0	1	0	0	0	0
	Summe der Maßnahme 001	1	0	0	1	0	0	0	0
016	Waldwegebau in Erweiterungsfläche Ruheberg								
9500 00	Waldwegebau in Erweiterungsfläche Ruheberg	27	0	18	9	0	0	0	0
	Summe der Maßnahme 016	27	0	18	9	0	0	0	0
7670	Klosterscheune Oberried								
014	Technische Ausstattung 2014								
9350 00	Erwerb v. beweglichen Sachen	13	13	0	0	0	0	0	0
	Summe der Maßnahme 014	13	13	0	0	0	0	0	0
7700	Fuhrpark, Bauhof								
001	Bauhof								
9350 00	Erwerb v. beweglichen Sachen	18	14	0	4	0	0	0	0
9400 00	Ausbau Aufenthaltsraum Bauhofhalle Oberried	65	65	0	0	0	0	0	0
	Summe der Maßnahme 001	83	79	0	4	0	0	0	0
014	Erwerb Bauhoffahrzeug 2014								
9350 00	Erwerb v. beweglichen Sachen	209	209	0	0	0	0	0	0
	Summe der Maßnahme 014	209	209	0	0	0	0	0	0
015	Bauhof - Beschaffungen 2015								
9350 00	Erwerb v. beweglichen Sachen	11	11	0	0	0	0	0	0
	Summe der Maßnahme 015	11	11	0	0	0	0	0	0
114	Ausbau Salzhalle								
9400 00	Hochbau	51	51	0	0	0	0	0	0
	Summe der Maßnahme 114	51	51	0	0	0	0	0	0

Investitionsprogramm 2017 - Ausgaben
Version 7

Einzelplan 7 Öffentliche Einrichtungen Wirtschaftsförderung

Haushaltsstelle		Voraus- sichtlicher Ges.aufwand TEUR	Bereit- gestellt bis 2015 TEUR	Ansätze in den Jahren					
Nr	Bezeichnung			2016 TEUR	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR	2021 ff TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
214	Hubstapler								
9350 00	Erwerb v. beweglichen Sachen	5	5	0	0	0	0	0	0
	Summe der Maßnahme 214	5	5	0	0	0	0	0	0
7900	Tourismus								
001	Tourismus								
9430 00	Einrichtung Moutainbikestrecke	41	0	41	0	0	0	0	0
9440 00	Besucherlenkung Stollenbach	10	0	0	10	0	0	0	0
	Summe der Maßnahme 001	51	0	41	10	0	0	0	0
	Ausgaben Einzelplan 7	666	575	67	24	0	0	0	0

Beschlussvorlage

Investitionsprogramm 2017 - Ausgaben
Version 7

Einzelplan 8 Wirtsch. Unternehmen, Allg. Grund- u. Sonderverm.

Haushaltsstelle		Voraus- sichtlicher Ges.aufwand TEUR	Bereit- gestellt bis 2015 TEUR	Ansätze in den Jahren					
Nr	Bezeichnung			2016 TEUR	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR	2021 ff TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
8100	Elektrizitätsversorgung								
001	Windkraft								
9600 00	Windkraftanlage	12.000	0	0	0	6.000	6.000	0	0
	Summe der Maßnahme 001	12.000	0	0	0	6.000	6.000	0	0
8150	Wasserversorgung								
001	Wasservers. Allgemein								
9350 00	Erwerb v. beweglichen Sachen	15	15	0	0	0	0	0	0
9400 00	Sanierung Hochbehälter Vörlinsbach	89	89	0	0	0	0	0	0
	Summe der Maßnahme 001	105	105	0	0	0	0	0	0
005	Wasservers. Hofsgrund								
9510 00	Sanierung Hochbehälter Hofsgrund	70	70	0	0	0	0	0	0
	Summe der Maßnahme 005	70	70	0	0	0	0	0	0
014	Fahrzeugbeschaffung								
9350 00	Erwerb v. beweglichen Sachen	20	20	0	0	0	0	0	0
	Summe der Maßnahme 014	20	20	0	0	0	0	0	0
8550	Forstwirtschaftliche Unternehmen								
001	Waldbewirtschaftung								
9350 00	Erwerb v. beweglichen Sachen	34	34	0	0	0	0	0	0
9600 00	Neubau Waldwege	76	58	0	18	0	0	0	0
9610 00	Waldwege Ruheberg	68	68	0	0	0	0	0	0
	Summe der Maßnahme 001	178	160	0	18	0	0	0	0
014	Beschaffung Waldarbeiterkombi								
9350 00	Erwerb v. beweglichen Sachen	31	31	0	0	0	0	0	0
	Summe der Maßnahme 014	31	31	0	0	0	0	0	0
114	Maschinenweg Verlängerung in 3/4								
9500 00	Tiefbau	12	12	0	0	0	0	0	0
	Summe der Maßnahme 114	12	12	0	0	0	0	0	0
214	Waldwegebau in Erweiterungsfläche Ruheberg								
9500 00	Tiefbau	40	40	0	0	0	0	0	0
	Summe der Maßnahme 214	40	40	0	0	0	0	0	0

- 10 -
Investitionsprogramm 2017 - Ausgaben
Version 7

Einzelplan 8 Wirtsch. Unternehmen, Allg. Grund- u. Sonderverm.

Haushaltsstelle		Voraus- sichtlicher Ges.aufwand TEUR	Bereit- gestellt bis 2015 TEUR	Ansätze in den Jahren					
Nr	Bezeichnung			2016 TEUR	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR	2021 ff TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
8800	Allgemeines Grundvermögen								
001	Allgem. Grundvermögen								
9300 00	Beteiligung Grundstücks- gmbH	25	25	0	0	0	0	0	0
9320 00	Erwerb von Grund- Stücken	50	0	0	50	0	0	0	0
9401 00	Einbau Fettabscheider Stollenbacher Hof	14	14	0	0	0	0	0	0
9600 00	Abrisskosten Ursulinengelände	175	0	175	0	0	0	0	0
9880 00	Zuw. u. Zuschüsse an übrige Bereiche	60	60	0	0	0	0	0	0
	Summe der Maßnahme 001	324	99	175	50	0	0	0	0
014	Pelletsheizung Finkenacker								
9350 00	Erwerb v. beweglichen Sachen	114	114	0	0	0	0	0	0
	Summe der Maßnahme 014	114	114	0	0	0	0	0	0
	Ausgaben Einzelplan 8	12.894	651	175	68	6.000	6.000	0	0

- 11 -
Investitionsprogramm 2017 - Ausgaben
Version 7

Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft

Haushaltsstelle		Voraus- sichtlicher Ges.aufwand TEUR	Bereit- gestellt bis 2015 TEUR	Ansätze in den Jahren					
Nr	Bezeichnung			2016 TEUR	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR	2021 ff TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
9100	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft								
001	Finanzwirtschaft								
9751 00	Tilgung von Darlehen Sparkasse/ZVK	31	0	0	8	8	8	8	0
9761 00	Tilgung von Darlehen LBBW/KFW	202	0	10	48	48	48	48	0
9771 00	Tilgung von Darlehen Volksbank/DGHyp	484	0	20	5	5	450	5	0
9920 00	Deckung von Fehlbeträgen	339	0	42	171	126	0	0	0
	Summe der Maßnahme 001	1.055	0	72	231	186	506	60	0
	Ausgaben Einzelplan 9	1.055	0	72	231	186	506	60	0

Beschlussvorlage

- 12 -
Investitionsprogramm 2017 - Ausgaben
Version 7

Einzelplan

Haushaltsstelle		Voraus- sichtlicher Ges.aufwand TEUR	Bereit- gestellt bis 2015 TEUR	Ansätze in den Jahren					
Nr	Bezeichnung			2016 TEUR	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR	2021 ff TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Zusammenstellung der Einzelpläne								
	Einzelplan 0 Allgemeine Verwaltung	1.938	1.364	289	1	284	0	0	0
	Einzelplan 1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung	386	314	12	0	60	0	0	0
	Einzelplan 2 Schulen	301	296	1	3	0	0	0	0
	Einzelplan 4 Soziale Sicherung	1.396	578	818	0	0	0	0	0
	Einzelplan 5 Gesundheit, Sport, Erholung	17	14	1	2	0	0	0	0
	Einzelplan 6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	900	107	12	4	174	268	336	0
	Einzelplan 7 Öffentliche Einrichtungen Wirtschaftsförderung	666	575	67	24	0	0	0	0
	Einzelplan 8 Wirtsch. Unternehmen, Allg. Grund- u. Sonderverm.	12.894	651	175	68	6.000	6.000	0	0
	Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft	1.055	0	72	231	186	506	60	0
	Zusammen	19.553	3.899	1.447	333	6.704	6.774	396	0

- 1 -
Investitionsprogramm 2017 - Einnahmen
Version 7

Einzelplan 0 Allgemeine Verwaltung

Haushaltsstelle		Voraus- sichtlicher Ges.aufwand TEUR	Bereit- gestellt bis 2015 TEUR	Ansätze in den Jahren					
Nr	Bezeichnung			2016 TEUR	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR	2021 ff TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
0600	Einrichtungen für die gesamte Verwaltung								
001	Sanierung Rathaus Hofgrund								
3610	Zuweisungen und	659	563	0	0	95	0	0	0
00	Zuschüsse vom Land								
	Summe der Maßnahme 001	659	563	0	0	95	0	0	0
	Einnahmen Einzelplan 0	659	563	0	0	95	0	0	0

Beschlussvorlage

Investitionsprogramm 2017 - Einnahmen
Version 7

Einzelplan 1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Haushaltsstelle		Voraus- sichtlicher Ges.aufwand TEUR	Bereit- gestellt bis 2015 TEUR	Ansätze in den Jahren					
Nr	Bezeichnung			2016 TEUR	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR	2021 ff TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1300	Feuerschutz								
001	Feuerwehr								
3610 00	Zuschuss vom Land	88	58	0	0	30	0	0	0
	Summe der Maßnahme 001	88	58	0	0	30	0	0	0
	Einnahmen Einzelplan 1	88	58	0	0	30	0	0	0

Beschlussvorlage

- 3 -
Investitionsprogramm 2017 - Einnahmen
Version 7

Einzelplan 4 Soziale Sicherung

Haushaltsstelle		Voraus- sichtlicher Ges.aufwand TEUR	Bereit- gestellt bis 2015 TEUR	Ansätze in den Jahren					
Nr	Bezeichnung			2016 TEUR	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR	2021 ff TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
4310	Soziale Einrichtungen für Senioren								
001	Seniorenwohnungen								
3610 00	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land	58	58	0	0	0	0	0	0
	Summe der Maßnahme 001	58	58	0	0	0	0	0	0
4360	Soziale Einrichtungen für Aussiedler u. Ausländer								
001	Flüchtlingsunterkünfte								
3610 00	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land	109	0	109	0	0	0	0	0
	Summe der Maßnahme 001	109	0	109	0	0	0	0	0
4640	Tageseinrichtungen für Kinder								
001	Kindergärten								
3610 00	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land	425	194	231	0	0	0	0	0
	Summe der Maßnahme 001	425	194	231	0	0	0	0	0
	Einnahmen Einzelplan 4	593	253	340	0	0	0	0	0

Investitionsprogramm 2017 - Einnahmen
Version 7

Einzelplan 6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr

Haushaltsstelle		Voraus- sichtlicher Ges.aufwand TEUR	Bereit- gestellt bis 2015 TEUR	Ansätze in den Jahren					
Nr	Bezeichnung			2016 TEUR	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR	2021 ff TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
6700	Strassenbeleuchtung								
001	Straßenbeleuchtung								
3610	Zuweisungen und	42	0	0	0	42	0	0	0
00	Zuschüsse vom Land								
	Summe der Maßnahme 001	42	0	0	0	42	0	0	0
	Einnahmen Einzelplan 6	42	0	0	0	42	0	0	0

Beschlussvorlage

Investitionsprogramm 2017 - Einnahmen
Version 7

Einzelplan 7 Öffentliche Einrichtungen Wirtschaftsförderung

Haushaltsstelle		Voraus- sichtlicher Ges.aufwand TEUR	Bereit- gestellt bis 2015 TEUR	Ansätze in den Jahren					
Nr	Bezeichnung			2016 TEUR	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR	2021 ff TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7700	Fuhrpark, Bauhof								
001	Bauhof								
3450 00	Einnahmen aus Verkauf	1	1	0	0	0	0	0	0
	Summe der Maßnahme 001	1	1	0	0	0	0	0	0
014	Erwerb Bauhoffahrzeug 2014								
3450 00	Veräußerung von Bewegl. Sachen	23	23	0	0	0	0	0	0
	Summe der Maßnahme 014	23	23	0	0	0	0	0	0
7900	Tourismus								
001	Tourismus								
3610 00	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land	25	0	21	4	0	0	0	0
3630 00	Sonstige Zuschüsse	15	0	15	0	0	0	0	0
	Summe der Maßnahme 001	40	0	36	4	0	0	0	0
	Einnahmen Einzelplan 7	64	24	36	4	0	0	0	0

Beschlussvorlage

- 6 -
Investitionsprogramm 2017 - Einnahmen
Version 7

Einzelplan 8 Wirtsch. Unternehmen, Allg. Grund- u. Sonderverm.

Haushaltsstelle		Voraus- sichtlicher Ges.aufwand TEUR	Bereit- gestellt bis 2015 TEUR	Ansätze in den Jahren					
Nr	Bezeichnung			2016 TEUR	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR	2021 ff TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
8150	Wasserversorgung								
014	Fahrzeugbeschaffung								
3450 00	Veräußerung von Bewegl. Sachen	0	0	0	0	0	0	0	0
	Summe der Maßnahme 014	0	0	0	0	0	0	0	0
8550	Forstwirtschaftliche Unternehmen								
001	Waldbewirtschaftung								
3610 00	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land	10	10	0	0	0	0	0	0
	Summe der Maßnahme 001	10	10	0	0	0	0	0	0
8800	Allgemeines Grundvermögen								
001	Allgem. Grundvermögen								
3680 00	Zuweisungen u. Zuschüsse vom übrigen Bereich	113	9	104	0	0	0	0	0
	Summe der Maßnahme 001	113	9	104	0	0	0	0	0
	Einnahmen Einzelplan 8	124	20	104	0	0	0	0	0

- 7 -
Investitionsprogramm 2017 - Einnahmen
Version 7

Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft

Haushaltsstelle		Voraus- sichtlicher Ges.aufwand TEUR	Bereit- gestellt bis 2015 TEUR	Ansätze in den Jahren					
Nr	Bezeichnung			2016 TEUR	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR	2021 ff TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
9100	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft								
001	Finanzwirtschaft								
3000 00	Zuführung vom Verwaltungshaushalt	655	0	226	79	150	100	100	0
3751 00	Kreditaufnahme	13.606	0	0	249	6.387	6.674	296	0
3752 00	Kreditaufnahme	741	0	741	0	0	0	0	0
3900 00	Abwicklung von Fehlbeträgen	339	339	0	0	0	0	0	0
	Summe der Maßnahme 001	15.341	339	967	329	6.537	6.774	396	0
	Einnahmen Einzelplan 9	15.341	339	967	329	6.537	6.774	396	0

- 8 -
Investitionsprogramm 2017 - Einnahmen
Version 7

Einzelplan

Haushaltsstelle		Voraus- sichtlicher Ges.aufwand TEUR	Bereit- gestellt bis 2015 TEUR	Ansätze in den Jahren					
Nr	Bezeichnung			2016 TEUR	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR	2021 ff TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Zusammenstellung der Einzelpläne								
	Einzelplan 0 Allgemeine Verwaltung	659	563	0	0	95	0	0	0
	Einzelplan 1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung	88	58	0	0	30	0	0	0
	Einzelplan 4 Soziale Sicherung	593	253	340	0	0	0	0	0
	Einzelplan 6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	42	0	0	0	42	0	0	0
	Einzelplan 7 Öffentliche Einrichtungen Wirtschaftsförderung	64	24	36	4	0	0	0	0
	Einzelplan 8 Wirtsch. Unternehmen, Allg. Grund- u. Sonderverm.	124	20	104	0	0	0	0	0
	Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft	15.341	339	967	329	6.537	6.774	396	0
	Zusammen	16.911	1.257	1.447	333	6.704	6.774	396	0

1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten

Gruppierung		Haushaltsansätze in TEUR				
Nr.	Bezeichnung	2016	2017	2018	2019	2020
1	2	3	4	5	6	7
	<i>Einnahmen des Verwaltungshaushalts</i>					
	<i>Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen</i>					
000,001	Grundsteuer A und B	322	322	330	330	330
003	Gewerbesteuer	585	694	690	690	690
010	Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	1.311	1.380	1.300	1.300	1.300
012	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	59	74	75	75	75
02	Andere Steuern	46	42	59	59	59
00-02	Steuern zusammen	2.322	2.512	2.454	2.454	2.454
03	Steuerähnliche Einnahmen	24	22	24	24	24
041	Schlüsselzuweisungen	1.418	1.233	1.050	1.050	1.050
091	Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsausgleich	105	109	115	115	115
0	Steuern, allg. Zuweisungen und Umlagen zusammen (Hauptgruppe 0)	3.869	3.877	3.643	3.643	3.643
	<i>Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb</i>					
10,11,12	Gebühren und ähnliche Entgelte, zweckgebundene Abgaben	433	451	751	598	550
13,14,15	Einnahmen aus Verkauf, Mieten, Pachten, sonst. Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	768	841	940	893	791
16	Erstattungen					
160-163	von Bund, Land, von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Zweckverbänden u. dgl.	2	24	35	35	35
164-168	von übrigen Bereichen	38	38	38	38	38
169	Innere Verrechnungen	564	538	538	538	538
17	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke					
170,172-178	von übrigen Bereichen	31	31	35	35	35
171	vom Land	462	456	450	450	450
1	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb zusammen (Hauptgruppe 1)	2.298	2.380	2.787	2.587	2.437
20-26	Sonstige Finanzeinnahmen (ohne 27,28)	82	82	82	482	882
27	Kalkulatorische Einnahmen	762	765	848	848	848
0 - 2	Einnahmen des Verwaltungshaushalts (Hauptgruppe 0 - 2)	7.011	7.104	7.360	7.560	7.810
	<i>Einnahmen des Vermögenshaushalts</i>					
300	Allgemeine Zuführung vom Verwaltungshaushalt	226	79	150	100	100
36	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen					
360,361	von Bund, Land	361	4	168	0	0
362,363	von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Zweckverbänden und dgl.	15	0	0	0	0
364-368	von anderen Bereichen	104	0	0	0	0
37	Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen					

1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten

Gruppierung		Haushaltsansätze in TEUR				
Nr.	Bezeichnung	2016	2017	2018	2019	2020
1	2	3	4	5	6	7
375-376	von kommunalen und sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	0	249	6.387	6.674	296
37*2	Umschuldungen	741	0	0	0	0
3	Einnahmen des Vermögenshaushalts (Hauptgruppe 3, ohne Gruppe 39)	1.447	333	6.704	6.774	396
0 - 3	Summe der Einnahmen (Hauptgruppe 0 - 3, ohne Gruppe 39)	8.458	7.436	14.064	14.334	8.206
	<i>Ausgaben des Verwaltungshaushalts</i>					
40-47	Personalausgaben	1.368	1.395	1.395	1.395	1.395
40 - 47	Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	1.368	1.395	1.395	1.395	1.395
	<i>Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand</i>					
50-677	Sächl. Verwaltungs- und Betriebsaufwand (ohne 679 und 68)	1.468	1.426	1.587	1.837	2.087
679	Innere Verrechnungen	564	538	538	538	538
68	Kalkulatorische Kosten	762	765	765	765	765
5 / 6	Sächl. Verwaltungs- und Betriebsaufwand zusammen (Hauptgruppe 5/6)	2.794	2.729	2.890	3.140	3.390
	<i>Zuweisungen und Zuschüsse (nicht für Investitionen)</i>					
70	Zuschuss für laufende Zwecke an gemeinnützige, mildtätige, kirchliche oder ähnliche Einrichtungen	45	36	36	36	36
71	Zuweisungen und sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke					
714,717-719	an übrige Bereiche	690	812	779	779	779
7	Zuweisungen und Zuschüsse zusammen (Hauptgruppe 7)	735	848	815	815	815
	<i>Sonstige Finanzausgaben</i>					
80	Zinsausgaben	12	19	17	17	17
81	Gewerbesteuerumlage, sonstige Steuerbeteiligungen	164	141	141	141	141
82,83	Allgemeine Zuweisungen und Umlagen	1.702	1.951	1.940	1.940	1.940
84	Sonstige Finanzausgaben (ohne 85,86)	10	8	12	12	12
860	Allgemeine Zuführung zum Vermögenshaushalt	226	79	150	100	100
88	Globale Minderausgabe	0	67-	0	0	0
8	Sonstige Finanzausgaben zusammen (Hauptgruppe 8)	2.114	2.132	2.260	2.210	2.210
4 - 8	Ausgaben des Verwaltungshaushalts (Hauptgruppe 4 - 8)	7.011	7.104	7.360	7.560	7.810
	<i>Ausgaben des Vermögenshaushalts</i>					
93	Vermögenserwerb					
932,933	Erwerb und Leasing von Grundstücken	0	50	0	0	0

- 3 -
Finanzplan 2017
Version 7

1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten

Gruppierung		Haushaltsansätze in TEUR				
Nr.	Bezeichnung	2016	2017	2018	2019	2020
1	2	3	4	5	6	7
935,936	Erwerb und Leasing von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	34	10	60	0	0
94-96	Baumaßnahmen	989	41	6.458	6.268	336
97	Tilgung von Krediten, Rückzahlungen von inneren Darlehen einschl. Umschuldung					
974,977-978	an sonstige Bereiche	20	5	5	450	5
975-976	an kommunale und sonstige öffentliche Sonderrechnungen	10	56	56	56	56
98	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen					
980-984	an Bund, Land, Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und dgl., sonstigen öffentlichen Bereich	352	0	0	0	0
992	Deckung von Fehlbeträgen	42	171	126	0	0
9	Ausgaben des Vermögenshaushalts (Hauptgruppe 9, ohne Untergruppe 995)	1.447	333	6.704	6.774	396
4 - 9	Summe der Ausgaben (Hauptgruppe 4 - 9, ohne Untergruppe 995)	8.458	7.436	14.064	14.334	8.206

Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen
voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben

Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan des Jahres	Voraussichtlich fällige Ausgaben in TEUR			
	2018	2019	2020	2021
1	2	3	4	5
Summe	0	0	0	0
Nachrichtlich: im Finanzplan vorgesehene Kreditaufnahmen (ohne Umschuldung)	6.387	6.674	296	0

Übersicht der Deckungsringe 2017
Version 7

DeckungsringNr.	Haushaltsstelle	DeckungsringNr.	Haushaltsstelle
SN400			1.7000.415000
			1.7000.416000
			1.7000.435000
			1.7000.445000
			1.7000.455000
			1.7500.416000
			1.7510.410000
			1.7510.414000
			1.7510.415000
			1.7510.416000
			1.7510.430000
			1.7510.434000
			1.7510.444000
			1.7510.450000
			1.7510.454000
			1.7670.414000
			1.7670.434000
			1.7670.444000
			1.7680.414000
			1.7680.434000
			1.7680.444000
			1.7700.414000
			1.7700.415000
			1.7700.424000
			1.7700.434000
			1.7700.435000
			1.7700.444000
			1.7700.445000
			1.7700.454000
			1.7700.455000
			1.7900.400000
			1.7900.414000
			1.7900.415000
			1.7900.416000
			1.7900.424000
			1.7900.434000
			1.7900.444000
			1.7900.454000
			1.8150.416000
			1.8550.414000
			1.8550.415000
			1.8550.424000
			1.8550.434000
			1.8550.435000
			1.8550.444000
			1.8550.445000
			1.8550.454000
			1.8550.455000
			1.8610.435000
			1.8620.400000
		1.8620.415000	
		SN500	1.0600.500000
			1.1300.500000
			1.2110.500000
			1.2910.500000

Übersicht der Deckungsringe 2017
Version 7

DeckungsringNr.	Haushaltsstelle	DeckungsringNr.	Haushaltsstelle	
SN510	1.3400.500000	SN530	1.7500.521000	
	1.4640.500000		1.7510.520000	
	1.5600.500000		1.7670.520000	
	1.7670.500000		1.7700.520000	
	1.7700.500000		1.7800.520000	
	1.7800.500000		1.7900.520000	
	1.7900.500000		1.8150.520000	
	1.8150.500000		1.8550.520000	
	1.8500.500000		1.8550.521000	
	1.8610.500000		1.8800.520000	
	1.8620.500000		1.1300.531000	
	1.8800.500000		1.4360.531000	
	1.8800.501000		1.7500.531000	
	1.9998.500000		1.7900.531000	
	1.2110.510000		1.8800.531000	
	1.5600.510000	SN540	1.0600.540000	
	1.5800.510000		1.1300.540000	
	1.6300.510000		1.2110.540000	
	1.6300.511000		1.2910.540000	
	1.6300.512000		1.3400.540000	
	1.6300.513000		1.4640.540000	
	1.6700.510000		1.5600.540000	
	1.6900.510000		1.6300.540000	
	1.7000.510000		1.6750.540000	
	1.7000.511000		1.7000.540000	
	1.7200.510000		1.7500.540000	
	1.7500.510000		1.7670.540000	
	1.7510.510000		1.7700.540000	
	1.8150.510000		1.7900.540000	
	1.8150.511000		1.8150.540000	
	1.8550.510000		1.8500.540000	
	1.8550.511000		1.8550.540000	
	1.8550.512000		1.8610.540000	
1.8800.510000	1.8620.540000			
SN520	1.0000.520000	SN550	1.8800.540000	
	1.0200.520000		1.8800.540100	
	1.0300.520000		1.1300.550000	
	1.0500.520000		1.6750.550000	
	1.0520.520000		1.7510.550000	
	1.1100.520000		1.7700.550000	
	1.1300.520000		1.8150.550000	
	1.2110.520000		1.8550.550000	
	1.2910.520000		SN560	1.1300.560000
	1.3400.520000			1.7700.560000
	1.4360.520000			1.8550.560000
	1.4640.520000			SN562
	1.5600.520000	1.0200.562000		
	1.5800.520000	1.0300.562000		
	1.6300.520000	1.0500.562000		
	1.6300.520100	1.1100.562000		
	1.6700.520000	1.1300.562000		
	1.6750.520000	1.7000.562000		
	1.7000.520000	1.7000.562000		
	1.7500.520000	1.7700.562000		

**Übersicht der Deckungsringe 2017
Version 7**

DeckungsringNr.	Haushaltsstelle	DeckungsringNr.	Haushaltsstelle	
SN640	1.7900.562000		1.7700.652000	
	1.8150.562000		1.7700.654000	
	1.8550.562000		1.7800.650000	
		1.0000.640000		1.7900.650000
		1.0600.640000		1.7900.652000
		1.1300.640000		1.7900.654000
		1.2110.640000		1.7900.658000
		1.2910.640000		1.7900.659000
		1.3400.640000		1.8150.650000
		1.4360.640000		1.8150.654000
		1.5600.640000		1.8150.655000
		1.6900.640000		1.8550.650000
		1.7000.640000		1.8550.651000
		1.7500.640000		1.8550.652000
		1.7670.640000		1.8550.654000
		1.7700.640000		
		1.7800.640000		
		1.7900.640000		
		1.8150.640000		
		1.8550.640000		
		1.8800.640000		
	SN650	1.0000.650000		
		1.0000.654000		
1.0200.650000				
1.0200.654000				
1.0240.658000				
1.0300.650000				
1.0300.654000				
1.0500.650000				
1.0500.654000				
1.0520.650000				
1.0520.658000				
1.0600.652000				
1.1100.650000				
1.1100.650100				
1.1100.650200				
1.1300.650000				
1.1300.654000				
1.2110.650000				
1.2110.652000				
1.2110.654000				
1.2910.650000				
1.2910.652000				
1.3400.650000				
1.3400.652000				
1.4640.650000				
1.6100.650000				
1.7000.654000				
1.7000.655000				
1.7500.650000				
1.7500.651000				
1.7500.654000				
1.7670.652000				
1.7700.650000				